DQ
178
.S82
W44x
1921
vol.1,pt.2

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Digitized by the Internet Archive
in 2020 with funding from
Brigham Young University

https://archive.org/details/jakobstmpflieinb02weis

Jakob Stämpfli

[illegible]

923.2494
St23w
v.1
pt.2

Jakob Stämpfli

Ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit
und ein Beitrag zur neueren
bernischen und schweizerischen Geschichte

Von
Theodor Weiss
Bundesrichter

Erster Band:
Bis zum Eintritt in den Bundesrat

Zweite Lieferung

Ferd. Wyss
Verlag Bern

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Dritter Teil.

Im Kanton: 1850—1854.

Stämpfli das Haupt der bernischen Opposition. Die Fusion.

In die ersten Monate der neuen Wirksamkeit Stämpflis fiel die Ankündigung, dass er an einer neu entstandenen Zeitschrift als Mitarbeiter sich zu beteiligen gedenke. Sein früherer Kollege Reg.-Rat *Dr. J. R. Schneider* liess nämlich unter dem Titel *„Neue schweizerische Vierteljahrschrift“* eine Zeitschrift erscheinen, die als Fortsetzung der von ihm früher, 1839 und 1840 als *„Bernische Vierteljahresschrift“*, 1842 und 1843 als *„Schweizerische Vierteljahresschrift“* herausgegebenen Blätter gedacht war; ihr Zweck und Plan war wie der der Vorgänger vorzugsweise, „praktische Fragen in Beziehung auf das eidgenössische und kantonale Gemeinwesen anzuregen und zu besprechen“. Das Mitarbeiterverzeichnis, das dem ersten Heft beigegeben war, führte eine Reihe damals auf diesem oder jenem Gebiete hervorragender Männer auf. [1]

Von Stämpfli kündigte der Prospekt[2] an eine Abhandlung über „die Bundesverfassung in Bezug auf die materielle Entwicklung

---

[1] Aus Zürich u. a. Jak. Dubs, Alfr. Escher, Reg.-Rat Rüttimann, Reg.-Rat J. J. Sträuli, Bürgermeister Zehnder; aus Bern: Bundesrat Franscini, alt Reg.-Rat Imobersteg, alt Reg.-Rat Revel, Prof. Dr. Snell, Prof. Troxler, Prof. Vogt; aus Luzern: Nat.-Rat Pfyffer, Obergerichtspräsident Schnyder, Nat.-Rat v. Segesser; aus Baselstadt: Bankdirektor Speiser; aus Baselland: Obergerichtspräsident Dr. Emil Frey; aus Schaffhausen: Dr. jur. Ammann, Nat.-Rat Peyer im Hof-Neher; aus St. Gallen: Reg.-Räte Curti und Hungerbühler, sowie Nat.-Rat Hoffmann; aus Aargau: Dr. Fürsprecher Bruggisser und Plac. Weissenbach; aus Waadt: J. Eytel; aus Genf: Prof. Colladon und Oberst Rilliet-Constant.

[2] Berner Zeitung 1850 Nr. 218 S. 2 (8. August).

der Schweiz“; Stämpfli war zudem Mitherausgeber. Seine Abhandlung hat aber das Tageslicht nie erblickt, und schon am 31. Dezember 1850[3] liess Stämpfli mitteilen, dass er sich „von der direkten Mitwirkung bei der Herausgabe wegen anderweitiger überhäufter Geschäfte“ habe zurückziehen müssen. Die Zeitschrift hat es trotz jener glänzenden Mitarbeiternamen und trotz vielversprechender Anfänge nur auf zwei Jahrgänge gebracht.

Stämpflis Betätigungsfeld lag anderswo: auf dem praktischen Felde der Wahrung der Errungenschaften von 1846 und von 1848 auf kantonal-bernischem und eidgenössischem Boden; Verteidigung der schwer angegriffenen 1846er-Regierung vor dem an ihr und insbesondere an der Finanzdirektion zweifelnd gewordenen Volke; Wiedereroberung der verlorengegangenen Mehrheit im Grossen Rate. Abwehrende Tätigkeit gegen die Keulenschläge, die die frühere Minderheit gegen das „Freischarenregiment“ geführt hatte und mit denen sie die zahlenmässig ihr nun nur um weniges nachstehende neue Minderheit zu vernichten suchte, war das erste Gebot; und dass Angriff die beste Abwehr sei, war Stämpfli als Kämpfer, der sich auf die Volksseele, die Seele seines Volkes verstand, ohne weiteres klar.

Vor allem die *„Berner Zeitung“* (deren Redaktion Stämpfli freilich erst ab 1. Januar 1851 wieder öffentlich übernahm,[4] nachdem inzwischen N. Niggeler sie geführt hatte) vertrat diese notwendig gewordene Politik mit der ihr stetsfort eigenen Beharrlichkeit und Schärfe; und in ihr vornehmlich ist denn auch zu schöpfen, wenn man sich ein Bild der Bestrebungen Stämpflis in jener Zeitperiode machen will.

Zuerst die reine Verteidigung. So schrieb die Berner Zeitung am 20. August 1850[5]: „Das radikale Staatsschiff ist an einer Sandbank gescheitert, nachdem es vier Jahre lang unter Sturm und Ungewitter und unter heftigsten Kämpfen die hohe See behauptet hatte. Und wahrlich nicht ruhmlos ist dieses Schiff er-

---

[3] Berner Zeitung 1850 Nr. 362.

[4] Berner Zeitung 1850 Nr. 352. Ab 1. April 1853 erscheint „Jak. Stämpfli, Fürsprech, Zeughausgasse 9“, als „Herausgeber, Drucker und Verleger“ des Blattes. Zeitweise zeichnete ein Pauli als „Redaktor ad int.“

[5] 1850 Nr. 230.

legen . . . . Die radikale Schiffsmannschaft hat sich nach dem Verlust des Schiffes in den Booten ans feste Land gerettet und ist einig bemüht ein neues, festeres Schiff auszurüsten, bei welchem die aus Erfahrung bekannt gewordenen Mängel des vorigen vermieden werden, um dann nicht als Neulinge, sondern als wohlerfahrene, im Schicksalswechsel weise und klug gewordene Männer aufs neue wohlgemut in die See zu stechen."

Und einige Wochen darauf, am 4. und 5. September, verteidigte sie die 1846er Errungenschaften in einem „Einige Worte an die Männer des Oberländer Anzeigers", stetsfort dem schärfsten Gegner der Radikalen, betitelten Eingesandt mit dem Motto aus Evangelium Math. 23 und 27.[6]

Jenes Blatt hatte unter dem Titel „die junge Rechtsschule und die Justiz der Nassauer" mit dem Motto „Alle unsere Gerechtigkeit ist wie ein unflätig Kleid" die Zeit und die Männer vor 1846 mit dem 1846er-Regiment verglichen und dabei besonders der Verfassung von 1846 vorgeworfen, sie trage Kennzeichen „nassauischer und anarchischer Grundsätze". Die Berner Zeitung hatte gegen das Lob verschiedener verdienter Männer der 1831er Behörde nichts einzuwenden, wollte aber auch ihre Leute anerkannt wissen, und zu den Angriffen auf die Verfassung nagelte sie zunächst fest, dass auf der Leuenmatte ja Festhalten an ihr verkündet worden sei. Sie verteidigte dann die speziell angegriffenen Paragraphen der Verfassung: § 83 (Haftung des Staates bei rechtmässigem Eingriffe der Staatsgewalt in wohlerworbene Rechte des Einzelnen); § 18, Ausschluss des Abberufungsrechtes der Regierungsgewalt gegenüber den Beamten. „Der Staatsbeamte ist kein Diener der Personen, die jeweilen die Regierungsgewalt auszuüben haben, sondern ein Vollstrecker des in der Verfassung und in den Gesetzen niedergelegten Willens des Souveräns — er ist Volksdiener. Aus diesem Grunde soll ihn die Regierungsgewalt auch nicht willkürlich behandeln und zugleich Ankläger und Richter über ihn sein können; sondern die Gerichte sollen darüber entscheiden, ob die Anklage begründet sei oder nicht. Dies gebietet die Idee der Gerechtigkeit, und daher ist auch der Art. 18

[6] Vielleicht von a. Pfarrer Weyermann, Staatsschreiber? Wohl eher von einem Juristen verfasst. Der Stil würde sehr wohl für Stämpfli sprechen.

der Staatsverfassung, der in Rücksicht auf die Beamten der Regierungsgewalt den Riegel schiebt, prinzipiell unantastbar. Wir wissen freilich wohl, dass solche Bestimmungen für euch ein Greuel sind, dass ihr sie auf jede Weise zu umgehen suchet. Ihr möchtet eben durch feile Kreaturen regieren und nicht mit unabhängigen, ihrer Stellung und Aufgabe bewussten Beamten verwalten.“ § 75, der zur Wahrung des Hausrechts den Widerstand gegen formwidriges Eindringen gestattete[7]: „Das Haus ist die feste Burg des Staatsbürgers und wer in diese eindringen will, der muss dazu einen zureichenden Grund und ein gesetzliches Recht haben. Das Bernervolk hat anno 1831 über den Polizeistaat den Stab gebrochen, den Rechtsstaat proklamiert und nach dem Beispiel des konstitutionellen Englands 1846 sich die Unverletzbarkeit des Hausrechts garantiert. Das Bernervolk handelte, indem es dieses tat, klug und weise!“[8]

Und dann die Verteidigung des Grundsatzes der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz mit dem Schlussergebnis: „Es ist für jeden Bürger, gehöre er nun dieser oder jener politischen Partei an, sei er Aristokrat oder Demokrat, sei er schwarz oder weiss, ein unendlicher Trost, wenn er weiss, dass, wenn die Polizei oder Regierungsgewalt oder ein Einzelner ihn mit Ansprüchen oder Anklagen verfolgt, eine völlig unabhängige und unparteiische Gerichtsbehörde da sei, welche die Begründetheit der Ansprüche oder Anklagen untersucht und erst nach Anhörung einer materiellen und formellen Verteidigung das Urteil spricht.“ Und schon spielte dabei die Zeitung auf die im kommenden Herbstmonat bevorstehende Erneuerungswahl sämtlicher Gerichtspräsidenten und von fünf Mitgliedern des Obergerichts (deren Amtsdauer betrug acht Jahre, aber mit abteilungsweisem Austritt von vier zu vier Jahren) an, und sie wies auf die These des Oberländer Anzeigers

[7] Vgl. Verfassung von 1893 Art. 76.

[8] Vgl. dazu *Hs. Weber,* Emil Welti S. 80 f., aus einer Rede Weltis im Ständerat 1865: „Wir sind untertan dem Gesetze, mehr aber noch der Polizei und ihrer Willkür. Wir haben kein habeas corpus. Kein Haus ist vor der Gesetzgebung geschlossen, und wenn es dies wäre, so würde es doch von der Polizei geöffnet werden können. Diese Würde fehlt uns, und das Traurigste ist, dass das Gefühl dieses Mangels so wenig verbreitet ist. Es wäre das hundertmal mehr wert als Veto und Referendum und alle diese formellen Freiheiten.“

hin, die lautete: „Es sei von der grössten Wichtigkeit, dass das Obergericht sowohl als die Gerichtspräsidenten im Sinne und Geiste der jetzigen Majorität gewählt werden.“ Endlich verteidigte der Artikel noch die „junge Rechtsschule“ gegen den Vorwurf der „Formaljurisprudenz“: gerade sie habe im Zivilprozess den Indizienbeweis zugelassen und damit das materielle Recht gefördert und in Strafsachen „der moralischen Ueberzeugung des Richters die ihr gebührende Stellung angewiesen und sie an die Stelle der früheren positiven Beweistheorie gesetzt“.[9]

Die Befürchtungen der Radikalen im Hinblick auf die *Richterwahlen* waren nicht unbegründet: in der Grossratssitzung vom 27. September 1850[10] wurden von fünf im Austritt befindlichen *Oberrichtern* kein einziger bisheriger gewählt und alle fünf Stellen mit Konservativen besetzt, denen auch der Sitz des Obergerichtspräsidenten (mit a. Verfassungsrat Belrichard) zufiel. Die Berner Zeitung schrieb hiezu u. a.[11]: „Welche Tendenz nun dieser Ausschliesslichkeit zu Grunde liegt, zwar nicht bei der wählenden Mehrheit des Grossen Rates, das dürfen wir nicht annehmen, weil sie einen Eid geschworen hat, sondern bei der schwarzen Partei ausserhalb dieser Behörde, geht aus folgenden Aeusserungen einiger Parteimänner ausserhalb des Grossen Rates hervor. Einer meinte namentlich: „Jetzt ist’s gut, dass die Mehrheit des Obergerichtes konservativ ist, mir wei’s jetzt de dem donners Saubueb vo Stämpfli scho zeige.“ Bezüglich Vorhalten der konservativen Presse, Stämpfli sei schuld, dass so gewählt worden sei, denn er habe zwei Tage vor den Oberrichterwahlen im Grossratssaale ausgerufen: „keine Versöhnung, keine Versöhnung“, stellte dieselbe Zeitung fest,[12] zu einer Rede des „Erzpatriziers“ alt Schultheiss Fischer, des Inhaltes, er sei mit der jetzigen Regierung vollkommen einverstanden und auch er wolle das Volkswohl, habe

[9] In Nr. 265, 25. September, eine nochmalige Darlegung der Grundsätze der „jungen Rechtsschule“: Festhalten an den Rechtsformen zur Vermeidung von Willkür.

[10] Berner Zeitung Nr. 268.

[11] Nr. 270. — Die Schweiz. Bundeszeitung (S. 950 Nr. 332, 29. September) billigte diese politischen Wahlen ausdrücklich: das sei nötig, da kein Abberufungsrecht gegen Beamte bestehe.

[12] Nr. 274.

Stämpfli gesagt, „was das wahre Volkswohl sei und was zur Förderung desselben zu tun sei, da stehe er und Herr a. Schultheiss Fischer eben auf einem sehr verschiedenen Standpunkt und zwischen diesen verschiedenen Standpunkten gebe es keine Versöhnung und er erkläre auch, dass er eine solche Versöhnung nie und nimmer wolle".

Einen neuen Schlag versetzten den Radikalen die Wahlen der *Regierungsstatthalter* (14. Nov.) und der *Amtsgerichtspräsidenten.* [13] Nicht nur wurden bei den Neuwahlen eine ganze Anzahl bisherige Beamte durch neue ersetzt, sondern in 18 Bezirken beseitigte die Grossratsmehrheit die Volksvorschläge. Im ganzen wurden von 56 Bezirksbeamten 19 freisinnige gewählt, in deren Freisinnigkeit aber die Berner Zeitung [14] zum Teil noch Zweifel setzte. Und eine in jener Zeit vorgenommene *Regierungsratswahl* an Stelle des ausscheidenden Röthlisberger fiel mit 109 von 208 Stimmen (Nat.-Rat Lohner 94 Stimmen) zugunsten der Konservativen aus. [15]

Schon musste sich die Minderheit auch gegen den kommenden „Pressknebel" wehren und gegen drohende Verkümmerungen der *Pressfreiheit* auftreten. Die Berner Zeitung behauptete am 31. Oktober (Nr. 301), im Laufe von 4 oder 5 Wochen habe die neue Regierung mehr Pressprozesse gegen die Opposition erhoben als die abgetretene Regierung in vier Jahren. [16]

Die persönlichen Angriffe gegen Stämpfli nahmen zu. Am 18. Juni 1850 liess er folgende Erklärung und Aufforderung erscheinen [17]:

---

[13] Berner Zeitung 1850 Nr. 316 ff.; dazu *Blösch* S. 294 ff.

[14] Nr. 324. — Andere Zahlen bei *Blösch* S. 295 Anm. 2.

[15] Der Gewählte war Kommandant und Metzgermeister *K. Stooss,* „ein Mann aus dem durch gesicherten Besitz unabhängigen Handwerkerstande der Stadt" (*Blösch* S. 288), dem dann die Berner Zeitnug freilich in fortwährender Fehde sein Bernburgertum vorhielt. Siehe oben S. 337 Anm. 23, und Schweiz. Geschl.-Buch IV S. 558.

[16] Freilich nahmen die radikalen Führer selber etwas, wenn es gar zu scharf herging, den Schutz der Gerichte gegen die Presse in Anspruch; so Stämpfli gegen die Schweiz. Bundeszeitung, weil diese (am 21. April 1850) ihm vorgeworfen hatte, er habe sich an die Spitze von Nachtschwärmern gestellt, er sei Katzenmusikdirektor gewesen. Die Sache endigte mit Genugtuungserklärung des beklagten Redaktors. Berner Zeitung Nr. 129 S. 2 (1850).

[17] Berner Zeitung 1850 Nr. 168.

„Erklärung und Aufforderung.

Als ich heute über den Markt ging, kam mir ein bekannter Landmann entgegen und sagte mir, es freue ihn mich zu sehen, da er soeben gehört habe, ich liege krank im Bett, weil ich nicht Rechnung legen könne. Nicht lange nachher begegnete ich einem andern Freunde, der mir sagte, er habe von Hindelbank herauf das Gerücht vernommen, ich solle arretiert werden. — Das sowie andere Vorgänge beweisen mir, dass von gewisser Seite aus planmässig daran gearbeitet wird, meinen moralischen Ruf bei dem Volke zu erschüttern. Wie das Volk von dieser Seite mich beurteilt, ist mir aber nicht gleichgültig. Ich habe schon früher von anderer amtlicher Stellung aus, im Grossen Rate und anderswo, meine Gegner aufgefordert, ihre Anklagen gegen mich vorzubringen, oder von mir Auskunft zu verlangen, wenn sie etwas nicht in Ordnung finden, oder sie glauben, dass etwas veruntreut oder vernachlässigt werde. Ich wiederhole nun diese Aufforderung auch heute, namentlich gegenüber den neuen Behörden, die grösstenteils aus meinen früheren Gegnern bestehen, und die gewiss Gelegenheit haben, meine sowie die ganze übrige Verwaltung der abgetretenen Regierung auf das genaueste zu untersuchen. Ich bin bereit, auf alle Anklagen und auf alles, worüber man von mir Auskunft verlangen mag, zu antworten, indem ich keinen Grund habe, irgend eine Amtshandlung zu verschweigen. — Bei dieser bestimmten Erklärung erwarte ich, dass meine Gegner ehrlich genug sein werden, gegen meinen Ruf nicht ferner bloss mit verleumderischen Gerüchten aufzutreten, sondern, dass sie nun mit bestimmten Tatsachen und Anklagen herausrücken, wenn sie wirklich Grund dazu zu haben glauben. — Ich bitte die befreundeten politischen Blätter des Kantons, dieser Erklärung auch durch ihre Spalten gefällige Verbreitung zu geben. — Bern, am Marktdienstag, den 18. Juni 1850. — Stämpfli. Alt-Reg.-Rat und Finanzdirektor."

Zur Austragung dieser Kämpfe war nun aber vor allem der *Grosse Rat* bestimmt. Die Grossratssitzung vom Sommer 1850 führte zur Kassation der Pruntruter Wahlen mit 107 gegen 87 Stimmen — es war dabei namentlich auf X. Stockmar abgesehen — wegen eines Formfehlers, der dort immer üblich gewesen war. [18] *Niggeler* interpellierte den Regierungsrat wegen der Zustände des Amtsbezirkes Pruntrut: die Regierung hatte nämlich den Statthalter Braichet eingestellt und einen ausserordentlichen Regierungskommissär, Boivin, ernannt. [19] In seiner

[18] Berner Zeitung Nr. 212 f.

[19] Ueber *Schwierigkeiten der Regierung mit Regierungsstatthaltern* siehe Staatsverwaltungsbericht 1850 S. 11 ff.: „Nach *Interlaken* wurde am 20. Juni ein a. o. Regierungskommissär abgesandt, mit dem Auftrag, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Geschäftsführung zu prüfen, nötigenfalls eine amtliche Untersuchung einzuleiten. Am 29. August 1850 folgte die

Antwort[20] stellte *Blösch* den Zustand der Bezirksverwaltungen im allgemeinen dar und entwarf hiebei ein sehr düsteres Bild,[21] wobei er speziell auf die Zustände von Pruntrut und Interlaken eintrat. Niggeler stellte darauf eine Motion, dass jener Regierungsbeschluss als verfassungswidrig kassiert werde, da der Amtsverweser den Regierungsstatthalter zu vertreten habe. Die Erheblichkeit wurde mit 99 gegen 31 Stimmen abgelehnt.[22] In ihrer allgemeinen Betrachtung über die erste Grossratssitzung äusserte sich die Berner Zeitung[23] dahin: einzig Blösch sei als „die Regierung" hervorgetreten, in rabulistischer Weise und mit Austeilung von Zensuren.

Schon schien die neue Regierung auch in der Regelung des *Armenwesens* von der Verfassung abweichen und wieder Armentellen einführen zu wollen.

In erster Linie aber suchte sie in ihrem *„Finanzbericht"* (Reg.-Rat Fueter) der früheren Regierung Verschleuderung und schlechte Verwaltung der *Finanzen* vorzuwerfen. Aus der Abwehr hiegegen entstand zunächst Stämpflis *„Finanzbüchlein für das Berner Volk"*.[24]

Einstellung des Regierungsstatthalters wegen Nachlässigkeit in Ueberwachung des Vormundschafts- und Gemeinderechnungswesens, Handhabung der Wirtschaftspolizei, Unordnung im Bureau und Archiv, Nichtvollziehung einer Menge von richterlichen Urteilen. Am 31. März 1851 erfolgte das Urteil des Obergerichts: Ueber die von der Regierung verlangte Entfernung vom Amt sei wegen seitheriger Nichtwiederwahl nicht zu urteilen; dem Angeklagten seien ²/₃ der Kosten auferlegt." Vgl. auch Tagblatt Gr. R. S. 799 ff. — *In Pruntrut* schwebte schon seit 1849 eine Untersuchung gegen den Regierungsstatthalter wegen Unregelmässigkeiten in der Verwaltungsrechnung des Kollegiums. „Im Frühjahr 1850 weiter um sich greifende Unordnung und Gesetzlosigkeit im Amt Pruntrut." Nach Abtretung der alten Verwaltung trat eine „Flut von Beschwerden" ein wegen Rechtsverweigerung, Amtsmissbrauchs, Misshandlung usw. 20. Juni Einsetzung eines a. o. Regierungskommissärs (Boivin, Vizepräsident des Grossen Rats). 28. gl. Mts. Amtseinstellung; Flucht des Inkulpaten. (Tagblatt Gr. R. S. 804 u. 915.)

[20] Berner Zeitung Nr. 211.

[21] Siehe hiezu speziell noch *Blösch* S. 294.

[22] Berner Zeitung Nr. 215.

[23] Berner Zeitung Nr. 217. — Die Affäre Braichet wurde in der Herbsttagung von Stockmar wieder aufgenommen.

[24] Berner Zeitung Nr. 234 u. später. Auch als Sep.-Abdruck erschienen

Es verfolgte drei Zwecke: Erstens, dem Volke klar zu machen, dass es keinen Grund habe, von der seit 1830 und 1846 eingeschlagenen Bahn im Finanzen- und Staatsverwaltungssystem abzugehen und sich nach den alten aristokratischen Zuständen zurückzusehnen. Wenn der Staat jetzt mehr ausgebe als früher, so komme das einzig von der Erfüllung grösserer Kultur- und Wohlfahrtszwecke her; im Gegensatz zu den aristokratischen Bestrebungen, die die Lasten dezentralisieren und die Abgaben möglichst nur auf die Bedürfnisse und den Verkehr wälzen wollten, wolle das neue System jeden nach Verhältnis seines Vermögens und Einkommens beitragen lassen. Zweitens: Widerlegung der düsteren Schilderungen über die Finanzlage des Kantons. Das Finanzbüchlein warf dem Finanzberichte eine „sehr oberflächliche, unvollständige und unwahre Darstellung" vor. Die laufenden Einnahmen reichen aus, die laufenden Ausgaben zu decken, ebenso die Kassaeinnahmen zur Deckung der Kassaausgaben; statt eines Kassadefizites von L. 511,000.—, wie der Regierungsbericht in die Welt hinausgeschrieben habe, werde am Ende des Jahres ein Saldo von L. 463,000.— in der Staatskasse vorhanden sein. Auch zur Erfüllung der Kapitalverpflichtungen besitze der Staat ausreichende Mittel. Drittens: „dem Volke Rede zu stehen und es aufzuklären über die vielen grössern und kleinern Vorwürfe und Verdächtigungen, welche der Regierungsbericht gegen einzelne Verhandlungen der abgetretenen Verwaltung enthält. In der Beziehung weist das Finanzbüchlein nach, dass die dahin einschlagenden Darstellungen der Regierung höchst einseitige und unvollständige und zu einem grössten Teil sogar *unwahre* Angaben enthalten; es setzt auseinander, wie es sich mit den „vielen" „Prozesskosten", den „teuern" Gesetzgebungsarbeiten, den grossen Rechnungsrückständen, der grossen Reisenote eines Regierungsrates und Regierungskommissärs u. s. f. verhielt und *dass in allen diesen Beziehungen der moralische Schlag, welchen man gegen die abgetretene Verwaltung zu führen versucht hat, auf seine Urheber selber zurückfällt."* [25]

Auf dem Finanzgebiete sollte sich denn auch ein grosser und wichtiger Teil der Parteikämpfe abspielen. Da war vorab die Frage der Aufnahme eines *Staatsanleihens.* Die Regierung beantragte die Aufnahme eines solchen im Betrage von Fr. 800,000, und zwar laut Finanzbericht Fueter zur Deckung der laufenden Ausgaben bis Ende 1850, brachte jedoch die Sache erst in der letzten Sitzung kurz vor der Beratung selbst zur Sprache im Grossen Rat, während die Staatswirtschaftskommission allerdings mit der Sache schon früher bekannt gemacht worden war. In der Eintretensdebatte vom 28. September 1850 wies nun Stämpfli auf eine Bestimmung der Verfassung hin, wonach zu

[25] Finanzdirektor Fueter replizierte mit „Randbemerkungen" zum Finanzbüchlein.

Entscheidungen über Verminderung des Kapitalvermögens des Staates die Beistimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates nötig war und zu einer solchen Verhandlung bei Eiden geboten werden musste,[26] und auf das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849, nach dessen § 23 Staatsanleihen, welche nicht im gleichen Rechnungsjahr von den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, gleich einem Verbrauch vom zinstragenden Vermögen zu behandeln waren. Stämpfli schlug Nichteintreten vor, gab aber für die dringenden Bedürfnisse der Oberländer Hypothekarkasse den Ausweg an, die Kantonalbank solle der Hypothekarkasse Fr. 500,000.— in bar übergeben, die Kasse der Bank zur Liquidation eine gleiche Summe von Zinsschriften des innern Zinsrodels oder der Domänenkasse. Worauf Regierungsrat Fueter erwiderte, das Anleihen werde nur für die Oberländerkasse gemacht und von dieser wieder angelegt werden — das ganz entgegen seinem Finanzbericht, wonach es zur Bestreitung der Ausgaben der verschiedenen Verwaltungen dienen sollte. Es wurde schliesslich einhellig Nichteintreten beschlossen. Allerdings entgegen Blöschs Ausführungen, aber auf Grund eines Votums von v. Gonzenbach, der darlegte, die Sache sei keine Parteifrage und Stämpfli wie sein Parteikollege Büzberger hätten vollkommen recht. Die weitere Behandlung erfolgte in der Novembertagung; der Antrag der Regierung lautete auf Aufnahme eines Anleihens von Fr. 800,000.— neuer Schweizerwährung oder Fr. 552,000.— gegenwärtiger Währung, entweder durch Eröffnung eines Kredites bei der Kantonalbank oder durch Ausgabe von verzinslichen, längstens auf 4 Jahre auszustellenden und höchstens zu 4 % verzinslichen Staatsschuldscheinen. Nach sehr stürmischer Verhandlung[27] wurde zwar entgegen dem Antrag Stämpfli Eintreten beschlossen, aber in der materiellen Behandlung vereinigte § 1 des Dekrets nur 112 Stimmen auf sich statt der gesetzlich notwendigen 114, gegen 101 verwerfende Stimmen, worauf der Regierungsrat durch Blösch das Dekret zurückzog. Stämpfli hatte dabei in Beantwortung verschiedener Behauptungen Fueters u. a. gesagt: „Er rechne es

[26] Verf. § 27 III b. Vergl. Verf. von 1893 Art. 26 Ziff. 10.

[27] Berner Zeitung Nr. 313 f. — Tagblatt 1850, 11. November.

sich zur Ehre, dem Gesandten des heldenmütigen Magyarenvolkes einen Kredit von Fr. 3000.— mit seinen Kollegen eröffnet zu haben. Ein Patrizier Schultheiss würde sich geschämt haben, unter gleichen Umständen einem neapolitanischen, spanischen oder österreichischen Gesandten einen solchen Dienst abzuschlagen." Er verlangte, dass das geheime Ratsprotokoll darüber aufgelegt werde, aber auch das geheime Protokoll der geheimen Geldverwaltung von 1804—1821, weil da das Pendant zum magyarischen Anleihen vorkomme. Schon am 18. November brachte die Regierung die Anleihensfrage wieder vor, aber diesmal mit dem bestimmten Antrag, die 552,000 Fr. nur für die Bedürfnisse der Oberländer Hypothekarkasse aufzunehmen.[28] Stämpfli erklärte nun ausdrücklich, er widersetze sich nicht mehr, da die Hauptstreitfrage zwischen dem Finanzbericht und dem Finanzbüchlein nach dem neuen Dekret nun im Sinne des Finanzbüchleins entschieden werde. Der Antrag der Regierung wurde hierauf einstimmig angenommen, und die Berner Ztg.[29] bezeichnete das als den Abschluss des grossen Finanzstreites „in seinem eigentlichen Kerne". „Hat die abgetretene Verwaltung dergestalt gehaust, dass in diesem Jahre ein Defizit von mehr als 500,000 Fr. in Aussicht steht und ein Anleihen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben notwendig wird? Das war der Kardinalpunkt, um den es sich handelte. Hätte der Finanzbericht mit seinem schwarzen Gemälde recht gehabt, so wäre der Regierung keine andere Wahl geblieben, als vor den Grossen Rat zu treten und zu sagen: die Kassen sind leer, wir müssen ein Anleihen für die laufende Verwaltung haben oder wir müssen abtreten, denn ohne Geld können wir nicht regieren. Statt dessen hat sie sich endlich dazu bequemen müssen, das Bekenntnis abzulegen, dass die laufende Verwaltung ganz gut auch ohne Anleihen fortgeführt werden kann und dass die Aufnahme eines Kapitals nur zur Speisung der Oberländer Hypothekarkasse nottut. Damit ist der Finanzbericht von seinen eigenen Urhebern verleugnet und das Finanzbüchlein auf das glänzendste gerechtfertigt worden."

Mit 1850 war hiemit die Finanzfrage zu Stämpflis Ehren-

[28] Berner Zeitung Nr. 320, 325.

[29] Berner Zeitung Nr. 321, 20. November.

rettung gelöst.[30] Bald sollte sie aber in heftigerer Form wieder auftauchen und zu grösseren Krisen führen.

Bevor hierauf eingegangen wird, mögen noch einige andere Streiflichter auf den neuen Zustand geworfen werden.

In der Regierungsratssitzung vom 6. Juli 1850 zeigte Regierungspräsident Blösch an, *„dass der französische Gesandte in einem in den verbindlichsten Ausdrücken abgefassten Schreiben die Sympathien seiner Regierung für den Umschwung der Dinge im Kanton Bern erklärt habe"*.[31] Eine sehr neue Erscheinung in der Schweiz, wozu die Berner Zeitung[32] sofort bemerkte: „Die neue Waadtländerregierung von 1845, die Berner von 1846, die Genfer vom gleichen Jahre, die neue Regierung in den gewesenen Sonderbundskantonen usw. haben gewiss kein solches Sympathieschreiben von einer auswärtigen Macht empfangen. Die jetzige Berner Regierung, oder vielmehr Herr Blösch, hätte nach unserer Ansicht eine solche Beglückwünschung von dem französischen Gesandten auch nicht entgegennehmen, sondern dem Herrn Gesandten einfach erklären sollen: die stattgefundenen Erneuerungswahlen sind eine *innere* Angelegenheit und ein Ausfluss unserer demokratischen Verfassung und Einrichtungen; wir üben dieses Recht weder zum Wohlgefallen noch zum Missfallen irgend einer auswärtigen Macht, sondern rein nach unserm eigenen Gutdünken und wie wir es zum Besten des Volkes angemessen erachten. Wir akzeptieren daher eine wohlgefallende Bezeugung von einer auswärtigen Macht nicht, so wenig wie wir uns eine Missfallensbezeugung gefallen lassen würden. Die französische Regierung kann über unsere *innern* Angelegenheiten denken was und wie sie will, allein sie soll diese *innern* Angelegenheiten nicht in den Bereich des diplomatischen oder völkerrechtlichen Geschäftsverkehrs ziehen. . . . . Herr Blösch hätte nach unserer Ansicht den Gesandten überhaupt nicht empfangen sollen, sondern sollte ihm einfach erklären, wir

---

[30] Nach *Blösch* S. 288 Anm. 1 erzielte das Anlehen Fr. 300,000.— in Basel zu 2 % und Fr. 400,000.— im Kanton Bern zu 3½ %.

[31] Berner Zeitung 1850 Nr. 186. Die Mitteilung geschah in einer Verbalnote. Berner Zeitung Nr. 190.

[32] Berner Zeitung Nr. 187; siehe auch 188, 190, 196, 199.

haben in der Eidgenossenschaft eine Bundesverfassung; in dieser steht ein Art. 10, der so lautet: „Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern (Gesandten) findet durch Vermittlung des Bundesrates statt." Haben Sie, Herr Gesandter, der Regierung von Bern eine Mitteilung zu machen, so wenden Sie sich also an den Bundesrat. So zu antworten war Herr Blösch nach der Bundesverfassung verpflichtet. — Den Schritt oder das Schreiben der französischen Regierung selbst betreffend, so sind wir der Ansicht, dass solche Demonstrationen auswärtiger Mächte zugunsten von kantonalen Umänderungen oder Entwicklungen von *Bundes wegen* nicht geduldet werden können. Die Schweiz gerät auf einen sehr schlüpferigen Boden, wenn solche Demonstrationen zugelassen werden. Bald werden auch Russland, Oesterreich, Preussen, England auftreten; bald werden die Mächte über einen blossen Schultheissenwechsel Wohlgefallens- oder Missfallensbezeugungen machen; bald würde es im Innern statt rein schweizerische Parteien, *französische und österreichische* oder *russische und englische* Parteien geben, je nachdem man dieser oder jener Macht zu Gefallen wählen würde. Der Bundesrat soll also diesen ersten Anfang nicht gleichgültig hinnehmen. . . . . Die *abgetretene Bernerregierung, der man so viel und oft „fremden Einfluss" vorgeworfen, hätte hier die nationale Ehre gewiss besser gewahrt."* Der Bundesrat befasste sich mit der Sache in der Tat: Er lud die Regierung von Bern, veranlasst durch die Zeitungsberichte und gestützt auf Art. 10 und 90 Ziff. 8 Bundesverfassung, und in Erwägung, dass „Mitteilungen der Art den Charakter einer Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz nehmen könnten", ein, den Sachverhalt mitzuteilen.[33] Die bernische Regierung suchte dann den Vorfall damit als harmlos hinzustellen, dass es sich nicht um Abgabe eines Schreibens, sondern um Vorlesen einer Stelle aus einem Schreiben gehandelt habe.[34]

Kurz vorher hatte die Berner Zeitung gegenüber dem Programm der „Schwarzen", den fremden Einfluss zu bekämpfen, mit Stolz darauf hingewiesen, „dass so lange Bern existiert, nie

[33] BBl. 1850 II 270 f. Dazu *Baumgartner,* Schweiz IV 473. *Blösch* S. 315 f.

[34] In der Blösch-Biographie findet sich von diesem Vorfall nur wenig.

eine Regierung selbständiger und freier von fremdem Einfluss regiert hat, als diejenige von 1846—1850". [35] Sie habe als Vorort wie als bernische Regierung die Zumutungen und Drohungen der fremden Fürsten unmittelbar vor und nach dem Sonderbundskriege zurückgewiesen; dann aber auch die spätern Anträge von der Freiheitsseite, von Frankreich, Sardinien und der Lombardei; die noch spätern der deutschen Regierung, wegen der Asylgestattung an politische Flüchtlinge. „Wenn das heutige Haupt der weissen Demokratie [36] einzelnen Mitgliedern der 46er-Regierung den gegenteiligen Vorwurf gemacht, wenn es dieselben bezichtigt, dass sich die Schweiz an dem Völkerkampfe Italiens beteiligen wollte, so hat es Unwahrheit gesprochen und wahrscheinlich vergessen, bei wem und durch wen damals vorzüglich die Pläne einer erhitzten Einbildungskraft und einer unbegrenzten Eitelkeit gedämpft werden mussten! . . . . Und mit den *fremden Orden, den fremden Titeln und den fremden Pensionen,* steht in bezug auf dergleichen Zeug irgend eine Regierung freier und reiner da, als diejenige von 1846 . . . . ?" Der ganze fremde Einfluss sei nichts anderes als „Völkersympathie" gewesen.

In diesen Zusammenhang reiht sich denn auch eine Volksovation für Stämpfli in *Lugano,* wo er sich am 2. September 1850 auf einer Reise befand [37]; Advokat Stoppani namens der radikalen Tessiner und Dr. Avanzini im Namen des Arbeitervereins hielten Ansprachen an ihn.

„Wenn Du in Deinen Kanton zurückkehrst" — schloss die erstere Anrede —, „so sage Deinen Mitbürgern, dass wir mit unsern Sympathien bei Dir sein werden, sage den Berner Patriziern, sage jenen falschen Propheten, jenen falschen Liberalen, die das Volk betrogen haben, dass der Radikalismus in der Schweiz nicht gefallen ist, dass er seine Männer zu finden weiss, dass er seinen Freunden einen Preis darzureichen hat, den jene weder mit ihrem Gelde noch mit ihren Ränken erringen können: — *die Dankbarkeit des Volkes.* Geh, sage ihnen, dass Tessin in Dir die Ideen ehrt, die jene haben möchten, — geh, sage ihnen, dass wir lieber Deinen Teil als Besiegter als ihren Siegesthron wollen, — geh, sage ihnen, dass wir auch jetzt noch auf den Sieg hoffen und dass er uns werden wird, — geh, sage ihnen, dass

---

[35] Berner Zeitung Nr. 168, vom 19. Juni.
[36] Ochsenbein.
[37] Berner Zeitung Nr. 248 S. 3.

sie den Volkswagen nicht aufhalten werden und dass, wenn sie ihm nicht folgen, sie unter seine Räder gedrückt werden." Stämpfli sagte in seiner Dankantwort, die Huldigung gelte den gemeinsamen Grundsätzen der Freiheit.[38]

Das *Jahr 1851* eröffnete sich im Grossen Rat baldigst mit ausserordentlich schweren Parteikämpfen. Im November 1850 hatte Grossrat *Beutler* von Heimenschwand, gewählt im Wahlkreis Diessbach als einziger freisinniger Abgeordneter aus dem Amtsbezirk Konolfingen — seinerzeit Unterstatthalter und Verfassungsrat —, bei der Beratung des Anleihensgesetzes u. a. gesagt:

„Ich komme zum Schlusse auf die von den Aristokraten uns vergönnte[39] Zehntliquidation zurück, infolge deren sie nun mit der gehässigen Vermögenssteuer gedrückt werden, und will fragen, ob es nicht billiger sei, dass dieses Geld wieder unter die Landleute zurückkomme, statt dass es in die Stadt gehe, und ob die Herren Patrizier dem Lande auch bis 3 Millionen geschenkt haben, oder es nicht viel lieber gesehen haben würden, dass das Stadtvermögen von Jahr zu Jahr grösser werde, wie im Jahre 1798, als die Franzosen 28 Millionen nahmen, der *Rest* aber *grösstenteils von unsern gnädigen alten Landesvätern . . . . . in die Tasche gesteckt oder, wie man auf berndeutsch sagt, gestohlen wurde. Die Abkömmlinge dieser Leute und vielleicht einige von ihnen selbst sitzen noch heute hier im Saale. Ich warne jedermann, sich vor solchen Leuten in Acht zu nehmen. Landmann wache!*"[40]

In der *Grossratssitzung vom 11. Januar 1851*[41] kam nun alt Schultheiss *Fischer* (einer der Mitbeteiligten an der Erlacherhofverschwörung von 1832) auf diese Rede und „Beschimpfung" zurück, mit dem Wunsche, es möchte gegen derartiges eine Bestimmung in das Verantwortlichkeitsgesetz aufgenommen werden. Alt-Reg.-Statthalter *Karlen* erinnerte an die viel stärkern Ausdrücke, die anno 1833 Hans Schnell gegen die Patrizier gebraucht habe.[42] Regierungsrat *Fischer* (von Reichenbach) er-

---

[38] In der Schweiz. Bundeszeitung verschiedene Angriffe gegen Stoppani wegen dieser Manifestation: rotrepublikanischer Fürsprecher etc. 1850 S. 885, (Nr. 216, 8. September), 889 (10. September), 899, 909.

[39] berndeutscher Stil; es bedeutet: uns nicht gegönnte.

[40] Berner Zeitung 1851 Nr. 12, vom 13. Januar.

[41] Berner Zeitung Nr. 11.

[42] Die Berner Zeitung druckte solche in derselben Nummer ab.

klärte hierauf die Behauptung von Beutler als eine niederträchtige Verleumdung, worauf auf der ganzen Linken zur Ordnung gerufen wurde; Fischer revozierte. Nach einem Votum des Landgrossrats *Gigax* ergriff *Stämpfli* das Wort, zunächst die schreienden Patrizier um Anstand ermahnend. Er warnte vor der im Antrage Fischer (a. Schultheiss) enthaltenen Beschränkung der Oeffentlichkeit der Grossratsverhandlungen und der Redefreiheit. Dem Beutler habe er geraten, sich nicht mit den Gegnern auf ein Paktieren einzulassen, und was die so sehr angegriffene Behauptung von Beutler betreffe, so sei diese so ganz unbegründet nicht, denn auch er behaupte hier die Tatsachen: „dass *seinerzeit mehrere Millionen vom Staatsvermögen verschwunden und diese Millionen hier in Bern geblieben seien,* man könne ihn für die Behauptungen, zu denen er stehe, verantwortlich machen.“ Die sehr tumultuarische Szene endigte mit Ordnungsrufen an Stämpfli (80 gegen 62), Tscharner (der Stämpfli „Lügner“ zugerufen) und Steiger (letztere beide einstimmig).

Das war, zusammen mit den fortwährenden Angriffen der Patrizier gegen Stämpflis Finanzverwaltung, der *Ausgangspunkt der* **„Dotationsgeschichte!“** [43]

An sich reicht der Ursprung freilich weiter zurück. Längst hatte Unzufriedenheit bestanden über den von Blösch in den Jahren 1840 und 1841 zum Abschluss des „Dotationsstreites“ bewirkten *„Dotationsvergleich“.* [44] Im Jahre 1849 hatte ein gewisser Schneeberger auf dem Schweikhof eine Vorstellung um Revision des Dotationsvergleiches an den Grossen Rat gerichtet. In der Sitzung des Regierungsrates vom 3. Juli 1849 [45] liess sich nun Stämpfli als Finanzdirektor den Auftrag erteilen, „eine *genaue Darstellung des Tatbestandes der Dotationsverhältnisse zum Zwecke der Aufklärung der Behörden und des Volkes* in dieser Sache auszuarbeiten“. Schon vor diesem Zeitpunkte und dann wieder nachher hatte Stämpfli in einer Artikelreihe, betitelt *„Beiträge zu den Finanzklagen“,* zu untersuchen unternommen, wie sich die Finanzverhältnisse seit 1798 gestaltet hatten.

---

[43] Hiezu *Blösch* S. 338 ff.
[44] Vgl. *Blösch* S. 107—116.
[45] Berner Zeitung 1849 Nr. 188.

Er war schon dort [46] zu dem Schlusse gekommen: Bei der Auslösung der ausländischen Titel in Paris im Auftrag der helvetischen Regierung haben Jenner und Zeerleder ihren Auftraggeber um mehr als 800,000 Fr. hintergangen. Nach dem Umschwung vom Jahre 1801 seien dann alle von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden, noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer des Kantons Bern übergeben worden, ohne Präjudizierung des Eigentumsrechts, und diese habe sie dann 1802 in einer Uebereinkunft der Burgerschaft von Bern zu Eigentum übergeben und damit „die Interessen des Kantons auf eine unverantwortliche Weise vernachlässigt." „Das war die Grundlage zu den spätern bedeutenden Unterschlagungen und Täuschungen, welche die Stadt Bern gegen den Kanton begangen und die in dem berüchtigten Dotationsvergleiche von 1841 trauriger Weise ihre endliche Sanktion erhalten, gewesen." Die Gemeindekammer habe dann, als die helvetische Regierung die Abtretung der Titel an die Gemeindekasse kassierte, zu Scheinabtretungen gegriffen, und zwar speziell zu (angeblichen) Gunsten des Insel- und des grossen Spitals. Aus dem unterschlagenen Gelde sei dann der „Stecklikrieg" finanziert worden. Der Vermittlungsakt habe dann für den Kanton folgende wesentliche Folgen gebracht: Abbezahlung der helvetischen Nationalschulden aus dem Betrage der auf das Ausland lautenden Fonds; Aussteuerung der Stadt Bern für ihr Munizipaleinkommen und Teilung des übrigen Vermögens mit den abgetretenen Kantonen Waadt und Aargau. Die fremden Fonds hätten nun dem Kanton (nachgewiesen) einen Verlust von L. 6,369,022.20 gebracht, dazu Wegnahme durch die Franzosen aus der Staatskasse bern. L. 9,193,028.—. Gegenüber der Liquidationskommission habe dann die Gemeindekammer einen Betrag an ausländischen Schuldschriften von total L. 3,086,000.— nicht abgeliefert und wiederum zu Schuldabtretungen gegriffen. Auch aus anderm Staatsgut habe sich die Stadt ungerechtfertigt bereichert.

Der Dotationsvergleich sodann war dahin gegangen, dass die Burgergemeinde Bern Verzicht leiste nicht nur auf das bestrittene Eigentumsrecht, sondern auch auf das nicht bestrittene Verwaltungsrecht über den Inselspital und das „Aeussere Krankenhaus", diese zu einer selbständigen Korporation erhoben und sowohl von Seite des Staates als der Stadt mit einem Teile des notwendigen Fonds ausgestattet werde. Aehnlich betr. den „Mushafen". Zwei streitige Waldungen dagegen wurden endgültig der Stadt zugesprochen.

Stämpflis Forschungen auf diesem Gebiete hatten Aufsehen erregt, und in der Grossratssitzung vom 16. Januar 1850 rief Karlen (von Diemtigen) aus, gegenüber einem Antrage Tscharner, es solle nur ½ ⁰/₀₀ Steuern bezogen werden, das wäre allerdings möglich, wenn die Stadt die 7 Millionen hergebe, die sie

---

[46] Siehe namentlich Berner Zeitung 1849 Nr. 275, 277, 280, 284, 289, 298. Es ist also falsch, wenn bei Blösch S. 340 Anm. 2 behauptet wird, Stämpfli habe bis zu Ende der Regierungsperiode nichts verlauten lassen.

von der Dotation her dem Lande abgenommen habe.[47] Blösch entgegnete, es könne sich höchstens um 2,400,000 Fr. handeln, wovon aber Waadt und Aargau auch noch ein Teil zukomme. Das gab den Anlass zu einer neuen Artikelserie Stämpflis, betitelt „der Dotationshandel".[48] Er kam zum Schlusse, das durch den Dotationsvergleich für den Kanton aufgegebene Kapital betrage L. 8,674,260; der Staat habe dagegen einzig L. 7,500,000 zu Handen der beiden Spitäler zu bezahlen sich verpflichtet. Das stärkste sei aber der Generalverzicht des Staates und die grosse Walddotation von 10 000 Jucharten.

Nach jener Sitzung vom 11. Januar 1851 nun machte Stämpfli in seinem Blatt den Patriziern das Anerbieten: „Wenn Ihr Ehrenmänner seid, so erkläret, dass alles Vermögen des Staates, welches erwiesenermassen auf unredliche oder unrechtmässige Weise dem Staate entfremdet und hier in Bern zu euern oder zu städtischen Zwecken verwendet oder sonst verblieben ist, dem Staat wieder erstattet werden soll." Nach Abgabe dieser Erklärung werde er mit den von ihm geforderten „Beweisen" beginnen. Und am 16. Februar 1851 erschien dann seine *„Dotationsgeschichte"*,[49] „belegt mit Aktenstücken . . . . Wir bitten genau zu lesen, und dann ruhig und unbefangen zu urteilen; mehr verlangen wir nicht". Das war der erste ausgesprochene Zweck: „das Publikum zu belehren, wohin der würdige Zuruf von Tscharner eigentlich gehört". Der weitere aber war, von dem politischen und finanziellen Kampfe des Patriziats „und von den dabei fortwährend mit starrer Konsequenz an den Tag gelegten Bestrebungen, Grundsätzen und Ansichten des Patriziats dem Volke klare und vollständige Kenntnis zu geben . . . . Man prüfe dann auch hier genau, und prüfe an der Hand der aufgestellten Tatsachen: ob das Patriziat mit seinen heutigen Ver-

---

[47] Berner Zeitung 1850 Nr. 101.

[48] Berner Zeitung 1850 Nr. 101—104. (Noch vor den Maiwahlen 1850.)

[49] Berner Zeitung 1851 Nr. 46—184 mit Unterbrechungen. Dazu viele Nebenartikel. Eine franz. Ausgabe von Ferd. Feusier, „augmentée de plusieurs notes et documents inédits", erschien noch im selben Jahre in der Imprimerie Corbaz et Rubellaz, Lausanne. (Nach Berner Zeitung Nr. 221 im Verlag des Confédéré in Freiburg erschienen.) Der Untertitel lautete: „Beitrag zur politischen und Finanzmoral des Patriziats von 1798 bis zum Dotationsvergleiche von 1841".

sicherungen und Beteuerungen wirklich irgend welchen Glauben und Vertrauen verdient."

Diese „Dotationsgeschichte" sucht in 41 — eigentlich 43 — Kapiteln, angefangen beim Einbruch der Franzosen und aufhörend beim Dotationsvergleich von 1841, darzutun: erstens, dass bei jenem Einbruch namhafte Gelder gerettet worden seien; zweitens, dass dieselben bei der Ausscheidung von Staats- und Stadtgut, bei der Aussteuerung der Stadt, den staatlichen Behörden verborgen worden seien; drittens, dass die geretteten Gelder ganz wesentlich zur Finanzierung der aristokratischen Umtriebe — Stecklikrieg, Waldshuterverschwörung, Erlacherhofverschwörung — hatten dienen müssen. Eingeleitet wird die Darstellung pikanterweise durch den Abdruck einer Abhandlung von Karl Schnell im „Volksfreund" 1840,[50] deren Ergebnisse Stämpfli als durchwegs mit denen seiner Nachforschungen übereinstimmend bezeichnete. Es handelte sich dabei erstens um den „Uebergriff" der Familie Fischer in die Befugnisse der 1831er-Regierung mittelst Verlängerung des Postpachtvertrages, den das „Familienregiment" am 13. Januar 1831 einfach verlängert hatte. Zweitens um die Frage, ob die abgetretene Regierung zur Zeit der dem Inselspital und äussern Krankenhaus gemachten Dotationen am 15. Januar 1831 hiezu befugt gewesen sei, zu deren Untersuchung der Grosse Rat im März 1833 eine Kommission ernannt hatte. Die Kommission fand, die Dotation sei aufzuheben und die Summe von Fr. 1,250,000.— wieder in den Staatsschatz zu legen. Im weitern gelangte jene Kommission zur Aufstellung der Frage, „1. ob die mediationsmässige Dotation von anno 1803 noch als gültig anzusehen sei oder nicht, und 2. was in betreff der Nutzungsbeschränkung und der Vindikation des Eigentums des Inselspitals und äussern Krankenhauses, sowie zu Erweiterung dieser Anstalten und ihrer Umschaffung in Kantonsanstalten, zu verfügen sei?" Jene Kommission gelangte nie zum Abschluss ihrer Arbeiten, vorzugsweise wegen des Widerstandes der Stadtbehörde von Bern gegen die Oeffnung des Archives, immerhin erstattete sie mehrere Berichte, insbesondere am 14. Hornung 1836 und am 2. Christmonat 1839, welche Stämpfli nebst „direkten Nachforschungen aus den Archiven" als seine Hauptquelle bezeichnete. Dabei bemerkte er,

[50] Berner Zeitung 1851 Nr. 48.

„dass in bezug auf mehrere der wichtigsten Gegenstände, welche in die Dotationsgeschichte einschlagen, auffallenderweise in den Archiven Lücken sind und Akten fehlen, die offenbar nicht zufällig verschwunden sind, infolgedessen in dieser Angelegenheit vieles noch dunkel bleibt."

Es kann nicht die Aufgabe dieses Buches sein, der Dotationsgeschichte in allen Einzelheiten nachzugehen; dazu reicht ihr Interesse nicht mehr und auch an Raum mangelt es. Nur die hauptsächlichsten *Ergebnisse* können mitgeteilt werden. Interessant mag Stämpflis Auffassung über den Grund des französischen Einbruchs sein: die Politik, nicht die Lust nach Schätzen, sei der Beweggrund gewesen. [51]

Es sei hier einzig der „Rückblick" auf das finanzielle und das politische gegeben, besonders auch, um wenigstens einen Einblick in Stämpflis Schreib- und Kampfweise zu gewähren.[52] [53]

Dotationsgeschichte.

XLII. Zusammenzug des Finanziellen.

Wir sind nun am Schlusse unseres grossen Kapitels, das man die „Dotationsgeschichte" nennt, angelangt. Wir hätten zwar noch Vieles, sehr Vieles zu sagen, das mehr oder minder in dieses Kapitel hineinschlägt und dazu beitragen würde, den Glanz der gnädigen Herren noch weiter zu vermehren.

1) Schatzgeschichte. Der bernische Staatsschatz betrug 1798 laut den amtlichen Inventarien und Bescheinigungen des Geheimen Rathes von 1816: a. die in Bern zurückgebliebenen Gelder L. 9,384,864; b. die nach dem Oberlande geführten Gelder zirka L. 3,500,000. Total L. 12,884,864. Davon haben die Franzosen als empfangen verrechnet laut den Mittheilungen, die der bernische und schweizerische Kommissär Haller i. J. 1816 aus Paris machte, L. 7,980,796. Unterschied L. 4,934,068. In Bezug auf diesen Unterschied ist unter Anderm hergestellt, dass das Wunder mit dem eisernen Stocke, betreffend wenigstens Fr. 1,200,000 in den Händen der gnädigen Herren passirte; es ist sicher, dass die Akten, die über das Schicksal dieser ganzen Summe Auskunft geben könnten, wie die Gewölbbücher und die Entladnisse

---

[51] Berner Zeitung 1851 Nr. 71.

[52] Berner Zeitung Nr. 181 und 184 (3. und 16. Juli).

[53] Es darf doch etwas auffallen, dass keiner unserer Geschichtsschreiber Stämpflis Dotationsgeschichte auch nur mit einem Worte erwähnt. Siehe *Oechsli,* Schweiz im 19. Jahrhundert I 177 ff. *Dierauer* V 17. — Die „bernische Kriegskontribution von 1798" hat allerdings eine sehr verdienstliche Darstellung gefunden von Dr. phil. *Erwin Schwarz* (Bern 1912); auffallenderweise ist aber auch hier wieder *R. Wyss,* Geschichte, zitiert, nicht aber die Dotationsgeschichte. (Siehe unten S. 389.)

und Quittungen an die HH. Jenner und Zeerleder in den öffentlichen Archiven nicht zu finden sind. Trotz unserer wiederholten Aufforderungen sind die gnädigen Herren mit diesen Akten bis jetzt nicht hervorgerückt. *Wegen dieser Schatzgeschichte klagen die gnädigen Herren nicht!*

2) *Französische Kontribution.* In unseren Artikeln haben wir die Sache so dargestellt: Durch aus Staatsgeldern gemachte Bestechungen im Belaufe von frz. Fr. 1,060,000 war diese Kontribution herabgesetzt auf 4 Millionen. Von diesen 4 Mill. sind durch eine geschickte Negoziation des Hrn. Jenner in Paris 2 Mill. als Rückkaufspreis für die ausländischen Titel auf die Schultern des Staates gewälzt worden, macht frz. Fr. 2,000,000. Zusammen aus Staatsgeld gedeckt an der Kontribution frz. Fr. 3,060,000. Die übrigen 2 Mill., sprachen wir als Ueberzeugung aus, seien ebenfalls aus Staatsgeldern bezahlt worden. Wegen diesem letzten Punkte nun traten bis jetzt 48 Patrizier mit ebensoviel Pressprozessen auf, indem sie bescheinigen wollen, dass sie diese 2 Millionen doch bezahlt haben. *Wegen obiger 3,060,000 frz. Fr. klagen aber die gnädigen Herren nicht.*

3) Zu Verschwörungs- und Agitationszwecken sind aus geretteten Geldern erwiesenermassen verwendet worden (in den bisherigen Artikeln nicht vollständig aufgeführt): folgt Aufzählung. Zusammen frz. Fr. 263,081. *Wegen diesen Artikeln allen klagen die gnädigen Herren nicht!*

Die zum Staatsstreich vom 28. Okt. 1801, dem Stecklikrieg, dem Waldshuterverrath etc. verwendeten Gelder sind in obiger Darstellung nicht inbegriffen, da die desfallsigen Summen bis jetzt nicht bekannt geworden.

4) Die helvet. Regierung ward bei den Titelverkäufen hintergangen: auf einem württemberg. Titel um frz. Fr. 55,168, auf einem andern Titel um frz. Fr. 60,425, durch Herrn Zeerleder speziell um frz. Fr. 33,293 (wegen letzterm Punkte klagen die Erben Zeerleder), auf noch andern Titeln um frz. Fr. 75,000. Wegen weitern, der helvet. Regierung verrechneten Verlüste von annähernd frz. Fr. *900,000* ist die Sache noch dunkel. Schon die 30er Dotationskommission sprach als Ueberzeugung aus, dass jedenfallls auch dieser Verlust zum grossen Teil erdichtet sei. *frz. Fr. 223,886. Auch wegen diesem Punkte* (mit Ausnahme des oben erwähnten von dem Hrn. Zeerleder) *klagen die gnädigen Herren nicht.* Ein Theil dieser auf den Titeln zu gut gemachter Gelder wurde zu den oben angegebenen politischen Verschwörungen verwendet!

5) Der Stadt oder den gnädigen Herren unrechtmässig zugekommene Titel: 250,000 Fr. dänische Obligationen, so Jenner fälschlich als zur Verwendung der Kontribution an Frankreich verrechnet, frz. Fr. 364,000; 72,800 Wienergulden, gleich zirka frz. Fr. 187,000; 500,000 Kaiser Joseph Obligationen, gleich zirka frz. Fr. 1,285,000; 500,000 schw. Fr. dänische Obligationen 714,000; 400,000 Anleihen Beuter und Marcuard frz. Fr. 571,000; 331,400 Gulden Wienerbankobligationen frz. Fr. 852,000; 24,000 Kronen Waisenhausschuld frz. Fr. 86,000. Total *frz. Fr. 4,059,000. Wegen diesen Punkten haben die gnädigen Herren auch nicht geklagt!* ungeachtet hiebei meistens von Aktenfälschungen und Betrug die Rede war!

6) Unrechtmässig bezogene Zinse. Von einigen der obigen Kapitalien genoss die Stadt Bern seit 1800 oder von noch früher her effektiv die Zinse; dies ist namentlich der Fall: bei den 72,800 Wienergulden, Zins davon nur von 1800—1840 macht frz. Fr. 582,000; bei den 500,000 Kaiser Joseph Obligationen idem frz. Fr. 2,056,000; bei den L. 400,000 Beuter und Marcuard frz. Fr. 942,000; bei der Waisenhausschuld frz. Fr. 137,600; *frz. Fr. 3,727,600.* Wegen den übrigen Kapitalien bringen wir keinen Zins in Rechnung, da sonst die Summe zu gross würde! Bei einer genauen Untersuchung wird es sich aber wohl herausstellen, dass eine Zinsvergütung wenigstens von einem Theile derselben ebenfalls am Platz ist. *Auch wegen dieses Punktes klagen die gnädigen Herren nicht!*

7) Dem Staate entzogene Nutzungen auf dem Forst und den übrigen Stadtwaldungen wenigstens *1000 Klafter jährlich,* ungerechnet um was die umliegenden Gemeinden verdrängt worden, macht ein Kapital von wenigstens (die verloren gegangenen Nutzungen ungerechnet) *frz. Fr. 1,000,000.*

8) Grauholz und Sädelbach, nebst Nutzungen seit 40 Jahren frz. Fr. 1,280,000.

9) Unbefugte Dotation von 1831, zirka frz. Fr. 1,800,000.

10) Eigenthumswerth der Insel und des äussern Krankenhauses im übrigen frz. Fr. 2,570,000. *Auch wegen der Punkte Nr. 7, 8, 9 und 10 haben die gnädigen Herren nicht geklagt!*

Erstattet ward von obigen Kapitalien bis jetzt dem Staate: Anno 1821 (Standeskommission) zirka frz. Fr. 950,000; Anno 1841 (Dotationsvergleich) frz. Fr. 710,000. Wir könnten obige Berechnungen noch viel weiter ausspinnen; wir könnten ausser dem Angebrachten noch manche fernere Summe mindestens als zweifelhaft hineinziehen; allein das Obige genügt, um begreiflich zu machen, was in der sog. Dotationsgeschichte wesentlich in Frage steht. Die Gesammtsumme zusammenrechnen mag sich jeder selber!

XLIII. Rückblick auf das Politische.

Wir haben nun neben der finanziellen Gewissenhaftigkeit der gnädigen Herren auch ihre politischen Operationen seit 1798 kennen gelernt. Sie sind auch schön, diese politischen Handlungen, und zeichnen die Gesinnungsweise und die Gewissenhaftigkeit des Patriziates gar zu treffend. Da sehen wir sie — nachdem sie über drei Jahrhunderte geherrscht, ohne an die Einräumung von Rechten und Freiheiten an das Volk zu denken — da sehen wir sie im letzten Augenblicke, wie die Franzosen vor der Thüre waren, schnell die Gaukelei begehen: „unter feierlicher Abschwörung eines Eides zu Gott dem Allmächtigen dem Volke eine freie Verfassung zu geben.“ Wir nennen es eine Gaukelei, weil die spätere Handlungsweise der gnädigen Herren es bewies, dass ihnen dieser Eid und diese Versprechungen nichts weniger als ernst waren. Als die helvet. Verfassung und Regierung eingeführt war, verliessen die gnädigen Herren das Vaterland, der Schultheiss Steiger an der Spitze, begaben sich in das österr. Lager und empfingen englische Gelder, arbeiteten auf eine Coalition der Mächte gegen die Schweiz hin und warben

schweizerische Regimenter (Bachmann u. Roveréa), um sie gegen das schweizerische Vaterland und gegen schweizerische Brüder zu führen. Die Franzosen sollten die Schweiz räumen, um den Oesterreichern und Russen Platz zu machen, die helvet. Verfassung und Regierung gestürzt werden, um die alten Zustände und Vorrechte wieder herzustellen. Die eidliche Versprechung von 1798 hatten sie bereits bei dieser ersten Agitation vergessen!

Nach den Schlachten von Zürich und Marengo in den Jahren 1799 und 1800 war für die gnädigen Herren wenig Heil mehr zu finden bei Oesterreich, desshalb wandten sie sich an das neu aufgehende Gestirn am franz. Hofe, an Napoleon Bonaparte. Zu gleicher Zeit begann auch die Bildung von Verschwörungskomites im Innern der Schweiz, die mit „geretteten" Geldern ihre Pläne betrieben. Es entstand der schmähliche, mit aus „geretteten" Geldern erkauften franz. Bajonetten ausgeführte *Staatsstreich vom 28. Okt. 1801.* Und als dieser die gnädigen Herren noch nicht ganz befriedigte und die erlangte Mehrheit in den Räthen bald wieder zweifelhaft ward, da wurde im Hofe des Gemeindspräsidenten Gruber von Bern ein neuer Plan zum Sturze der helvet. Regierung im April 1802 geschmiedet, wo bei den verschwornen Herren von nichts weniger die Rede war, als den General Andermatt vor den Kopf schiessen zu lassen und die Regierung völlig zu „vernichten". Wie ihnen dieser Streich vereitelt war, gebrauchten sie eine neue List: sie versicherten der helvet. Regierung, die wegen dem Abzug der franz. Truppen unterhandelte, auf dem bernischen Rathhause unter Abgabe des Ehrenwortes: sie würden sich im Falle des Abzuges der Truppen treu und loyal (!) an die bestehende Ordnung anschliessen und mitarbeiten helfen zur Befestigung der innern Zustände. Kaum waren auf dieses hin die franz. Truppen abgezogen, so führten sie, indem sie das eigene Ehrenwort mit Füssen traten, den berüchtigten *Stecklikrieg* aus und zwar wieder mit „geretteten Geldern", und setzten, als die Stadt Bern übergegangen, sofort die gnädigen Herren von 1798 in das Regiment ein — wieder ganz vergessend den Eid, den sie damals geschworen hatten.

Als infolge der Mediationsverfassung und der mediationsmässigen Wahlen die grosse Mehrheit auf die Seite der Patrizier fiel, schworen die Herren den feierlichen Eid: dieser Verfassung und dem Kanton Treue und Wahrheit zu leisten. Kaum war aber Napoleon geschlagen aus Russland zurückgekehrt und auf den Feldern Leipzigs seine wiedergeschaffenen Armeen zum 2ten Male geschlagen, als die gnädigen Herren den *Waldshuterverrath* ausführten und mit Hülfe desselben und der dadurch in die Schweiz geführten österr.-kaiserlichen Bajonette die Mediationsverfassung über den Haufen warfen — abermals vergessend die zu Gott geschwornen Eide von 1803 und 1798!

Im Jahre 1830 kam die Vergeltung für den Waldshuterverrath von 1813. Durch die Volksstimmung und die Volksunzufriedenheit waren die gnädigen Herren genöthigt, dem Regiment zu entsagen: sie versprachen es feierlich in einer Proklamation vom 13. Jenner 1831, und als die neue Verfassung fertig war, übergaben sie im Herbst desselben Jahres die Gewalt an die neuen Volksbehörden und empfahlen „Versöhnung" unter den entzweiten

Gemüthern. Das Volk glaubte ihnen und wählte eine grosse Zahl derselben in den Gr. Rath. Die Herren wiesen die dargebotene Hand schnöde zurück, indem sie nicht von dem gemeinen Volke gewählt sein wollten, und als bald darauf von ihnen der Militäreid auf die neue Verfassung gefordert ward, da verweigerten bei 70 Patrizieroffiziere — darunter der heutige Regierungspräsident Fischer — diesen Eid — alles zur Beförderung der Versöhnung, die sie dem Volke so heuchlerisch anempfahlen. Bald darauf folgte die Aufführung der *Erlacherhofverschwörung,* unternommen zu dem Zwecke, die neue Verfassung und Regierung zu stürzen, und unternommen von den Gleichen, welche am 13. Jenner 1831 feierlich abgedankt und feierlich versprochen hatten, der neuen Regierung die Gewalt zu übergeben, sobald sie da sein werde. Bei dieser Verschwörung war als Haupt betheiligt der letzte Schultheiss des Patrizierregiments, Fischer, der politische Führer des Patriziats zur selbigen wie zur heutigen Stunde!!

Als den gnädigen Herren der Schuss mit den Erlacherhofpatronen hintenaus gegangen war, fingen sie an, mit den reaktionären Elementen in der ganzen Schweiz in Verbindung zu treten; sie waren mit in der Kette aller reaktionären Streiche, welche seit 1832 die Schweiz erschütterten, dem *Sarnerbunde,* den *Kloster-* und *Pfaffenaufständen* im Aargau, bern. Jura; dem *Sonderbunde.* In ihrem Blatte, der „Allgemeinen Schweiz. Zeitung", begeiferten sie fort und fort die Grundsätze der neuen Ordnung und der neuen Verfassung und führten einen unausgesetzten Kampf gegen die Demokratie. Als sie allmälig einsahen, dass auf diesem Wege nichts auszurichten sei, machten sie plötzlich eine Frontveränderung und stellten sich auf die äusserste Spitze der Demokratie: so wie Bluntschli in Zürich bei dem Septemberputsche sprach: die Revolution müsse durch die Revolution todtgeschlagen werden, so wollten die gnädigen Herren nun die Demokratie durch die Demokratie vernichten. Der Ausgang des eidgen. Kampfes im Jahre 1847 machte die Herren für eine Zeitlang verstummen; die Blöschisch-Müllersche Volkszeitung ging ein; aber nur um anderswo bald wieder frecher und verwegener aufzutreten. Es nahten die Wahlen vom Mai 1850. Da folgten nun Versprechungen auf Versprechungen; seit der Helvetik wieder zum ersten Male sahen sich die gnädigen Herren in den Stand gesetzt, auf dem Boden des allgemeinen Stimmrechtes ihre Intriguen zu versuchen: „Heilighaltung der Bundes- und Kantonsverfassung, liberale Regierung, Verbesserung des Zustandes der Armen, Wiederherstellung der ruinierten Finanzen", das ward feierlich erklärt und gepredigt auf der Leuenmatte. Damit liesen sich viele Leute fangen und ködern, weil sie an die Ehrlichkeit der Herren glaubten und die Geschichte und Vergangenheit derselben nicht kannten. Aber kaum waren die Herren am Regimente, so traten immer mehr Anzeichen hervor, dass die Leuenmattversprechungen nur *Blendwerk* waren; ein Patrizier v. Grafenried sagte bald darauf im Grossen Rathe offen heraus: *er sei nicht hieher gekommen, um die radikale Verfassung zu vollziehen.* Leute mit fünf fremden Orden wurden im Grossen Rathe zugelassen; ebenso Leute mit fremden Pensionen und Leute mit päpstlichen Titeln; ein ver-

leumderischer Finanzbericht wurde zur Verdächtigung der 46er Verwaltung unter das Volk geworfen; statt die „ruinierten“ Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, wie versprochen, wurden Anleihen beschlossen und trotz den Anleihen stellte sich für das Jahr 1851 ein Defizit von über L. 300,000 in Aussicht; liberale Beamte wurden systematisch entfernt und dafür ergebene Anhänger und Burger und Patrizier von Bern gewählt; ein Schulgesetz ward projektiert, das die Unwissenheit des Volkes und die Vorherrschaft der Geistlichen zum Prinzipe hat; Revisionsgelüste in Sachen der Bundes- und Kantonalverfassung traten immer bestimmter hervor. Kurz es wiederholt sich die gleiche Geschichte wie früher, die gnädigen Herren vergessen die Leuenmattversprechen und setzen den Eid hintan, den sie auf die Verfassung geschworen. Will Jemand wegen dieses Punktes klagen, so möge er hervortreten!

Das Gute bei der Sache ist aber, dass ein Volk nie zwei Male hintereinander sich bethören lässt; im Mai 1850 waren gar viele Leute im guten Glauben; sie meinten, die Verleumdungen, die man gegen die Radikalen ausstreute, wie sie den Staat bestohlen usw., diese Verleumdungen seien wahr: sie glaubten auch, es werden die direkten Steuern ermässigt oder gar abgeschafft werden, wenn eine Regierung der gnädigen Herren komme, und die armen Leute glaubten, es werde dann mehr Arbeit, bessern Verdienst und bessern Kredit geben und mehr für sie gesorgt werden — denn das Alles wurde auf der Leuenmatte in Aussicht gestellt und im Lande herum von Haus zu Haus getragen. Nun hat sich aber keine der Verleumdungen erwahrt; die des Diebstahls am Staatsgute beschuldigt wurden, laufen noch frei herum, und von den Versprechungen auf der Leuenmatte hat sich bis jetzt auch nicht eine verwirklicht. Deshalb, sagen wir, wird sich das Volk nicht zum zweiten Male bethören lassen. Damit es und seine Kinder und seine Enkel aber die Erfahrungen nie vergesse, ist es nöthig, dass es sich wohl bekannt mache und bekannt erhalte mit der Geschichte des Patriziates, mit den Verräthereien und Betrügereien, welche dasselbe besonders seit 1798 an dem Vaterlande verübt hat.

Wollt ihr die Menschen kennen, so leset ihre Geschichte!

Schon während des Erscheinens der „Dotationsgeschichte“ verfasste Stadtlehenskommissär *Dr. Rud. Wyss* eine Entgegnung, die dann im September 1851 in Buchform unter dem Titel erschien *„Geschichte des Stadt- und Staatsgutes der alten Republik Bern, seit dem 4. März 1798“*; bald darauf folgte noch ein (undatierter) Nachtrag über die Schatzfrage. In der Einleitung sagte der Verfasser:

„Dennoch, obschon man alles dieses [nämlich die Abdankung der 1798er Regierung und den Raub durch die Franzosen] weiss, werden immer noch Sagen verbreitet und Sagen geglaubt, *dass auch gegenwärtig noch Millionen jener Verlassenschaft in unrechten Händen seien, dem rechten Eigentümer,*

dem Staate vorenthalten werden! Und es sind nicht etwa gemeine Kohlierbagenten [sic], welche diese Sagen von versteckten Millionen durch Zeitungen, von Sängervereinen, an Volksversammlungen, durch alle Mittel und Wege politischer Agitation verbreiten und verbreiten lassen. Es ist ein Mann, der während vier Jahren hochgestellt war in unserm Lande und den neulich wieder eine eidgenössische Versammlung hochzustellen beliebte. Dieser Mann weiss, dass das Volk, wenn man ihm Geld und Gold und Millionen vorspiegelt, leichtgläubig zuhört und sich durch den blendenden Schimmer aufregen lässt; er weiss, dass es nur zu empfänglich ist, das Gift des Verdachtes und der Verleumdung in sich aufzunehmen. Dem Volke Märchen von noch zu erhebenden Schätzen vorzuerzählen; würdige Männer, die in Zeiten des Krieges, der Landesnot und allgemeiner Ratlosigkeit, vor mehr als fünfzig Jahren bei uns in den Riss standen und grösseres Unglück aller Art von dem Vaterlande abwandten, jetzt noch im Grabe zu beunruhigen, ihren guten Namen zu schänden, ihre Treue und Ehrlichkeit zu verdächtigen; dieses alles scheut er nicht, *wenn es nur seinen Zwecken dient.* Er hat aber nur einen Zweck: politische Wühlerei; er hat nur ein Ziel: seine Herrschsucht zu befriedigen. Zu diesem Zwecke und zu diesem Ziele ist ihm jedes Mittel gut; und das Mittel, das er jetzt gebraucht und durch alle Kanäle der Wühlerei in Bewegung setzt, ist eben das, dass er dem Volke, welches er für leichtgläubig und misstrauisch hält, *Gold und Geld und Millionen vorspiegelt, die nirgends sind,* dass er vermittelst solcher *falscher Vorspiegelungen* die Leichtgläubigen und Misstrauischen betört, und dass er das Land in ein künstliches Fieber zu versetzen sucht, welches zwar keine Millionen ans Tageslicht fördern kann, aber nur unter das Joch eines rotradikalen Regimentes zurückführen sollte."

Das „Finanzresultat", in Abschnitt XIII, [54] wurde von Wyss so zusammengefasst: „der Kanton erhielt, über die Domänen, Waldungen, Zehntanteil hinaus L. 7,981,859, die Aussteuer der Stadt stellte lange nicht das alte Gut dar, die Franzosen erhielten L. 20,957."

In einem Nachtrag, in dem ausdrücklich gesagt war, es sei seit Abfassung der ersten Schrift ein neues Aktenstück aufgefunden worden, nämlich die Handkontrolle des Schatzes, welche Seckelmeister v. Jenner als Seckelschreiber geführt hatte, stellte Wyss eine besondere Rechnung über die Schatzgelder auf und wiederholte seine Vorwürfe gegen Stämpfli.

[54] Das ganze Büchlein, erschienen ohne Nennung des Verfassers, enthielt 14 Abschnitte. — *Blösch* S. 343 f. nennt das Buch „die gründlichste Arbeit" über die Frage, von Stämpflis Dotationsgeschichte sagt er nichts, sondern bemerkt bloss: „Auch Stämpfli schrieb — im Gefängnis des Bürgerspitals «den 15. Herbstmonat 1851» — Einige Aktenstücke aus der Dotationsgeschichte."

Eine Artikelserie im „Vaterland“, „Ueber das Schicksal des bernischen Staatsschatzes und der bernischen Staatskassen, sowie über die Plünderungs- und Kontributionsverhältnisse im Jahre 1798. Skizzen aus den Raubkriegen der Franzosen und Franzosenhelvetik“ [55] suchte der Berner Zeitung 55 „Lügen und Tatsachenfälschungen“ nachzuweisen. Genau besehen reduzieren sich diese „Lügen und Tatsachenfälschungen“, die dieselben Behauptungen Stämpflis unter verschiedenen Formen aufgreifen, auf etwa zehn Irrtümer oder Ungenauigkeiten. Der Verfasser tadelte insbesondere auch, dass Stämpfli bezüglich der Geschichte der Helvetik lediglich aus Laharpes „Observations sur l’ouvrage intitulé: précis historique de la révolution du Canton de Vaud“ geschöpft habe. Sodann: dass Stämpfli „alle Kassengriffe der Franzosen nicht nur möglichst wegzuleugnen oder zu vertuschen, sondern sogar den Bernern selbst aufzubürden versucht hat. Welche Verworfenheit!“ Er wies sodann, in Uebereinstimmung übrigens mit der Dotationsgeschichte, selbst darauf hin, dass die Patrizierregierung schon am 4. März 1798 vor dem Einrücken der Franzosen abgedankt und die Gewalt den 53 Landesabgeordneten übergeben habe, so dass überhaupt nicht mehr jene habe verantwortlich sein können.

Die schärfste Entgegnung auf die „Dotationsgeschichte“ verfasste Stämpflis erbitterter Gegner a. Schultheiss *Fischer:* „Herr Stämpfli und die Millionen, oder: „Wer hat gesammelt, wer hat zerstreut?“ — eine Zusammenstellung aller Anklagen und Vorwürfe gegen Stämpflis Finanzverwaltung, die natürlich die Berner Zeitung nicht unerwidert liess. Ihre Hauptaufgabe erblickte sie aber darin, in Artikeln „die *46er* und die *50er* Grundsätze“ [56] darzutun, dass an den Verhältnissen im Armenwesen Zustände, die längst vor der 46er Verfassung bestanden, schuld seien, namentlich das Verhältnis von Gesamteinwohnern zu Grundbesitzern in den einzelnen Bezirken.

Die Dotationsgeschichte wurde als parteipolitisches Mittel mitbenutzt.

Der Regierungsrat ernannte am 13. Juni 1851 [57] in die „Dota-

---

[55] Anonymer Verfasser: Staatsschreiber Moritz von Stürler.

[56] Berner Zeitung 1852 Nr. 317, 329, 336, 348.

[57] Berner Zeitung 1851 Nr. 162.

tionskommission" die Grossräte: Gonzenbach, J. U. Lehmann, a. Reg.-Rat; Kurz; Ganguillet, Amstutz, a. Amtsschreiber — eine Kommission, die von der Berner Zeitung als „Blösch-Kommission" gebrandmarkt wurde —; Migy schlug eine auf ihn gefallene Wahl aus. Gegen die Wahl General Dufours, die später erfolgte, wandte die Berner Zeitung ein, er sollte „eidgenössischer Mann bleiben und nicht zu einem bernischen patrizischen Parteischemel benutzt werden".[58] Unterm 17. Juli 1851 erliess der Regierungsrat ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, das sofort von der freisinnigen Presse scharf angefochten wurde. Es nahm klipp und klar eine Trennung der „Dotationsfrage", die erledigt sei, von der „Schatzfrage" vor.

In mächtigen Artikeln wandte sich Stämpfli dagegen, dass Dotations- und Schatzgeschichte getrennt werden, und nur letztere zur Untersuchung gelangen solle.[59] Gegenüber der von der Regierung angerufenen Aussteuerungsurkunde vom 20. September 1803 und dem Endbeschluss vom 6. September gl. J. bezeichnete er als wesentlichste Grundlage der Ausscheidung die „Bestimmung der dem Kanton eigentümlich zurückfallenden Kantonalgüter vom 15. Juni 1804, ebenfalls herrührend von der schweizerischen Liquidationskommission, in der es heisse: alle vor 1798 vorhanden gewesenen Güter und Einkünfte etc. (vereinigtes Staats- und Stadtvermögen), welche nicht durch die Aussteuerungsurkunde vom 20. September 1804 (rect. 1803) der Stadt zugewiesen wurden, sollen Kantonaleigentum sein. „Warum verschweigt die Regierung diese Urkunde?" Nur halbe Wahrheit sei, dass alle Regierungen die Wohltat der Rettung des Schatzes anerkannt hätten. „Man weiss nicht, ob die Regierung Partei, oder die Partei Regierung ist." (Worte Blöschs auf der Leuenmatte 1850.) Später[60] machte Stämpfli folgende Vorschläge für eine richtige Untersuchung:

I. Ausdehnung auf das gesamte Dotationsverhältnis, nicht nur auf die Geschichte des Barschatzes.

II. Keine Regierungskommission, sondern eine Kommission,

---

[58] Berner Zeitung Nr. 201. — Die Bildung einer eidg. Kommission scheiterte; *Blösch* S. 339.

[59] Berner Zeitung Nr. 209 ff.

[60] Nr. 225. „Ein neuer Dotationsschwank der Regierung." (16. August.)

die die amtliche Gewalt hat, *„alle Archive der Stadt Bern bis auf 1798 mit Beschlag zu belegen, verbindliche Abhörungen vorzunehmen,* Requisitorien von der richterlichen Gewalt zu machen, ohne dass sie in allem diesem von der Regierung abhängig ist. Daher Grossratskommission."

III. In dieser „keine Verräter oder *Patrizierfreunde*".

„Wenn die gnädigen Herren statt obigem vorziehen, alle Punkte der Dotationsgeschichte vor Gericht einzuklagen und uns hier zum Beweis zulassen und erklären wollen, dass sie alles erstatten wollen, was wir ihnen nachweisen werden, das sie unrechtmässiger- oder betrügerischerweise sich angeeignet, so sind wir auch hiezu bereit."

Volksversammlungen, eine imposanter als die andere, fanden statt, um Stämpflis Begehren zu unterstützen, um die Treue des Volkes zu ihm und der freisinnigen Sache zu bezeugen. So in Lauperswil (von „Vaterland" und „Patrie" „Kommunistenversammlung" genannt); so am 10. Aug. 1851 in Herzogenbuchsee.[61]

Diese Versammlung erliess folgende Proklamation:

Die Volksversammlung von Herzogenbuchsee an das bernische Volk.

Mitbürger!

Letzten Sonntag, den 10. August, hat in Herzogenbuchsee das oberaargauische Volk in Verbindung mit vaterlandsliebenden Bürgern aus den übrigen Kantonstheilen, an 8000 Mann stark, unter freiem Himmel getaget und ohne Scheu und Menschenfurcht, ohne Trotz und prahlerisches Wesen mit Ernst und Willenskraft über vaterländische Dinge, über die Gebrechen unserer gegenwärtigen politischen Zustände, über die Parteistellung des Grossen Raths, des Regierungsraths, und vor allem aus des Obergerichts, über die der Kantonal- und Bundesverfassung drohenden Ungewitter sich besprochen und nachstehende Beschlüsse mit Einmuth gefasst:

1) Es möchte die Angelegenheit, betreffend die zur Zeit des Uebergangs (1798 u. f.) geraubten Staatsgelder im Zusammenhange mit der Dotationsgeschichte behandelt und dieselben, entgegen den Verfügungen des Regierungsrathes durch eine von dem Grossen Rathe gewählte Kommission gründlich untersucht werden. Es sollen aber bei Vornahme dieser Wahl alle der Zeit im Grossen Rathe sitzenden Burger der Stadt Bern austreten.

2) Sollte der Grosse Rath diesem billigen Begehren nicht entsprechen, so soll dahin gewirkt werden, dass das Volks von dem verfassungsmässigen Mittel der Abberufung des Grossen Rathes Gebrauch mache.

---

[61] Berner Zeitung Nr. 221. Teilnehmer mit über 50 Fahnen; „Musik auf Musik".

3) Die Versammlung erklärt sich mit den Bestrebungen des Hrn. alt Regierungsrath Stämpfli in Bezug auf die Untersuchung der sog. Schatz- und Dotationsgeschichte einverstanden; sie sieht jeden Entscheid gegen Hrn. Stämpfli, welcher vor einer unparteiischen Untersuchung in Betreff dieser Angelegenheit gefasst würde, als gegen sich selbst erlassen an; sie erachtet sich endlich mit Hrn. Stämpfli für die Folgen solidarisch verpflichtet.

Gott schütze das Vaterland vor dem giftigen kriechenden Wurme der Reaktion, Gott erhalte es frei, einig und stark!

Und so noch vielerorts. Originell war die Versammlung des Seelands vom 28. September [62] in Aarberg, „wo viele Schwarzen aus Aerger über das Volk, ihre Häuser total verrammelt und verschlossen hatten, um nichts von dem fröhlichen Jubel sehen zu müssen". Diese Versammlung beschloss, nach Anschluss an die Beschlüsse von Herzogenbuchsee bezüglich der Dotationsangelegenheit, Protestation gegen die Verdächtigung, als ob das Seeland dem Kommunismus beistimme, hauptsächlich:

„5. Erklärung der Solidarität der Versammlung mit Stämpfli für die Folgen der gegen ihn erhobenen Pressprozesse.

6. Antrag an den Grossen Rat, den Regierungsrat wegen der Verfassungsverletzung zur Verantwortung zu ziehen, die er durch die Uebergehung des Kassationsgesuches von Stämpfli begangen hat.

7. Die Versammlung verlangt, dass Stämpfli während den Sitzungen des Grossen Rates aus der Haft entlassen werde." [63]

In dieser fieberhaften Atmosphäre begann der *Grosse Rat* seine Tagung, und in der Sitzung vom 8. Oktober 1851 [64] kamen „Dotationsangelegenheit und Schatzfrage" zur Tagesordnung.[65] Berichterstatter seitens der Regierung war für erstere Frage *Blösch,* für letztere *Elsässer.* Die Anträge des Regierungsrates lauteten:

„1. Es sei über die eingelangten Vorstellungen, soweit sie die im Jahre 1841 durch Vergleich beseitigte Dotationsangelegenheit betreffen, zur Tagesordnung zu schreiten.

2. Der Grosse Rat erwählt eine ausserordentliche Kommis-

---

[62] Berner Zeitung Nr. 269.

[63] Mehreres aus diesen Beschlüssen ist erst aus nachfolgenden Partien der Geschichtserzählung verständlich, worauf verwiesen wird.

[64] Berner Zeitung 1851 Nr. 278.

[65] Vorher, 4. Oktober, war das Kassationsgesuch Stämpflis gegen das ihn verurteilende Erkenntnis des Obergerichts in seinem Pressprozess wegen der St. Immer Unruhen behandelt worden, s. unten S. 409.

sion von 7—9 Mitgliedern zur Untersuchung der Angelegenheit des ehemaligen bernischen Staatsschatzes.

3. Dieser Kommission wird zur Aufgabe gestellt, alles zu erforschen, was geeignet sein kann, über den Bestand und das Schicksal des beim Einmarsch der Franzosen im März 1798 vorhanden gewesenen Barschatzes vollständiges Licht zu verbreiten und über das Ergebnis ihrer Erforschung mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten.

4. Der Grosse Rat behält sich vor, nach Empfang und Prüfung des Berichtes die entsprechenden Verfügungen zu treffen."

Blöschs Darlegungen, in denen er namentlich den Dotationsvergleich vom rechtlichen Standpunkte aus verteidigte, waren nach dem Zeugnis der Berner Zeitung „ruhig, fern von politischer Leidenschaft gehalten"; wogegen *Elsässer* in die Anschauung der das Patriziat und die Stadt Bern verteidigenden Blätter eintrat. Hierauf folgte Mitteilung der Volkseingaben und Behandlung der Frage des Austrittes der Bernburger. Da Präsident *Funk* sich hierüber eingehend aussprach, erhob sich ein furchtbarer Sturm. „Die Linke will dem Präsidenten nicht das Recht einräumen, sich vorher weitläufig auszusprechen. Er selbst wurde zur Ordnung gerufen, musste endlich schweigen und dem Vizepräsidenten den Präsidentenstuhl einräumen. Nun Streit, ob der Präsident das Recht gehabt, sich so einlässlich auszusprechen." [66]

Nun folgte Stämpfli in einer Rede, die von halb 2 bis 6 Uhr dauerte. Der Kern seiner Darlegungen war, es sei nichts verjährt und abgetan, alles müsse untersucht werden. Die Berner Patrizier hätten, als beteiligt, auszutreten.

Gegen den Austritt sprach mit Entschiedenheit und Entrüstung Dr. *Wyss*; dafür mit Obstruktionsdrohung *Bützberger*.

---

[66] So Berner Zeitung Nr. 279. *Blösch* S. 342 sagt über die Szene: „Dann (nach der Rede von Blösch) folgte ein furchtbarer Tumult gegen den Präsidenten des Grossen Rates, der mehrmals bis zu einem Handgemenge schien gehen zu wollen und denselben endlich zwang, den Vorsitz abzugeben"; und in Fussnote hiezu: „Es war der von dem ganz besondern Hass seiner ehemaligen politischen Freunde verfolgte a. Reg.-Rat A. Funk. „Use mit em! — Abe mit dem Präsidenten! — Abe vom Stuhl", wurde lange Zeit hindurch gebrüllt."

Reg.-Rat *Fischer* bemerkte, „diejenigen, welche die Aufrufe zu Volksversammlungen unterzeichnet haben, seien auch beteiligt. Sie befänden sich in der Stellung als Ankläger, die Stadtberner als Beklagte. Wolle man letztere zum Austritte nötigen, so stelle er dann den Antrag, dass auch jene den Austritt nehmen.“ *Bützberger* wäre hiemit einverstanden gewesen. *Blösch* wollte eventuell auch alle Landgrossräte abtreten lassen! Wogegen *Stockmar* und *Niggeler* sich äusserten. Erst nachts 10¾ Uhr kam es zur Abstimmung. „Unter fortwährenden Protestationen der Linken lässt der Präsident die Frage des Austrittes prinzipiell entscheiden, ob ein massenhafter Austritt stattfinden soll oder nicht. Mit 115 gegen 97 Stimmen wird diese Frage verneint. Die Linke erklärt, sie könne nun keinen weitern Anteil an dieser Abstimmung nehmen, da ja die Anträge von Stämpfli und Bützberger jetzt nicht einmal mehr zur Abstimmung kommen können, worüber selbst Fellenberg seine Verwunderung ausdrückt. Dennoch wird noch abgestimmt und die gleichen 115 Mitglieder verwerfen Stämpflis Antrag. Jetzt erst kann zur Hauptsache übergegangen werden. In der nun eröffneten allgemeinen Umfrage verlangt niemand das Wort, so dass *Blösch* sofort zu einem Schlussrapport übergehen kann, der jedoch nur kurze Zeit dauerte. Dann genehmigt die Rechte durch Handaufheben die Anträge der Regierung und beschliesst Niedersetzung einer 9gliedrigen Kommission. Die Linke entfernt sich. So ist sie wahrlich vom Präsidium und von der Mehrheit noch nie misshandelt worden.“ [67] Sie erliess dann eine feierliche *Protestation* gegen das Vorgehen und die Beschlüsse — formelle und materielle — der Mehrheit, zu der 40 Burger der Stadt Bern gehören. „Auf dem Wege, welchen die Mehrheit des Grossen Rates betreten hat, ist jede energische Untersuchung von vorneherein ausgeschlossen; über den Hauptteil der Frage ist sogar jede Untersuchung niedergeschlagen. Es ist anerkannt, dass die Burger von Bern in der Sache fortan mitzuentscheiden haben, also durch ihre Stimmenzahl fernerhin den Ausschlag geben werden.“ An der Spitze der Protestation stand der Name Stämpflis.

Die Kommission wurde bestellt aus: Kurz (K), Gonzenbach

[67] 28. November 1851, Berner Zeitung Nr. 329.

(K), J. U. Lehmann (Fr), Hiltbrunner (K), Bützberger (Fr), Ganguillet (K), Amstutz (Fr), Brötie (K), Revel (Fr). Das Ablehnungsgesuch von Bützberger, Revel und Lehmann wurde vom Grossen Rat, unter Stimmenenthaltung der Linken, mit 105 gegen 9 Stimmen verworfen.

Und sonderbar — als ob es keine andere Wahrheit als Parteiwahrheit geben könne in dieser Sache — trennte sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit genau nach der Parteistellung. Beide erstatteten ihren „Bericht und Anträge“ mit Datum „12. Wintermonat 1852“.

Der *Bericht der Mehrheit*[68] untersuchte in vier Abschnitten: I. Bestand des grossen bernischen Staatsschatzes. II. Schicksal desselben. III. Bestand der Oberländergelder. IV. Schicksal derselben. Er gelangte zu folgenden Schlussfolgerungen und Anträgen: „a) dass der ganze Bestand des bernischen Staatsschatzes, wie er im grossen Schatzgewölbe am 5. März 1798 vorhanden war, von den Franzosen behändigt worden ist; b) dass auch betr. der sogenannten Oberländergelder der ganze mutmassliche Betrag, auszuscheiden L. 126,212, entweder in die Hände der Franzosen gefallen, oder als für die bernische Staatskasse gerettet erwiesen sei.“

Aus der Beilage ergibt sich, dass die Grossräte von Gonzenbach, Revel und Bützberger die städtischen Archive sich hatten öffnen lassen,

„1. zur Nachforschung: ob sich daselbst vorfinden: a) das alte sog. Schatzbuch; b) ein Bordereau über die Oberlandgelder;

2. zur Einsichtnahme in die Rechnung des Reserve-Fonds und des Separat-Fonds.“

Frage 1 mussten sie negativ beantworten. Zu Frage 2 bemerkte der Spezialbericht von Gonzenbach: Die Einsichtnahme habe erwiesen, dass darin von den Schatzgeldern nichts stehe.

Der Antrag der Mehrheit ging dahin: „Der Grosse Rat, in Erwägung, dass es sich durch die gepflogenen Untersuchungen herausgestellt hat, dass der gesamte Betrag des alten bernischen Staatsschatzes, welcher am 5. März 1798 im Schatzgewölbe lag, eine Beute der Franzosen geworden ist, wie dies aus der durch

---

[68] mit Beilagen ein stattliches Bändchen von 212 Seiten; Text 122 Seiten.

den französischen Commissaire ordonnateur Rouhière am 26. Brumaire en VII (16. November 1798) ausgestellten Generalrechnung erhellt;

In Erwägung ferner, dass in betreff der sogenannten Oberländergelder bereits durch das helvetische Direktorium am 24. Januar 1799 und durch den Grossen Rat des Kantons Bern am 24. März 1821 einschlagende Beschlüsse gefasst worden sind;

In Erwägung, dass keinerlei neue Tatsachen vorliegen, welche den früheren Untersuchungsbehörden nicht bekannt gewesen wären, welche deren Urteil hätten ändern können;

In Erwägung endlich, dass keine begründete Vermutung vorliegt, als seien von diesen Oberländergeldern andere Summen gerettet worden, als diejenigen, welche durch den ehevorigen bernischen Oberstkriegskommissär von Jenner im Januar 1799 der helvetischen Regierung und am 11. Februar 1804 dem betr. bernischen Verwaltungskomitee verrechnet, und welche am 14. Februar 1821 dem Staatsvermögen wieder einverleibt worden sind, und für welche derselbe quittiert und aller ferneren Verantwortlichkeit für alle Zukunft enthoben worden ist,

erklärt: sich mit dem Ergebnis der diesfälligen Untersuche befriedigt und findet sich nicht veranlasst, die vorerwähnten einschlagenden Schlussnahmen irgendwie zu modifizieren."

Der *Bericht der Minderheit* war bedeutend kürzer gefasst.[69] Der Antrag lautete:

„Es seien die Gelder und Wertschriften, aus welchen der sogenannte Reserve- und Separatfonds der Stadt Bern gebildet wurde, samt Interessen, als *Staatsvermögen und als Aequivalent für die dem Staatsschatz rechtswidrig entzogenen, von der Stadt und für die Stadt verwendeten Gelder zurückzufordern,* und dieser Forderung mit allen dem Staate zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln Geltung zu verschaffen."

Der *Grosse Rat* behandelte die Sache in der Frühjahrssitzung 1853, am 9. März,[70] wobei zunächst die Berichterstatter ihre Anträge entwickelten und alsdann Blösch ziemlich scharf gegen Bützberger auftrat, und Regierungsrat Fischer ausführte, man

[69] 48 Seiten.

[70] Tagblatt 1853 S. 129 ff.

solle nicht immer und immer wieder Altes auffrischen, sondern der Zeit Konzessionen machen. Auf ihn folgte *Stämpfli*[71]: Es handle sich hier um ein Vorgefecht über die Herrschaft im Kanton. Auf der gegnerischen Seite wolle man wieder Vorherrschaft der Stadt; das nenne man „Aussöhnung". Er hielt im allgemeinen, was die Reserven- und Kapitalfonds der Stadt betraf, daran fest, diese rühren von ausländischen Kapitalien her, welche dem Staate gehörten, und nur durch betrügerische Mittel an die Stadt gelangten. Die Lektüre seines Votums erweckt aber den Eindruck, er sei allmählich des Kampfes müde geworden; denn seine Schlussworte waren die: „Hätte man nicht die schweren Vorwürfe gegen die Verwaltung von 1846 heraufbeschworen, so wäre die vorliegende Frage nicht zur Entwicklung gelangt, wie sie jetzt vorliegt. . . . . . Wenn heute es die Herren von Bern darauf ankommen lassen wollen, so wird es die Verwaltung von 1846 zu jeder Zeit, im Himmel und auf Erden, in Bezug auf Ehrlichkeit und Treue mit ihnen aufnehmen." Bezüglich des Vorwurfs des unversöhnlichen Steiger von Riggisberg, Stämpfli habe nur bewiesen, dass durch ihn nichts gerettet worden wäre, erwiderte der Angegriffene, das sei jetzt nicht zu entscheiden, sondern es seien sämtliche Rechnungen über den Reserve- und Kapitalfonds des Kantons Bern vorzulegen. Auch Stadtseckelmeister Tscharner warf Stämpfli vor, mit der bei Stämpfli beliebten Behauptung, er habe „bewiesen" und „entschieden bewiesen", sei ein Beweis eben noch nicht erbracht. Einen originellen Antrag stellte dann Grossrat *Mühlheim:* „In der Absicht, die Schatzgelderfrage den politischen Parteianschauungen der Grossratsfraktionen zu entziehen, und deren endliche Lösung zu erzielen, sei zu beschliessen, die Sache dem schweizerischen Bundesgericht zu überweisen" mit Mitteilung der Anträge der Mehrheit und Minderheit, das dann die Sache unter Ausschluss seiner bernischen Mitglieder entscheide. Von Gonzenbach wendete ein, ein Gericht könne unmöglich über die gestellten Kommissionsanträge entscheiden. Die Abstimmung ergab nach Annahme des Antrages auf Eintreten 122 Stimmen für sofortiges Eintreten gegen 71 auf Verschiebung (im Sinne Stämpflis); sodann für die Mehrheitsanträge 107 gegen 85 Stimmen, worauf Mühlheim seinen Antrag zurückzog; der Minder-

[71] S. 171 ff.

heitsantrag wurde dann noch besonders mit 107 gegen 84 Stimmen verworfen. [72]

Es kann nicht Aufgabe dieses Buches sein, ein endgültiges Urteil über Wert oder Unwert der „Dotationsgeschichte“ vom historischen Standpunkt aus abzugeben: das müsste Sache eingehender historischer Forschung sein.[73] Festzuhalten ist zweierlei: dass die Abhandlung in erster Linie eine politische Streitschrift war, und dass Stämpfli — darüber ist ein ernstlicher Zweifel auch wohl nicht gestattet — an das von ihm Vorgebrachte glaubte. Dagegen mag richtig sein, dass er aus gewissen, von ihm als erwiesen angesehenen, aber nicht erwiesenen Tatsachen Schlüsse gezogen hat, die mit der Unrichtigkeit der Prämissen zusammenfallen mussten. Es mag auch sein, dass die Phantasie des Verfassers im Aufrichten des Gebäudes etwas stark mitgespielt hat. Von der heutigen geschichtlichen Wertung des Beginns der Helvetik aus betrachtet, erregt es auch Anstoss, dass die „Dotationsgeschichte“ die Raubtaten der Franzosen eher entschuldigt, die eigenen Landeskinder, oder doch eine Klasse derselben dagegen in den schwärzesten Farben malt. Das lässt sich nur darauf zurückführen, dass für den Stämpfli der damaligen Zeit die Prinzipien der französischen Revolutionäre von 1798 höher standen als alle früheren Verdienste des bernischen aristokratischen Regiments, dass er überhaupt, um des Auseinandergehens der Grundsätze willen, jede gerechte historische Beurteilung vergass.

Der „Dotationshandel“ hatte indessen nicht nur politische und parlamentarische Folgen, sondern auch gerichtliche, die für Stämpfli verhängnisvoll zu werden drohten und uns Heutigen in gewisser Hinsicht eine eigentümliche Art des Prozessierens vor Augen führen.

---

[72] Die Art der Abstimmung im Tagblattprot. ist oft auffallend, wie schon im Prot. des Verfassungsrates.

Die Beschlüsse des Grossen Rates sind auch abgedruckt im Staatsverwaltungsbericht 1853 S. 10 f. — Die Berner Zeitung verhielt sich recht still zur ganzen Sache; siehe Nr. 51 (Bericht der Komm.), Nr. 68 f. (Behandlung im Grossen Rat).

[73] Zum grossen Teil ist diese Aufgabe nun gelöst durch die Abhandlung von E. Schwarz, s. oben S. 384 Anm. 53.

Am 18. Mai 1851 [74] brachte die Berner Zeitung ein Verzeichnis von *30 Klagen von insgesamt 48 Patriziern,* die teils aus eigenem Recht, teils als Nachkommen von in der Dotationsgeschichte angegriffenen Personen klagend auftraten.

Nach dem Friedensrichtervorstand gewann Stämpfli den Eindruck, die Kläger klagten nur wegen eines Punktes: dass die Berner Zeitung als ihre Ueberzeugung ausgesprochen, „die letzten 2 Millionen franz. Franken Kriegskontribution seien ebenfalls aus Staatsgeldern und nicht von den Berner Herren bezahlt worden."

Auch diese *„Dotationsprozesse"* wurden naturgemäss sofort, von beiden Seiten, als politisches Kampfmittel benützt. Zahlreich waren die Sympathiekundgebungen von radikaler Seite, die Stämpfli zukamen; so insbesondere eine vom 29. Mai 1851 von der waadtländischen demokratischen Gesellschaft (ca. 300 Bürger von Lausanne), gerichtet „an den Bürger Stämpfli, Redaktor der Berner Zeitung, alt Reg.-Präsident" und schliessend mit „Brudergrüssen". [75]

Schon zu Beginn der Prozesse erklärten eine Anzahl angesehenster Männer des Seelandes: „dass sie mit den übrigen Patrioten des Kantons, welche sich bereits zur Uebernahme der aus diesen Pressprozessen herfliessenden Zivilfolgen verpflichtet haben oder sich noch verpflichten werden, ebenfalls für diese Zivilfolgen einstehen wollen, und zwar unter solidarischer Haftbarkeit."

Das Bestreben der Kläger oder doch einzelner unter ihnen war, jeden Prozess gesondert behandeln zu lassen, und der Friedensrichter (v. Werdt) erliess dann auch dementsprechende Vorladungen. Stämpfli rekurrierte hiegegen ans Obergericht, mit gleichzeitigem Gesuch um „Rechtsstillstand". Auch zur Erledigung der Beschwerde vor Obergericht erhielt Stämpfli 31 Vorladungen. Seine Beschwerde wurde abgewiesen. Die eventuell angemeldete Appellation zog er zurück. [76]

---

[74] Nr. 136.

[75] Berner Zeitung 1851 Nr. 148.

[76] Der Austrag hätte ihm 31 mal 10 Fr. Gerichtsgebühren und 31 mal 24 Fr. Vortragsgebühren an den gegnerischen Anwalt gekostet! — Berner Zeitung 1851 Nr. 225.

Langsam aber kehrte auch hier die Vernunft wieder ein. Am 17. Jan. 1853 kam — nachdem Stämpfli einen Beweisentscheid vom 23. Februar 1852 als formwidrig angefochten hatte — endlich ein Vergleich zwischen 46 der Kläger und Stämpfli zustande, des Inhaltes:

„1. vorläufig setze nur eine von den Klagparteien, und zwar eine von den Klägern zu bezeichnende, den Prozess fort;

2. nach Schluss in dieser Sache seien die 45 anderen Prozesse als dahingefallen zu betrachten, unter Suspension der Kosten zur Hauptsache;

3. das rechtskräftige Urteil und ein allfälliger Abstand in diesem Prozess sei für die andern Prozesse verbindlich, speziell für den Beklagten auch bezüglich der Genugtuung."

Als „Musterprozess" wurde gewählt der der Erben des Alb. Niklaus Stettler. Dieser brachte an, es werde in den eingeklagten Artikeln der Nr. 86, 92, 96 und 99 der Berner Zeitung von 1851 gesagt, die Mitglieder des alten Grossen Rates und die kontributionspflichtigen Familien haben die Kriegskontribution von 2 Millionen franz. Franken entweder nicht aus ihrem Privatvermögen, sondern aus dem Staate unterschlagenen Geldern bezahlt, oder sie haben sich für die 2 Millionen aus unterschlagenen Staatsgeldern gedeckt. Als Beweisstücke für ihre Darstellungen riefen sie an: einen Bericht des Kommissärs Lecarlier vom 19. Germ. an VI; die Publikation vom 28. April 1798; Auszüge aus dem Manual- und Dekretenbuch der Verwaltungskammer; Generalquittungen vom 30. November 1801, ausgestellt von der Verwaltungskammer; spezielle Quittungen vom 7. und 25. April 1798.

Der Beklagte stellte sich auf den Standpunkt: die Artikel seien nicht ehrverletzend. Die angefochtenen Stellen seien im Zusammenhang mit andern Tatsachen und Schlussfolgerungen behauptet und als Bruchstücke eines längern geschichtlichen Aufsatzes zu betrachten. Erwiesen sei, dass Jenner für die Herabsetzung der Kriegskontribution Bestechungen im Betrage von 1,000,000 Franken gemacht habe, und zwar aus Staatsgeldern. Die Oberländergelder hätten 3,500,000 Franken betragen, Quittungen der Franzosen lägen aber nur über Fr. 219,000.— vor. Auf Veröffentlichung der Vogtsrechnungen und Quittungen habe er seine früheren Behauptungen berichtigt.

Die I. Instanz verurteilte Stämpfli (23. Februar 1853) zu Genugtuung nach Formel, zu 160 Fr. Busse und zu 20 Tagen Gefängnis, für alle 48 Fälle zusammen.

Auf seine Appellation hin bestätigte das Obergericht das Urteil (23. Dezember 1853). Es nahm an, die eingeklagten Artikel enthalten mindestens den Vorwurf, die Kontributionspflich-

tigen hätten sich in irgend einer Weise bei einer vorgeblichen Unterschlagung von Staatsgeldern, also bei einem Verbrechen, beteiligt. Dieser Vorwurf enthalte eine grobe Ehrverletzung nach dem Strafgesetz vom 9. Februar 1832. Die Genugtuungsformel lautete: „Ich Jakob Stämpfli . . . . erkläre hiemit, die in den Nummern . . . . . enthaltene Beschuldigung . . . . . förmlich als unwahr und verwahre dessen (des Klägers) Ehre von daher bestens!" (Die I. Instanz hatte noch ein Reuebekenntnis in die Genugtuungsformel aufgenommen.) An Prozesskosten hatte der Beklagte der Gegenpartei Fr. 440.— zu zahlen.[77]

Den Abschluss fanden die „Patrizierprozesse" in einem Artikel der Berner Zeitung vom 9. März 1854 (Nr. 67). 48 waren damals erledigt, zu erledigen blieb noch einer. Die Berner Zeitung berechnete hier die Kosten des Musterprozesses auf Fr. 540.—, diejenigen der andern zusammen auf Fr. 7261.33. „Diese Zahlen machen dem Plane der Herren Gegner alle Ehre." Bei der vollen Durchführung des Prozesses hätten sich die Gesamtkosten auf Fr. 25,920.— belaufen. „Von der Stellung des Gerichts spricht die Berner Zeitung nicht. Selbst das Wohlwollen der Vorsehung oder des „Zufalls" musste noch helfen; denn nach der Behauptung der Gegner fand sich in dem Staatsarchive plötzlich eine „bisher nicht entdeckte" Liste vor, welche die Beweise für die Unschuld der Herren enthielt.

„Das ist die Geschichte und das Schicksal des *Prozess-Feldzuges* der Berner Patrizier gegen die Berner Zeitung. Letztere beneidet die Herren nicht um die Lorbeeren, die sie sich durch diese Tat errungen; auch nicht um die „Ehre", die sie sich „wiederherstellen" und „verwahren" liessen."

* * *

Die Dotationsgeschichte war nur eine der Episoden in diesen denkwürdigen und unerfreulichen Kämpfen. Bedenklicher waren die **Unruhen in St. Immer und in Interlaken.**

Ein Dr. Bassewitz,[78] Arzt, war im Jahre 1837 mit einem französischen Pass versehen in den Kanton Bern gekommen

---

[77] Alles nach dem Urteil des Obergerichts enthalten in Man. Ziv.S. 1853 Nr. 43 S. 419 ff.

[78] Der Name findet sich auch „Basswitz" geschrieben.

und hatte sich in St. Immer niedergelassen. Er stammte aus Frankfurt a./O. und war Jude. Im Jahre 1844 erhielt er gegen 800 Fr. Kaution eine förmliche Niederlassungstoleranz, 1838 wurde ihm die venia legendi erteilt.[79] Er musste dann, obschon Nichtschweizer, im IV. Auszügerbataillon Militärdienst als Unterarzt leisten, da seine ärztlichen Kollegen sich über seine Dienstfreiheit beschwerten. Nachdem im Jahre 1850 die Toleranzbewilligung abgelaufen war, verlangte die Regierung von ihm die Beibringung ordentlicher Schriften, unter der Androhung, ihn im Unterlassungsfalle auszuweisen; er legte hierauf 1850 einen Heimatschein ein, den aber der Regierungsrat nicht als genügend erachtete.[80] Er beschloss daher die Ausweisung des Dr. Bassewitz, und zwar auf 15. Jan. 1851. Dieser hatte aber bedeutenden Einfluss erlangt und war seiner ärztlichen Tüchtigkeit und seiner Uneigennützigkeit wegen beim Volke sehr beliebt[81]; er war vor kurzem von der Spitalkommission des Gemeinderates St. Immer auf 2 Jahre als erster Spitalarzt angestellt worden. Gegen seine Ausweisung gingen Anfangs Januar 1851 1700—1800 Unterschriften aus dem Bezirk Courtelary ein; ca. 1800 sprachen sich dagegen auf formularmässige Weise für strenge Handhabung der Fremdenpolizei aus. Die Regierung selbst betrachtete „den Hebräer“ Bassewitz[82] als Schürer von Unordnung. Am 10. Januar 1851 gelangte die Petition im Grossen Rate zur Verhandlung. Regierungsrat und Bittschriftenkommission stellten den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, freisinnige Redner (u. a. Karrer, Weingart, Stockmar, Niggeler, Dr. Schneider) auf Weiterleitung der Petitionen zugunsten des Dr. Bassewitz an den Regierungsrat zur empfehlenden Berichterstattung. Für Blösch handelte es sich um die Autorität der Regierung. Diese siegte mit 104 gegen 84 Stimmen.[83]

Sofort brachen Aufläufe und Unruhen in St. Immer aus; der

---

[79] *Haag* S. 110.

[80] Alles nach Tagbl. d. Rats 1851 S. 63 ff., Darstellung des Reg.-Rates.

[81] Diese Eigenschaften werden auch von *Blösch* S. 322 zugegeben.

[82] So im Staatsverwaltungsbericht pro 1851 S. 11.

[83] Berner Zeitung 1851 Nr. 10 u. 11 und Tagbl. d. Rats 1851 S. 63 ff. — *Haag* S. 213 findet die Ausweisung des „verdienten B.“ „unentschuldbar“.

versuchten Ausweisung wurde Widerstand entgegengesetzt. Der Regierungsstatthalter stellte sogleich Truppen auf (linker Flügel des 67. Auszüger- und des 13. Reservebataillons); der Regierungsrat bot auch eine Artillerie- und eine Kavalleriekompagnie, ferner das Auszugsbataillon Nr. 19 und zwei Kompagnien des Auszugsbataillons Nr. 59 auf, die alle am 15. Januar in Courtelary eintrafen und unter den Befehl von Oberst Gerwer gestellt wurden (dem Grossen Rat wurde hievon erst am 17. Januar Kenntnis gegeben, statt, nach § 40 Staatsverfassung, sogleich). In der Nacht vom 14. auf 15. Januar stellten einige junge Leute einen Freiheitsbaum auf; Oberst Gerwer forderte dessen Entfernung. Den Darstellungen der Berner Zeitung[84] zufolge waren die Artilleristen und die Kanonen mit Tannreisern, dem Abzeichen der „Bärenmättler", bekränzt; die Soldaten sympathisierten grösstenteils mit der Bevölkerung, sie sangen das „zin zin rataplan" usw. Am 18. Jan. 1851 brachte die Berner Zeitung folgenden der „Nation" entnommenen Artikel.

„Laut einer . . . . . . Korrespondenz vom 15. dies sind am selbigen Tage, 4 Uhr nachmittags, die von oben heruntergekommenen Truppen aus dem Amte Freibergen in St. Immer eingezogen. Ungefähr 800 Bürger mit der Musik an der Spitze, kamen ihnen entgegen. Oberst Gerwer stand an der Spitze der Truppen, als ein Landjäger zu ihm ging und leise mit ihm sprach. „Landjäger tut eure Schuldigkeit", rief der Oberst ihm militärisch-herrisch zu. Sofort trat der Landjäger zu dem Fahnenträger der bürgerlichen Kolonnen, namens Ketterer, mit dem Zuruf: „Ihr geht mit mir". Gleichzeitig zog der Landjäger Handschellen hervor, um den Bürger zu schliessen. Ein Schrei der Entrüstung durchlief bei diesem Anblicke die Bürger, „Zu den Waffen" riefen sie. „Ladt Gewehr" kommandierte hierauf Herr Oberst Gerwer den Soldaten. Allein was geschieht: ein Teil der Soldaten kehren die Gewehrkolben obwärts, verlassen die Reihen, andere werfen ihre Patronen weg, noch andere tun keine Kapseln auf, noch andere endlich behalten das Gewehr im Arm, rufend, dass sie nicht ihre Brüder töten wollen. Infolgedessen wird der Herr Oberst genötigt, dem Landjäger zu befehlen, die Handschellen auf die Seite zu legen, und sich mit dem Ehrenworte des Bürgers Ketterer zu begnügen, dass er sich freiwillig in Courtelary stellen werde, was er auch hielt. Der Präfekt Lombach entliess ihn dort aber sofort wieder, weil er so gut dem Gesetze gefolgt sei. So traurig endigte dieser landvogtliche Ansprung des Herrn Gerwer."

An ihrer Darstellung hielt die Berner Zeitung auch gegenüber

[84] Die Darstellung in Berner Zeitung Nr. 15 deckt sich nicht mit der im Staatsverwaltungsbericht.

dem Regierungsbulletin vom 19. Januar fest, in Nr. 21, 22 und 24, besonders sprach sie davon, dass die Truppen durch deutsche ersetzt worden seien, und teilte schriftliche Erklärungen mit; auch verteidigte sie das Aufstellen von Freiheitsbäumen. In Nr. 25 brachte sie Beweise, schriftliche Zeugnisse, dafür, „dass eine Menge Soldaten, als sie gegenüber dem Volke zum Laden kommandiert wurden, den Befehl nicht vollzogen; dass eine Menge Soldaten auf diesen Befehl hin aus den Gliedern traten; dass eine Menge Soldaten bei gleichem Anlasse riefen: es leben die Roten, nieder mit den Schwarzen, dass mit einem Wort die Erzählung der „Nation“ und folglich auch der übrigen weissen Blätter richtig ist, was von vielen Bürgern von St. Immer mit Namensunterschrift bekräftigt wird, mit dem einzigen Vorbehalt, dass sie nicht bezeugen können, dass „Gewehrkölben“ obwärts gekehrt worden seien.“

Schon am 22. Januar aber eröffnete der Regierungsstatthalter von Bern dem Redaktor der Berner Zeitung, die Regierung habe gegen ihn wegen jenes Artikels in Nr. 17 einen *Hochverrats- und Pressprozess* eingeleitet; das gleiche geschah gegen Feusier, den Redaktor der „Nation“. Letzterer wurde schon im Juni 1851 in II. Instanz zu 10 Tagen Gefangenschaft und 300 Fr. Busse verurteilt.

Die Angeklagten, Stämpfli speziell, hatten sich auf Zeugen berufen, dass ihre Darstellung, speziell auch die des Obwärtskehrens der Kolben, richtig sei. Eine Anzahl Zeugen wurden vom Gerichtspräsidenten in Courtelary einvernommen, die Einvernahme erst später gesandt und von der I. Instanz als unerheblich abgelehnt, wogegen Stämpfli vergeblich rekurrierte; schon am 29. April 1851 verurteilte ihn die I. Instanz zu 200 Fr. Busse und 50 Tagen Gefangenschaft. Das Obergericht fällte sein Endurteil am 29. Juli 1851.[85] Das Urteil gibt die Aussagen der im Vorverfahren einvernommenen Zeugen wieder, die einen grossen Teil der Darstellung der eingeklagten Artikel — die Anklage war auch auf die in Nr. 25 nachfolgende Bestätigung ausgedehnt worden — bestätigen; es stellt fest, laut Regierungsberichten und Berichten

---

[85] Man. Obergericht, Kriminal- u. Polizeisentenzen Nr. 103 S. 186 ff. — *Blösch* S. 326 sagt selber, beinahe gefährlicher als die Drohungen der aufgeregten Bevölkerung sei die Unzuverlässigkeit der Milizen gewesen. Die Berichte der „Nation“ und „Berner Zeitung“ darüber aber bezeichnet er als „mit einer jedem patriotischen Ehrgefühl unbegreiflichen zynischen Freude verbreitet“.

des Truppenkommandanten sei die Darstellung unrichtig und entstellt. Die Erwägungen lauten dann einfach:

1. dass die Mitteilung unwahrer und verleumderischer Tatsachen durch die Nr. 17, 21, 22 und 24 der Berner Zeitung geeignet war, nicht nur die Bevölkerung in grosse Unruhe zu versetzen, sondern sogar zum Aufruhr sie anzureizen;

2. dass in Nr. 22 in einem Artikel, betitelt „Unsere Ansicht“, dem Aufstellen der Freiheitsbäume das Wort geredet wurde, in einem Zeitpunkte, wo dieselben zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in einzelnen Amtsbezirken verboten werden mussten;

3. dass diese Mitteilungen und Darstellungen um so strafbarer erscheinen, als sie in einem Zeitpunkte höchster Spannung stattgefunden hatten;

4. dass jedoch die fraglichen Provokationen nach Mitgabe der Akten keinen Erfolg gehabt haben.“

Das Urteil ging auf Fr. 150.— Busse und 30 Tage Gefangenschaft mit Einstellung des Berufes als Fürsprecher für diese Zeit.[86]

Stämpfli ermangelte nicht, das Verfahren gegen ihn — „ohne dass Stämpfli vom Ergebnis der Zeugenabhörung Kenntnis erhalten hatte, wurden die Akten dem Amtsgerichte Bern zur Beurteilung überwiesen“ — scharf zu kritisieren.[87]

Eröffnet wurde ihm das Urteil erst am 21. August.

Vor Antritt der Gefangenschaft, 29. August 1851, stellte[88] er eine *„Entschiedene Erklärung“* aus:

Entschiedene Erklärung.

Es wird der Glaube verbreitet, wenn es sich um Antretung meiner Gefangenschaft handle, so werden Widersetzlichkeiten, Zusammenläufe etc. stattfinden.

Ich weiss nicht, von welcher Seite aus dieser Glaube genährt wird. Alle Männer, welche heller sehen, mögen sie noch so warme politische Freunde sein, begreifen aber sicher, dass jede Ungesetzlichkeit nur der Sache, für die sie begangen wird, schadet. Und am allerwenigsten sind Ungesetzlichkeiten gerechtfertigt in einer Republik, wo ein ganz verfassungsmässiger Weg offen behalten ist, die bestehenden Behörden zu ändern, so bald sie nicht mehr dem Willen der Mehrheit des Volkes entsprechen.

Ich ersuche demnach alle meine Freunde und beschwöre sie bei Allem, was ihnen theuer ist, jedem Gedanken der oben erwähnten Art, komme er

---

[86] Mitgeteilt in Berner Zeitung 1851 Nr. 209 S. 3 f. Das Urteil soll bei 5 gegen 5 Stimmen durch Stichentscheid des Präsidenten (Belrichard) zustandegekommen sein.

[87] Berner Zeitung 1851 Nr. 217 und 218. In letzterer Nummer Mitteilung des oberger. Urteils in extenso.

[88] Berner Zeitung Nr. 239.

von welcher Seite er wolle, des Entschiedensten entgegenzutreten, und, jeder in seinem Kreise, allen Einfluss zu verwenden, dass die Achtung vor dem Gesetze aufrecht bleibt. Sie sollen dies thun auch für den Fall, wenn gegen alle Rechtsgrundsätze das Urtheil, ungeacht der eingereichten Nichtigkeitsklage, vollzogen werden sollte. Ich bin kein bevorrechtigter Bürger und bin gegenüber der Staatsgewalt nicht mehr als der unbekannteste, ärmste Mann des Kantons, der auch sich fügen muss und für den ja in der Regel Niemand sich rührt, wenn er noch so ungerecht behandelt wird. Dreissig Tage Gefangenschaft sind schon auszuhalten, sie werden meine Ansichten nicht ändern, meinen Muth nicht brechen und in den Augen meiner Gegner mich auch sicher nicht bessern. Und Schande macht mir diese Strafe auch keine, denn die That ist's, welche schändet, nicht das Richterurtheil, nicht die Strafe.

Wem also das Vaterland, wem der Kanton Bern, wem die freisinnige Sache, wem der erworbene gute Ruf der freisinnigen bernischen Opposition lieb ist, beherzige diese meine Worte und handle darnach.

Bern, den 29. August.

Jakob Stämpfli, Redaktor der Berner Zeitung.

Trotz der Nichtigkeitsklage, verbunden mit dem Gesuch um Bestellung eines ausserordentlichen Gerichts zu deren Behandlung, beschloss der Regierungsrat die sofortige Vollziehung des Urteils; auch einem Gesuch um Verschiebung der Vollziehung bis nach der nächsten Grossratssitzung entsprach er nicht. Am 4. September, abends, exakt 8½ Uhr, begab sich dann Stämpfli, von drei Freunden begleitet, in den Burgerspital und bezog das ihm angewiesene Gefängnis [89]; mehrere konservative „Knittelmänner“ befanden sich beim Burgerspital. Korrespondenzen wurden ihm von der Justizdirektion gestattet, sofern er keinen Missbrauch damit treibe. [90]

Seine *Entlassung* zeitigte noch einen besondern Vorfall. Die Berner Zeitung [91] berichtet darüber:

Samstag, den 4. Weinmonat, mittags halb 12 Uhr trat der Regierungsstatthalter in die Gefangenschaft zu dem Redaktor der Berner Zeitung und eröffnete ihm: infolge Auftrages des Regierungsrates soll ich Sie um 2 Uhr freilassen. Der Redaktor erwidert: meine Zeit ist erst abends halb 9 Uhr aus, ich will nichts geschenkt. „Ich gebe Ihnen aber den *Befehl,* um 2 Uhr die Gefangenschaft zu verlassen im Auftrag des Regierungsrates“, erwiderte der Regierungsstatthalter. „Werden Sie den Befehl mit Gewalt ausführen?“

---

[89] Berner Zeitung Nr. 246.

[90] Berner Zeitung Nr. 248. — Siehe Schreiben Imoberstegs im Anhang.

[91] Berner Zeitung Nr. 275.

fragte der Redaktor. „Ja!“ war die Antwort. Redaktor: „So verlange ich schriftliche Mitteilung Ihres Befehles und dann werde ich gehorchen.“ Hierauf erteilte ihm der Herr Regierungsstatthalter wörtlich folgenden schriftlichen Befehl:

„Durch Vermittlung der Direktion der Justiz und Polizei hat der Unterzeichnete vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, den Herrn Fürsprecher Jakob Stämpfli von Schüpfen, Redaktor der „Berner Zeitung“, statt heute Abends um halb 9 Uhr, bereits Nachmittags 2 Uhr aus der Gefangenschaft zu entlassen. Dieser Auftrag wird Herrn Stämpfli andurch zur Kenntnis gebracht und letzterer angewiesen, demselben Folge zu leisten. — Bern im Burgerspital, den 4. Oktober 1851. — 1¾ Uhr. — Der Regierungsstatthalter: Studer.“

Auf diesen *Befehl* verliess der Redaktor die Gefangenschaft. Also mit *Zwang hinein und mit Zwang heraus,* das verratet wirklich eine Regierung, die stark ist und Ruhe und Ordnung zu handhaben weiss.

Stämpflis Anhänger, ca. 1500 an der Zahl,[92] brachten ihm am selben Tage einen Fackelzug; Fürsprecher Schärz brachte ein Hoch aus auf die freie Presse und ihre Vertreter, Stämpfli ein solches der Hoffnung auf eine bessere Justiz.

Stämpflis Nichtigkeitsbeschwerde gelangte am 4. Oktober 1851 als „Kassationsgesuch“ an den Grossen Rat: er und seine Anhänger, speziell Bützberger, behaupteten, das Urteil hätte nach dem *neuen* Verfahren ausgefällt werden sollen; es sei hiefür ein ausserordentliches Gericht niederzusetzen. Bützberger stellte den weitern Antrag, der Regierungsrat sei für die vorzeitige Vollziehung des Urteils verantwortlich zu erklären.

Den Standpunkt der Regierung vertrat namentlich Blösch. Der Grosse Rat erkannte mit 106 gegen 68 Stimmen auf Tagesordnung.[93]

Weit ernster noch als die Unruhen in St. Immer waren ungefähr gleichzeitig *Unruhen im Oberland,* in jenem Landesteile,

---

[92] darunter die „Helvetia“. *Haag* S. 295 Anm. 1.

[93] Dr. Bassewitz selber hatte dem Ausweisungsbefehl bald nach Erscheinen der Truppe gehorcht. Einen Rekurs gegen die Ausweisung wies der Bundesrat ab: die Bestimmungen über Heimatlosigkeit kämen nicht in Betracht, der Rekurrent stehe einzig unter dem kantonalen Polizeigesetze; von Bundesrechts wegen stehe es jedem Kanton frei, Fremde wegen mangelnder Legitimationsschriften auszuweisen. Der Regierungsrat seinerseits hatte § 20 des Bundesgesetzes über Heimatlosigkeit vom 6. Dezember 1850 angerufen. — Berner Zeitung 1851 Nr. 18. — Staatsverwaltungsbericht für 1850 S. 15.

der seit langem sich durch eine scharfe demokratische unruhige Stimmung hervorgetan und in dem auch die frühere Opposition ihren schärfsten Ausdruck gefunden hatte.

Doch muss sich die Darstellung hier beschränken und nur erwähnen, dass die Regierung den Gemeinderat von Interlaken provisorisch einstellte und ein grösseres Truppenaufgebot erliess; dass ferner ein konservativer Führer, Regierungsstatthalter Müller, schwer verletzt wurde.

Die Berner Zeitung meinte hiezu:

Unsere Ansicht.

Die Regierung sucht nach einer grossen Verschwörung, die unter den Radikalen herrschen soll, und inquiriert deshalb auf Hochverrath. Die schwarzen Blätter schlagen dazu Feuer und geben allerlei Funken von sich. Thatsachen, die eine solche Meinung begründen, bringen sie zwar nicht; der grösste thatsächliche Verdachtsgrund, den sie bis jetzt anführten, ist: alt-RR. Stämpfli sei im Emmenthal gewesen — also habe er hochverrätherische und wühlerische Zwecke.

Wir finden nun diesen ganzen „Verschwörungsverdacht“ zu lächerlich, um darauf ein Wort der Widerlegung zu verlieren. Wir erklären hier bloss zur Orientierung der liberalen Bevölkerung des Kantons und der liberalen Miteidgenossen, dass die dermalige Opposition im Kanton die Grundsätze eines demokratischen Entwicklungskampfes, sowie ihre Pflichten gegen den Kanton und die Eidgenossenschaft zu gut kennt, als dass ihr je einfallen könnte, eine Veränderung der bestehenden Ordnung der Dinge auf anderem als auf verfassungsmässigem Wege herbeizuführen. Die Verfassung gibt ein sehr leichtes Mittel, diese Veränderung zu erwirken, wenn die Zeit dazu reif ist. Durch ein anderes als verfassungsmässiges Verfahren würde die Opposition ihrer schönsten Schöpfung vom Jahre 1846 ins Gesicht schlagen: sie würde den Kanton gegenüber der Eidgenossenschaft kompromittiren und die Eidgenossenschaft gegenüber dem Auslande gefährden, ...

Auf der andern Seite sind wir aber ebenso entschieden der Ansicht, dass innerhalb der verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken die Liberalen sich aller Mittel bedienen sollen, welche ihren Zweck und ihre Bestrebungen zu fördern geeignet sind. Sie sollen alle Mittel der Belehrung und Aufklärung anwenden, sie sollen auch sich herausnehmen dürfen, ihre Gesinnungsweise durch Handlungen an den Tag zu legen, sie sollen patriotische Lieder singen, sie sollen Freiheitsbäume stellen dürfen; denn ein Freiheitsbaum ist nichts anderes als ein liberales Abzeichen, das Zeichen liberaler Gesinnung, und wenn man die liberale Gesinnung nicht mehr durch einen Baum kundgeben dürfte, so müssten auch die Tannreiser auf den Tschako's der Soldaten, müssten am Ende auch die *Worte* verstummen, welche eine liberale Gesinnung öffentlich werden lassen. Wir bedauern daher im höchsten Grade,

dass die Behörden eine solche Jagd auf die Presse, auf das Singen von Liedern, auf das Stellen von Freiheitsbäumen machen, denn wenn man die Zeichen der Freiheit verfolgt, so verräth man damit, dass man der *Freiheit selbst* auf den Leib rücken will! Im Interesse der Ruhe und Ordnung läge es also, dass von Oben herunter die Provokationen auf diesem Gebiete unterbleiben würden.

* * *

Die Sprache der „schwarzen" Blätter, „Patrie", „Seeländerbote", „Vaterland", „Oberländer Anzeiger" wurde immer heftiger; sie sprachen von Hochverrätern, Kommunisten, Mörderbanden; das halboffizielle „Vaterland" griff die Opposition im Grossen Rate an mit Ausdrücken, wie „radikale Katze", „zittern vor Freude, wenn in Nähe oder Ferne ein Mord begangen wird", „Brandstiftung und Plünderung ist diesen lauter Kriegsrecht", usw. usw. [94] Die Grossräte Niggeler, Bützberger, Hubler, Dr. Lehmann, Imobersteg, Stämpfli und Dr. Schneider erhoben hiegegen beim Regierungsstatthalter von Bern Strafanzeige [95]; dieser wies aber das Begehren um Einleitung einer Strafklage ab, in Erwägung:

„dass in dem fragl. Zeitungsartikel keine bestimmten Personen bezeichnet sind, welche . . . . zur Eingabe einer Pressklage berechtigt wären, somit die Kläger ihre Legitimation zur Klage nicht nachgewiesen haben; dass überdies die sogen. Opposition weder in ihrer Gesamtheit noch in ihren einzelnen Gliedern hierorts als ein konstitutioneller Staatsbürger anerkannt werden kann, welcher Recht- und Pflichtenansprüche hat, dass überhaupt eine solche Opposition dem Unterzeichneten in seiner amtlichen Stellung unbekannt ist." [96]

Die Opposition hatte die Genugtuung, dass ihr aus liberalen Kreisen von Burgdorf, Langnau usf. Zustimmungs- und Vertrauensadressen zugingen.

Die Regierung schritt im Verfolge der Unruhen zu Verhaftungen im Amte Interlaken.

In der *Grossratssitzung vom 19. Februar 1851* [97] kamen die Vorfälle von St. Immer und Interlaken zur Sprache, in einer Sitzung, die von morgens 8 Uhr bis nachts 1 Uhr dauerte.

---

[94] Berner Zeitung Nr. 23 S. 2.
[95] Berner Zeitung Nr. 24.
[96] Berner Zeitung Nr. 30.
[97] Tagblatt Gr.-Rat. — Berner Zeitung Nr. 51 f.

Die Regierung stellte sich in ihrem ausführlichen schriftlichen Bericht ganz auf den Standpunkt, innert den Schranken des § 40 der Verfassung gehandelt zu haben. Ihre Tatsachendarstellung stimmte im ganzen mit der der Berner Zeitung überein; nur war die Würdigung eine andere: die Regierung sah in den Vorfällen Ansätze zur Organisation eines Umsturzes, das Werk einer „Partei der Unordnung“. [98] Ihren Standpunkt legte mündlich *Blösch* dar. Nach verschiedenen andern Rednern trat *Stämpfli* auf. Gegen Blösch, der gesagt hatte, er wisse noch manches, wolle aber noch nicht alles vorlegen, erwiderte er, er halte sich nur an die vorgelegten Akten. Ueber den allgemeinen Bericht der Regierung sagte er hiebei: Nach dem Wahlkampfe und Wahlergebnisse vom Mai 1850 habe sich der Kanton in zwei ungefähr gleich starke Parteien geteilt. „Die Regierung, welche ans Ruder kam, konnte auf zwei Wegen vorwärts schreiten: sie konnte entweder eine versöhnende, vermittelnde, offene freie Politik einschlagen, offen und frei sich zu den freisinnigen Grundsätzen der Verfassung von 1846 bekennen; hätte sie dies getan, so wäre Friede und Ruhe im Lande und zu den Unzufriedenen würden höchstens die Unverbesserlichen — die Patrizier — gehören. Oder sie konnte die Politik des Tendenzkrieges einschlagen, wonach sie auf den einseitigen Standpunkt ihrer Partei sich stellte und den liberalen Grundsätzen und deren Personen und Einrichtungen den Krieg machte.“ Sie habe den letztern Weg gewählt; die Folge sei, dass die Kluft zwischen den Parteien im Kanton viel grösser, die Erbitterung viel stärker sei als im Mai 1850. Am Schlusse seiner 2¼stündigen Rede stellte er den Antrag: „Der Grosse Rat, in Betrachtung, dass aus den vorgelegten Akten sich ergebenden Tatsachen ein Truppenaufgebot gegen die Bezirke Courtelary und Interlaken als zu voreilig erlassen erscheint, indem bei der Anwendung der der öffentlichen Gewalt zu Gebote stehenden ordentlichen Mittel dasselbe vollständig hätte vermieden werden können, beschliesst: 1. die Truppenaufgebote werden bedauert; 2. die noch im Dienste befindlichen Truppen sind sofort zu entlassen; 3. der Reg.-Rat ist eingeladen, die Einquartierungsvergütungen an die Gemeinden ausbezahlen zu lassen; 4. der Regierungsrat ist beauftragt,

[98] Ihrer Auffassung entspricht die Darstellung bei *Blösch* S. 331 ff.

Behörden oder Beamte, welche sich Ueberschreitungen oder Missbrauch ihrer Amtsgewalt haben zuschulden kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, so wie auf der andern Seite der Untersuchung in betreff der vorgefallenen wirklichen Vergehen ebenfalls der freie Lauf zu lassen ist, und wo die Untersuchung wegen solcher Vergehen noch nicht angehoben worden ist, sie unverzüglich zu veranstalten." *Blösch* erklärte, zur Auszahlung der Einquartierungskosten sei teilweise schon Auftrag gegeben. Militärdirektor *Stooss* stellte bezüglich St. Immer auf den Bericht Oberst Gerwers ab. *Bützberger* focht allgemein das Finanzgebaren der neuen Regierung und die frühere Opposition gegen Stämpfli an; sodann wandte er sich gegen die heftige Sprache der „schwarzen" Presse. *von Gonzenbach* fand, Stämpfli habe sehr mässig (d. h. massvoll) gesprochen, „wenn er es immer getan, so wäre man vielleicht nicht so weit auseinander. Ja, es sei wahr, dass wir krank seien, allein das Arzneimittel sei die Versöhnung, die Linke solle nur entgegenkommen." Gegen Regierungsrat Moschard erhob sich auf der ganzen Linken und auf der Tribüne Unwillen, als er sagte, es gebe Fälle, wo ein Soldat selbst sogar seinen Bruder zu töten schuldig sei.

Dem Antrag Stämpflis stand der von *Friedli* auf Genehmigung der Massnahmen der Regierung gegenüber. Dieser erhielt 110 Stimmen, Stämpflis Antrag 94. Hierauf wurde noch ein Antrag von *Karlen*-Erlenbach angenommen: die Regierung sei eingeladen, dem Obergericht die beförderliche Freilassung der Inhaftierten zu empfehlen; die Annahme erfolgte, trotz Blöschens Opposition, durch die Zustimmung einer grossen Zahl konservativer Grossräte vom Lande.

Der Grosse Rat wählte sodann noch definitiv Oberst Knechtenhofer zum Oberkommandanten der Truppe in Interlaken.

Der Regierung gingen Ergebenheitsadressen zu; die Volksvereinssektion Bern ihrerseits drückte der liberalen Bevölkerung der Bezirke St. Immer und Interlaken ihre Sympathien aus: [99]

„Unsere politischen Gegner, um ihre eigenen Sünden besser verbergen zu können, klagen Euch begangener Exzesse an. Hatten diese Exzesse wirklich stattgefunden, so waren sie zu bedauern, immerhin aber würden wir die tröstliche Beruhigung in uns tragen, dass sie keineswegs im Willen der libe-

---

[99] Berner Zeitung 1851 Nr. 51.

ralen Partei, als solcher, gelegen hätten. — Liebe Mitbürger, man hat viele derjenigen, welche am meisten zur Beschwichtigung der gereizten Gemüter beigetragen haben, ihren Familien entrissen und in Gefangenschaft geworfen, allein seid getrosten Mutes . . . . . . Auch jetzt wird die Freiheit ihre Fahne wiederum siegend erheben. . . . . Die Ereignisse der letzten Zeit waren eine Prüfung, in welcher die ganze freisinnige Bevölkerung des Kantons bewiesen hat, dass sie im Bewusstsein ihrer guten Sache, mit männlichem Mute vorübergehende Leiden und Bedrängnisse zu dulden vermag, und dass dieselbe die Kraft jedes einzelnen nur noch stützt. . . . . . . Haltet fernerhin fest an den bestehenden Gesetzen und verlasset den Boden des Rechtes nie.“

Auf eine folgende Grossratssitzung reichte dann Stämpfli zwei Anzüge ein, betr. sofortige Entlassung der Truppen und sofortige Bezahlung der Einquartierungsvergütungen. Sie kamen am 28. Februar zur Behandlung.[100] An Stämpflis Stelle begründete sie *Imobersteg. Blösch* widersetzte sich, die Anträge seien geradezu eine Beleidigung der Regierung. Stämpfli fragte, ob man dem Grossen Rate das Recht bestreiten wolle, der Truppenaufstellung ein Ende zu machen, und wies die Auffassung, als sei die Einbringung des Antrages eine Beleidigung der Regierung, als die Rechte des Grossen Rates verletzend zurück. Nach stürmischen Schlussrufen gegenüber dem Verlangen Imoberstegs um nochmalige Worterteilung wurden beide Anträge mit 104 gegen 68 Stimmen verworfen — worauf dann Blösch anzeigte, zur Stunde seien alle Truppen in Interlaken schon entlassen, und auf Anfrage Imobersteg zugab, diese Nachricht schon vor der Abstimmung erhalten zu haben! Er bemerkte, er habe sich gegen das beabsichtigte Misstrauensvotum zur Wehr gesetzt und hätte es für undelikat gehalten, durch vorheriges Verlesen des Berichtes auf die Abstimmung einzuwirken.[101] Die Berner Zeitung dagegen fand darin eine „Komödie“; „es sollte eben noch die Grossratsmehrheit zeigen, dass sie es durch Dick und Dünn mit der Regierung halte!“

Das ganze Jahr 1851 war reich an ähnlichen Zusammenstössen im Grossen Rat. In der Sitzung vom 26. Mai legte Erziehungsdirektor Moschard den Entwurf eines neuen *Primarschulgesetzes* vor. Die Vorlegung erfolgte, ohne dass und bevor die Schulsynode über den Entwurf beraten hatte, obschon § 81 der Verfassung das bestimmte. Die Schulsynode verlangte dann auch Ueberweisung des Entwurfes an sie, und dieser Antrag wurde von frei-

[100] Berner Zeitung Nr. 59 f.

[101] *Blösch* S. 336.

sinnigen Rednern, u. a. Imobersteg, Niggeler, J. U. Lehmann, warm empfohlen, währenddem konservative Redner für Einsetzung einer Grossratskommission sprachen.[102] Der Antrag Imobersteg wurde mit 85 gegen 74 Stimmen verworfen, wogegen die Linke protestierte und sich jeder weitern Abstimmung, insbesondere der Teilnahme an der Bestellung der Kommission enthielt; am 22. Mai liessen sämtliche bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder der Minderheit eine Protestation in den freisinnigen Blättern erscheinen, deren Aufnahme im Protokoll verweigert worden war:

„Die Unterzeichneten sind der Ansicht, es liege im klaren Buchstaben des § 81 der Staatsverfassung und im Geiste der Institution der Schulsynode, dass das Gutachten dieser letztern Behörde über den Schulgesetzentwurf eingeholt werde, bevor der Grosse Rat in die Beratung desselben eintritt.

Die Mehrheit des Grossen Rates hat diesen, nach unserer Ansicht klaren Verfassungsgrundsatz beiseite gesetzt; sie hat ein Recht der Schulsynode, das ihr zusteht, missachtet und dem Gutachten, welches diese Behörde abzugeben im Falle wäre, jede Bedeutung abgesprochen, indem sie ungeachtet der erfolgten Gegenanträge beschloss, in die Beratung des Entwurfes einzutreten. Die Unterzeichneten protestieren gegen diesen Beschluss auf das entschiedenste."

Am 23. Mai erklärte dann aber *Blösch,* die Grossratskommission habe nun doch beschlossen, den Schulgesetzentwurf der Schulsynode zuzuweisen; er, Blösch, könne versichern, die Regierung hätte den Antrag sofort angenommen, wenn man nicht so stark aufgetreten wäre und von „Umspringen mit der Verfassung" gesprochen hätte. Auch hierin fand die Berner Zeitung eine „köstliche Komödie".[103]

Eine weitere Verfassungsverletzung fand die Minderheit im Antrag des Regierungsrates, die Geschwornenwahlen auf 1. Oktober 1851 hinauszuschieben, während der neue Strafprozess selbst mit dem 1. Juli in Kraft trete. Selbst der Grosse Rat stimmte mit 63 gegen 53 Stimmen der Verschiebung bei, obschon sich u. a. auch Regierungsrat Straub dagegen ausgesprochen hatte. Hierauf erklärte Stämpfli, der Beschluss sei eine Verfassungsverletzung, er werde an den weitern Abstimmungen nicht teilnehmen; die ganze Linke verliess den Saal.[104]

* * *

---

[102] Berner Zeitung 1851 Nr. 150 und 151.

[103] Ueber das Schicksal des Entwurfes siehe im übrigen Staatsverwaltungsbericht 1851 S. 139; 1852 S. 76: der Entwurf wurde im letztern Jahre zurückgezogen.

[104] Berner Zeitung 1851 Nr. 153. — Angriffe gegen Stämpfli schon in der Schweiz. Bundeszeitung 1850 S. 954 (Nr. 233, 28. September): „Stämpfli hat das Amt eines Hüters der Verfassung und der Gesetze in Beschlag genommen. Wenn niemand daran denkt, weist er auf Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und gebietet Halt. Dass er sich zuweilen irrt, greift ihn so wenig an, als die Irrtümer des Finanzbüchleins."

Mitten in die kantonalen Kämpfe hinein fielen die *Nationalratswahlen* für die 2. eidg. Wahlperiode, Oktober 1851. Selbstverständlich übertrugen die kantonal-bernischen Parteien ihre Kämpfe auch auf das eidgenössische Gebiet, waren es doch ganz besonders auch die prinzipiellen Gegensätze auf diesem, das sie zu Gegnern machte. Besonders von freisinniger Seite wurde der enge Zusammenhang der kantonal-bernischen mit der eidgenössischen Politik betont. Alles, was zur Wiedereroberung der Macht auf kantonalem Gebiete dienen konnte, wurde zu deren Behauptung auf eidgenössischem verwendet, und so hofften denn die Freisinnigen, durch Sieg bei den eidgenössischen Wahlen einen Umschwung auf kantonalem Gebiete beschleunigen, wenn nicht sofort herbeiführen zu können. Stämpfli vor allem, seinen geschichtlichen Studien treu, liess als Vorbereitung zu den Nationalratswahlen eine Artikelreihe erscheinen,[105] in der zum Verständnis der Wichtigkeit der Wahlen ein Rückblick auf die ganze politische Entwicklung der Schweiz von der Helvetik bis zum Klosterkrieg erschien. Die Gegensätze formulierte das Organ Stämpflis so[106]:

„Es stehen in der ganzen Schweiz sich zwei Parteien gegenüber: die eine Partei will konsequent festhalten und vorwärtsgehen auf Grundlage der gegenwärtigen Bundesverfassung; es ist dies die entschieden freisinnige Mehrheit in den meisten Kantonen; die andere Partei ist Feind der jetzigen Bundesverfassung, sie ist zusammengesetzt aus den alten Sonderbündlern und Patriziern und ihren Anhängern im Kanton Bern, den königlich-preussisch Gesinnten in Neuenburg, einigen Aristokraten in Genf, Waadt, Basel usw. Würde die letztere Partei, zu der unsere tonangebenden Personen im Kanton gehören, Meister in den Wahlen, so würde folgendes eintreten:

1) Reform der Bundesverfassung; der Plan der Patrizier ist, wie wir aus einer guten Quelle wissen: den Nationalrat abzuschaffen und bloss den Ständerat beizubehalten mit der alten Kantonalsouveränität.

2) Nachlass der Sonderbundskriegskosten: Herr Blösch, bernischer Ständerat, hat bereits letztes Jahr in diesem Sinne gestimmt.

3) Wiederzulassung der Jesuiten: die Berner Patrizier und jener Blösch, die im Jahr 1847 so sehr gegen die Austreibung waren, könnten es aus Grundsatz nicht anders.

4) Neuenburg würde wieder an Preussen verhandelt.

---

[105] Berner Zeitung 1851 Nr. 248—257.

[106] Berner Zeitung Nr. 262 vom 20. September.

So, sagen wir, würde es kommen, wenn die Sonderbündler- und Patrizierpartei Meister würde. Soll nun das Bernervolk, der Kanton Bern sich mit in die Reihen dieser Partei stellen, oder will er einig gehen und eine Stütze bleiben der *freisinnigen Eidgenossenschaft?* Das Bernervolk wird darauf antworten am letzten Sonntag im Weinmonat!" (26. Oktober.)

Von konservativer Seite erschien auf die Nationalratswahlen von 1851 hin unter anderm eine Flugschrift „Die Wichtigkeit der Nationalratswahlen für das Berner Volk, nachgewiesen in einer Vergleichung der jetzigen radikalen Wühlerei mit der vorjährigen Volkserhebung gegen das Nassauertum." Im ersten Abschnitt wurden die Gründe aufgezählt, warum die Mehrheit des Volkes im Jahre 1850 dem 46er Regiment den Abschied gegeben habe: „1. Weil es ein unschweizerisches, antinationales war. 2. Weil es das Land mit schlechten Gesetzen beschenkte. 3. Weil die politischen und Finanzgrundsätze das Staatsvermögen um Millionen geschwächt haben. 4. Weil das Volk das Joch der neuen Beamtenaristokratie unerträglich fand. 5. Wegen der Nichthaltung der Verfassung (in Ausführung von Gesetzen). 6. Wegen der Verhältnisse in Sachen der Religion und des Schulwesens. 7. Wegen seines Terrorismus. 8. Weil das Volk nicht einen Sozialismus wollte, zu dem sich bereits ein Teil der Häuptlinge bekannte." Im 2. Abschnitt hob die Flugschrift die Art des Kampfes der Männer von der Leuenmatte hervor. „Sie verliessen nie die Bahn der gesetzlichen Ordnung; sie enthielten sich leerer Versprechungen zumal von materiellen Erleichterungen." Der dritte Abschnitt schilderte: „Die Nassauische Wühlerei gegen die jetzige Regierung": Die Radikalen bekämpfen im Bunde mit den Sozialisten „1. eine in aller Form gewählte Volksregierung." 2. Gesetze, die in Tat und Wahrheit gar nicht reaktionär seien. 3. Eine angebliche Ausschliesslichkeit, die von der Regierung gar nicht geübt werde. 4. Volkstümliche Gesetze. 5. Sie verteidigen die Bundesverfassung, die sie selbst verwarfen. 6. Das Programm der Regierung, das von dieser treu gehalten werde. Die Waffen der Führer der Radikalen aber seien: die Heuchelei, leere Versprechungen; Verdächtigung und Verleumdung. Der Zweck der Nassauischen Wühlerei (4. Abschnitt) aber sei: wieder ans Regiment zu kommen. Ein anderer Teil wolle „dividieren und in seinen Sack addieren. . . . . . . Die Sozialisten und Kommunisten bilden an manchen Orten den Kern der Stämpflianer — Stämpfli über Alles, ihm wieder zur Gewalt verhelfen, dann ist «alles üser» — ist der kurze Schlachtplan. Zwar ist für den Meister dieses eine etwas «uchumliche» Garde, aber sie sei gut zu gebrauchen. Gegenüber dieser Wühlerei müsse man nun (5. Abschnitt): sich wieder enger vereinigen; die wackern Männer der Gegenpartei an sich ziehen, „welche in ihrer Mitte weniger in den Städten als auf dem Lande so viele ehrenwerte, nur aus Zufall oder Verblendung zu ihr gehörende Glieder zählt." In dem Nationalrat wolle man „keine Schwätzer und Maulhelden, keine Flüchtlingsschlecker, keine radikalen Aristokraten, keine politischen Heuchler, keine Terroristen und Mordliedsänger, keine Zeitungsschreiber und keine Schatzgräber, keine, welche besser für andere Kantone

als für den eigenen sorgen; keine Lombarden und keine aus dem Stamme Nassau." „Der 5. Mai hat gezeigt, dass die bisherigen bernischen Vertreter im Nationalrate in ihrer grossen Mehrheit das Zutrauen unseres Volkes verloren haben; anerkannt ist ferner, dass Bern nicht auf eine seiner Bedeutung entsprechende Weise vertreten war. Die echt vaterländischen Grundsätze des Leuenmatt-Programms müssen auch im Bunde eine Wahrheit werden! . . . . " „Darum wählet Männer, welche dem Vaterlande wieder Ruhe, Frieden und Versöhnung schaffen, frei sind von Ausländerei, ehrbar und bieder im Handel und Wandel und ergeben dem Glauben der Väter! — Berner Volk! Wähle solche Männer und der 26. Oktober wird ein Tag des Segens sein für Dich und Deine Nachkommen!"

Die Mehrheit des Volkes entschied anders.

Sie gab die Antwort in dem von den Freisinnigen erhofften Sinne; *„Sieg!"* überschrieb die Berner Zeitung vom 28. Oktober [107] ihren Bericht. Das *Endresultat* gab die Berner Zeitung am 31. Oktober [108] wie folgt wieder:

Gesamtübersicht der Wahlen im Kanton Bern.

I. Wahlkreis Mittelland. Zahl der eingelangten Stimmzeddel: 13,111. Weisse: Stämpfli 5156, Schneider 5043, Müller 5013, Weingart 4694. Schwarze: Blösch 7569, Fueter 7484, Straub 7173, Ochsenbein 7739.

II. Wahlkreis Emmenthal. Stimmzeddel: 13,127. Weisse: Lehmann 8106, Gfeller 7971, Bach 7685, Karrer 7654. Schwarze: Mauerhofer 4860, Bühlmann 4829, Kurz 4771, Kernen 4769.

III. Wahlkreis Oberaargau. Stimmzeddel: 14,803. Weisse: Bützberger 9204, Vogel 9146, Stämpfli 9021, Schneider 8990. Schwarze: Düfour 4943, Geiser 4726, Friedli 4390, Ochsenbein 4340.

Für Stämpfli gingen bei 1000 Stimmen wegen Unvollständigkeit der Namensbeschreibung verloren. Für die andern liberalen Kandidaten fast ebensoviel.

IV. Wahlkreis Seeland. Stimmzeddel: 12,237. Weisse: Stämpfli 7664, Schneider 7580, Weingart 7292. Schwarze: Düfour 4608, Ochsenbein 4365, Kurz 4228.

V. Wahlkreis Oberland. Stimmzeddel: (noch nicht bekannt.) Weisse: Lohner 8276, Karlen 8290, Imobersteg 7863, Weyermann 7875. Schwarze: Knechtenhofer 7008, Weissmüller 6987, Schild 6769, Müller 6683.

VI. Wahlkreis Jura. Stimmzeddel: 17,179. Weisse: Stockmar 7948, Klay 8053, Carlin 8007, Revel 8007. Schwarze: Moreau 8667, Moschard 8748, Elsässer 8649, Aubry 8621.

Nimmt man die Zahl der Stimmenden im Oberlande auf 15,000 an (eine grosse Abweichung davon wird es nicht sein), so beträgt die Gesamtzahl der Stimmenden *85,457*.

---

[107] Berner Zeitung Nr. 296.

[108] Berner Zeitung Nr. 299.

Im Durchschnitt fielen Stimmen auf die Kandidaten: im Mittelland: weisse 4976, schwarze 7491, schwz. Mehr 2515; im Emmenthal: weisse 7854, weisse 4976, schwarze 7491, schwarz. Mehr 2515; im Emmenthal weisse 7854, schwarze 4807, weisses Mehr 3047; im Oberaargau weisse 9090, schwarze 4644, weisses Mehr 4446; im Seeland: weisse 7512, schwarze 4400, weisses Mehr 3112; im Oberland: weisse 8076, schwarze 6861, weisses Mehr 1215; im Jura: weisse 8003, schwarze 8671, schwz. Mehr 668. Zusammen: weisse 45,511, schwarze 36,874. Unterschied zu Gunsten der Weissen *8684* Stimmen!

Bis dahin hatte der Kanton Bern 20 Nationalräthe, davon *14* liberal und 6 konservativ (Fischer, Fueter, Tillier, Düfour, Knechtenhofer und der Ueberläufer Funk), künftig hat er 23, davon *15* liberal und 8 konservativ (Blösch, Fueter, Straub, Moschard, Elsässer, Aubry, Moreau und der Ueberläufer Ochsenbein). Nach den Vorgängen im Mai 1850 ist dieses Verhältniss ein ungeheuer glänzendes.

Also alle Wahlkreise mit Ausnahme von Mittelland und Jura in Mehrheit freisinnig. „Versöhnlich gegen die Verführten, unerbittlich gegen die Verführer!“ hiess eine Wahlbetrachtung der Berner Zeitung nach erfochtenem Sieg.

Dass sich der Konservativen eine „gewaltige Konsternation“ bemächtigte, bezeugt Blöschs Biographie[109]; die Regierung dachte sogar an Abdankung. Die konservative Presse riet aber dringend ab, und das war offenbar auch der Wunsch der übergrossen Mehrheit der Partei. Dass es in den konservativen Blättern scharf tönte, ist erklärlich; ein Berner Einsender in der „Schwyzer-Zeitung“ schrieb das Ergebnis „teils den schändlichen Verführungskünsten des Millionenfressers Stämpfli, teils der unnatürlichen eidg. Kreiseinteilung“ zu; im Oberländer Anzeiger stund das berühmt gewordene Wort: „der erste revolutionäre Hammerschlag an die Kassen der Stadt Bern macht, dass die Türen aller Speicher zittern im ganzen Kanton“; was der Berner Zeitung das Lächeln abnötigte: „o du einfältiger Herr, wie irrst du dich, wenn du meinst, damit irgend einem Bauer auf dem Lande Angst einzujagen und dadurch die Stadt und die gnädigen Herren von Bern vor der Dotationsgeschichte retten zu können.“ [110]

Schon in der im November stattfindenden Grossratssitzung nahm die Mehrheitspartei ihre Rache: sie wählte in den *Ständerat* an Stelle des freisinnigen Migy den konservativen Gerichts-

[109] S. 347.

[110] Berner Zeitung Nr. 302 von 1851.

präsident *Boivin,* Münster (108 gegen Migy 91 Stimmen). Erstes Mitglied ward wieder Oberst *Kurz* mit 109 gegen 85 Stimmen, die auf Niggeler fielen. So ergab sich die merkwürdige Konstellation, dass der Kanton Bern im Nationalrat mehrheitlich freisinnig (15 gegen 8), im Ständerat dagegen ganz konservativ vertreten war, eine Inkonsequenz, die auf die Dauer unhaltbar werden musste.[111]

Die nächste Folge des Wahlsieges der Freisinnigen war ein noch schärferes Hervortreten ihrerseits gegen die Mehrheitspolitik im Grossen Rat. Zusammen mit Stämpflis Dotationsmotion reichte die Minderheit am 28. November 1851,[112] gestützt auf eine Versammlung im „Bären" zu Bern vom 9. November (Berner Zeitung Nr. 310), drei weitere Anzüge ein: *Stämpfli* einen solchen über gesetzmässig beförderliche Vorlegung von Budget und Finanzbericht; *A. Weyermann* einen Amnestieantrag für die wegen politischer Vergehen Verurteilten und in Untersuchung Befindlichen; *X. Stockmar* und *Niggeler* darüber, es seien die Gesetzentwürfe über das Schulwesen, das Wirtschaftswesen und gegen die Angriffe wider die Unverletzlichkeit des Eigentums („Maulkrattengesetz") entweder in der nächsten Session zur Behandlung zu bringen oder aber definitiv zurückzuziehen; ferner seien die Massregeln gegen das Schullehrerseminar aufzuheben. Stämpflis zweite Motion wurde ohne Gegenbemerkung erheblich erklärt; Weyermanns Anzug mit 104 gegen 80 Stimmen als unerheblich verworfen, speziell auf ein Votum von Blösch hin[113]; die letzte Motion verschoben. — Bei der Amnestiefrage handelte es sich darum, etwa 100 wegen politischer Vergehen aus dem Amtsbezirk Interlaken Verwiesene und 24 unter Hochverratsprozess stehende, teils in Gefangenschaft befindliche, teils in Amt und Ehren eingestellte Bürger zu amnestieren. Die Regierung, der eine Kasinoversammlung vom 11. November 1851 ihr Zutrauen ausgesprochen hatte,[114] war damit wieder gestärkt und ermutigt.

---

[111] Berner Zeitung 1851 Nr. 328 S. 2.

[112] Berner Zeitung 1851 Nr. 328.

[113] Berner Zeitung 1851 Nr. 329 und 330.

[114] Berner Zeitung 1851 Nr. 312 S. 2, 313 S. 2. Hier scharfe Polemik gegen die Beschlüsse. „Eine Klubwirtschaft wie jetzt existierte doch sicher nie."

Stämpfli legte seine Auffassung über die von ihm angefochtene Regierung nieder in einer Artikelreihe: „Ein Jahr aus dem Leben einer loyalen, frommen und freisinnigen Regierung.“ [115]

Auf welch unglaubliche Weise damals gegen ihn gehetzt wurde, ergibt sich aus Nr. 137 S. 574 des Oberländer Anzeigers von 1851 (14. November). „Wenn sie (die Patrizier) die Entdeckung fürchten müssten, so wäre ja nichts einfacher, als ihn (Stämpfli) aus dem Wege zu räumen, es gibt dazu 100 unschuldige Mittelchen, so behielten sie ihre gestohlenen Schätze und könnten einer Anklage immer entgegensetzen: das ist wieder ein Knobelmord, [116] und sie würden dafür ebensoviel Gläubige finden als die radikalen Zeitungen!“

Stämpfli erhielt dann auch wiederholt Drohbriefe. [117]

* * *

Von dem gegenseitigen robusten Stil der Pressepolemik seien noch folgende Müsterchen mitgeteilt: In Nr. 100 (10. April 1852) veröffentlichte die Berner Zeitung eine Erwiderung von Hans Schnell, dessen frühere Reden und Ausfälle gegen die Patrizier sie unablässig wiederholte:

„Seit der Redaktor der Berner Zeitung, durch die Praktiken seines Schwiegervaters, seine leeren Taschen aus dem Gemeingute der Berner gefüllt und zum Danke für das Rezept den Geber dem Staat als Mastschwein aufgedrungen hat, will er der Welt glauben machen, andere Leute hätten sich ähnlicher Künste schuldig gemacht, und führt zu dem Ende aus, der Unterzeichnete habe als Professor, Tagsatzungsgesandter und Landammann über Fr. 7000.— aus der Staatskasse bezogen. Nun weiss, wer es wissen will, dass ich als Professor, jährlich Fr. 1600.— zu beziehen hatte, also die Hälfte dessen ungefähr, was ich zum Leben brauchte, und dass ich im Jahr 1833 meine Lehrerstelle aufgab; — das Jahr darauf, während 2 Monaten täglich 1 Louis d'or Tagsatzungsentschädigung erhielt, und im Jahr 1838 für 9 Monate Landammannsbesoldung Fr. 1500.—, mithin in 3 Jahren zusammen nicht die Hälfte von dem bezogen habe, was mir die Berner Zeitung für 1 Jahr auf Rechnung bringt.

Dies alles nur als handgreiflicher Beweis der Lügenhaftigkeit eines Menschen, der, indem er mit unerhörter Frechheit in redlichem Besitze

---

[115] Berner Zeitung 1851 Nr. 306, 307, 309, 311, 313, 316, 318, 319 (vom 7. bis 20. November).

[116] Bezieht sich auf den unaufgeklärten Tod des freisinnigen Dr. Knobel in Nidau, der in der Nacht auf den 25. April 1851 tot in der Zihl aufgefunden worden war. Die freisinnigen Blätter betrachteten den Tod als politische Mordtat. Vgl. *Blösch* S. 337 f.

[117] Berner Zeitung 1851 Nr. 308.

stehende Leute verleumdet und verlästert, unserm Volke zeigen will, wie man ohne Arbeit und ohne Verdienst vom Bettelbuben zum hablichen Mann werden, von leeren zu vollen Taschen und doch nicht an den Galgen kommen könne. — *Dr. J. Schnell,* gew. Prof. d. N. G."

Und anderseits die Berner Zeitung Nr. 182 (4. Juli) gegen den Oberländer Anzeiger: „Merkwürdig, dieses gemeine, lügenhafte Blatt, gemeiner und lügenhafter als sonst irgend etwas in der vaterländischen Presse, bildet sich ein, man solle seines bekannten Redaktors schmutzigen Balg mit Glacéhandschuhen streicheln. Weit gefehlt, Herr Oberländer! Wie's in den Wald schreit, so schreit's wieder heraus; auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil. Merke Dir das, Du, samt Deinen Dir und dem ganzen Publikum genügsam bekannten, heuchlerischen Doppelgängern!"

Behauptungen über Stämpflis angebliche Finanzverhältnisse spielten in dieser Polemik eine grosse Rolle, wobei ihm bald Ersticken in Schulden und fortwährenden Betreibungen, bald Ergattern von Geld auf unlautere Weise vorgeworfen wurde. Er verteidigte sich geschickt und würdig, speziell die Widersprüche in den Angriffen hervorhebend.[118]

Der Bitzius-Brief und seine Veröffentlichung.[119]

Die Angriffe des *„Oberländer Anzeigers"* nahmen inzwischen immer wüstere Formen an. Am 23. Januar 1852 brachte er unter dem Titel *„Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm"* folgenden Schmähartikel: „Jedermann weiss, dass das Regiment von 1846 eine Frucht der Revolutionsschule Wilh. Snells war, der eine Anzahl junger Leute abrichtete, den Kanton in ihre Gewalt zu bringen und seinen Töchtermännern bei dieser Gelegenheit auf die Präsidentenstühle zu helfen. Jedermann konnte die Grundsätze dieses Lehrers theoretisch und praktisch, d. h. im „Unabhängigen" und im „gewohnten Lokal", der Kneipe, zu Genüge kennen lernen. Der Kern dieser Grundsätze ist in bezug auf das Ueberweltliche der ausgesprochenste Unglaube, eine gänzliche Leugnung und Lästerung des Christentums, die offen dargelegte Absicht, dem Gebet, der Frömmigkeit einen förmlichen Krieg zu machen, die Kirche mit Hohn und Spott zu vertilgen, ein Kunstheidentum herzustellen, wie's der Katechismus der freien Gemeinde lehrte, — und in bezug auf das Weltliche,

[118] z. B. Berner Zeitung Nr. 51 von 1852.

[119] Hiezu *Haag* S. 295 ff.

den Sinnesgenuss an die Stelle von Tugend und Recht zu setzen vermittelst des ausgesprochensten Sozialismus und Kommunismus. Wenn man Belege dafür will, so sind wir bereit sie zu geben. Diese Lehren wollte der Meister durchführen mit blutiger Gewalt, mit Hinrichtung aller Widerstrebenden durch Guillotine und Generalgalgen, ein neues von ihm erfundenes Mordinstrument, woran er tausende von „Volksfeinden", wie er alle, die nicht seine Meinung teilten, zu nennen pflegte, hoffte baumeln zu sehen. Wen kann's danach gelüsten?"

Da antwortete der Redaktor der Berner Zeitung am 27. Januar [120] mit einer Sensation, betitelt *„Eine Entlarvung"*. An die Wiedergabe jener Stellen des Oberländer Anzeigers anknüpfend, bemerkte er: „Wir hätten von dieser bekannten Sprache auch diesmal keine Notiz genommen, wenn darin nicht die ausgesprochenen Lästerungen einem Manne zugeworfen würden, der nun im Grabe ruht [121] und dessen Andenken uns heilig ist. Für die Lehren jenes Mannes stehen wir ein und stehen alle seine Schüler ein; von letztern sind heute mehrere da, die zur konservativen Partei zählen. Wir fordern diese auf, bei ihrem Manneswort zu erklären, ob sie von W. Snell je Grundsätze haben lehren hören, welche auch nur im entferntesten die Lästerworte des Oberländer Anzeigers begründen und verdienen. — Indes wollen wir uns darüber nicht ereifern. Herr W. Snell sel. schläft gleichwohl ruhig; er gehört nicht zur Klasse derer, die sich im Grabe umkehren, wenn man ihnen von ungeretteten Geldern spricht. Nur wenn die schlechten Taten der alten gnädigen Herren ans Tageslicht gezogen werden, nur dann ist es Wühlerei in den Gräbern — Hyänenarbeit; einem gemeinen Manne dagegen, der im Grabe ruht, darf man das Abscheulichste nachreden — das ist fromm und recht. — Wir wollen uns bei diesem Anlasse mit einem Lebenden beschäftigen. Obiger Ausfall des Oberländer Anzeigers nötigt uns, die *Quelle* aufzudecken, von der aus die Religionsgefahr angeblasen wird, und die Heuchelei zu brandmarken, die dahinter steckt. Man

---

[120] Berner Zeitung Nr. 26 von 1852.

[121] W. Snell war am 8. Mai 1851 gestorben. Todesanzeige siehe Berner Zeitung 1851 Nr. 125, Danksagung Nr. 132. Bericht über Begräbnisskandal Nr. 135.

lese folgendes aus dem Jahre 1849 datiertes, uns zufällig in die Hände gekommenes Aktenstück. Es ist Bürgerpflicht, dasselbe zu veröffentlichen.

„Lütz. 12. N.

Ich Kamel an Dich Kamel!

Wegen Blösch disputiere nicht mit Dir, das sind halt Ansichten. Ich war's nicht, der ihn angehen wollte, aber übernahm es, als man auf ihm bestund.

Willst Du nichts von ihm, so ist's ganz gut, drum mach selbst was, damit von allen Seiten was kommt. Die Gemeinden werden aufmerksam. Vide Ins und Aarberg. Sage ihnen, Stämpfli wolle uns katholisch machen, spiele das Geld Stockmar in die Hände.

Die Radikalen haben schon so viel gelogen und die Konservativen in die Hosen g . . . . . . versuch's mal, sag nicht lüg nicht, aber sag den Leuten, hohen und niedern, der Staat wolle nach und nach die Pfaffen abschüsseln, versoffene Professoren pensionieren und durch Schulmeister ihre Sache verwursten lassen,[122] kurz sag ihnen, was du *gut glaubst* und sieh mal, ob nicht was zu machen ist. *Ich fechte nicht für mich, ich habe nicht Land und bin am Ende im Stande, es zu kaufen.*[123]

Adio D. Kamel."

Und wer hat diesen Brief geschrieben? . . . . . . Antwort: der Herr *Pfarrer Bitzius in Lützelflüh.* Will der Herr Pfarrer es ableugnen, so stehen wir ihm mit den Beweisen zu Gebot.

Nun, liebe Leute, lest den Brief noch einmal; denket dabei, dass ihn der Herr Pfarrer Bitzius geschrieben: denket, dass dieser Herr Pfarrer ein Hauptarbeiter in dem Oberländer Anzeiger ist und ihr habet das Geheimnis der *Religionsgefahr,* ihr kennet das schreckliche *Heuchlerspiel,* welches diese Herren mit dem Volke treiben. . . . . . . *Religionsgefahr* predigen heisst bei Pfarrer Bitzius nichts anderes als *fechten,* aber nicht fechten für die Religion, sondern für das Pfrundland. Dieses merke sich jeder, der fortan etwas von Religionsgefahr liest im

[122] Anspielung auf ein damaliges Schulbuch von Wurster (nach Haag).

[123] Bezieht sich auf das im August 1849 erschienene Gesetz über den Verkauf des Pfarrlandes, das bei der Geistlichkeit viel Unzufriedenheit geschaffen hatte. Oben S. 243 und 279.

Oberländer Anzeiger. Damit die *Intrigue* und die *Heuchelei*, die hinter den Religionsgefahrartikeln des Oberländer Anzeigers steckt, in allen Hütten des Volkes bekannt werde, bitten wir alle freisinnigen Blätter, obigem Aktenstück ebenfalls ihre Spalten zu öffnen."

Und es folgten die kräftigsten Stellen des Briefes noch lange Zeit als Motto an der Spitze der Berner Zeitung, bald mit, bald ohne Glossen.

Pfarrer Bitzius schwieg still; dagegen übernahm ein Einsender im „Vaterland" seine Verteidigung und brandmarkte die Veröffentlichung eines „vertraulichen" Briefes. Dazu schrieb die Berner Zeitung rechtfertigend[124]: „Ja, es gibt „vertrauliche" Briefe, die zu veröffentlichen eine Schlechtigkeit wäre, so über Familien-, so über alle Privatverhältnisse. Aber „vertrauliche" Briefe über *Politik* und über *politische Anschläge*, die ist es Pflicht zu publizieren, wenn sie dazu dienen, das Volk über einen *schwarzen Verrat* zu belehren, der an seinen heiligsten Rechten und köstlichsten Gütern begangen werden will. Vor der Veröffentlichung solcher Briefe haben nur diejenigen sich zu scheuen, die *öffentlich* anders sich stellen, als sie es im geheimen sind, die dem Volke öffentlich *dieses* sagen, während sie im geheimen gerade das Gegenteil glauben, mit einem Worte, nur die politischen *Gauner* und politischen Betrüger. — Der, an den der Brief gerichtet war, war als ein Ehrenmann im ganzen Lande bekannt, wir ehren und achten diesen Mann noch jetzt im höchsten Grade, er verabscheute, das wissen wir aus eigener voller Ueberzeugung, die Mittel und Anschläge, wie sie ihm angeraten wurden, aus Grund seiner Seele. Um so frecher musste der sein, der sich mit solchen Anschlägen an ihn zu adressieren wagte. — Wenn, wie das „Vaterland" behauptet, ein „konservativer Ehrenmann" im Besitze von Briefen von Radikalen ist, so bitten wir, wenn sie geeignet sind, irgend einen Radikalen als politischen Betrüger zu entlarven, einfach um Publikation derselben, denn uns ist sehr daran gelegen, allfällig politische Heuchler und Betrüger unserer Partei entlarvt zu sehen." Und später,[125] mit Bezug auf die politisch-literarische Schriftstellerei des Pfarrers von Lützelflüh als Kritik dieser: „Traurig, sehr

[124] Berner Zeitung Nr. 38.
[125] Berner Zeitung Nr. 42.

traurig ist es nun allerdings für den wohlehrwürdigen Herrn Pfarrer Bitzius, dass die Enthüllung gerade bei ihm auf so eklatante Weise sich machen musste. Allein näher betrachtet liegt darin nur ein rächendes Verhängnis. Der Herr Pfarrer gehört nicht nur zu der Klasse von Leuten, die auf die oben erwähnte Weise die Religionsgefahr in der täglichen Presse predigt und die freisinnige Partei der Gottesleugnerei und aller möglichen Laster beschuldigt, nein, der Herr Pfarrer hat unter dem Namen von „Jeremias Gotthelf" eine Menge sog. Volksschriften herausgegeben, worin er, besonders in den neuesten, die sittlichen Zustände des Berner Volkes in einer Weise schildert, die jeden Volksmann entrüsten muss. Der Herr Pfarrer wälzt sich mit sichtlicher Lust in den gemeinsten Gemeinheiten und erzählt und malt Züge aus dem Volksleben, die entweder nie vorkamen oder über die man im höchsten Grade staunen muss, wie ein *Herr Pfarrer* sie wissen kann! Gleichzeitig beschimpft und verlästert er durch ganze Bände unausgesetzt die freisinnige Richtung und freisinnigen Institutionen, rühmt die guten alten Landvogtenzeiten und klagt auch da wieder ganze Volksklassen des Unglaubens und der Gottesleugnerei an. In den Salons der vornehmen Welt und ausser dem Kanton werden diese Bücher sehr amüsant und pikant gefunden; aber jede Achtung für den sittlichen und moralischen Zustand unseres Volkes geht an den *verleumderischen, gemeinen* Schilderungen des Herrn „Gotthelf" zugrunde. Der Herr Pfarrer verschachert den moralischen Ruf des Berner Volkes um Schriftstellergeld, verleumdet ein ganzes Volk und eine ganze Volkspartei, und predigt Religionsgefahr, um dafür nach der Bogenzahl bezahlt zu werden. Das rächende Verhängnis wollte, dass auch hier die grosse *politische und religiöse Heuchelei und Betrügerei* an den Tag komme."

Die Veröffentlichung des Briefes hat ungeheures Aufsehen erregt, und sie ist auch in neuester Zeit noch schwer getadelt worden.[126] Erst die Biographie *Ed. Bählers,* Lebens-

[126] *Blösch* S. 346: „Das schändlichste Manöver war der unerhörte Missbrauch eines Briefes an einen Freund, durch welchen der den Radikalen verhasste Pfarrer Bitzius (Jeremias Gotthelf) der allgemeinen Verachtung preisgegeben werden sollte. Republikanischer Ostracismus gegen hervorragende Geister." — *Haag* a. a. O.: „Die Handlungsweise des Redaktors der Berner Zeitung ist natürlich nicht zu entschuldigen . . ."

erinnerungen, herausgegeben von seinem Sohne, hat Licht darüber gebracht, auf welche Weise Stämpfli in den Besitz des Briefes gekommen ist, und der Vorgang lässt uns zugleich einen Blick in das Innere Stämpflis tun. Danach kam Stämpfli Anfangs Januar 1852 mit Amtsnotar Albert Bähler (dem Bruder Ed. Bählers; beide waren Söhne des Pfarrers R. A. Bähler in Neuenegg, des Adressaten des „Kamel-Briefes") zusammen. Dieser wies Stämpfli eine Schmähschrift vor, von der Stämpfli vermutete, sie stamme von Bitzius. Bähler verneinte das, brachte Stämpfli dann aber den an Pfarrer Bähler in Oberburg gerichteten Brief: Stämpfli nahm ihn sofort in Beschlag.[127] Stämpfli schrieb dann an Bähler zwei Briefe.

1. *Stämpfli an Bähler,* 12. Januar 1852.

Lieber Bähler! Fast, fast solltest Du mir erlauben, von dem Briefe Bitzius' öffentlich Gebrauch zu machen. Es liegt darin das ganze Geheimnis, die Moral der schwarzen Wüstenei so nackt und klar ausgedrückt, dass es bei Gott im Himmel Bürgerpflicht wird, solche geheime Triebfedern zur Kenntnis des Publikums zu bringen. „Sag ihnen, Stämpfli wolle sie katholisch machen" — da liegt die schwarze Seele von Bitzius offen da. Es ist das gleiche wie heute: „Sag ihnen, Stämpfli wolle uns den Kommunismus bringen" — Bitzius glaubt selbst nicht daran; aber die Verleumdung muss halt ins Volk gespielt werden.

Deinen Vater spreche ich ganz frei. Ich weiss wohl, dass er einen Zahn auf unsere sechsundvierziger Verfassung hatte. Aber er war wenigstens ehrlich und focht nie mit Schlechtigkeiten, wie Bitzius sie ihm anriet. Den Namen Deines Vaters würde ich unter keinen Umständen nennen, würde zu Deiner und Deiner Familie Schonung bemerken, dass der Redaktion der Berner Zeitung der Brief zufällig in die Hände gekommen sei. Mit Bitzius will ich dann schon fertig werden. Noch einmal, es ist Bürgerpflicht, einen solchen Betrüger zu entlarven. Rede gefälligst mit Deiner Frau Mama. Grüsse sie herzlich. Dein Stämpfli.

---

[127] Die Darstellung des Biographen von Ed. Bähler stützt sich auf eine Aufzeichnung des dritten Bruders, Wilhelm Bähler (Ed. Bähler S. 93 ff.). Ed. Bähler, Sohn, tadelt Stämpfli schwer und betont insbesondere, dass dem Bitziusbrief, der harmlos gewesen sei, ein ganz entstellter Sinn untergeschoben worden sei. Ed. Bähler (Sohn) selber bemerkt dann noch: „Dass Stämpfli selber auch darunter litt, beweisen nicht nur die Briefe an Albert Bähler, sondern seine Tränen, die er nicht zurückhalten konnte, als die Pfarrerswitwe nach der Veröffentlichung des verhängnisvollen Briefes eines Tages bei ihm eintrat und mit ruhigen, aber schmerzbewegten Worten ihm Vorstellungen über seine Handlungsweise machte."

2. *Stämpfli an Alb. Bähler,* 25. Januar 1852.

Lieber Bähler! Ich begreife, dass Du die Einwilligung nicht geben kannst; an Deiner Stelle würde ich wahrscheinlich auch so handeln. Allein ich will jetzt der Schuldige sein; ich werde von den Briefen öffentlichen Gebrauch machen, auch ohne Deine Einwilligung. *Ich muss das tun zu meiner Notwehr, zur Notwehr für die heiligen Interessen des Volkes.* Lies einmal den beiliegenden „Oberländer Anzeiger“, lies, wie der da meinen Schwiegervater Dr. Snell und alle seine Schüler verlästert; lies, wie da wieder Unglaube, *Abschaffung des Christentums* und alles mögliche ihm und uns in die Schuhe geschoben wird, wie er da das Volk wieder aufhetzen will. Ich kann nicht schweigen, ich muss dem Volk es sagen, wo die heuchlerische, teuflische Quelle falscher Religionsgefahrpredigten liegt. Ich muss es tun, zur Ehrenrettung meines Schwiegervaters sel. Das Andenken an Deinen Vater sel. ist mir zu teuer, und ich schätze diesen Mann auch jetzt noch zu hoch, als dass ich ihn nur irgendwie für fähig erachte, je zu den schlechten, volksbetrügerischen Mitteln von Bitzius die Hand geboten zu haben. Ich weiss wohl, dass Dein Vater der sechsundvierziger Verfassung entschieden den Krieg machte, aber er betrog das Volk nicht, wie Bitzius es ihm anriet. Ich werde deshalb den Namen Deines Vaters auch gar nicht hineinziehen. Darauf kannst Du zählen. Wenn dann Bitzius von euch Bählers allfällig erfahren will, wie der Brief in meine Hände gekommen, so dürft Ihr es ihm frei und offen sagen, wie es herging. Die moralische Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung trage ich einzig, und ich werde diese Verantwortlichkeit gegenüber Herrn Bitzius auch durchsetzen vor aller Welt. *Das Schlechte hat kein Recht auf Geheimnis.* Ich hoffe und wünsche von Herzen, dass unsere so engen und freundschaftlichen Beziehungen auch ferner fortbestehen mögen. Du, Deine Familie beurteilt mich als *hartnäckigen, rücksichtslosen Menschen;* schreibet mir aber keine schlechten Absichten zu, keine schlechten Bestrebungen, sondern erhaltet mir euere Achtung und Zuneigung auch fernerhin. Auf meiner Seite fehlt diese Achtung und Zuneigung nicht.

Dein Stämpfli.

Meiner Ansicht nach kann das Urteil über die Angelegenheit für Stämpfli nicht derart ungünstig lauten, wie es bei Haag und Bähler (von Blösch gar nicht zu reden) lautet: Die Rechtfertigung ist von ihm selbst zur Genüge gegeben worden. [128] Selbst

[128] Bitzius selber schrieb am 6. Februar 1852 darüber an Pfarrer W. Bähler:

Bitzius an Pfarrer Bähler jun., 6. Febr. 1852.

Wohlehrwürdiger Herr! Ihr Brief hat mich sehr wohl gefreut; ich danke Ihnen dafür. Denn Ihnen nahm ich die Sache am übelsten, weil Sie mein Verhältnis zu Ihrem Vater am besten kennen sollten. Ich wurde mehrfach zu Erklärungen aufgefordert. Ich erklärte, da nichts tun zu können als zu schweigen oder zu schelten. Da wären Sie mitbeschlagen worden. Ihr Bruder Amtsnotar aber sollte, wenn die Geschichte sich wirklich so verhält,

wenn der Bitzius-Brief harmloser gemeint war als es nach aussen erschien (worauf Bähler nachdrücklich hinweist), so konnte das Stämpfli unmöglich erkennen. Bedenklich ist nur die Art und Weise, wie Stämpfli den Brief an sich nahm.

Aus einem ähnlichen Grundsatze heraus, aus dem die Veröffentlichung des Bitziusbriefes erfolgte, veröffentlichte Stämpfli in den Jahren 1851 und 1852 eine Reihe von *„Patrizierbriefen“*, in denen er verderbliche, die Oeffentlichkeit interessierende Lehren zu erblicken glaubte. Er rechtfertigte diese Veröffentlichung folgendermassen [129]:

„Die Briefe gehörten zu einer gerichtlichen Prozedur, die Prozedur lag in den öffentlichen Archiven, ich hatte also das Recht, sie einzusehen. Einer weitern Verantwortung glaube ich nicht schuldig zu sein. Ein ehrlicher Mann, der mit dem Vaterlande und mit seinen Mitmenschen es nur ehrlich meint, sollte übrigens über die Veröffentlichung seiner politischen Korrespondenz nicht ungehalten werden.“

Näheres über diese Publikationen kann unterbleiben. [130]

* * *

Der Versuch der Gesamtabberufung des Grossen Rates.

Alle die geschilderten Kämpfe: das Auftreten der Regierung und der Grossratsmehrheit in der Dotationsfrage, beim Schulgesetz, bei der Amnestiefrage und bei so manchem anderen,

---

wie sie Ihnen erzählt worden ist, wissen, was er zu tun hat, und tut er es nicht, so muss ihn jedermann, der mit dem Hergang betraut ist, für einen Feigling halten, der nicht den Mut hat, gegenüber einem Menschen, wie der Redaktor der Berner Zeitung einer ist, seine eigene Ehre zu wahren. Was meinen Sie, was würde Ihr Vater sagen, wenn er darum wüsste? Er würde die Schuldigen ausschmieren wie Säububen. Noch einmal danke ich für Ihren Brief, der mir das Zutrauen zu einem Amtsbruder gerettet, und bleibe mit Hochschätzung und freundlichem Gruss Ihr Alb. Bitzius.

Eine Gegenüberstellung der Schreibweise Stämpflis und dieses Briefes von Bitzius sagt alles.

[129] Berner Zeitung 1852 Nr. 117.

[130] Vgl. z. B. Berner Zeitung 1852 Nr. 182. In diesem Zusammenhang am 11. September 1853 Verurteilung Stämpflis (40 Fr. Busse und 8 Tage Gefängnis) wegen Ehrverletzung, unter mildernden Umständen, wegen eines Artikels in Berner Zeitung 1852 Nr. 54 (Erben Fueter).

brachte die Minderheit allmählich auf die Idee, von § 22 der Verfassung Gebrauch zu machen und die *Abberufung* des Grossen Rates durch das Volk zu verlangen. Den Mut hiezu gab den Freisinnigen ihr Sieg bei den Nationalratswahlen vom 26. Okt. 1851; sie erwarteten auf diese hin ein Aufgeben oder doch eine Milderung des Ausschliesslichkeitssystems durch die Grossratsmehrheit.

„Unter diesen Umständen — schloss die Berner Zeitung am 2. Dezember 1851 — bleibt der freisinnigen Mehrheit nichts anderes übrig, als entweder dieser Unterjochungsbestrebung der gnädigen Herren sich zu *unterwerfen,* oder aber von § 22 Staatsverfassung Gebrauch zu machen. Bisher glaubten wir, letzteres könne vermieden werden, jetzt sind wir aber überzeugt, dass die Abberufung des Grossen Rates kommen wird und kommen muss. Denn in fortgesetzten Kriegen wie bisher kann das Volk nicht bleiben, und dass die Mehrheit sich der Minderheit unterwerfe, das kann sicher auch nicht verlangt werden.“ [131]

So war denn „Abberufung“ der Schlachtruf, mit dem die freisinnige Partei das Jahr 1852 eröffnete, und sie betonte dabei, sie kämpfe auch für die Existenz der Bundesverfassung. [132] Unter dem 21. Januar [133] erliess die *freisinnige Opposition im Grossen Rate,* nachdem ihre Begehren in der auf ihr Verlangen einberufenen ausserordentlichen Grossratssitzung vom 12. gl. Mts. wiederum abgewiesen worden waren, eine *„Erklärung an das bernische Volk“* hierüber: „Seit bald zwei Jahren herrscht im Grossen Rate ununterbrochener Kampf zwischen den beiden an Zahl sich fast gleichen Parteien. Jede glaubte den wahren Willen des Volkes zu vertreten. Da nahten die Nationalratswahlen; . . . . sie sollten den Ausschlag geben, welcher Richtung die Mehrheit des Volkes ernstlich zugetan sei. In bedeutender Mehrzahl stimmte das Volk den freisinnigen Wahlvorschlägen bei. — Sie hofften, es werde von der Mehrheit des Grossen Rates dieser Fingerzeig verstanden werden . . . . . .

---

[131] Vgl. dazu 1852 Nr. 7: Schikanen von Landjägern in Interlaken gegenüber von Turnvereinen, mit Aufpflanzung einer schwarzen Fahne.

[132] Berner Zeitung 1852 Nr. 13.

[133] Berner Zeitung 1852, Beil. zu Nr. 20. *Blösch* S. 350 anerkennt an diesem Manifest die „sehr würdige und ernste Sprache“.

Leider fruchtlos. . . . . Der Uebel und Gefahren, die sich an die jetzigen Zustände knüpfen, sind zuviele. Unser Kanton steht in einem unnatürlichen Verhältnis zum Bunde, das Volk sandte in entschiedener Mehrheit freisinnige Vertreter, die Regierung und der Grosse Rat dagegen eine Vertretung in entgegengesetztem Sinne in die eidg. Räte. . . . . So schwächt und untergräbt sich die Vertretung Berns wechselseitig, so verliert Bern als sonstige Hauptstütze der eidg. Institutionen das Vertrauen und die Achtung der Miteidgenossen und vermindert seinen Einfluss in eidgenössischen Dingen immer mehr. — Unsere Kantonsbehörde steht in einem unnatürlichen Verhältnis zur Verfassung des Kantons. (Revisionspläne, Steckenbleiben des gesetzgeberischen Ausbaus der Verfassung.) Wo aber solcher innerer Widerspruch zwischen Verfassung und Behörde besteht, da kann kein Glück und kein Segen entspringen für das Volk, so wenig als eine Ehe glücklich sein kann, der keine Liebe zugrunde liegt.“ Die Versprechungen des Leuenmattprogramms seien keineswegs gehalten worden. „Die Regierung wurde vom ersten bis zum letzten Mitglied einseitig bestellt, das Obergericht nach politischen Rücksichten neu besetzt, die Bezirksbeamten trotz den Vorschlägen des Volkes meistens im Parteisinne gewählt und in der neuesten Zeit diese Ausschliesslichkeit gar bis zu den Wegknechten herab betrieben. Hand in Hand ging die Einseitigkeit in der Verwaltung; unendlich viele Erscheinungen in den Regierungsverhandlungen, besonders in Gemeindeangelegenheiten, erschütterten das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Regierung, und gleiche Erscheinungen untergruben den Glauben in die Unparteilichkeit der Gerichte. Kein Volk ist aber unglücklicher, kein Volk beklagenswerter als dasjenige, bei dem das Vertrauen und Glauben an unparteiische Verwaltungs- und Gerechtigkeitspflege fehlt, Friede und Eintracht können da nicht zurückkehren.“ — Sodann wurde erinnert an die politischen Verfolgungen in St. Immer und Interlaken und an die Ablehnung der Amnestie; an den Gesetzentwurf über Volksschulwesen, an die Beschlussnahme gegen die Lehrerseminarien,[134] an das

[134] Gemäss einem Gesetze vom 22. Februar 1851 über die *Amtsdauer* der bürgerlichen Beamten und Angestellten war am 28. März 1851 der Seminarvorsteher davon benachrichtigt worden, es seien alle nach diesem Gesetz

„Maulkrattengesetz" und die Dotationsangelegenheit, wo überall über die Bitten und Anträge der Opposition hinweggeschritten worden sei. Die Mehrheit habe die zur Annäherung und Vereinigung dargebotene Hand nicht erfasst. „Es muss anders, es muss besser kommen, es muss im ganzen Lande die frühere Einigkeit, das frühere freundliche Zusammenleben zurückkehren; der Parteikampf, der sich bis in die Gemeinden und Familien erstreckt, muss aufhören. Und es ist ein leichtes, diese Eintracht wieder herzustellen; wären die verderblichen Einflüsse der patrizischen und ultramontanen Elemente in unserer obersten Landesbehörde nicht vorherrschend, käme nicht von dieser Seite her das Drängen nach früheren Zuständen und früheren Grundsätzen zurück, die Vertreter des Landes würden nicht lange sich streiten, weil ihr Interesse und ihre Grundsätze im Wesen die gleichen sind und die gleichen sein müssen. . . . . So Gott will, wird der neue Grosse Rat, werden die neuen Behörden ihre Aufgabe dann besser verstehen und werden sie die Fehler, welche die jetzige und auch frühere Verwaltungen begangen haben, zu vermeiden wissen. Inzwischen möge das Volk sich streng in den Bahnen der Gesetzlichkeit bewegen, aber auch durch keine Drohungen und Schreckgespenster sich einschüchtern lassen."

An letztern scheint es nicht gefehlt zu haben. Der „Oberländer Anzeiger" wünschte entgegen Gesetz offene Abstimmung über „Ja" und „Nein"; das „Intelligenzblatt" in Bern publizierte die Namen der in der Stadt Bern das Abberufungsbegehren Unterschreibenden.[135]

Die Gegner zögerten nicht mit ihrer Antwort. 108 Mitglieder der Mehrheit des Grossen Rates erliessen eine Gegenerklärung, in der wesentlich die Vorwürfe gegen die 1846er-Regierung

---

abgelaufenen oder demnächst ablaufenden Stellen zu *provisorischer* Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Amtsdauer war aber durch Dekret von 1846 (12. November) auf 6 Jahre bestimmt; das Vorgehen der Regierung bedeutete also einen Eingriff, um so mehr, als die Lehrer bis anhin nicht unter die „bürgerlichen" Beamten gerechnet worden waren. Siehe *Koller,* Grunholzer S. 509 ff. (Protestation der Seminarlehrer; eine Ausschreibung erfolgte dann nicht.) — Berner Zeitung Nr. 93 (4. April); 103 (14. April).

[135] Berner Zeitung Nr. 28. — Aehnlich in Nr. 29 etc.

wiederholt wurden.[136] Das Zentralkomitee der (konservativen) *Bernervereine*[137] erliess ein Zirkular an die Sektionen: Die Organisation der Bernervereine sei für den Bestand und das Gedeihen der konservativen Partei sehr wichtig. Den Volksentscheid über die Abberufung wünsche auch das Komitee. Aber: die Unterschreibenden sollten öffentlich bekannt gemacht werden, damit man sehe, dass es sich um eine radikale Bewegung handle. Genaue Beaufsichtigung der Listen sei zu empfehlen. Die „Erklärung" der freisinnigen Opposition strotze von Entstellungen, Lügen und Verleumdungen gegen die Mehrheit des Grossen Rates, die Regierung und die ganze konservative Partei. Die „Leute" seien „unablässig und auf jede Weise auf die Folgen einer Abberufung aufmerksam zu machen": Schädigung des Kredits, drohende innere Unruhen. . . . „In bezug auf die leitenden Grundsätze, welche das Land von einem radikalen Regimente zu erwarten hätte, gibt Herrn Stämpflis Aeusserung, „wenn die Herren von Bern einmal keine Fonds mehr haben, öffentliche oder geheime, dann braucht man sie nicht mehr zu fürchten", hinlänglich Aufschluss und man möge wohl bedenken, dass ein derartiger Grundsatz, einmal ausgesprochen, seine Anwendung nicht bloss auf die Stadt Bern, sondern auch auf jede andere Gemeinde oder Korporation seine Anwendung finden möchte".[138] Von den Vorgängen in der Gegend sei dem Zentralkomitee schleunigst Kenntnis zu geben, Flugblätter der Gegenpartei seien zu sammeln und einzusenden, damit eingeschritten werden könne; über Versprechungen und Bestrebungen seien Tatsachen zu sammeln. An einen Sieg der Radikalen solle man allerdings nicht glauben; aber auch nicht an einen Staatsstreich der Regierung gegen die Verfassung und die Bundesbehörde, wie von den Gegnern ausgestreut werde.

Trotz der Erschwerung brachte das Begehren in der kurzen Zeit bis 5. Februar nicht bloss die erforderlichen 8000 Stimmen,

---

[136] *Blösch* S. 351: „In der Form viel weniger geschickt abgefasst, bitter in der Anklage, matt in der Verteidigung."

[137] Von der Berner Zeitung Regierung Nr. 2 oder „der wirklich regierende Geheime Rat der Stadt und Republik Bern" genannt.

[138] Dazu Anmerkung der Berner Zeitung: „Sage den Leuten, Stämpfli wolle uns katholisch machen." *„Bitzius-Moral"*.

sondern ungefähr das Doppelte [139] von Unterschriften zustande. Auf die Abstimmung hin — sie wurde auf den 18. April angesetzt — gaben freisinnige Männer ein von Stämpfli verfasstes, vom 5. Hornung 1852 datiertes Kreisschreiben heraus, in dem das Vorgehen besprochen wurde [140]: „Jeder muss sich fragen, *welchen Weg* sollen die neuen Behörden einschlagen, welche *Grundsätze* sollen befolgt werden, was sollen und können die neuen Behörden leisten? Bisher war es üblich, dies alles in *Programmen* zu bezeichnen, die von einzelnen Personen ausgingen und in das Volk verbreitet wurden. Wir glauben, dies sei nicht der rechte Weg; einzelne Personen haben nicht die Befugnis, vorzuschreiben, was eine künftige Vertretung tun solle; einzelne Personen, wenn sie es auch redlich meinen, haben später gewöhnlich auch nicht die Macht, das in Programmen Verheissene auszuführen, weil die Umstände und Ereignisse stärker sind als sie, und in diesem Falle sieht sich das Volk dann *getäuscht* und es entstehen neue Unzufriedenheiten und neue Bewegungen. — Deshalb sollte nach unserer Ansicht diesmal anders verfahren werden. In den Gemeinden und Bezirken sollten die um unsere öffentlichen Zustände bekümmerten Bürger zusammentreten zu Besprechungen, sollten sich beraten ehrlich und offen, was nottut und was geschehen sollte; sollten die Grundsätze feststellen, nach denen sie wünschen, dass regiert werde; sollten bei diesem Anlasse die Personen kennen lernen, die am geeignetsten sind, ihre Ansichten und Grundsätze im spätern Grossen Rate zu vertreten; sollten bei diesen Besprechungen allen Bürgern, welche mit ihren Ansichten und Grundsätzen einverstanden sein können, wären sie weiss oder schwarz, Gelegenheit geben, auch dabei sich zu beteiligen, damit auf diesem Wege alle Bürger, denen es wirklich um nichts anderes als um das geistige und materielle Wohl des Landes und um einen gesunden Fortschritt zu tun ist, sich vereinigen können und die bisherige unglückliche Spaltung auf dem Lande soviel als möglich verschwinde.“ Als Hauptpunkte der *Verständigung* wurden bezeichnet:

---

[139] Berner Zeitung Nr. 35: 15.778.
[140] Berner Zeitung Nr. 56.

„I. Aufrechterhaltung der Bundesverfassung, Aufrechterhaltung der Kantonsverfassung von 1846, treu und ehrlich, nicht bloss den Worten, sondern der Tat nach.

II. Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse. Weitere Ausdehnung. Erleichterung der Erwerbung von Grundeigentum durch Grundbesitzlose. Aufhebung des Vorrechtes des jüngsten Sohnes auf den väterlichen Hof. Begünstigung der Verteilung von Ländereien in toter Hand, soweit nicht als Allmend benutzt. Entsumpfung von Mösern. Beförderung der Einführung von neuen Industriezweigen, besonders in verarmten oder der Verarmung entgegengehenden Gegenden. Beförderung des gewerblichen Unterrichts. Unentgeltlicher Schulunterricht für die Armen. Beförderung und Unterstützung von Lebensmittel-, Hülfs- und Krankenkassenvereinen u. dgl.

III. Geordnete Finanzverwaltung. Erbschaftssteuer bei „lachenden Erben", Steuer auf Obligationen. Aufhebung und Verschmelzung nicht absolut notwendiger Stellen. Ausgleichung und Herabsetzung der Besoldung der Geistlichen.

IV. Periodische Wahl der Geistlichen, mit Wahl oder bindendem Vorschlagsrecht der Gemeinden.

V. Gegenüber der Stadt Bern: Strenge Untersuchung der Dotationsgeschichte durch eine aufzustellende Kommission. Weitere Massnahmen dann je nach den Ergebnissen der Untersuchung. Anhandnahme des Baues des Bundesratshauses durch die Kantonsverwaltung, damit dieser Bau nicht noch Jahre lang verzögert und der Unwille und Spott gegen Bern nicht noch grösser werde."

Die Verbesserung der materiellen Lage des Volkes sei das Hauptgebiet, auf dem sich die künftige Verwaltung zu bewegen habe. „Das Berner Volk hat nur *einen* politischen Feind in seiner Mitte: es sind die alten Vorrechtler der Stadt Bern, die ihre alten Ansichten noch nicht abgelegt haben und die Hoffnung auf die Wiederkehr des Alten noch lange nicht aufgeben. Es ist diesen Herren in Verbindung mit einigen übertriebenen Geistlichen gelungen, Zwietracht in das freisinnige Berner Volk zu bringen, dadurch, dass sie eine ganze Volkspartei verleumdeten und verdächtigten, als wolle sie die Religion gefährden, den Kommunismus einführen, die Finanzen ruinieren usw., alles Vorwürfe, die erdichtet und erlogen sind und welche die Herren, die sie erfunden haben, selbst nicht glauben!"

Der Regierungsrat blieb nicht untätig.[141] Er erliess verschiedene Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, „weil aus

---

[141] Staatsverwaltungsbericht von 1852 S. 6 ff.

verschiedenen Teilen des Kantons übereinstimmende Berichte einlangten, dass seit einigen Tagen Gerüchte aller Art verbreitet würden, welche nur darauf berechnet sein könnten, Misstrauen und Besorgnis zu erwecken, insbesondere die Regierung und ihre Behörden zu verdächtigen, in der Absicht, dadurch auf die angeregte Abberufungsfrage einzuwirken. Dahin gehörte namentlich das mit Geflissenheit herumgebotene Gerücht, dass die Regierung einen Handstreich gegen die bestehende Bundesverfassung, ja sogar gegen die eigene Kantonsverfassung im Schilde führe, womit die in öffentliche Blätter übergegangene Nachricht zusammenhing, dass Bataillone auf Pikett gestellt und Patronen ausgeteilt worden seien u. dgl. In seinem Kreisschreiben vom 23. Januar erklärte der Regierungsrat, er anerkenne das verfassungsmässige Recht des Volkes, eine ausserordentliche Ernennung des Grossen Rates zu beschliessen, unbedingt und werde der Ausübung desselben nicht die geringste Schwierigkeit in den Weg legen, was er aber nicht zugeben könne, sei der Versuch, durch Lüge und Verdächtigung auf die Entschliessung des Volkes einzuwirken und so durch betrügerische Angaben herbeizuführen, was aus dem freien und ungetrübten Willen der Berechtigten hervorgehen solle. Die Regierungsstatthalter wurden daher angewiesen, nicht nur jedem solchen Gerüchte, welches sie „als lügenhaft und verdächtigend erkennen sollen, weil es mit der Ehre und Pflicht der Regierung in Widerspruch stehe", soweit es die Umstände und ihre Stellung gestatten, den entschiedensten Widerspruch entgegenzusetzen, sondern auch das wachsamste Auge auf die Urheber und Verbreiter derartiger Gerüchte zu haben, und im Betretungsfalle mit aller Strenge, welche die Andeutung hochverräterischer Absichten zulassen, gegen dieselben einzuschreiten."

Auf die Abstimmung hin erliess der Regierungsrat eine *Proklamation (3. April),* [142] worin er erklärte, es sei weder sein Wunsch noch sein Wille, die Entschliessung des Volkes so oder anders zu bestimmen, das aber gebiete ihm die Pflicht, und darum solle es nicht unterbleiben, dass er das Volk auffordere zur ernsten, gewissenhaften eigenen Prüfung. „Ein Entscheid, dessen Folgen keiner unter uns berechnen kann, ist in Eure Hand gelegt. Möge jeder die hohe Wichtigkeit dieses Tages beden-

[142] Berner Zeitung Nr. 97.

ken, und was von seinem Ergebnis abhängen kann für Wohl und Weh unseres Vaterlandes. Möge jeder seine Stimme so abgeben, wie seine gewissenhafte Prüfung ihn tun heisst. Der allmächtige Gott aber, der dieses Land unter den heftigsten Erschütterungen benachbarter Staaten und des ganzen Weltteiles seit Jahrhunderten so sichtbar und gnädig beschützt hat, wolle auch an diesem Tage der Lenker unserer Aller Gedanken und Entschliessungen, der Schirmer unserer teuren Heimat sein."

Auch die Polemik im Liede kam wieder auf, wenn auch weniger nachhaltig als im Mai 1850. In „neuer, vermehrter und verbesserter Auflage" erschien das Lied *„Nein!"* [143]:

Da klopfen sie wieder an Mutzens Tür:
„Mach auf!"
Wir bringen die Millionen herfür;
„Mach auf!"
Doch Mutz versteht nicht schlechten Spass,
Sagt: „Fort! Ihr tönt wie ein hohles Fass:
O nein, o nein, o nein,
Euch lasse ich nimmer herein!"

Da klopfen sie kecker an Mutzens Haus:
„Mach auf!"
Wir zahlen dir Schulden und Zinse aus,
„Mach auf!"
Doch Mutz begreifet wohl, was das soll:
„Ihr seid ja selber der Schulden voll!"
O nein, usw.

Da rufen sie lauter vor Mutzens Tür:
„Mach auf!"
Wir kämpfen für Fortschritt und Zapfengier;
„Mach auf!"
O schreitet nur fort, es wird jedermann freun,
Zu euern *Lombarden* ins Welsche hinein.
O nein, usw.

Da klopfen sie sanfter an Mutzens Wand:
„Mach auf!"
„Wir reichen dir ja die Versöhnungshand,
Mach auf!"
„Wie doch das rote Volk heucheln kann!
Ihr stiftet ja ewig nur Zwietracht an!"
O nein, usw.

---

[143] Als Flugblatt gedruckt in der Hallerschen Buchdruckerei. Aus dem Oberländer Anzeiger.

Da schreien und drohen und poltern sie sehr:
„Mach auf!"
Sonst bringen wir wieder ein Flüchtlingsheer,
„Mach auf!"
Da richtet sich grimmig der Mutz in die Höh:
Haus Nassau, schnüre dein Bündel und geh!
O nein, usw.

Drum klopft und bettelt und heuchelt nicht mehr:
„Packt auf!"
Sonst zauset euch Mutz mit der Tatze umher;
„Packt auf!"
Und quält ihn nicht länger mit Lug und Trug,
Denn endlich wär's dessen beim Himmel genug.
O nein, usw.

Eine Erklärung freisinniger Bürger, beschlossen zu Schönbühl am 7. März 1852,[144] machte besonders auf die bei Verwerfen des Begehrens drohende Revision der Verfassung zum Zweck der Aufhebung oder Verstümmelung des allgemeinen Wahlrechts, der Verstärkung der Regierungsgewalt, der Abänderung des § 85, der Abschaffung der Geschworenengerichte und des Abberufungsparagraphen aufmerksam, und auf die noch schärfere Reaktion und den Rückschlag auf die Eidgenossenschaft.

Das Ergebnis der Abstimmung vom 18. April 1852 war folgendes[145]:

Amtsbezirk	Ja	Nein
Aarberg	1932	1299
Aarwangen	2865	1471
Bern	3867	5998[146]
Biel	584	398
Büren	945	765
Burgdorf	2414	2046
Courtelary	2132	1334
Delsberg	405	1587
Erlach	877	443
Fraubrunnen	1540	935
Freibergen	587	1388
Frutigen	892	851

[144] Beilage zu Nr. 103 der Berner Zeitung.
[145] Berner Zeitung Nr. 108.
[146] Stadt: 262 gegen 673, Heiliggeist 630 gegen 1152, Münster 706 gegen 1107.

Amtsbezirk	Ja	Nein
Interlaken	1796	2213
Konolfingen	1473	3658[147]
Laufen	612	531
Laupen	830	890
Münster	1895	1296
Neuenstadt	378	246
Nidau	1097	844
Oberhasle	451	634
Pruntrut	1142	1610
Saanen	397	560
Schwarzenburg	383	1202
Seftigen	736	2797
Signau	1989	1380
O.-Simmental	775	631
N.-Simmental	850	930
Thun	1558	2915[148]
Trachselwald	1924	1461
Wangen	2090	1132

total (unter Berücksichtigung einiger hier nicht erwähnter Korrekturen) 38,422 Ja und 45,131 Nein — *ein Sieg der Regierung.*

Die Berner Zeitung erklärte, sie ehre den Volksausspruch, obschon er von ihrer Ansicht abweiche, und müsse sich ihm unterziehen. Auf ein Anwachsen der konservativen Stimmen könne daraus nicht geschlossen werden. Nach einigen Tagen dann freilich: „Wahrlich, die Antwort, die uns der letzte Sonntag brachte, haben wir nicht erwartet. Mit Wehmut erfüllt uns die Betrachtung des Ergebnisses dieser Abstimmung. Egoismus, Mangel von Mitgefühl mit unsern verfolgten Brüdern, Kurzsichtigkeit, Bequemlichkeit haben sich mit unsern grundsätzlichen Gegnern vereinigt, um dieses Resultat zustande zu bringen. Erlaube man uns diese tadelnde Erklärung.“ Aber: „Noch ist Polen nicht verloren!“ Eine Abnahme der freisinnigen Kraft sei nicht erfolgt. „Ein Freisinniger vom Lande“ bestätigte das [149]; dort habe man der Frage nie die Wichtigkeit beigelegt wie einzelne Radikale, „besonders aber die Schwarzen.“

Die Sieger feierten einen Dankgottesdienst und bereiteten

---

[147] Diessbach 30 Ja gegen 506 Nein!

[148] Stadt 325 gegen 702.

[149] Berner Zeitung Nr. 110.

der Regierung eine grossartige Ovation.[150] „Die Autorität des Gesetzes und der verfassungsmässigen Behörde war wieder hergestellt, eine kräftigere Handhabung der öffentlichen Ordnung wieder möglich gemacht, der Terrorismus der Unordnung gebrochen.“ General Dufour schrieb an Blösch: „Dieu en soit loué! Car non seulement le Canton de Berne est sauvé par là, mais avec lui la Suisse entière!“ Und es fiel das vielbedeutende Wort: „Ohne den 2. Dezember 1851 wäre der 18. April 1852 anders ausgefallen.“[151]

Und das hatte seinen guten Sinn in zweifacher Bedeutung. Einmal ist nicht zu bestreiten, dass der konservativen Regierung der Staatsstreich Napoleons sehr nach dem Herzen war: sie erblickte darin eine Gewähr für die Stärkung der konservativen Elemente in Europa. Sodann war bei Behandlung der Abberufungsfrage auf die *Möglichkeit fremder Intervention* hingewiesen worden, so namentlich von *Fischer,* Regierungspräsident, in der Grossratssitzung vom 12. Januar 1852. Ihm hatte *Stämpfli* erwidert[152]: „Sollte wirklich die Abberufung eine solche hervorrufen oder fördern? Eine solche Warnung sollte sich hier nicht hören lassen und der ganze Grosse Rat soll gegen eine solche Auffassung protestieren, und gerade wenn eine solche Intervention zu befürchten wäre, um so eher die Abberufung aussprechen.“

Nach Blösch S. 353 sollen die Vorstellungen und Gewaltdrohungen Frankreichs und Oesterreichs, die Ausweisung jedes von ihnen denunzierten Fremden verlangten, haben erraten lassen, dass das Resultat des 18. April für die weitere Entschliessung der Kabinette massgebend sein werde, und das Ergebnis soll dann auch beim Bundesrat ein Aufatmen bewirkt haben.

Die Regierung erliess am 23. April eine *Proklamation an das Volk,*[153] die, an die Mitteilung des Ergebnisses der Abstimmung anknüpfend, den Mitbürgern den Dank für die bewiesene Ruhe und Ordnung aussprach: „Wir erkennen darin einen neuen Be-

---

[150] *Blösch* S. 355 f. Dankgottesdienst.

[151] Alles das in *Blösch* S. 354.

[152] Berner Zeitung 1852 Nr. 13.

[153] Berner Zeitung Nr. 115. — Staatsverwaltungsbericht 1852 S. 10.

weis der Ehrenhaftigkeit des Bernervolkes und der besondern Gnade Gottes." Sie umschrieb ihren Standpunkt nach dem Ergebnis der Abberufungsfrage dahin [154]: „. . . Der Regierungsrat glaubte, zur Erreichung des vorgesteckten Zieles sei mehr als je übereinstimmendes Zusammenwirken der Regierung und der Beamten, welche zunächst berufen seien, ihre Bestrebungen zu unterstützen, nötig. Der Regierungsrat hielt jedoch dafür, ein solches Zusammenwirken werde erst dann in gewünschtem Masse stattfinden, wenn einerseits die Regierungsstatthalter genau von dem Gange unterrichtet seien, welchen die Regierung in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheit zu befolgen gedenke, andererseits die Regierung wisse, wie ihre Bezirksbeamten die Lage der Dinge beurteilen, und überzeugt sein könne, dass auf Seite derselben die notwendige Uebereinstimmung mit den Absichten der obern Behörde vorhanden sei. Zu diesem Zwecke lud der Regierungsrat sämtliche Regierungsstatthalter und am Platze derer von Niedersimmental und Saanen deren Amtsverweser zu einer Besprechung ein, bei der der Regierungspräsident insbesondere auf die Notwendigkeit aufmerksam machte, die so tief erschütterte Regierungsgewalt wieder zu befestigen und die Regierungsstatthalter dringend aufforderte, hiefür in ihren Bezirken nach Kräften tätig zu sein."

„Am Platz derer von Niedersimmental und Saanen deren Amtsverweser": Der Regierungsrat hatte nämlich gefunden, dass jene sich in der Abberufungsfrage auf eine Weise benommen hätten, die von einer argen Misskennung ihrer amtlichen Stellung zeugte, und er stellte daher bald darauf dieselben „teils aus diesem Grunde, teils wegen ihrer Amtsführung überhaupt" ein; der Appellations- und Kassationshof sprach in der Folge dann auch die Entfernung vom Amte aus.

Ueber die Stimmung in den führenden Kreisen der Freisinnigen geben einige Briefe Auskunft. [155] So ein Schreiben Weyermanns an Dr. Schneider, datiert Unterseen, den 16. Mai 1852:

---

[154] Staatsverwaltungsbericht 1852 S. 11 ff.

[155] Dass Stämpfli sich um jene Zeit wegen Bedrohung seiner persönlichen Sicherheit ins Bad Grenchen habe begeben müssen, wie die Denkschrift *Hohl* S. 23 sagt, habe ich nicht ausfindig machen können. — Die folgenden Briefe befinden sich im Familienarchiv Dr. J. R. Schneider und wurden mir von Hrn. Arch. Friedr. Schneider gütigst zur Verfügung gestellt.

1. Es will mir scheinen, als würde Stämpfli nicht so energisch und treu unterstützt, wie er es verdient; ja es zeigen sich sogar Spuren von sich Zurückziehen und ihn seinem Schicksal überlassen. Wir sind samt und sonders die elendesten Hundsfötter dieser Welt, wenn wir jetzt in diesem Augenblick uns nicht vor ihn stellen und mit Mund und Wort und wenn's sein muss mit den Waffen in der Hand die schändlichen Angriffe gegen ihn den Schurken in ihre Rachen zurückzuschleudern. Soll etwas für die Zukunft ermöglicht werden, so muss Stämpfli durch unsere Parthei ökonomisch so gestellt werden, dass er das Advocieren aufgeben und einzig der Politik leben kann, auch dann, wenn die Berner Zeitung eingehen sollte. Für die Berner Zeitung halte ich einen zweiten tüchtigen Redactoren (nicht einen Studenten) für durchaus erforderlich. Warum wird für seine Prozesse die erforderliche Garantie nicht beigebracht, warum ihm nicht das von ihm dafür ausgelegte Geld (2000—3000 Franken) sogleich wieder ersetzt? Mir ist noch gar keine Liste oder dergleichen vor die Augen gekommen!

Euch in Bern liegt es besonders ob, zu Stämpfli sorg zu haben, für Alles, für seine Ehre, seine ökonomische Existenz, seinen frischen Muth. Es ist da nicht Alles, wie es sein sollte!

2. Wenn nicht sofort und mächtig für Herbeischaffung von Geldmitteln gesorgt wird, so dass irgendwo weisserseits auf gute Sicherheit hin Kapitalien aufgenommen werden können, so wollen wir lieber von aller weitern politischen Agitation abstrahieren und als alte Weiber uns zum Spinnrad setzen und jammern und klagen, aber ganz im Stillen.

3. Wenn nicht sofort überall zu Stadt und Land Kassen errichtet werden, in die wöchentlich jeder Weisse seinen Beitrag liefert, und zwar viel, so viel, dass der Aermere selbst Entbehrungen sich auferlegt und der Reiche tief in den Sack längt, wenn es nicht solche gibt, die für sich allein jährlich Fr. 1000.— und mehr beischiessen und der Aermste sich einen Schoppen abdarbt, um einzulegen, wenn kein Enthusiasmus fürs Geben sich zeigt, wenn wir nicht in den 2 Jahren, die wir vor uns haben, wenigstens 100,000 Fr. zusammenbringen, so sind wir armselige Frösche oder Fische, oder was weiss ich was für schofle Thiere mit kaltem Blut. Wenn wir für die Rettung der Zukunft, für das Heil unserer Kinder, für die Freiheit unseres Volkes nicht energischer und opferfähiger einstehen, so verdienen wir nicht besser, als dass man uns den Blanken mit Nesseln fizt. Da sieht's in diesem Punkt über die Massen erbärmlich und armselig aus.

4. Organisation, frische, kräftige, praktische Organisation, wenigstens in den Cadren.

Ich beschwöre Dich, thue Dein Möglichstes, dass wir nicht in Elend und Schmach auseinanderlaufen, sondern als Männer zusammenstehen und Alles einsetzen, dann ist der Sieg, aber erst dann unser.

Frdl. Gruss Dein Weyermann.

Ferner Brief von Büzberger an Stämpfli vom 9. Mai 1852.

Freund Stämpfli.

Ich habe nun wirklich den Austritt aus dem Grossen Rat erklärt. Du kennst die Gründe. Ich ersuche Dich, dieselben meinen Collegen zu eröffnen und meine Handlungsweise zu entschuldigen. Denn ich habe bei der Abberufungsfrage wirklich so agitiert, dass ich mit Ehren nicht mehr im Gr. Rathe sitzen kann.

Was nun das fernere Verhalten der Opposition anbetrifft, so weiss ich nicht, ob ein Abtreten in corpore heilsam wäre. Ich glaube es noch immer. Nützen kann die Opposition im Gr. Rathe nichts, während ihr Abtreten offenbar dem Gr. Rath eine andere Gestaltung geben würde. Ich bin auch der Meinung, es sollen alle liberalen Blätter zu erscheinen aufhören, wenn das Pressgesetz in Kraft tritt, und die Motive wären in einer Notifikation dem Volke zur Kenntnis zu bringen. Wenigstens *Dich,* Stämpfli, möchte ich freundlich bitten, von der Redaktion der Berner Zeitung zurückzutreten. Man will Dich ruinieren, das Pressgesetz ist wesentlich gegen Dich gerichtet und am Ende hättest Du des Teufels Dank davon. *Also keine Opposition mehr, weder im Rath noch in der Presse,* das ist meine Meinung, bis die 4jährige Amtsdauer dem Ende naht. Bessere Ansichten vorbehalten.

Freundlich grüsst Dich Dein Büzberger.

* * *

Nach der Niederlage der Freisinnigen vom 18. April erhob die schärfere Richtung in der konservativen Partei ihr Haupt kühner und ging direkter auf ihre Ziele los. Zwar in der Amnestiefrage gab der Regierungsrat und mit ihm die Mehrheit des Grossen Rates im wesentlichen nach (Grossratssitzung vom 12. Mai 1852, Berner Zeitung Nr. 131). Nicht aber in anderem. Zunächst richtete sich die Feindseligkeit gegen das *Lehrerseminar in Münchenbuchsee* und dessen im Jahre 1847 berufenen Direktor *Grunholzer.* Ganz besonders wurde behauptet, das Lehrerseminar sei eine Pflanzschule des Radikalismus, und als nun gar sechs der Lehrer, der Direktor an der Spitze, das Abberufungsbegehren unterschrieben, gab das der Regierung den willkommenen Anlass, dem Grossen Rat die Aufhebung des Seminars „in seiner gegenwärtigen Organisation“ zu beantragen. In der Grossratssitzung vom 24. Mai 1851 [156] wurde schliesslich Annahme des Dekrets mit 91 gegen 39 Stimmen beschlossen. In der Diskussion rief *Dr. Wyss* „Jeremias Gotthelf“, „Berner Geist und Zeitgeist“ zur Schilderung des schlechten Einflusses

[156] Berner Zeitung Nr. 143 f. — Für Näheres sei verwiesen auf die ausgezeichnete Darstellung von *Koller,* Grunholzer S. 515 ff.

des Seminars an. *Blösch* betonte, geistige Bildung ohne die des Herzens sei für das letztere Gift; die Anstalt habe in ihrem dermaligen Bestand das Vertrauen „des ehrbaren Volkes“ verloren (wogegen laute und energische Proteste links). *Stämpfli* selbst beteiligte sich an der Diskussion nur in einem untergeordneten Punkt. Die Ausführung der Aufhebung erfolgte durch Eröffnung der Erziehungsdirektion (Reg.-Rat Moschard) an Direktor und Lehrer des Seminars vom 4. Juni 1851 [157]; der Regierungsrat hatte am 3. gl. Mts. die sofortige Entlassung des Direktors beschlossen, mit Ausrichtung der marchzähligen Besoldung auf den Tag der Entlassung berechnet auf 6. gl. Mts., auf welchen Tag er seine Funktionen einstellen musste; zum Verlassen der Anstalt wurden ihm 14 Tage ab 5. Juni eingeräumt. Das Patent war bis Frühling 1853 ausgestellt und die Berner Zeitung konnte sich nicht enthalten, zu bemerken: „So behandeln die Männer der Ordnung, der Religion und des Herzens einen Seminarvorsteher, über den alle wirklichen Freunde der Volksbildung das gleiche Urteil fällen betreffs seiner Talente und seiner ausgezeichneten Leistungen. Weder in Russland noch in der Türkei würde einem Ehrenmanne eine rohere Behandlungsart widerfahren.“ Den fünf Lehrern wurde eröffnet, sie blieben in provisorischer Stellung bei der Anstalt, damit die gegenwärtigen Zöglinge in der begonnenen Weise ihren Kurs vollenden können; die Besoldung bezogen sie bis zu ihrer definitiven Entlassung. Niggeler, Lehrer des Turnens und der militärischen Exerzitien, wurde sofort entlassen. [158] Vier der Lehrer sowie Pfarrer Langhans lehnten eine Weiterführung des Unterrichts als moralisch unmöglich ab.

Gleichzeitig mit der Aufhebung schritten die Behörden *„zur Reorganisation des Seminars“*. Der Standpunkt der Linken war

[157] Berner Zeitung Nr. 159.

[158] Zum Vorgang vergleiche *Blösch* S. 361 f.; es wird dort offen zugegeben, dass das Abberufungsbegehren über das Schicksal der Anstalt entschieden habe. Blösch selbst soll anfänglich das nicht als Aufhebungsgrund angesehen haben; „aber eine Reihe von Tatsachen, welche das „Vaterland“ (20. Juli 1852 — man beachte das Datum!) zur Charakteristik der herrschenden Disziplin aufführte, liess zuletzt auch diese Verteidigung schweigen.“ — Vgl. auch die Betrachtungen in Nr. 152 der Berner Zeitung „von einem Berner ausser dem Kanton“.

der, der Grosse Rat könne nicht ohne Vorberatung durch die Schulsynode eintreten. Schliesslich siegte ein Antrag auf Eintreten, aber Rückweisung an die Schulsynode und an eine Grossratskommission. Als Nachfolger Grunholzers wählte der Regierungsrat auf Empfehlung der Grossratskommission den Zürcher H. Morf, einen „Septembermann“ [159] aus der „Wehrli-Schule“ in Kreuzlingen.

Die weitern Schicksale des Gesetzes über die Reorganisation können hier übergangen werden. [160]

In das gleiche Kapitel gehört die *Aufhebung des Lehrerinnenseminars in Delsberg* und dessen Ersetzung durch Stipendien. Das Dekret wurde wie das über Münchenbuchsee am 16. März 1853 definitiv angenommen. [161] Stämpfli hat sich an den Verhandlungen nicht beteiligt.

Der Aufhebung des Lehrerseminars folgte die des *Grütlivereins* durch Beschluss des Regierungsrates vom 16. Juni 1852, lautend [162]: „Der Regierungsrat des Kantons Bern, nachdem sich aus einer durch Beschimpfung der Regierung von Seite mehrerer Mitglieder des sog. „schweizerischen Grütlivereins“ in Thun veranlassten Untersuchung ergeben:

1. dass dieser Verein eine Menge kommunistischer und sozialistischer Bücher und Flugschriften hält, welche den vorgefundenen Korrespondenzen zufolge zur Verbreitung im Volke bestimmt sind, welche als Zweck des Vereins bezeichnet erscheint;

2. dass den in den Vereinsprotokollen eingetragenen Zentralberichten zufolge der Verein sich seit längerer Zeit offener Feindseligkeiten gegen die bestehende Staatsordnung und ihre Träger, sowie geheimer Wühlerei gegen die öffentlichen Zustände überhaupt hingegeben hat;

3. dass der Verein den Korrespondenzen zufolge auch mit

---

[159] Berner Zeitung Nr. 239. — *Blösch* S. 362 f. Die Analogie des Vorgangs mit dem Zürcher Septemberregiment ist auffallend.

[160] Siehe den Entwurf des Reg.-Rates in Berner Zeitung 1852 Nr. 134. Das frühere Gesetz datierte vom 12. November 1846. — Ferner Staatsverwaltungsbericht 1852 S. 93 ff. über den „bedenklichen Geist der Unordnung und Disziplin“ nach Abberufung von Grunholzer und Niggeler.

[161] Staatsverwaltungsbericht 1853 S. 138 f.

[162] Berner Zeitung Nr. 169.

gleichartigen auswärtigen, dieselben Tendenzen verfolgenden Gesellschaften Verbindungen unterhalten hat;

4. dass ein Kopierbuch des Vereins, dessen Existenz hergestellt ist, beiseite geschafft und der Einsicht der Polizeibehörde entzogen worden ist; —

erwägend, dass durch den letzterwähnten Umstand der Verein sich des Charakters eines öffentlichen Vereins begeben hat und dass sich aus dem ganzen Sachverhalt ergibt, dass der „schweizerische Grütliverein" *statt* des anerkannten Zwecks, wissenschaftliche Ausübung und gemeinnützige Tätigkeit oder *neben* demselben gemeingefährliche Grundsätze im Volke verbreitet, und sich politischer Wühlerei hingegeben hat; in Anwendung des § 78 der Staatsverfassung, und auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion beschliesst:

Art. 1. Der sog. „Schweizerische Grütliverein" ist im ganzen Umfange des Kantons Bern aufgehoben und für die Zukunft untersagt.

Art. 2. Jede fernere Zusammenkunft oder Verhandlung des „Schweiz. Grütlivereins" ist als Störung der öffentlichen Ordnung erklärt, und es ist gegen die Teilnehmer nach Vorschrift des Strafgesetzes einzuschreiten.

Art. 3. Kantonsfremde, welche nicht förmlich angesessen sind und dem „Schweiz. Grütliverein" angehört haben, oder sich von nun an einer Widerhandlung gegen diesen Beschluss schuldig machen, sind überdies von Polizei wegen aus dem Kanton fortzuweisen.

Art. 4. Sämtliche Polizeibehörden des Kantons und die Zentralpolizei, sowie die Regierungsstatthalterämter sind mit der sofortigen Vollziehung und strengen Handhabung dieses Beschlusses beauftragt."

Die Berner Zeitung bezeichnete den Beschluss sofort als „offenbar verfassungswidrig und zudem eine Reihe anderer, die Freiheit gefährdender Bestrebungen verratender Beschluss." Die angeblich „auswärtigen" Verbindungen seien in andern Kantonen, mit Ausnahme einer einzigen Verbindung von Schweizern in Paris. „Aber was ausser dem Kanton ist, das gilt im Kanton Bern jetzt als „auswärts", als „fremd".

Der erste Verein, der ein Beileidsschreiben an den Grütliverein von Bern sandte, war die Studentenverbindung *Helvetia* [163] mit „patriotischem Gruss“ vom 20. Juni 1852. [164]

Die von Erziehungsdirektor Moschard infolge dieser Adresse gewünschte Relegation des Präsidenten Trächsel und Auflösung der Helvetia unterblieb. [165]

Der Grütliverein seinerseits rekurrierte unterm 20. Juni 1852 an den Bundesrat, „gezwungen durch ein unsere unantastbarsten Rechte gefährdendes Dekret des Regierungsrates des Kantons Bern“; die Beschwerde, eigentlich mehr eine „bescheidene Vorstellung“, wie sie sich selbst nannte, rief die Garantie des Vereinsrechts in Kantons- und Bundesverfassung an. [166] Gleichzeitig gelangten die Schweizer in Bern aus andern Kantonen an den Bundesrat wegen Art. 3 des Aufhebungsdekretes. [167]

Die Regierung des Kantons Bern bestritt den Bundesbehörden die Kompetenz (13. Juli 1853). Der Bundesrat beantragte dagegen Zuerkennung der Kompetenz und die Bundesversammlung folgte ihm hierin. [168] In einem zweiten materiellen Bericht beantragte dann der Bundesrat, es sei dem Aufhebungsbeschluss keine Folge zu geben.[169] Der Beschluss wurde schliesslich gegenstandslos, da die Fusionsregierung den Aufhebungsbeschluss zurückzog. [170]

---

[163] Berner Zeitung Nr. 170.

[164] Siehe hiezu Geschichte der „Helvetia“ S. 221 ff. — Die Verbindung zählte damals gegen 60 Aktivmitglieder.

[165] *Haag* S. 301 ff. — Gegen den Grütliverein war schon 1850, im Nov., ein konservativer Vorstoss gemacht worden, gegen den der Volksverein Bern, mit Stämpflis Unterschrift, „feierlich“ Verwahrung einlegte. Eodem S. 299 f.

[166] Berner Zeitung Nr. 176.

[167] BBl 1853 III 131 ff.

[168] 30. Juli 1853.

[169] Berner Zeitung 1854 Nr. 32 S. 3 BBl 1854 I 441 ff., 485 ff. Die Begründung lässt sich eigentlich auf den einzigen Satz zurückführen: Alles, was die Regierung von Bern vorbringe, zeige nur, dass der Grütliverein der gegenwärtigen Regierung politisch entgegenstehe, nicht aber, dass er dem Staatswohle gefährlich sei. — Die Regierung hatte übrigens in der Kompetenzfrage an ihrem Standpunkte festgehalten.

[170] Unter Stämpfli. Vgl. unten S. 483. *Blumer-Morel,* Bundesstaatsrecht I[3] S. 515 ff. Siehe ferner *Ullmer* I Nr. 194.

Die Grossratssitzung vom 21. Mai 1852 brachte die Aufhebung des Dekretes vom 9. Februar 1849 betr. die Ausweisung der Barmherzigen Schwestern im Jura, mit 93 gegen 14 Stimmen in Zustimmung zur Regierung; auffallend ist die geringe Beteiligung auf Seite der Linken. [171]

Zu der von einer Anzahl Konservativer geplanten Abschaffung der Kapitalsteuer und Einführung der reinen Grundsteuer ohne Schuldenabzug [172] kam es nicht; ebensowenig zu Verfassungsänderungen über Stimmrecht. [173] Dagegen sah sich die Regierung veranlasst, ein Gesetz über Abgaben von Erbschaften und Schenkungen einzuführen, das ohne grosse Opposition (Eintreten mit 94 gegen 6 Stimmen beschlossen) angenommen wurde (22. Mai).

Die Abstimmung zeigt, wie sehr die Minderheit der Mitarbeit nach dem Misserfolg vom 18. April überdrüssig geworden war.

Stämpfli selber verlegte seine politische Tätigkeit mehr und mehr auf das journalistische Gebiet: die Redaktion der Berner Zeitung. Im Jahre 1852 und namentlich 1853 griff er in die Grossratsverhandlungen nicht mehr sehr intensiv ein, [174] das ganz besonders, als das neue **Pressgesetz** im Grossen Rate erlassen worden war und er nun gegen dieses ausserhalb anzukämpfen hatte.

Am 6. und 7. Mai 1852 [175] veröffentlichte die Berner Zeitung den Entwurf *„Gesetz über den Missbrauch der Presse"*, datiert *30. April 1852.*

Der Entwurf zerfiel in die vier Titel: I. Pressvergehen und Pressübertretungen im allgemeinen. II. Von der Ordnung der Presse und den Pressübertretungen. III. Von den Pressvergehen. IV. Von der Verantwortlichkeit wegen Pressvergehen, dem Gerichtsstand und von der Beschlagnahme straf-

---

[171] Berner Zeitung 1852 Nr. 141.

[172] Berner Zeitung 1852 Nr. 84.

[173] Berner Zeitung Nr. 89, mit Bezugnahme auf ein Schriftchen von Reg.-Rat Fischer, das ungefähr dieselben Ideen entwickelte, die er im Verfassungsrate vertreten hatte.

[174] *Blösch* S. 368 spricht von Entmutigung bei einigen Führern.

[175] Berner Zeitung Nr. 124 f.

barer Presserzeugnisse. In Titel II war namentlich bestimmt: „Jede Druckschrift mit Ausnahme von bloss den gewerblichen oder Verkehrsverhältnissen, dem häuslichen oder geselligen Verkehr dienenden Drucksachen, soll ausser der Bezeichnung der Zeit des Druckes enthalten Namen und Wohnort des Druckers, und wenn zur Verbreitung bestimmt, auch den des Verlegers oder Kommissionärs (Art. 5). Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts, durften nur unter Namen und Verantwortlichkeit eines bestimmten Herausgebers (Redaktors) erscheinen, der sich dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes schriftlich anzumelden hatte; der Namen musste auf jeder Nummer enthalten sein (Art. 6). „Art. 7. Verantwortlicher Redaktor kann nur ein ehrenfähiger Schweizerbürger eigenen Rechtes sein, welcher im Kanton seinen Wohnsitz hat und weder zu einer entehrenden Strafe, noch überhaupt wegen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Fälschung verurteilt worden ist." Ablieferungspflicht für jede Nummer an das Regierungsstatthalteramt, unter Haftung des Herausgebers bei Strafe des Betrugs für Uebereinstimmung des Pflichtexemplars mit der ausgegebenen Druckschrift. Pflicht, amtliche Bekanntmachungen der Behörden gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr aufzunehmen. Berichtigungszwang gegenüber Behörden, Beamten und Privaten innert 2 Tagen. Kostenfreie Aufnahme, wenn Berichtigung nicht die doppelte Länge des angreifenden Artikels übersteigt (Art. 13); bei Weigerung wegen Behauptung, Artikel sei nicht gegen Berichtigenden gerichtet, Entscheid des Polizeirichters über Aufnahme oder Nichtaufnahme; bei sonstiger Weigerung Busse und Vorbehalt der Exekution im Wege des Strafprozesses. Titel III Pressvergehen: behandelte öffentliche Ehrverletzung und öffentliche Verleumdung. Wichtig Art. 22: „Der Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsache, wenn diese 1) den Vorwurf eines von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens enthält, ist unzulässig, wenn er nicht sogleich beigebracht wird, und kann nur durch ein Urteil oder eine andere authentische Urkunde geführt werden. Demzufolge wird der Urheber der Beschuldigung zu seiner Verteidigung nicht mit dem Gesuche gehört, den Beweis darüber aufzunehmen, er kann ebensowenig als Entschuldigungsgrund anführen, dass die Beweisstücke oder die Tatsachen notorisch, oder dass die Beschaffung aus fremden Blättern oder sonstigen Druckschriften abgeschrieben oder ausgezogen seien. 2) In den nötigen Fällen kann der Beweis der Wahrheit zwar durch alle im Strafprozess zulässigen Beweismittel geführt werden, jedoch sind Zeugen nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweis bestimmter Tatsachen sofort erboten, und das Gericht (die Anklagekammer) durch vorgängigen besondern Beschluss befunden hat, dass der Beweis dieser Tatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschliessen oder mindern werde." (Ausflucht der Notorietät usw. auch hier nicht gestattet.)

Art. 25 sah neben der Strafe angemessene Genugtuung auf Antrag des Verletzten vor, bestehend:

1) in einer Summe Geldes, „welche der Verletzte zu fordern und der Richter zu bestimmen hat“;

2) darin, dass dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugnis erteilt wurde, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Bekanntmachungszwang für die betr. Zeitung.

Art. 27 stellte unter besondere Strafe öffentliche Ehrverletzung von Behörden und bestimmten Personen, u. a. Oberhaupt eines befreundeten Staates; Art. 28 solche gegen übrige Behörden und Beamte. Art. 29 Gotteslästerung oder Verspottung usw. einer im Staat anerkannten Religionsgesellschaft oder ihrer Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche. Art. 30: „Wer in einer Druckschrift erdichtete oder entstellte, für den Staat nachteilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten oder Gerüchte verbreitet, insgleichen wer auf Grund solcher erdichteten oder entstellten Tatsachen gegen die oberste Landesbehörde, deren Beschlüsse oder Anordnungen aufreizender Aeusserungen, Schmähungen oder Verhöhnungen sich schuldig macht, erleidet Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr.“ — Art. 32: „Wer zu Ungehorsam gegen das Gesetz oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wer gegen die Unverletzbarkeit des Eigentums und der Familie oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich öffentliche Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind, und wer überhaupt Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung als erlaubt darstellt, erleidet Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis auf 300 Franken.“ Art. 33: Verhetzung von Klassen, Ständen oder Genossenschaften gegeneinander „oder gegen die Obrigkeit“. Art. 35: Aufforderung zur Sammlung oder Unterzeichnung von Geldbeträgen um gewärtigende oder bereits gerichtlich ausgesprochene Geldstrafen, Kosten und Schadenersatz damit zu decken: Gefängnis bis zu 8 Tagen oder Busse bis auf 60 Fr.; Konfiskation der bereits gesammelten Beträge. —

Titel IV: Stufenfolge der Verantwortlichkeit: Herausgeber — Verfasser — Verleger — Drucker — Verbreiter; für Bussen, Kosten und Zivilentschädigung Solidarhaft aller. Gesamtverfolgung bei vorsätzlicher Mitwirkung, wozu Pressübertretung Präsumtion gibt. Gerichtsstand: nach Wahl des Klägers oder Anklägers, entweder Ort der Herausgabe oder Ort der Verbreitung. Auswärtige Begehung strafbar im Inland, wenn hier verbreitet oder gegen Inland oder Behörden oder Personen des Inlands gerichtet. Verbot der Verbreitung, wenn auswärtiger Herausgeber das Urteil nicht befolgt. Möglichkeit der Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift.

Sofort setzte in der Berner Zeitung die Kritik Stämpflis ein, deren interessanteste Partien hier wiedergegeben seien.

„Es überrascht uns nicht im geringsten, dass auf die Abstimmung vom 18. (April) hin der erste Schritt der Regierung in der Bearbeitung eines

neuen Pressgesetzes war, wo die *Reaktion* siegt, sind Massregeln gegen die freie Presse das erste. Die Jahre 1849, 1850 und 1851 liefern Beispiele genug aus den benachbarten Staaten. Warum sollte es bei uns anders sein, warum sollte bei uns die Reaktion einen andern Charakter und eine andere Natur haben?

Ueber die *Dringlichkeit* eines neuen Pressgesetzes lässt sich unter diesen Umständen nicht streiten. Sie liegt im System der reaktionären Richtung, und weil diese einmal die Oberhand hat, so wird der Sieg benutzt, um ihr System zur Geltung zu bringen und zu befestigen. Wenn aber die Blätter der herrschenden Partei den bisherigen *Missbrauch* der Presse als *Veranlassung* dieses Gesetzes angeben, so erlauben wir uns denn doch die Bemerkung: dass seit dem Jahre 1849 niemand die Presse frecher und schamloser ausgebeutet hat, als gerade die konservativ-aristokratische Partei. Wer erinnert sich nicht an die gemeinen Angriffe und Verleumdungen, die besonders der Oberländer Anzeiger gegen die frühere Verwaltung und gegen einzelne Mitglieder derselben ins Feld führte; wer erinnert sich nicht an die unzähligen Besudelungen und Beschimpfungen dieses Blattes gegen die gesamte freisinnige Partei . . . . . Jetzt, wo sie mit Hilfe dieser Pressausbeutung, mit Hilfe dieser Verleumdungen und Verdächtigungen die Herrschaft erobert zu haben glaubt, jetzt soll es plötzlich ruhig und still werden, die *Pressfreiheit* selbst soll in eine Zwangsjacke gesteckt werden, damit die „Ruhe" der Herren nicht gestört werde. — Der *Verfasser* des neuen Pressgesetzes ist, wie man uns bestimmt versichert, der an hiesiger Hochschule angestellte *deutsche* Professor Pfotenhauer. Wir heben diese Tatsache selbst deshalb hervor, weil die jetzt herrschende Partei sich mit so ungemeiner Vorliebe und Konsequenz die echte *Bernische,* und die ihr gegenüberstehende die Partei der *Fremden,* der *Nassauer,* nennt. Wahrlich, uns dünkt, die Partei, welche die Bernerfahne zu ihrem Parteizeichen und den alten Bernermarsch zu ihrer Parteimusik macht, sollte fast schamrot werden, ihr Pressgesetz von einem *Deutschen* sich machen zu lassen! Dessen wenigstens kann sich die 46er Verwaltung rühmen, dass sie ihre Gesetzesentwürfe nie durch *Fremde* sich ausarbeiten liess.

Gerade diesem Umstand mag es denn auch zuzuschreiben sein, dass der Entwurf wirklich auch einen ganz fremden Charakter hat, er ist wesentlich entlehnt dem *preussischen Pressgesetz.* Wir werden im Verlaufe nachweisen, dass einige Grundsätze und Bestimmungen sogar wörtlich gleichlauten. Schon das ist keine sonderliche Empfehlung des Entwurfes; denn vor allem wenigstens für ein Pressgesetz sollte man *monarchische Staaten* und besonders nicht das Königreich Preussen sich zum Muster wählen; denn so Gott will, verstehen wir bei uns die Pressfreiheit anders, als in der preussischen Monarchie!"

Der Nachweis dieser Verwandtschaft ward dann durch Gegenüberstellung des Textes erbracht. Sodann folgte die materielle Kritik des Entwurfes.

Stämpfli griff besonders an: die Regelung der Frage des Gerichtsstandes. „Das erste, was der Entwurf tut, besteht nun

darin, eine Unterscheidung zu machen zwischen Widerhandlungen gegen die Pressordnung und Pressvergehen. Erstere werden unbedingt dem Geschworenengerichte entzogen und dem Polizeirichter unterworfen!“

Sodann bei den Pressvergehen die Unterscheidung zwischen den Zivilfolgen und der Strafe: „Die Zivilfolge wird nicht bloss in Widerruf und Kosten bestimmt, wie es bisher der Fall war, vielmehr wird die Neuerung vorgeschlagen, dass künftig als Entschädigung an den Kläger und Verletzten eine Summe Geldes zu bezahlen sei, die das Gericht zu bestimmen hat. Die Ehre soll also in Geld taxiert werden! Klagt einer nur bloss auf die Zivilfolgen, so weist ihn der Entwurf vor die Zivilgerichte. Danach kann das Geschwornengericht umgangen werden; die diesfallsige Verfassungsbestimmung ist aufs Trockene gesetzt, und das Zivilgericht, „welches der Regierung das Regieren möglich macht“, kann den Beklagten bis zu Fr. 1000.— oder gar Fr. 10,000.— Entschädigung verurteilen! So wird der Zweck auch vollkommen erreicht, statt 3 Monate Gefängnis und Fr. 500.— Busse wird einfach Fr. 1000.— „Entschädigung“ gesprochen. — Die Geschworenen sind umgangen! Das ist, soviel wir wissen, die einzige Erfindung in dem Entwurfe. Wir haben sie in keinem andern Pressgesetz gelesen!“ . . . .

Weiter ganz besonders der „wandelbare Gerichtsstand“, in Polemik gegen einen Artikel im „Vaterland“, der von „unsern naturrechtlichen Schwätzern“ gesprochen hatte.[176]

Der Rechtsgrund der Strafanwendung liege in der vorausgegangenen Strafandrohung; vom juristisch-psychologischen Strafgrund ausgehend, sei daher das Delikt vom Standpunkte des Delinquenten und seines Lebenskreises aus, mit Bezug auf die Rechtsanwendung, zu beurteilen, und auch vor einem Gericht, das diesem Erfordernis entspreche, zu belangen und nicht, wie der Widersacher wolle, mit vorwiegender Berücksichtigung der Deliktsfolgen und ihrer mittelbaren Fortwirkungen vor einem Gericht, „in dessen Bezirk der Angegriffene sich am meisten beeinträchtigt oder geschädigt fühlt.“ Der Artikel schloss mit dem scharfen Hieb: „ . . . . dass ein wohlbekannter juristischer Schmarotzer es unternehmen würde, den Gerichtsstand der Verbreitung auch rechtsphilosophisch zu verteidigen, ging über unsere kühnsten Erwartungen, und dass er es nebenbei an Seitenhieben auf die „Snellschen Naturrechtler“ und auf gewisse „naturrechtliche

---

[176] Berner Zeitung Nr. 137 und 139 „Die aufgeknackte aber taube Nuss.“

Schwätzer" nicht fehlen liess, war, als Verunehrung des Andenkens eines Dahingeschiedenen, feig und schlecht zugleich. Wir raten ihm, seine Rechtsphilosophie mit preussischem Beigeschmack in Zukunft für sich zu behalten."

Schon während dieser Zeitungsangriffe auf das Gesetz fand die erste Beratung im Grossen Rate statt, vom 15. bis 21. Mai. Stämpfli beteiligte sich nicht daran. Für die Opposition trat öfters *Niggeler* in die Schranken. Gegen den Gerichtsstand der Verbreitung sprach sich neben Niggeler u. a. auch *Gonzenbach* aus. [177] In der I. Lesung war ein Antrag Tscharner (von Kehrsatz), jeder Verfasser habe seinen Artikel zu unterzeichnen, angenommen worden (mit 73 und 32 Stimmen, wobei viele „Weissen", namentlich Jurassier dafür stimmten); bei der Beratung der veränderten Redaktion (26. Mai) wurde diese Bestimmung auf Antrag der Regierung ausgemerzt. Im Schlussartikel beantragte der Regierungsrat, das Gesetz trete 8 Tage nach der bundesrätlichen Genehmigung und Promulgation durch den Regierungsrat provisorisch in Kraft, provisorisch nämlich bis zum Erlasse eines neuen Strafgesetzbuches. Darin lag die Absicht, das Gesetz der verfassungsmässig vorgeschriebenen 2. Beratung (in einer spätern Session) zu entziehen. Die Opposition hiegegen blieb mit 28 gegen 68 Stimmen in Minderheit, worauf das Gesetz mit Mehrheit in globo angenommen wurde.

Nun trat *Stämpfli* wieder auf. Er wies [178] hin auf die Prüfungsbefugnis des Bundesrates, und legte sie dahin aus, dass diese auf Prüfung des Inhaltes des Pressmissbrauchsgesetzes gehe. „Wie weit aber darf hier der Bundesrat gehen, welche Anhaltspunkte hat er hier; soll er bloss untersuchen, ob durch das Pressgesetz allfällig die Zensur oder eine andere vorgreifende Massnahme eingeführt werde? Nein, der Zweck des § 45 der Bundesverfassung geht viel weiter, er will verhüten, dass durch die Kantonalgesetzgebung die Pressfreiheit nicht vernichtet oder gefährdet werde. Eine solche Vernichtung oder Gefährdung kann aber ebensosehr durch Repression als durch präventive Massnahmen stattfinden. . . . . Gerade damit solche Beschränkungen und Gefährdungen nicht stattfinden, wurde die Kantonalsouveränität in der Pressgesetzgebung beschränkt. Man

---

[177] Berner Zeitung Nr. 134—140.

[178] Berner Zeitung Nr. 147.

hatte bei der Beratung der Bundesverfassung noch ganz besonders die Erfahrungen der Kantone Bern und Freiburg in frischem Andenken; man wollte es für die Zukunft unmöglich machen, dass die Garantie der Pressfreiheit in den Kantonsverfassungen nur auf dem Papier stehe! . . . . Der bevorstehende Ausspruch des Bundesrates über das Berner Pressgesetz ist deshalb von ausnehmender Wichtigkeit, weil dieses Pressgesetz das erste ist, welches der bundesrätlichen Prüfung zukommt."

Unter dem 16. Juni 1852 reichte Stämpfli dem Bundesrat eine *„Vorstellung"* ein „betr. das neue Pressgesetz des Kantons Bern", nachdem der bernische Regierungsrat schon am 2. gl. Mts. das Gesetz dem Bundesrate zur Genehmigung übersandt und das eidg. Justiz- und Polizeidepartement sofort von allen Kantonsbehörden die Einsendung der die Presse betreffenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen eingeholt hatte. [179] Die Vorstellung Stämpflis [180] beschlug zunächst die Form des Zustandekommens des Gesetzes: Mangel der zweimaligen Besprechung, entgegen § 30 der bernischen Verfassung. Ein „provisorisches Gesetz" sei ein Unding; Gegensatz eines bleibenden Gesetzes sei ein transitorisches oder Uebergangsgesetz. Ein solches liege hier nicht vor. Sodann sei der Entwurf nicht genügend lange Zeit, im Sinne des § 30 Verf., dem Volke bekannt gemacht worden. Dieser Formmängel wegen ging der erste Antrag der Vorstellung dahin, der Bundesrat möchte „in die Frage über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des vorliegenden Gesetzes für einmal nicht eintreten, sondern dasselbe an die Behörde des Kantons Bern zur Beachtung des in § 30 der Verfassung vorgeschriebenen Verfahrens zurückweisen."

Die materiellen Bemerkungen leitete Stämpfli ein mit einer ähnlichen Betrachtung, wie sie in Nr. 147 der Berner Zeitung enthalten war, über die Prüfungsbefugnis des Bundesrates. Er gliederte sodann seine Beschwerde in die 8 Punkte:

A. Allgemeine Bemerkungen. B. Das künstl. Zivilinteresse und die Zivilklage. C. Wahl zwischen dem Zivil- und Strafgerichtsstand. D. Wahl zwischen dem Gerichtsstand des Orts und demjenigen der Verbreitung. E. Beschränkung des Wahr-

---

[179] BBl 1853 II 606 f. Geschäftsbericht des Justizdepartements.
[180] Berner Zeitung Nr. 170—175.

heitsbeweises. F. Die Anklagekammer als Urteilsgericht über Entschuldigungs- oder Milderungstatsachen. G. Kulpose Injurie und Ausschluss der Berufung auf die Quelle. H. Kumulation der Strafbarkeit.

ad A. bemerkte er: das Gesetz enthalte:

a) Forderung grösserer persönlicher Garantien von den Redaktoren, „wogegen wir uns durchaus keine Bemerkungen erlauben";

b) viel grösseres Mass der angedrohten Strafen;

c) grosse Erweiterung und sehr vexative Bestimmung der Grenzen der Strafbarkeit;

d) Kumulation der Haftbarkeit;

e) sehr vexatorische Bestimmungen über den Gerichtsstand;

f) Errichtung eines künstlichen Zivilinteresses und einer künstlichen Zivilklage.

ad B. „In der bisherigen Gesetzgebung des Kantons Bern ward die *Ehre* nie als ein Gut behandelt, das einer Geldtaxation unterliegt. Verletzungen der Ehre eines andern wurden daher nie mit einem *Geld-Ersatz* an den Verletzten, sondern nur mit öffentlicher Strafe und einer Abbitte an den Beleidigten gesühnt." . . . . Bei kreditschädigenden Behauptungen sei allerdings auch schon Geld gesprochen worden, aber „hier wird der Verletzte nicht nur in seinem Recht auf Ehre und guten Namen, sondern auch an seinem Vermögen beschädigt, und es tritt wirklich ein Schadenersatz in Geld ein, daher nicht als Ersatz für die *Ehrverletzung,* sondern als Ersatz des *Schadens* am *Vermögen."* Das Pressgesetz gehe gänzlich ab von dem System, dass die Bestimmungen über Schaden und Schadenersatz dem Zivilgesetzbuch angehören, ferner werde gänzlich abgegangen von dem im Zivilgesetzbuch angenommenen Begriffe von Schaden und Schadenersatz: „nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ist Schaden nur da, wo ein wirklicher Nachteil eingetreten, und Pflicht zu Schadenersatz nur, wenn ein Schaden vorhanden ist; in vorliegendem § 26 [urspr. 25] hingegen wird ein Schaden *vorausgesetzt* und zur *positivrechtlichen Fiktion* erhoben in *allen* Pressinjurienfällen und der Ersatz dieses fiktiven Schadens dem Beklagten zu leisten auferlegt; nach den Begriffen des Zivilgesetzbuches richtet sich das Mass der Entschädigung stets nach dem Mass des eingetretenen und erwiesenen Schadens; nach dem vorliegenden § 26 hingegen ist gar kein Massstab angegeben; ja es ist auch keiner denkbar und die Bestimmung der Summe deshalb rein der *Willkür des Richters* anheimgestellt." Es handle sich daher in Wahrheit um eine *Privatstrafe;* eine grellste Anomalie in der bürgerlichen und Strafgesetzgebung, um so auffallender, als sie nur auf Ehrverletzungen, begangen durch die Presse, Anwendung finden solle. „Wo liegt die Garantie, dass ein leidenschaftlicher Richter hier nicht die ihm eingeräumte unbeschränkte Gewalt missbrauchen werde? Und wo ist die Gefahr leidenschaftlicher Richter grösser, als in Republiken, wo sie gleich allen übrigen Bürgern mit teilnehmen an den politischen Kämpfen? Wozu wären

überhaupt noch Gesetze über Strafbarkeit und Strafmass nötig, wenn man ein unbedingtes Vertrauen in die Unparteilichkeit und das freie Ermessen des Richters setzen könnte."

Zum Schlusse stellte Stämpfli die These auf: „Es solle der Art. 26, insoweit er eine Genugtuung in Geld feststellt, aus dem Pressgesetze weggelassen werden und bezüglich bei den allgemeinen Prinzipien des Zivilgesetzbuches sein Bewenden haben."

ad C. § 27 sei das Mittel zum Zweck, das § 26 verfolge. Es werde, entgegen der Verfassung, Umgehung der Geschworenengerichte für Pressvergehen geschaffen, das widerspreche auch dem neuen Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen (vom 2. März 1850), das ausdrücklich den Adhäsionsprozess vorsehe. Die Willkür des Klägers in der Wahl des Gerichtsstandes sei eine Gefährde für den Beklagten. Daher These: „Es solle der § 27 aus dem vorliegenden Gesetz wegfallen und in dieser Beziehung ebenfalls bei den Bestimmungen des allgemeinen Strafprozessgesetzbuches sein Bewenden haben."

ad D. entwickelte die Vorstellung im wesentlichen die in der Berner Zeitung hierüber veröffentlichten Grundsätze und sprach die Ansicht aus, „es solle der § 47 . . . . , soweit er für Pressvergehen den ausnahmsweisen Gerichtsstand der Verbreitung statuiert, wegfallen und auch hier wieder bei den Prinzipien des allgemeinen Strafprozessgesetzes sein Bewenden haben."

ad E. „Es war bis jetzt ein Recht des Berners, die Wahrheit sagen zu dürfen, auch wenn sie andern unangenehm war, und es war ein Recht von ihm, die Wahrheit zu beweisen, wenn er deshalb angefochten war." Nur für die Presse solle das in Zukunft anders werden. „Wenn wir im allgemeinen auch der Ansicht sind, dass Vorwürfe von Verbrechen und Vergehen so wenig wie möglich Gegenstand der Presse sein sollen, so sind wir auf der andern Seite doch ebenso entschieden dagegen, dass solche Vorwürfe geradezu verboten werden. . . . . Es gibt in freien Staaten Zeiten und Verhältnisse, wo es unendlich wichtig wird, verübte Vergehen und Verbrechen und ihre Urheber öffentlich zu bezeichnen, weil es dazu dient, den politischen Charakter und den bürgerlichen Wert von Männern kennen zu lernen, die sich um das Vertrauen des Volkes bewerben. Wird Missbrauch getrieben damit, werden unwahre Vorwürfe gemacht, so ist dafür auch die wohlverdiente Strafe da." Eine Denunziation bei der Behörde genüge oft nicht. Daher die These: „Es solle der Beweis der Wahrheit und für Vorwürfe an, von Amts wegen verfolgten, Verbrechen und Vergehen nicht beschränkt werden, sondern es solle in dieser Beziehung bei den Prinzipien des Strafgesetzbuches sein Bewenden haben, wonach der Entschuldigungs- oder Entlastungsbeweis überhaupt mit jeder Art von Beweismitteln geführt werden kann."

ad F. Auch das sei ein Verstoss gegen die allgemeinen Prinzipien, eine Ausnahme zuungunsten der Presse; daher hier die These auf Wegfallen.

ad G. Der Begriff der kulposen Injurie sei bisher in Bern unbekannt gewesen. „Der Unterzeichnete ist der Ansicht, es sollte das neue Pressge-

setz doch wenigstens soviel Freiheit gestatten, als die Zensurverordnung vom 26. Juli 1803, die den Zeitungsschreibern in dieser Beziehung nur zur Pflicht machte: „Bei Anzeigen von wichtigen, aber nicht genugsam erwahrten Nachrichten die Quellen, woraus dieselben geschöpft worden sind, genau anzugeben und bei allen Anzeigen aus fremden Blättern dieselben am Schlusse des Artikels anzuzeigen.“

ad H. Dies führe zu ausserordentlichen Härten. „Die hierseitige Ansicht geht dahin: „es solle jede *gleichzeitige* Bestrafung und überdies die Inquisition nach dem Verfasser ausgeschlossen werden“.

Der Schluss der Vorstellung lautete: „Der Unterzeichnete hätte noch vieles zu bemerken . . . . , allein er schreckt vor noch grösserer Weitläufigkeit zurück und glaubt übrigens genug gesagt zu haben, um den folgenden Schlussantrag zu begründen: „Sie möchten, Herren Bundesräte, dem vorliegenden Pressgesetz Ihre Genehmigung nicht erteilen.“ Unterschrieben: Stämpfli, Fürsprech, Mitglied des Grossen Rates.

So Stämpflis [181] „Vorstellung“ — ein Meisterstück eindringlicher, klarer Darstellung und scharfer Gedankenführung, eine Fundgrube auch heute für jeden, der sich gesetzgeberisch oder in praktischer Anwendung des einzelnen Falles mit den Fragen der Presse zu befassen hat; ein Palladium auch für die richtig verstandene Freiheit der Presse, die ja auch von Stämpfli mit der „Pressfrechheit“ nie auf eine Stufe gestellt worden ist. Dem Juristen und dem Zeitungsschreiber (um mit Stämpfli zu reden) ganz besonders wird die Wichtigkeit der Stämpflischen Darlegungen auch für die heutige Zeit so recht vor Augen sein. [182]

Das eidg. Justizdepartement nun übersandte, „wie es ihm die Achtung für die Kantone und ihre Regierungen zur Pflicht macht“, [183] die Denkschrift dem bernischen Regierungsrat, zur Anbringung von Gegenbemerkungen. „Der Regierungsrat — heisst es im Geschäftsbericht des Departements weiter — antwortete dem Departemente nicht; aber unterm 7. Juli schickte er dem Bundesrate die Denkschrift zurück, mit einer Rückeröffnung begleitet, in welcher er durch Folgerungen . . . . aus

---

[181] Dem Anwurf des „Oberländer Anzeigers“ gegenüber, Stämpfli habe die Vorstellung nicht selbst gemacht, antwortete dieser in Nr. 180 seiner Zeitung, es sei möglich, vielleicht habe er sie auch bei dem preussischen Professor Pfotenhauer bestellt.

[182] Eine Wiedergabe der Stämpflischen Ausführungen habe ich in keiner Abhandlung über Pressfreiheit gefunden.

[183] BBl 1853 II 609.

den Artikeln 3 und 45 der Bundesverfassung . . . . dem Bundesrate das Recht bestreitet, in dem Gesetze irgend etwas anderes zu untersuchen, als die Frage, ob dasselbe die Zensur oder irgend eine andere gleichbedeutende Bestimmung enthalte“; alles weitere wäre eine Verletzung der Bundesverfassung. „Die einzige Frage ist — sagte der Regierungsrat —, ob dieses Gesetz etwas dem Grundsatz der Pressfreiheit Widerstreitendes enthalte? Und diese Frage bedarf keiner Auseinandersetzung, denn die oberflächlichste Prüfung genügt, das Gegenteil erkennen zu lassen. — Endlich können wir Ihnen nicht verhehlen, dass uns daran liegt, in keiner Weise zur Verzögerung der Sanktion des neuen Pressgesetzes durch den Bundesrat beizutragen, und dass es uns schmerzlich aufgefallen ist, drei Wochen nach erfolgter Mitteilung des vom Grossen Rate mit ungewöhnlicher Mehrheit angenommenen und von der öffentlichen Meinung des Kantons laut geforderten Gesetzes, dasselbe statt vom hohen Bundesrate genehmigt, durch das Justiz- und Polizeidepartement mit einer Beschwerde zurückzuerhalten. — Wir erklären demnach in aller Ehrerbietung, dass wir uns nicht in der Lage befinden, auf diese im Anschluss zurückfolgende Beschwerde irgendwie einzutreten, zumal auch der Vorwurf der Verletzung der eigenen Kantonsverfassung zu augenfällig grundlos ist, um der Widerlegung zu bedürfen, und gewärtigen in vollem Bewusstsein des Rechts, und jede Verantwortlichkeit ablehnend, die Entscheidung des hohen Bundesrates über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Gesetzes.“

Dieser stolzen Sprache des Regierungsrates gegenüber [184] vertiefte sich das Justiz- und Polizeidepartement [185] in das Studium der Grossratsverhandlungen über das Gesetz, als zu der auf den 22. November 1852 einberufenen Grossratssitzung die *zweite Beratung des Gesetzes* auf der Traktandenliste stand.

Diese erfolgte am 7. Dezember. [186] Mit 97 gegen 53 Stimmen beschloss der Grosse Rat, entgegen einem Antrage Mathys, Eintreten; sämtliche (14) Abänderungsanträge desselben Antragstellers zum Sachlichen des Gesetzes wurden verworfen

[184] Bemerkungen hiezu in Berner Zeitung Nr. 190.

[185] immer nach seinem Geschäftsbericht.

[186] Berner Zeitung Nr. 338 f.

und, in einziger Abänderung zu der ersten Beratung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens sogleich nach erlangter Genehmigung des Bundesrates festgesetzt. „Heiterkeit erregte Fellenberg, welcher dem Bundesrat auch die Zeit bestimmen will, innerhalb deren er einen Entscheid fassen soll.“ (Berner Zeitung.) [187]

Das eidg. Justizdepartement wartete noch den Erlass des schweiz. Bundesstrafrechts (vom 4. Februar 1853) ab, bevor es dem Bundesrat seinen Bericht und Antrag erstattete; dieser datierte vom 28. gl. Mts. und enthielt ungefähr 220 Folioseiten einer ziemlich gedrängten Schrift, umfassend den Inhalt von etwa 20 speziellen Gutachten.

Den Inhalt dieses Berichtes nun erfahren wir nicht aus dem Geschäftsbericht des Departements, sondern aus dem Bericht der Mehrheit der ständerätlichen Kommission, vom 24. Juli 1853. [188] Hienach gelangte das Departement im wesentlichen dazu, der Auffassung Stämpflis beizustimmen und dem Gesetze die Genehmigung zu versagen.

Die Prüfungsbefugnis des Bundesrates sollte sich nach diesem Berichte, entgegen der engen Schranken, die der Regierungsrat von Bern ihr stecken wollte, erstrecken auf die Fragen:

A. ob das Gesetz enthalte:

a) die Zensur oder andere derselben gleichkommenden Präventivmassregeln;

b) Repressivmassregeln, welche die durch Art. 45 der Bundesverfassung garantierte Pressfreiheit antasten; Bestimmungen, betr. die Strafen und Gerichtsstand oder das Verfahren, welche *faktisch* das Prinzip der Pressfreiheit zerstören;

---

[187] Grossrat Gfeller von Signau hatte schon am 15. Mai 1852 seinen Austritt aus dem Grossen Rate erklärt des unheilvollen Parteizustandes wegen, der seit Verwerfung der Abberufung noch schärfer geworden sei. Dabei wies er auf den „neuen monarchischen Pressgesetzentwurf“ hin. Berner Zeitung 1852 Nr. 140 S. 3.

Gegen Stämpflis Vorstellung traten „Vaterland“ und „Neue Zürcher Zeitung“, „dessen getreuer Alliierter“, auf, mit der Behauptung, der Bundesrat habe nur zu untersuchen, ob Präventivbestimmungen in dem Gesetze seien, wenn nicht, habe er es zu genehmigen. „Es lebe mit uns in der Treue Verein, Herr Oberst und Bundesrat Ochsenbein!“ (Berner Zeitung Nr. 182, vom 4. Juli.)

[188] BBl 1853 III 357 ff., spez. 361 ff. Verfasser war der zürch. Ständerat Rüttimann.

c) Bestimmungen, welche mit andern Artikeln der Pressfreiheit unvereinbar seien;

d) Bestimmungen, welche den Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder einem der bestehenden Staatsverträge widersprechen;

e) Bestimmungen, die der Kantonalverfassung zuwiderlaufen.

B. Ob das Gesetz hinreichende Garantien gegen den Missbrauch der Presse enthalte.

C. Ob der Zeitpunkt geeignet sei, die Frage der Genehmigung zu behandeln, oder ob eine Verschiebung nicht durch Gründe der Politik geboten werde.

Den Antrag auf Nichtgenehmigung stützte sodann das Departement auf folgende Beanstandungen:

a) § 3 des Gesetzes, wonach jedes Pressvergehen und jede Pressübertretung für sich abzuurteilen sei, entgegen den allgemeinen Regeln bei Deliktskonkurrenz, bedrohe die Freiheit der Presse bedenklich.

b) § 11, Ablieferung eines Pflichtexemplars, Bestimmung, „die in der Schweiz einzig dastehe", sei eine unzulässige Präventivmassregel (§ 76 bern. Kantonsverfassung), überdies irrationell und freiheitsgefährdend.

c) § 23, betr. Kompetenz der Anklagekammer über Zulassung des Wahrheitsbeweises, sei sowohl mit dem Wesen der Jury als mit § 63 bern. Verfassung (Pressvergehen den Geschworenen unterstellt) unvereinbar. „Man könne der Jury ebensowenig einen Teil des Tatbestandes als den ganzen Prozess entziehen."

d) Gegen § 26 (Genugtuungssumme) sei an sich nichts einzuwenden, abgesehen von dem Bedenken, dass das richterliche Ermessen durch eine Maximalsumme zu begrenzen wäre. Dagegen sei der Paragraph gefährlich wegen dem dem Beleidigten eingeräumten Verzicht auf öffentliche Strafklage.

e) § 41, Wahlrecht des Klägers zwischen allen Gerichten des Kantons, stehe im Widerspruch zu § 74 bern. Verfassung (und Art. 53 Bundesverfassung), Garantie des ordentlichen Richters. Das Pressvergehen sei nur dort begangen, wo das Presserzeugnis sich befinde.

f) Der Grundsatz der Solidarhaft von Herausgeber und Verfasser (§ 39 resp. 38) habe Verdoppelung der Strafe zur Folge; noch bedenklicher sei die Einzelheranziehung jedes Teilnehmers; man bestrafe dieselbe Unternehmung fünfmal für dasselbe Delikt.

g) Die Schaffung des Gerichtsstandes für nicht im Kanton Bern, aber in der Eidgenossenschaft niedergelassene Herausgeber widerspreche der Pressfreiheit, der Gewerbefreiheit, der Freiheit des Postenlaufs usf.; sodann auch der Garantie des Wohnsitzrichters für den Schadenersatzanspruch und dem Art. 53 (verfassungsmässiger Richter) für Straf- und Zivilpunkt; endlich auch den Bestimmungen über Auslieferung von Kanton zu Kanton. „Im Sinne aller dieser Bestimmungen liege es, dass man wegen eines Pressvergehens die Schuldigen da belangen müsse, wo sich die Presse, deren sie sich bedient haben, befinde . . . . Unter keinen Umständen . . . . dürfe ein

Kanton eigenmächtig mit Hinsicht auf Pressvergehen, die in andern Kantonen verübt werden, sich selbst Recht verschaffen. Auch könnte die eidg. Postverwaltung sich nicht zum blinden Werkzeuge der Vollziehung eines vermöge des § 44 (43) ausgesprochenen Verbotes einer Zeitung oder Zeitschrift hergeben."

Der Departementsantrag ging weiter dahin, es sei der Regierungsrat des Kantons Bern darauf aufmerksam zu machen, dass die Art. 7, 37 und 47 einer nochmaligen Prüfung und einer Modifikation bedürften, wenn sie auch nicht gerade der Genehmigung des Gesetzes entgegenstünden, und dass durch das Bundesstrafrecht die betr. Vorschriften des bernischen Gesetzes ipso jure ausser Kraft gesetzt bezw. abgeändert seien.

„Nach einer langen und reiflichen Beratung, die einige Sitzungen dauerte", fasste der Bundesrat am 11. März 1853 einen Beschluss des Inhaltes: „In Berücksichtigung, dass nach Art. 27 des Gesetzes . . . . . . entgegen dem Art. 63 der Kantonsverfassung von Bern jedes Pressvergehen der Kompetenz der Jury entzogen werden kann; 2) dass im übrigen das Gesetz keine Bestimmungen enthält, welche mit der Bundes- oder Kantonsverfassung im Widerspruche stehen" — sei dem Gesetze, mit Ausnahme des Art. 27, die Genehmigung erteilt, unter Vorbehalt der Kompetenz der Bundesbehörden nach dem Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht. Der Bundesrat glaubte bei der Mitteilung an den Regierungsrat noch bemerken zu sollen, „dass die Mitteilung der Denkschrift des Herrn Stämpfli an den Regierungsrat in wohlwollendem Sinne geschehen sei", und daran zu erinnern, „dass diese von Anfang an eingehaltene Verfahrensart durch den Art. 20 des Gesetzes über die Organisation des Bundesrates vorgeschrieben sei und dass die Bundesversammlung darauf drang, dass Klagen, welche Kantone betreffen, denselben mitgeteilt werden sollen." [189]

Gegen diesen Beschluss rekurrierte Stämpfli an die Bundesversammlung; neben ihm legten P. Feddersen und Chr. Krüsi in Basel als Redaktor bezw. Drucker und Verleger der Schweiz.

---

[189] BBl 1853 II 615 ff. — Berner Zeitung 1853 Nr. 72 (14. März) berichtete: „Nach einer telegraphischen Mitteilung der NZZ betr. die Verhandlung des Bundesrates über das Berner Pressegesetz wäre Ochsenbein der hauptsächlichste Streiter für dieses famose Produkt gewesen."

Nationalzeitung ein Bittgesuch um Nichtgenehmigung des Gesetzes ein.

Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission, der die Sache vorerst überwiesen war, gelangte zum Antrag, die Genehmigung nicht auszusprechen. Speziell angefochten im Berichte wurden die §§ 3, 27, 38, 39, 41, 42, 43.[190] *Kurz* stellte im Ständerate (27. Juli) eine Ordnungsmotion auf Rückweisung an den Bundesrat zur Einholung eines Gutachtens, was mit 21 gegen 19 Stimmen angenommen wurde. Am 1. August in der materiellen Behandlung verteidigte er das Gesetz.

Inzwischen war man in Bern nicht müssig geblieben: In der Grossratssitzung vom 17. März 1853[191] lag ein Antrag des Regierungsrates vor, wonach das Gesetz mit Ausschluss des § 27 vom 1. April 1853 hinweg in Kraft gesetzt werde. Der Regierungsrat sei angewiesen, den Beschluss des Bundesrates vom 11. März 1853 als materiell nicht begründet und formell inkompetent namens des Grossen Rates in angemessener Weise von der Hand zu lehnen. Dieser Antrag wurde mit 68 Stimmen angenommen. Stämpfli hatte besonders eingegriffen zur Feststellung, dass, falls die Beschlüsse „Gesetzeskraft" haben sollten, nach Reglement nicht sofort eingetreten werden könne.

Ihren Abschluss fand die Angelegenheit des Pressgesetzes in der Nationalratssession vom Januar 1854. Die Mehrheit der Kommission[192] beantragte: die Genehmigung durch den Bundesrat sei zurückgezogen und der Bundesrat sei überdies eingeladen, dafür zu sorgen, dass allfällig in andern Kantonen bestehende, mit den beanstandeten Artikeln des bernischen Gesetzes übereinstimmende Vorschriften ebenfalls ausser Kraft

---

[190] Vgl. hiezu *Blumer,* Bundesstaatsrecht I[1] 267 ff. [2] 393 ff. Blumer-Morel I[3] 496 ff.

Ullmer, Staatsrechtl. Praxis I enthält unter Nr. 183 den Beschluss des Bundesrates vom 11. März 1853, unter Nr. 182 den Beschluss der gesetzgebenden Räte vom 1. Febr. 1854 (Aufhebung der Genehmigung, spez. wegen der Art. 3, 41, 42 u. 43); er spricht dabei irrtümlich bei jenem Beschluss von einem „spätern" Gesetz vom 7. Dezember 1852 gegenüber (bei Nr. 182) dem Gesetz vom 30. April 1852.

[191] Berner Zeitung Nr. 76.

[192] Kern, Trog, Brändli, Pottier. Berner Zeitung 1854 Nr. 12. Die Verhandlungen eingehend hier und in den Nr. 13 u. 14.

treten. Die Minderheit [193] stellte die Anträge auf Uebergang über die Beschwerden zur Tagesordnung (wegen Inkompetenz der Bundesversammlung), eventuell auf Abweisung. In der Schlussabstimmung vereinigte — nach verschiedenen Eventualabstimmungen — der Antrag der Mehrheit 73 Stimmen auf sich, gegenüber 28, die auf den Antrag Ziegler („die Bundesversammlung findet sich nicht veranlasst, den Beschluss des Bundesrates abzuändern") fielen. Stämpfli, als Beschwerdeführer, enthielt sich, alle übrigen freisinnigen Berner stimmten zur Mehrheit, die Konservativen zur Minderheit. Der „Oberländer Anzeiger" und das „Vaterland" nannten den Beschluss eine Bevogtung Berns. Stämpfli gönnte ihnen das Appenzeller Recht der Urteilsschelte usw. [194]: „mögen diese Blätter nur recht ihrem Aerger Luft machen, damit sie nachher wieder um so «gesunder» sind."

Der Oberländer Anzeiger allerdings fand, „der Entscheid der Bundesversammlung sei eine Machination von Stämpfli", wozu dieser bemerkte [195]: „In ihrer Hitze übersehen sie, dass sie damit dem verwünschten Stämpfli das allergrösste Kompliment machen, denn er muss wirklich ein Mann ohnegleichen sein, dass er 73 Nationalräte und noch die Mehrheit des Ständerates nach seiner Pfeife konnte tanzen machen." Die Verdächtigung, der Beschluss sei mit den Zürchern abgekartet worden, „stimmet mit uns gegen das Pressgesetz und wir stimmen mit euch für die Hochschule" wies er scharf zurück.

Die Berner Regierung und ihre Sturmböcke gaben sich indessen noch nicht geschlagen.

In seiner Sitzung vom 22. März 1854 [196] behandelte der Grosse Rat den Antrag des Regierungsrates, dieser sei angewiesen, „gemäss Art. 74 Nr. 17 der Bundesverfassung bei der Bundesversammlung darauf anzutragen, dass der Beschluss vom 1. Hornung 1854 über das bernische Pressgesetz als inkompetent anerkannt werde, diesen Antrag durch Anwendung aller verfassungsmässigen Mittel zu unterstützen und dem

[193] Fahrländer.

[194] Berner Zeitung 1854 Nr. 17.

[195] Berner Zeitung 1854 Nr. 62 S. 2.

[196] Berner Zeitung 1854 Nr. 82.

Grossen Rate seinerzeit über den Erfolg dieses Schrittes Bericht zu erstatten". Der Grosse Rat beschloss mit 98 gegen 82 Stimmen Eintreten und nahm dann das Dekret mit Mehrheit an.

Erst die Fusion hat auch hier die Differenzen begraben.[197]

* * *

Stämpfli zog sich nach dem Ausgang der Dotationsangelegenheit mehr und mehr von den Beratungen im Grossen Rate zurück; er schien des fortwährenden Haders müde. Nur weniges noch mag aus seinem Auftreten dort erwähnt werden.

Bei Beratung eines Anzuges Ganguillet, 28. Februar 1853: „Der Regierungsrat möge mit andern Kantonsregierungen bei den Bundesbehörden dahin wirken, dass die *Forderungen der Eidgenossenschaft in militärischer Beziehung* mit den Kräften und Hilfsmitteln des Kantons oder der Kantone in Einklang gebracht werden", widersetzte sich Stämpfli der Erheblich-Erklärung als erster: Es könne nicht in der Stellung des Kantons Bern liegen, in der Opposition gegen die eidg. Wehrverfassung die Initiative zu ergreifen; namentlich die gegenwärtigen Zustände sprechen nicht dafür. Die Erheblich-Erklärung des Anzuges erfolgte bei geringer Beteiligung mit 57 gegen 33 Stimmen.[198]

Als bald darauf die Beratung des *Budgets pro 1853* zur Beratung kam,[199] tadelte er die zu späte Auflegung, unter Berufung auf das Budgetgesetz vom 2. August 1849: die Administration habe die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, namentlich in republikanischen Staaten. Gegenüber dem an ihn gerichteten Vorwurf, er verstehe es nicht, eine Verwaltung zu führen, weil er nur mit Defiziten zu verwalten wisse, wies er hin auf die Defizite unter der neuen Verwaltung: 1850 Fr. 60,000.—, 1851 Fr. 580,000.—, 1852 Fr. 550,000.—. Die Erbschaftssteuer, die er habe einführen wollen, habe man als politisches Agitationsmittel gegen ihn benützt. Er wendete sich gegen die Erhöhung der Kanzleisporteln. Regierungsrat Fischer fand Stämpflis Rede „geharnischt". Stämpflis Antrag, das Budet sei künftig inner gesetzlicher Frist aufzulegen, wurde angenommen.

---

[197] Unter Stämpfli. Unten S. 483.

[198] Tagbl. Grosser Rat 1853 S. 67.

[199] 2. März — eod. S. 19 ff.

Dasselbe Budget machte einen *Abstrich an den Besoldungen der Geistlichkeit* von Fr. 30,000.—, was auf einer Abmachung zwischen der Kirchensynode und dem Regierungsrat beruhte. Stämpfli stimmte „gegen die Annahme des Geschenkes der Geistlichkeit“.[200] Die Besoldungen seien immer auf dem Wege der Gesetzgebung, nie auf dem der Transaktionen geregelt worden. Die Synode habe nur ein Recht der Begutachtung, nicht ein Beschlussrecht; die Regierung habe also nicht den verfassungs- und gesetzmässigen Weg eingeschlagen. Zudem sei er nicht für eine Herabsetzung der Besoldungen der Geistlichen, sondern für eine andere Verteilung, eine Ausgleichung. Gegenüber der Verteidigung von Blösch, die Sache falle in die Kompetenz der Kirchendirektion, hob er hervor, der Grosse Rat sei hier kompetent; im rechtlichen Standpunkt müsse die oberste Landesbehörde „sehr delikat“ sein.

Etwa von da an war Stämpfli auch bei sehr wichtigen Beratungen nicht mehr anwesend im Grossen Rate.

Ein Gesetzentwurf von 1854 sah die *Prügelstrafe* vor für unverbesserliche Diebe und Holzfrevler (!); Betrüger; Landstreicher; liederliche Dirnen; boshafte und mutwillige Beschädiger fremden Eigentums; Leistungsübertreter im Dritt-Fall.[201]

Vergessen seien über diesen Konflikten nicht die übrige Tätigkeit der 1850er Regierung und ihre positiven Leistungen.

Da war in erster Linie die *Konzessionserteilung an die Schweiz. Zentralbahngesellschaft, vom 24. Nov. 1852* (darüber unten S. 488 f. im Zusammenhang).

Die Regierung gelangte zur Einsicht, die *Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Regierungsrates* müsse *abgeschafft* werden.[202]

Die Periode war nicht unwichtig an Gesetzen von bleibender Bedeutung.[203] Aus dem Vorstehenden erhellt, dass Stämpfli

---

[200] Berner Zeitung Nr. 73.

[201] Berner Zeitung 1854 Nr. 88 u. 87. Den Gesetzentwurf s. eod. Nr. 104.

[202] Dekret 14. März 1853. — Staatsverwaltungsbericht 1852 S. 5; 1853 S. 8 f.

[203] Siehe Anhang.

an den meisten dieser Gesetze positiven Anteil nicht genommen hat.[204]

* * *

Als Redaktor der Berner Zeitung hatte Stämpfli sich auch mit der *auswärtigen Politik* zu befassen.

Im russisch-türkischen Kriege stand die Berner Zeitung eher auf Seite der Türken, als auf der der „Christen", d. h. Russen; daher ein Angriff des Oberländer Anzeigers auf ihn erfolgte[205]: Stämpfli wollte[206] in diesem Krieg „die endliche Austragung des skandalösen Handels mit Oesterreich, das uns in der Tessinerfrage wie Schulknaben behandelte". — „Russland die unbesiegte Macht und Stütze des Absolutismus; die Türkei auch absolutistisch, aber die Sympathien des liberalen Europa stehen auf ihrer Seite, die des reaktionären auf der Seite Russlands." — „Wer in der Schweiz liberal denkt, wünscht ebenfalls den Türken Sieg, und wer österreichisch gesinnt ist, hält zu Russland." (Dann Prognose betr. Eingreifen Frankreichs und Englands.)[207]

* * *

Die Fusion.

Stämpfli war bekümmert über die Stellung des Kantons Bern im Bunde. So schrieb er[208] über *„Die jetzige eidgenössische Stellung Berns"*: „Die bernische Mehrheitspartei von 1850 hätte sich an die Spitze des sogen. gemässigten Liberalismus stellen können; sie schlug sich ins konservativ-ultramontane Lager, und das war der grösste strategische Fehler, den sie als eine Partei des *Kantons Bern* beging."

Er erkannte, dass die Stellung des Kantons Bern im Innern und in der Eidgenossenschaft mehr und mehr unhaltbar gewor-

[204] In Berner Zeitung 1853 und auch 1854 und dann in den Grossratsverhandlungen nehmen die Verhältnisse der Nationalvorsichtskasse einen breiten Raum ein; Stämpfli war hier als Vertreter der Subskribenten beteiligt, die die Verwaltung angriffen. Näheres bietet kein Interesse und muss auch aus Raumgründen wegfallen.

[205] Berner Zeitung 1853 Nr. 99, 10. April.

[206] Berner Zeitung 1853 Nr. 279.

[207] Berner Zeitung 1853 Nr. 320, 19. November.

[208] Berner Zeitung 1853 Nr. 227.

den war. Im Innern Zerrissenheit durch die Bekämpfung zweier annähernd gleich starker Parteien, zur Eidgenossenschaft eine sehr sonderbare Stellung: im einen Rat eine starke bundesfreundliche Mehrheit, im andern eine meist geschlossene Gegnerschaft; die Stellung der Regierung und der Grossratsmehrheit mehr und mehr so, dass es zu Kompetenzkonflikten zwischen ihr und den Bundesbehörden kam und auch materiell letztere einschreiten mussten; im Bundesrat selber ein Vertreter, der 1850 mit seinen früheren Gegnern gemeinsame Sache gemacht hatte. Das war ein ungesundes Verhältnis.

Von Beginn des Jahres 1854 an ersehnte Stämpfli ein Herauskommen aus den schroffen Parteikämpfen.[209] Als positive Schöpfungen der nächsten Zeit sah er die der Juragewässer-Korrektion, die Tieferlegung des Brienzersees, die Gürben-, die Emmenkorrektionen. Im Bunde: Erhaltung der freisinnigen Institutionen, zumal dem Ultramontanismus gegenüber. „Die Geschichte lehrt überhaupt, dass, wer einmal das katholische Pfaffentum zu Hilfe rief und Arm in Arm mit demselben politische Siege errang, nachher von dem gleichen Pfaffentum abhängig war.“ Er wies auch auf die Universitäts- und Polytechnikums-, auf die Rheinkorrektions-, die Berner Pressgesetz- und Grütlivereinsfrage hin, endlich auf eine ehrenvolle Lösung des Konfliktes mit Oesterreich.

Diesen Gedanken standen noch Hindernisse gegenüber. Gelüste auf Verfassungsrevision waren nie ganz verglommen. So bezeichnete der konservative Waadtländer „Pays“ die 46er Verfassung als „vicieuse“, Ergebnis einer revolutionären Bewegung; ein durch die Anarchie und für die Anarchie gemachtes Reglement.[210]

Der *Gedanke der Versöhnung* stiess von Anfang an beim Oberländer Anzeiger auf erbitterten Widerstand.[211] Dieser war nicht nur für den Kanton Bern das Organ des Hochkonservatismus, sondern begann mehr und mehr auf eidgen. Gebiet — Hand in Hand mit dem Waadtländer „Pays“ — der Verfechter des engsten Föderalismus und der Feind jedes Ausbaus der Bundesinstitutionen zu werden; von ihm ward denn auch das Schlag-

[209] Berner Zeitung 1854 Nr. 1.

[210] Berner Zeitung 1853 Nr. 349, 18. Dezember.

[211] Berner Zeitung 1854 Nr. 7, 22, 16, 23.

wort von den „Bundesbaronen", das sich ja freilich zuerst und zuallermeist gegen die Politik Alfr. Eschers richtete, gefunden.[212] So durfte denn die Berner Zeitung mit Fug fragen, wo denn die Bundesverteidiger von 1848 seien.[213] Der Oberländer Anzeiger antwortete, die Bundesverfassung sei durch die herrschende Mehrheit ihrem Zwecke entfremdet und zur Beherrschung durch „Fürstlismachen" ausgebeutet worden.[214]

„Gibt es in unserm Lande wirklich nichts anderes zu tun, als beständig und beständig politische Agitationen zu treiben?" lautete am 20. Febr. 1854 die ernste Frage der Berner Zeitung an die Konservativen.[215] Viel Notwendigeres sei zu tun, „als Stürmereien gegen die Bundeseinrichtungen und Bundesinstitutionen". Und die beiden Parteiherrschaften — die von 1846 und die von 1850 — stellte sie[216] in der Weise einander gegenüber, jene sei der Vollzieher der Prinzipien der 1846er Verfassung gewesen, und daher gerechtfertigt, diese aber sei gegen das Leuenmattprogramm selber gegangen; die Ausschliesslichkeit sei vom 50er Regiment bis zu den Wegmeistern und Bannwarten hinunter durchgeführt worden.[217] Das auffallende Vorrücken der Bernburger zu den öffentlichen Stellen — „die Bernburgerei" — tadelte Stämpfli, seine Auffassung von der Schädlichkeit dieser Erscheinung festhaltend, in einer weitern Artikelreihe.[218]

Einen Rückblick auf den Dankgottesdienst der Konservativen nach ihrem Sieg in der Abberufungsfrage[219] und eine Erwiderung auf ein Sendschreiben der Konservativen „Was uns fehlt", schloss die Berner Zeitung mit den Worten: „Ihr Frommen! Gebet Gottes Wort apart und die Politik apart und es wird manches besser werden!" Im Sendschreiben sollte auch stehen:

[212] Berner Zeitung 1854 Nr. 8, S. 2.
[213] Berner Zeitung Nr. 28 f.
[214] Berner Zeitung Nr. 33 S. 4.
[215] Berner Zeitung Nr. 50.
[216] Berner Zeitung Nr. 51.
[217] Berner Zeitung Nr. 52.
[218] Siehe Berner Zeitung 56—58; siehe auch Nr. 64, „Wer keine Versöhnung will!" Nr. 76: „Ein anderes Vorrecht der Bernburgerei." (Vorteile bei der Ausbildung.) Nr. 84: „Die Bernburgerei im Offizierskorps, oder jeder Bernburger ein Offizier." — Siehe hiezu Anhang.
[219] Oben S. 440.

„Weil wir mit unsern frommen Worten, die wir ans Volk richten, nur zu oft Hintergedanken haben; weil wir nicht einzig und allein Menschen fangen wollen für das Reich Gottes, sondern Stimmen für unsere Partei; weil wir den Leuten mit dem Namen Jesu Christi zugleich offen und verdeckt auch unsere eigenen Namen ins Herz und mit guten und heiligen Worten auch zugleich unsere elenden Wahlzeddel ins Gewissen schieben wollen.“ [220]

Die *Versprechen auf der Leuenmatte 1850* und die *Vorhaben im Jahre 1854* stellte die Berner Zeitung so gegenüber [221]:

Aufrechterhaltung der Bundesverfassung und loyale Unterstützung der Bundesbehörden.	Untergrabung der Bundesverfassung, Sturz der Bundesbehörden.
Aufrechterhaltung der Kantonsverfassung.	Revision der Kantonsverfassung.
Keine Parteiherrschaft mehr.	Keine Versöhnung ein „Obenausschwinget“. [222]
Wirksamere Armenunterstützung.	Prügelgesetz.
Hebung der Schulen.	Uebertragung der Schulanstalten im Jura an die kathol. Pfaffen und Pfaffenfreunde.
Mehr Verdienst und Kredit.	„Der Staat ist kein Spital“.

„Was uns nottut, ist eine gerechte, über den Parteien stehende Regierung! Ist diese einmal da, so kommt die wahre Kraft von selbst.“ Das war das zweite Leitmotiv der Berner Zeitung auf die neuen Wahlen hin. [223]

Anfangs April schien die Stimmung allerdings noch sehr scharf: die ausgesprochen konservativen Organe in Bern und

---

[220] „Soviel ist sicher: Wühlen werden die Geistlichen für Herrn Blösch nicht mehr“, schloss die Berner Zeitung einen Rückblick auf die politische Haltung der Geistlichkeit unter der 1846er und der 1850er Regierung. Die Geistlichkeit sei nämlich enttäuscht von Blösch. (Berner Zeitung Nr. 78 f.)

[221] Berner Zeitung Nr. 93, 4. April.

[222] Das war ein Ausspruch von Regierungspräsident Fischer in einer (konservat.) Kasinoversammlung vom 31. März.

[223] Berner Zeitung Nr. 95, 6. April.

anderswo (Schwyzer Zeitung, Journal de Genève, Allg. Augsb. Zeitung) drangen auf Festhalten am konservativen Parteiregiment, und dass das unverhohlen auch die Meinung wenigstens der konservativen Stadtberner und vielleicht noch von Blösch war, bezeugen die Berichte über die Versammlungen der Partei.[224] Dass das konservative Zentralkomitee sich auch, auf die kommenden Wahlen hin, Männer vom Lande beigesellte, fand die Berner Zeitung eine blosse „Umkleidung“: „Die *Herren in Bern* machen die Sache: die Mitglieder vom Lande sind nur des «guten Anstrichs» wegen notwendig geworden.“

Die Konservativen veröffentlichten eine Art Wahlmanifest[225]:

Manifest der Kasinoversammlung.

Die Ausschüsse der Bernervereine und übrigen Staatsbürger haben in Betrachtung gezogen:

1) Infolge der Regierungsgrundsätze in den Jahren 1846 bis 1850, ihrer unglücklichen Folgen für den Kanton und der daraus für die Zukunft entstandenen schweren Besorgnisse sei am 25. März 1850 eine Anzahl von mehr als 12 000 Mann aller Landesteile zu Münsingen unter freiem Himmel zusammengetreten und habe daselbst in der sogen. Leuenmatterklärung die Grundsätze niedergelegt, deren Befolgung sie zur Wiederherstellung glücklicher Zustände für unerlässlich gehalten.

2) Die hierauf neu erwählte oberste Landesbehörde, in ihrer Mehrzahl aus Anhängern dieser Grundsätze bestehend, habe während der vierjährigen Dauer ihres Amtes nach besten Kräften die Beförderung des allgemeinen Wohles sich angedeihen lassen. Die Staatsverfassung sei von ihr gewissenhaft beobachtet und der Bundesbehörde eine redliche Unterstützung in allem zuteil geworden, was ihr verfassungsmässig zusteht. (Vereinfachung des Staatshaushaltes, Herabsetzung der Besoldungen, Unterstützung der Armen.) „Sie hat ihren Ernst zur Befestigung der demokratischen Grundlagen des Staates namentlich durch die Erlassung des Gemeindegesetzes, nach vorheriger Beiziehung der Gemeindeausgeschossenen, auf eine höchst befriedigende Weise beurkundet, die Schulen von schädlichen Einflüssen nach Möglichkeit gereinigt, die Pflege des christlichen Glaubens gesichert und dem Jura gegenüber die Achtung seiner Eigentümlichkeiten in Sprache und Gesetzgebung, wie der Rechte und Ansprüche seiner katholischen Bevölkerung treu gehalten.“ . . . . . .

3) Betraf die Schwierigkeiten der Verwaltung: Misswachs und daheriger Notstand; namentlich die Angriffe erbitterter Gegner („Abberufungsversuch, ja selbst Aufstände“).

Die Berner Zeitung suchte aus der „inwendigen“ Seite des Manifestes alles zu widerlegen.

---

[224] Wiedergegeben in Berner Zeitung Nr. 98 (9. April).

[225] Berner Zeitung Nr. 99 (10. April).

Je näher es dem Wahltag ging, um so eifriger trat die Berner Zeitung — in Uebereinstimmung übrigens mit allen liberalen Blättern — für die Versöhnung ein. Die Ansicht sei: eine Partei einzig sei nicht imstande, die Frage zu lösen, die drücke und die Not und das Elend immer grösser werden lasse. „Deshalb sollen sich die verständigen, gemässigten Männer beider Parteien vereinigen, um eine Regierung ins Leben zu rufen, die sich auf das ganze Volk und nicht nur auf eine Partei stützt." Die Konservativen seien zwar dagegen, in der Führerschaft. „Sollen die Liberalen nun von ihren Versöhnungsbestrebungen zurückkommen? Die Berner Zeitung antwortet mit einem energischen *Nein*; den Kampf sollen die Liberalen nun allerdings mit aller Energie aufnehmen, damit der Hohn und Uebermut eines siegenden Gegners nicht auf sie und den ganzen Kanton zurückfalle; aber an dem Entschlusse sollen sie festhalten, die neue Verwaltung *nicht einzig* zu übernehmen, ihre Mehrheit sei so gross wie sie will. Die ganze liberale Partei ist einsichtig und patriotisch genug, um zu begreifen, dass das Wohl des Landes über das Wohl einer Partei geht. Bei einem guten Teil der Gegenpartei ist das nämlich der Fall.“ [226]

In jenen Tagen noch — am 25. März 1854 — verfasste *Blösch* einen Entwurf über *Revision der Kantonsverfassung,* den er aber selber als inopportun bezeichnete. Hauptgedanke war die Einführung eines „Landrates“ und die Aenderung der Kompetenz des Grossen Rates; ferner Wahl des Regierungsrates auf sechs Jahre, mit Abberufungsrecht gegenüber seinen Beamten. [227]

Noch standen sich gezückte Schwerter hüben und drüben gegenüber: der Oberländer Anzeiger war unversöhnlich, die Berner Zeitung ihrerseits erblickte den einzigen Feind des Versöhnungsgedankens in den leitenden Kreisen der Stadt Bern. Und zumal mit Recht. [228]

Kurz vor dem Wahltag — 7. Mai 1854 — rüsteten sich die

---

[226] Berner Zeitung Nr. 100, 11, April.

[227] Erst im November 1854 kam die Schrift der Berner Zeitung zur Kenntnis, aus der NZZ Nr. 308, 9. November.

[228] Dass sie wiederum mit „Patrizierbriefen“ — aus dem Jahr 1831! — aufrückte (Nr. 113, 25. April), mag heute sonderbar erscheinen, ist es aber aus den Zeitumständen heraus betrachtet keineswegs.

Gegner noch einmal: die Konservativen mit ihren alten Waffen, aber offensichtlich ohne die Begeisterung von 1850, die Freisinnigen entschieden im Zeichen des Festhaltens an der Kantons- und der Bundesverfassung, aber auch im Sinne der Versöhnung zwecks fruchtbarer Arbeit im Kanton und zur Wiederherstellung des Ansehens von Bern in der Eidgenossenschaft.

Auf die letzten Tage vor dem Wahltag hin schien es doch fast, als ob die Tage von 1850 wiedergekehrt seien. Das Zentralkomitee der Bernervereine (a. Oberrichter *C. Bitzius* u. a.) erliess einen Aufruf, der ungefähr die Vorwürfe von 1850 wiederholte. Die namhaftesten liberalen Führer, unter ihnen *Imobersteg, Niggeler, Dr. Schneider, Stämpfli,* erklärten den Vorwurf „vor aller Welt als schamlose Lüge und Verleumdungen“.[229] Die Berner Zeitung veröffentlichte, offensichtlich als Parodie, „eine *Ansprache* der *Burger* der *Stadt Bern an das bernische Volk,*[230] in der natürlich alle Sünden der Bernburger seit 1831 zusammengestellt und als Grosstaten verherrlicht waren. Ernster war der Aufruf desselben Blattes: „An Alle, welche das Vaterland lieben“.[231] „Ein Gedanke und ein Streben beseelt sie (die liberale Partei): *so kann es nicht mehr gehen, an die Stelle des Parteikrieges muss im Kanton Bern ein wirksames Schaffen in den grossen Landesfragen treten; wir wollen nicht noch einmal vier Jahre unser Staatsleben in politischen Verfolgungen und Zänkereien verlieren; die Kantons- und Bundesverfassung wollen wir nicht den Gelüsten der Herren von Bern und der Sonderbundspartei der Schweiz zum Opfer bringen.*“

Und dann kam der 7. Mai. Sein Resultat wurde von der Berner Zeitung[232] zuerst geschätzt auf: 103 Liberale, 91 Kon-

---

[229] Berner Zeitung Nr. 122, 4. Mai.

[230] Berner Zeitung Nr. 119, 1. Mai.

[231] Berner Zeitung Nr. 117, 29. April.

[232] Berner Zeitung Nr. 128, 11. Mai. — Am 9. Mai hatte sie ausgerechnet: „Weiss“ 107, „Schwarz“ 97 und nicht bekannt 22. Bern war eingestellt: bisher 1:24, jetzt 1:18:4. Konolfingen wie bisher: 1:13. Thun 2:10:1, bisher: 4:9. Delsberg bisher 0:6, jetzt 2:4. Pruntrut bisher 1:10, jetzt 6:5. — Die Gesamtstimmenzahl berechnete das Blatt auf 39 309 Liberale gegen 33 038 Konservative. (Nr. 136, 9. Mai.) Stämpfli war (wie Niggeler) in Seedorf gewählt.

servative und 2 Zweifelhafte, und sofort meinte sie: „Bei dem Wahlergebnisse, wie es vorliegt, wäre es unseres Erachtens *ein Verrat am Kanton,* wenn eine Partei noch die Vermessenheit hätte, die Herrschaft ausschliesslich zu übernehmen und ihre Parteitendenzen dem Lande aufdringen zu wollen. Wir würden einem noch leidenschaftlichern und fruchtlosern Kampfe entgegengehen, als wir ihn die letzten vier Jahre hatten, und der Kanton würde über dieser Parteizerrissenheit vollends verbluten. — Wer das Wohl des Kantons über die Parteiinteressen und über persönlichen Ehrgeiz und persönliche Leidenschaften setzt, wird deshalb mit uns einverstanden sein, *dass nur eine Regierung an die Spitze des Kantons treten kann, die aus einsichtigen, gemässigten Männern beider Parteien zusammengesetzt ist und sich zur Aufgabe stellt, den Kanton auf Grundlage der Kantons- und Bundesverfassung liberal und unparteiisch zu verwalten und eine gerechte und unparteiische Justiz zu üben.* Wer nicht soviel Patriotismus besitzt, seinen persönlichen Ehrgeiz und seine Parteileidenschaft dieser allgemeinen Landesnotwendigkeit unterzuordnen, mag er in noch so hervorragender Stellung sein, *verdient den Namen eines Republikaners nicht.*" Die Andichtung des konservativen „Volksboten" vom Oberaargau, die Radikalen wollten wieder eine *„Stämpfli-Regierung"* herstellen, wies der Artikel zurück: „Wir selbst würden die ersten sein, gegen die Einsetzung einer «Stämpfli-Regierung» zu protestieren, da niemand mehr als wir die *Sache* von der Person zu unterscheiden weiss." [233]

Als *natürliche Grundlage der Versöhnung* bezeichnete sodann das Blatt Stämpflis [234]: „Keine Revision der Kantons- und der Bundesverfassung. — Verhältnismässige Vertretung beider Parteien in der Regierung, auch soviel wie möglich gleichmässige Vertretung der Landesteile. — Berücksichtigung der Volksvorschläge bei den Bezirksbeamten; wen das Volk als Beamten wünscht, der soll ihm werden, wenn nicht gesetzliche oder verfassungsmässige Gründe dagegen sind. — Verwerfung der Wahlkreiskünstelei von Aarberg im Interesse der Volks-

---

[233] Nr. 129, 12. Mai der Berner Zeitung: „Die jetzige Lage."
[234] Berner Zeitung Nr. 131, 14. Mai.

moral.“ [235] Die Verwaltungsgrundsätze müssten die folgenden sein:

„Es soll *unparteiisch* verwaltet und die *Justiz* in allen Teilen gerecht und unparteiisch gepflogen werden.

Es muss im *Armenwesen* energisch eingegriffen werden.

Die *Finanzfrage* muss gelöst werden.

Die Hypothekarkasse, das Kredit- und Ersparniskassenwesen muss weiter entwickelt werden.

Es ist die endliche Ausführung der grossen Landesunternehmungen an die Hand zu nehmen.

Das sind die *Hauptfragen,* auf welche sich die Tätigkeit der neuen Verwaltung zu werfen haben wird. Sie unterlasse alle Gesetzesflickereien, befasse sich auch nicht zuviel mit allgemeinen Gesetzen und Gesetzbüchern. Im *Schulwesen* gehe sie durch Hebung und Errichtung einzelner Anstalten allmählich vorwärts, besonders in der uns am meisten fehlenden *realistischen* Richtung, ohne dabei die *humane* zu vernachlässigen.“

Noch musste freilich die Berner Zeitung gegen Willkürlichkeit der Regierung in betreff einzelner Wahlverhandlungen ankämpfen. [236] Auf Grund der Nachwahlen vom 21. Mai nahm das Blatt als Ergebnis an: 115 Liberale gegen 110 Konservative, und „die *liberale Sache ist gerettet*“. [237]

Auf *1. Juni 1854* ward der neue Grosse Rat zur Frühjahrstagung aufgeboten.

Vorher schon hatte sich der Gedanke der Versöhnung auch in konservativen Kreisen Eingang verschafft. Auf Dienstag, 30. Mai, [238] ward eine *Verständigungskonferenz* veranstaltet, zu der einluden: *S. Imhoof,* Grossrat in Bern (lib.); *Bühlmann,* Fürsprech, Grossrat in Höchstetten (kons.); *Gfeller,* Grossrat in Signau (lib.); *C. Bitzius,* a. Oberrichter, Grossrat in Bern (kons.). Das Einladungsschreiben vom 24. Mai wies auf das

---

[235] Die Regierung hatte kurz vor den Wahlen noch ein Dekret über andere Wahlkreiseinteilung vor den Grossen Rat gebracht, das beim Grossen Rat am 24. April mit 104 gegen 95 Stimmen beliebte.

[236] Berner Zeitung Nr. 138, 21. Mai.

[237] Berner Zeitung Nr. 140—141, 23. und 24. Mai.

[238] Berner Zeitung 1854 Nr. 147, 30. Mai.

Zerfleischen des Kantons und das drohende moralische und materielle Verderben beim Weiterdauern eines Parteiregiments und auf die Unmöglichkeit eines solchen hin. „Sie (die Männer beider Räte) haben sich überzeugt, dass es redlichen Männern, wenn sie auch bisher in verschiedenen politischen Lagen gestanden sind, nicht schwer wird, sich über die wichtigsten Grundsätze des öffentlichen Lebens zu einigen; sie haben sich überzeugt, dass ihre Ansichten über das, was zu des Landes Wohl geschehen muss, keineswegs weit voneinander abweichen, sondern im Gegenteil in sehr vielem übereinstimmen, und dass nur die unglückselige Stellung der Parteien sie bisher gehindert hat, sich aufrichtig zu nähern. Darum haben sich auch dieselben ihr männliches Wort gegeben, fortan nichts mehr zwischen sich treten zu lassen, und von diesem Augenblick an, ohne irgend etwas anderes im Auge zu haben, als das Wohl des Ganzen, ohne alle Rücksicht auf die Sonderinteressen der einen oder der andern Partei, mit *vereinten* Kräften dahin zu wirken, dass Friede, Ruhe und Eintracht wieder in das öffentliche, in das Gemeinde- und in das Familienleben zurückkehre.“ [239]

Zunächst schien es freilich, die Verständigung müsse scheitern. Schon am 26. Mai luden die Konservativen *Blösch, Bitzius, Gonzenbach, Rätz* und *Schmutz* ihre Parteigenossen im Grossen Rat zu einer Vorbesprechung ein, „pochend auf ihre wenn auch nur kleine Mehrheit“. [240] Nach dem konservativen Intelligenzblatt waren die Bedingungen der konservativen Partei die: „Der Regierungsrat soll zu $^2/_3$ aus Konservativen und $^1/_3$ aus Radikalen bestehen; 2) Herr Blösch soll Mitglied desselben werden: 3) rücksichtlich der streitigen Wahlen von Bargen, Gsteig und Brienz [241] wird dem Antrag des Regierungsrates beigepflichtet.“

Allein das Versöhnungswerk schritt vorwärts. In seiner ersten Sitzung ernannte der Grosse Rat eine Neunerkommission mit Oberst *Kurz* als Präsident (liberale Mitglieder: Bützberger, Gfeller, Carlin, Gerber/Steffisburg) als eigentliche *Verständigungskommission.* Der schon am folgenden Tage gestellte Hauptantrag der Kommission betraf die *Wahl der Regierung* und

[239] Die Konferenz fand im Gasthof „Pfistern“ in Bern statt.

[240] Berner Zeitung Nr. 150, 2. Juni.

[241] Alle radikal ausgefallen. Der Regierungsrat beantragte Kassation.

ging dahin: Es seien zu wählen Blösch, Fischer, Fueter, Brunner (4 Konservative), Stämpfli, Migy, Dr. Lehmann, Steiner (4 Liberale); das neunte Mitglied solle von der Mehrheit gewählt werden und entweder Bandelier (kons.) oder a. Landammann Péquignot (lib.) sein. Die Diskussion war erregt, es gärte, namentlich der Frage der Teilnahme der Gsteiger Konservativen wegen.

Als erklärter Gegner der Verständigung und einer gemischten Regierung trat zuerst *Gonzenbach* auf, „und zwar tat er dieses von seiner Seite mit grösster Gewandtheit und dialektischer Schärfe".[242] Der Antrag der Kommission sei unpolitisch, undemokratisch, unkonstitutionell; die Regierung müsse stark, weise und gerecht sein. Ihm folgte Regierungsrat *Fischer:* Er sei zwar für Versöhnung, aber nicht für dieses Markten. Das Uebel liege an den zukünftigen Wahlen; er werde keine Stelle mehr annehmen. *Stämpfli* wies hin auf den kritischen und schwierigen Zustand, in dem sich der Kanton befinde. Aus diesem müsse man herauskommen. Die Wahlen allein seien nicht das Wichtigste; der Ausbau der Verfassung sei es. Alle politischen Richtungen sollten freie Bewegungsmöglichkeit haben. Beim Obergericht solle man nicht auf Politik sehen. Homogen brauche die Regierung nicht zu sein; gerade für die Armenfrage seien verschiedene Auffassungen gut. Die Regierung sei vor allem auch Verwaltung. Das Volk wolle friedliches Zusammenleben, Ausgleichung der Spannung. Gesunde Elemente fänden sich auf beiden Seiten. Nicht sein Verdienst sei das feste Zusammenhalten der Liberalen, die Sache habe es bewirkt und die Aggressivität der Regierung. „Ich will nicht deswegen Versöhnung, weil ich meine Ueberzeugung ändern oder meine Grundsätze aufgeben will, sondern weil die gegenseitige Annäherung zu einer guten Verwaltung der öffentlichen Interessen notwendig ist." 1850 sei eine Versöhnung nicht möglich gewesen des Finanzberichtes der neuen Regierung wegen.

Nach verschiedenen andern Voten wurde der *Kommissionsantrag mit 178 gegen 33 Stimmen unverändert angenommen* — Vernunft und Landeswohl hatten gesiegt, *die Fusion war beschlossen.*

[242] Berner Zeitung Nr. 152, 4. Juni. Tagbl. 1854 S. 142 ff.

Sie wurde vollzogen, obschon die Opposition jetzt noch nicht ganz nachgab.

Nach Erledigung der meisten Wahlanstände fanden am 5. Juni vorab die Wahlen von Präsident, Vizepräsident und Statthalter statt. Sie fielen auf den versöhnungsfreundlichen Konservativen Kurz und den freisinnigen Advokaten Carlin sowie Schmid (Eriswil, ebenfalls freisinnig). Kurz erklärte die Annahme „in sichtlicher Bewegung".[243] Am 6. Juni folgte das Hauptstück: die *Wahl des Regierungsrates.* Sie erfolgte ganz programmgemäss und ergab[244]:

1. Mitglied	*Blösch*	200 Stimmen von 217
2. Mitglied	*Stämpfli*	138 Stimmen von 213
	(Steiner 37, Migy 26 etc.)	
3. Mitglied	*Fischer*	149 Stimmen von 220
	(Fueter 37 etc.)	
4. Mitglied	*Migy*	186 Stimmen von 220
5. Mitglied	*Fueter*	200 Stimmen von 218
6. Mitglied	*Steiner*	194 Stimmen von 217
7. Mitglied	*Brunner*	194 Stimmen von 217
8. Mitglied	*Dr. Lehmann*	137 Stimmen von 219

Die freie 9. Wahl fiel bei 220 Votanten auf *Dähler* (112), gegen Botteran (lib.) 108 Stimmen.

Jeder der Gewählten bat sich Bedenkzeit aus; jeder erklärte am folgenden Tage die Annahme. *Stämpfli* mit folgenden Worten: „Wenn er seinen persönlichen Neigungen und Interessen folgen würde, so müsste er ablehnen. Aber das Vaterland lebe in einem ausserordentlichen Zustand, in einer Krisis, und da sei es die *Pflicht* aller Männer, an die der Ruf ergehe, um zu einem bessern Zustand zu kommen, dafür beizutragen. Im Volke herrsche das Bedürfnis nach Verständigung, er hoffe, die neun Männer der neuen Regierung werden etwas dazu beitragen. Er verdanke in dieser Auffassung das ihm geschenkte Zutrauen."[245]

---

[243] Berner Zeitung 1854 Nr. 155.

[244] Tagbl. Grosser Rat S. 168 ff.

[245] Zum Ganzen ist natürlich als Ergänzung von konservativer Seite zu beachten *Blösch* S. 394 ff. Es geht auch aus dieser Darstellung vollständig klar hervor, dass der Widerstand gegen die Fusion bei den Konservativen lag und Blösch selbst ihr abgeneigt war. Zumal das Zusammengehen mit Stämpfli schien ihm sozusagen bis zur Wahlsitzung als Unmöglichkeit. Fest-

Zum Regierungspräsident ward mit 182 von 209 Stimmen Blösch gewählt (Stämpfli 9 Stimmen).

* * *

Die dritte Preiode der Geschehnisse im Kanton Bern seit 1831 hatte ihren Abschluss gefunden und eine vierte brach an.

Unter Erschütterungen von aussen her hatte die 1831er Periode begonnen und heftigste innere Kämpfe spielten sich in ihr ab.

Die zweite Periode, die der Regierung von 1846, sollte dem Kanton demokratischen Ausbau auf formellem und materiellem Gebiete bringen, der Eidgenossenschaft einen bessern Zusammenhalt nach Durchkämpfen auf dem Schlachtfeld. Zahllos waren die Schwierigkeiten, in die die neuen Verhältnisse und Verumständungen die Männer der neuen Regierung stellten: zu der an sich schweren Aufgabe der Durchführung der 1846er Verfassung gesellten sich die Lebensmittelnot, die Bekämpfung der Sonderbundskrise, die Schaffung der neuen Bundesverfassung, die kritischen Fragen der ausländischen Politik: soviele Schwierigkeiten, soviele Anlässe zu Zwist und Kämpfen. Nur eine von Anfang an ganz geschlossene Regierung hätte vielleicht der Schwierigkeiten Herr werden können; eine solche zu finden war aber unmöglich.

So trat denn die dritte Periode heran, die schwer in wenigen Worten zu charakterisieren ist. Vielleicht ebenso fruchtbar wie ihre Vorgängerin an bleibenden bedeutenden Leistungen, ist sie doch im Gedächtnisse der Nachwelt als eine Periode schwerster

---

gehalten sei aus Blöschs Tagebuch (*Blösch* S. 399) die Schilderung des Zusammentreffens mit Stämpfli am Abend des 6. Juni: „Auch hier erfolgte, nach der freimütigen Darlegung von meiner Seite aller aus seinem Charakter und seinen Antecedentien geschöpften Bedenken, aus Stämpflis eigenem Munde die Erklärung: Er habe die Wahl nicht gewünscht, sondern abzuwenden gesucht; allein er sei, wie wahrscheinlich auch ich, nicht ganz frei wegen der hinter ihm stehenden Partei. Diese habe von Anfang bis Ende beharrt auf der Alternative des Eintritts oder des Rücktritts beider; und so werde seine Entschliessung abhangen von der meinigen. Stämpfli sprach dabei den festen Willen aus, im Falle des Eintritts den *bisherigen Parteihader aufzugeben* und in freundliche Beziehungen zu allen Kollegen zu treten.“

und unfruchtbarster Kämpfe geblieben. Bei manchem der Mitkämpfer rein, war doch die Bewegung als Ganzes zu sehr aus verschiedenartigen Elementen aufgebaut, um einheitlich ein grosses Ziel erreichen zu können. Die Versprechungen des Leuenmattprogrammes brauchen nur mit dem tatsächlichen Handeln der Regierung verglichen zu werden — mit Recht hat das die 1850er Opposition immer und immer wieder betont —, um zu zeigen, dass im Grunde doch eine Zerfahrenheit lag. Kirchlich und politisch streng konservative Elemente — da und dort erinnerte ja die Bewegung von 1850 geradezu an den Zürcher Septemberputsch, mit dem grossen Unterschiede freilich, dass jene in durchaus verfassungsmässigen Bahnen verlief — hatten sich verbündet mit Anhängern der Verfassung von 1846, die nur verschiedene Mittel und Wege der 46er Regierung nicht billigen konnten und denen gewisse Persönlichkeiten und Richtlinien derselben nicht sympathisch waren; geschickter, aber wohl auch perfider als alle andern hat Ochsenbeins „Schweiz. Bundeszeitung“ diese Elemente um sich zu sammeln versucht, freilich ohne dauernden Erfolg. Denn eine Mittelpartei liess sich nicht gründen, und immer stärker bildete sich die Regierung zur Parteiregierung aus. Und das eben war von Anfang an ihr Verhängnis: dass sie glaubte, Alleinherrscher sein zu können, wo doch im Grossen Rat ihr eine der Mehrheit fast gleich starke Minderheit gegenüberstand, die Parteiverhältnisse im Volke ebenfalls ungefähr gleich stark waren, die Opposition dort und hier von zielbewussten energischen Führern geleitet wurde, und endlich der Nationalrat fort und fort in starker Mehrheit aus Männern der gegnerischen Richtung bestellt war. Schon dieses Verhältnis des Kantons Bern im Innern einerseits, im Bunde andrerseits war eine Anomalie, zumal als nach den 1851er Wahlen der freisinnigen Mehrheit im Nationalrat eine ausschliesslich konservative Vertretung im Ständerat zur Seite stand. Fruchtbares eidgenössisches Wirken konnte so nur erfolgen im Gegensatz zur Regierung und zur Grossratsmehrheit; dadurch aber mussten die Elemente der Mehrheit mehr und mehr versuchen, einen Rückhalt zu finden bei denjenigen Gruppen anderer Kantone, die bundesfeindliche Ziele einschlugen und den Kantonalismus in extremer Form auf ihre Fahne schrieben.

Das aber konnte der wahren Gesinnung des Bernervolkes unmöglich entsprechen.

Alles drängte auf ein Abgehen vom schroffen Parteiweg, auf eine Versöhnung.

Dass Stämpfli, der scharfe Parteimann von 1845, 1846 und 1850, das erkannt hat, vielleicht mit unter dem Einflusse der Schläge, die er ob seiner da und dort allzu heftigen Kampfweise erlitten, bleibt sein grosses Verdienst. Jedenfalls für den Kanton war damit Ruhe und Platz für fruchtbringende Tätigkeit gewonnen. Wenn die konservative Partei weiterhin in Opposition gegen den Bund verharren wollte, so war das ihre Sache, konnte ihr aber nur schaden.

Noch sei auf das Eigenartige dieser Entwicklung im Kanton Bern hingewiesen, gegenüber Bewegungen in andern Regenerationskantonen, die ja zu Vergleichungen herausfordern. Als besonders Eigenartiges dürfte das Hervortreten eines nationalistischen Elements zu bezeichnen sein. Dagegen spielte das eigentlich *konfessionelle* Element gar keine Rolle. Eher vielleicht, wie schon angedeutet, ein Hervortreten des strenggläubigen Christentums, in Analogie zur Zürcher Septemberbewegung (Zellerhandel!); aber trotz starker Betonung dieses Elementes und der Analogien in der Seminarfrage und den Schulfragen überhaupt erschöpfte sich doch der Charakter der 1850er Bewegung nicht hierin. Verwandte Tendenzen der 1850er Berner Regierung mit dem Septemberbewegungselement in Zürich sind sodann auch in den eidgenössischen Fragen erkennbar, natürlich nur mutatis mutandis; Blösch und Bluntschli sind sich nicht nur persönlich, sondern ganz besonders auch in einer grossen Zahl ihrer Ziele nahegetreten.[246] Beider Regierungen sind aus ähnlichen Ursachen schliesslich gescheitert: die Bluntschlis an der Frage des Sonderbundes, die Blöschs an dem Zusammenstehen mit den sonderbündlerischen Elementen und der Opposition zum Bunde, in die er gedrängt wurde durch jene rührigen Gruppen der scharfen Konservativen, die ihn mehr und mehr beherrschten.[247]

---

[246] Vgl. *Blösch* S. 146 ff.

[247] *Blösch* S. 319 ff. hierüber sehr aufschlussreich. *Ph. A. Segesser* über Blösch siehe Anhang.

Allein wenn Bluntschli damit überhaupt von der politischen Bühne abtrat, so nicht Blösch: im Zusammenwirken mit seinem einstigen grössten Gegner sollte er dem Staate noch weiter Dienste leisten. Und das ist wiederum ein schöner Zug an der Versöhnung von 1854.

Seine besondere „Frage“ hatte Bern sodann in allen diesen Perioden in der *Stellung des neuen Kantonsteils.* Ihr an dieser Stelle weiter nachzugehen liegt kein Anlass vor, nur das hat sich gezeigt: In legislatorischen und sprachlichen Fragen trat der französische Kantonsteil ohne Parteiunterschied als scharfe Einheit auf. Die Parteitendenzen mochten sich zeigen in den kirchenpolitischen Fragen: hier aber weit mehr im Bund als im Kanton selbst, wo gerade Stockmar eine äusserst vorsichtige Haltung einzunehmen pflegte.

Stämpfli wiederum hielt hier an seinem Ideale: der vollen Vereinigung, fest; die Einmischung des Staates in die Gewissen wollte er, sobald die Jesuiten nicht zugelassen waren, nicht übertreiben; die Annäherung suchte er aber auch hier mehr und mehr auf dem Wege der Pflege der materiellen Wohlfahrt.

Vierter Teil.

Stämpfli in der Fusionsregierung.

7. Juni 1854—31. März 1855.

In den eidgen. Behörden 1850—1854.

I. Die Fusionsregierung.[1]

Und nun galt es, gemeinsam mit früheren Gegnern in der Verwaltung tätig zu sein und das Verständigungsprogramm zu verwirklichen. Für Stämpfli öffnete sich damit die vielleicht schönste, jedenfalls die ruhigste Epoche seiner Wirksamkeit.

Zum zweiten Male war Stämpfli Regierungsrat geworden, zum zweiten Male legte er die *Redaktion* der *Berner Zeitung* nieder, diesmal mit der Erklärung vom 7. Juni 1854: „Durch die politische Lage des Kantons gezwungen, noch einmal in die Regierung zu treten, ziehe ich mich von heute an von der Redaktion der Berner Zeitung zurück. Stämpfli, Fürsprecher.“[2]

Schon am 7. Juni hielt der neue Regierungsrat seine *konstituierende Sitzung*. Stämpfli wurde zum Vize-Präsidenten er-

[1] Beurteilung der Fusion bei Jakob Dubs, Tagebuch (Züricher Post 1901, Nr. 88): „Die Berner Fusion wird wohl darauf hinauslaufen, dass Blösch und Stämpfli sich in der Regierung beissen oder vereint einen Dritten beissen. Dieser Dritte wird Zürich sein. Stämpfli hat grosse Werke an Hand genommen: Aarekorrektion und Eisenbahnen. Da geht's in die Bundesfinanzen hinein und *hinter die Ostschweiz*. Gute Nacht, bisherige entente cordiale! Da stehen gefährliche Feinde auf. Stämpfli und Blösch von Aussen, Treichler von Innen . . . . .“

[2] Die Redaktion und übrige Leitung des Blattes besorgte „für einstweilen“ Notar S. Pauli. Ab 1. Januar 1855 übernahm Fürsprecher Gustav Vogt die Redaktion, Bruder von Karl und Adolf Vogt, der spätere Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung und Professor der Staatswissenschaften in Zürich. Seine Ankündigung in Nr. 354 von 1854 (25. Dezember).

nannt; den Mitgliedern der bisherigen Verwaltung wurden die Direktionen belassen, die sie bisher bekleideten: *Fischer* die Direktion des Innern, jedoch mit Abtrennung des Sanitätswesens; *Fueter* die Finanzen; *Brunner* die Domänen und Forsten und vorläufig Polizei; *Dähler* die öffentlichen Bauten. Dr. *Lehmann* erhielt die Sanität und das Erziehungswesen, *Migy* die Justiz, *Steiner* das Militär. *Stämpfli* wurden — auf seinen Wunsch und mit der Bitte, ihm daneben keine Direktion zu übertragen — die Angelegenheiten der *Seelandsentsumpfung* und der *Eisenbahnen* überwiesen,[3] und so konnte er sich denn eher dem engeren „Politischen" entziehen und sich rein nur dem materiellen Wohle des Landes widmen. Bald darauf übertrug der Regierungsrat auch alle übrigen Austrocknungs- und Entsumpfungsfragen Stämpfli. Für diese Fragen wie für die Eisenbahnangelegenheiten wurde zudem ein vorberatender Ausschuss in den Personen von Stämpfli, Blösch und Dähler bestellt.[4]

Eine erste Tat der Fusionsregierung war die Ergänzung des *Pressgesetzes* durch Ersetzung der von der Bundesversammlung gestrichenen Art. 3, 41, 42 und 43. Hauptbestimmung war Art. 41, den Gerichtsstand betreffend; er sollte nur für Privatklagen des im Kanton niedergelassenen Klägers nach dessen Wahl sein Wohnsitz oder der Sitz der Herausgabe des Presserzeugnisses sein.[5] Der Grosse Rat beschloss in seiner Sitzung vom 24. Juli 1854 mit 106 gegen 18 Stimmen Eintreten auf das Dekret, entgegen einem Antrag von Stadtseckelmeister Tscharner; viele Mitglieder der Rechten stimmten nicht.[6] Mathys fand noch zuviel Willkür in den Bestimmungen. Sie wurden in der 1. Beratung angenommen.

Sodann beschloss der Regierungsrat unterm 11. Juli 1854, es sei dem Beschlusse über *Aufhebung* des *Grütlivereins*, „in Betracht der veränderten Umstände", *keine weitere Folge zu geben.*[7] Der Beschluss wurde laut Schwyzer Zeitung mit 6 gegen 1 Stimme gefasst.

---

[3] Berner Zeitung 1854 Nr. 157 (9. Juni), S. 2.
[4] Berner Zeitung Nr. 172, 24. Juni.
[5] Berner Zeitung 1854 Nr. 187.
[6] Berner Zeitung Nr. 203; Tagblatt, Gr. Rat, S. 121 ff.
[7] Berner Zeitung 1854 Nr. 190, S. 2.

Damit waren zwei der schreiendsten Parteiakte der 1850er Regierung nichtig gemacht. Die verfassungsmässige Neuwahl von 8 Oberrichtern (von 15) wurde in der Berner Zeitung N. 205 (27. Juli) sehr versöhnlich besprochen. Auch die Bezirkswahlen besprach das Blatt nun nicht mehr nach der politischen Farbe der Gewählten hin. Um so wütender tobte der Oberländer Anzeiger namentlich gegen die Nichtwiederwahl des Regierungsstatthalters Müller in Interlaken.

Auf Antrag der Direktion des Innern wurde zur endlichen grosszügigen Regelung der Armenfrage eine *eigene Direktion des Armenwesens* errichtet.

Seine Anwesenheit in Solothurn (als Vizepräsident des Bundesgerichts, siehe u. S. 535) benutzte Stämpfli auch dazu, sich mit den dortigen Behörden über die *Korrektion des Limpbaches* von Krayligen bis zur Kutzerbrücke hinauf zu verständigen. Beide Regierungen erteilten der Uebereinkunft sofort die Genehmigung.[8]

Für die Regelung der *Rechtsverhältnisse auf dem Grossen Moos* zwischen Bern und Freiburg schlossen diese Kantone eine Vereinbarung zwecks Ueberweisung an das Bundesgericht,[9] das eine Schatzungskommission bestellen und im Falle der Nichtannahme ihres Entscheides den endgültigen Entscheid fällen sollte. Der bernische Regierungsrat bezeichnete Stämpfli als seinen Vertreter in dieser Sache.[10] Ungefähr um jene Zeit hielt der Oberländer Anzeiger der Berner Zeitung vor, sie befasse sich nur mit Sumpf- und materiellen Sachen, dagegen nicht mit Religion und „Christentum".[11]

Stämpfli wurde neben Regierungsrat Dähler, als Vertreter Berns, für die Konferenz mit Obwalden wegen des Baues einer neuen *Brünigstrasse* bezeichnet.[12]

Mit einem Schreiben an die Mitglieder des Grossen Rates vom 6. Oktober 1854, entworfen von Blösch, welches jedes Regierungsmitglied „in seiner Sphäre" zu versenden hatte, er-

---

[8] Berner Zeitung Nr. 255, S. 2.

[9] Berner Zeitung 1854 Nr. 203 (25. Juli).

[10] Berner Zeitung 1854 Nr. 256 (16. September).

[11] Berner Zeitung 1854 Nr. 268 (29. September).

[12] Oktober 1854. Berner Zeitung Nr. 276.

suchten die Regierungsmitglieder, für die *Nationalratswahlen* im Geiste der Versöhnung, fortschreitend auf der im Mai 1854 eingeschlagenen Bahn, einzuwirken.[13] Das Schreiben appellierte namentlich an „das Beispiel wahrhafter Aufopferung und Selbstverleugnung".

Stämpfli war weiter Vertreter der Regierung beim Vertrag mit dem eidgenössischen Finanzdepartement betreffend Einräumung des *Münzgebäudes* an die Eidgenossenschaft.[14] Die Verhandlungen hatten schon im Dezember 1853 begonnen, wurden jedoch erst durch den neuen Regierungsrat in eine Bahn geleitet, die beide Teile befriedigen konnte.

Aber im Vordergrunde stand nun vorerst die *Eisenbahnfrage.*

Schon in seiner Oppositionszeit, als Redaktor der Berner Zeitung, hatte Stämpfli, bald nach dem bekannten Beschluss der Bundesversammlung über den Privatbau der Eisenbahnen, die Eisenbahnfrage in hochinteressanten Artikeln vom speziell bernischen Standpunkt aus behandelt.[15] Sie verdienen hier im Auszug ihren Platz.

Bern müsse mitmachen; es bestehe keine Möglichkeit der Verhinderung mehr, obschon mehr Ab- als Zuneigung herrsche. Die erste Hauptfrage sei die *Richtung* der *Bahnlinien.* „Eine Linie muss unseren Kanton jedenfalls durchschneiden, nämlich die Stammlinie, welche Genf mit dem Bodensee verbindet." Aber Frage: über Olten-Oberaargau-Bern, oder über Olten-Solothurn das Seeland hinauf? Stephenson empfahl die letztere Linie, vorzüglich, damit von Solothurn bis Iferten die Wasserstrasse benutzt und zugleich das grosse Werk der Seeland-Entsumpfung ausgeführt werde. Die Majorität der nationalrätlichen Kommission dagegen war für ersteres Projekt und betrachtete die Seeland-Entsumpfung als besonderes Unternehmen. Bern müsse sich entscheiden. Bern sei aber auch beteiligt an den Nord-Süd-Linien. „Es ist für uns nicht gleichgültig, ob wir unsere Verbindung mit Frankreich und der Rheinstrasse über *Waldshut-Basel* oder *Neuenburg* haben; ferner unsere Verbindung mit Italien über den *Gotthard* oder den *Splügen.* Zürich, St. Gallen, Graubünden wollen den Verkehr Deutschland-Italien auffangen und über den Splügen führen. Die Bahn über den Hauenstein dient dieser östlichen Tendenz nicht, Bern aber muss dafür eintreten.

---

[13] Wortlaut des Schreibens in Berner Zeitung Nr. 285, 16. Oktober.

[14] Berner Zeitung 1854 Nr. 307; Tagblatt, Gr. Rat 1854, S. 208 (Genehmigung durch den Gr. Rat); Bbl 1854 III, S. 509 ff. (Botschaft Bundesrat).

[15] Berner Zeitung 1852 Nr. 243 ff., ab 3. September.

Ein drittes, neueres Projekt ist die Bahn Salins-Verrières-Neuenburg. Dieses steht im Widerspruch zu den Interessen Basels; daher kann der neuenburgische Abgeordnete nicht mit Basel, sondern mit Zürich und der östlichen Schweiz anknüpfen. Für den Kanton Bern nun wäre die Neuenburgerbahn auch von entschiedenem Interesse, weil sie die kürzere und natürlichste Verbindungslinie mit Frankreich bildet, und wenn die Verrières- und Hauensteinbahn *nebeneinander* zustande kommen, so kann sich Bern dazu nur Glück wünschen.“ *Basel* ist Eingangsstation von ca. $^1/_3$ und, wenn man vom Getreide (Bodensee) absieht, von fast $^1/_2$ sämtlicher in die Schweiz eingehenden Waren. Die Verteilung geschieht: durch Birstal in den bernischen Jura und Neuenburg; über den oberen Hauenstein nach Solothurn, Bern, Freiburg etc.; über den untern Hauenstein nach dem Aargau, Luzern, den kleinen Kantonen und den Gotthard; über den Bözberg nach Zürich und der östlichen Schweiz. Eine Eisenbahnverbindung zwischen Basel und dem Innern der Schweiz soll möglichst *alle* diese Strassen in sich aufnehmen. Das ist die Linie über den unteren Hauenstein nach Olten. Die Linie Basel-Olten ist die eigentliche schweizerische oder Centralbahn. Alles andere ist kantonal. Für Bern ist dies gut. Verbindung mit Basel ist nützlich und zuträglich. Von Olten ab muss die Bahn Fortsetzungen haben. Die erste ist die nach Baden mit Anschluss an Bahn Zürich-Baden. Die zweite muss nach dem Westen gehen, und da entstehen die Kardinalfragen für den Kanton Bern. „Wie weit und wo hindurch?“

I. Projekt: Olten-Solothurn, auf linkem Aareufer; spezifisch solothurn. Projekt (Murgenthal-Wynau-Aarwangen-Wangen-Solothurn).

II. Projekt, Stephenson: ebenso bis Solothurn, dann weiter bis Lyss und von da via Schwandental nach Bern; von Lyss an westlich Wasserstrasse.

III. Projekt, Mehrheit der nationalrätlichen Kommission: Olten-Langenthal-Herzogenbuchsee-Kirchberg-Burgdorf-Hindelbank-Schönbühl-Bern. Von da nach Murten entweder durch Wohlenhalde oder per Schwandenthal (Aarberg-Lyss).

Welche dieser Bahnlinien soll der Kanton Bern anstreben? Wichtigkeit und Nutzen der Eisenbahnen für ein Land sind zweifellos: Erleichterung des Verkehrs mit dem Ausland, und Erleichterung des Verkehrs im Innern des Landes. Letzteres ist der Hauptvorteil und der Hauptzweck. „Es ist eine ganz falsche Auffassungsweise, den Hauptzweck der Eisenbahnen in die Erhaltung des Transites für unser Land zu setzen.“ Bei den Landstrassen allerdings bringt der Transit dem Lande Verdienst: Fuhrleute, Wirte, Speditoren. „Die Lokomotive frisst kein Heu und kehrt bei keinem Wirte ein.“ Die Bahn soll einen möglichst grossen Teil unseres Landes und unserer Bevölkerung und unsere lebhaftesten Verkehrsgebiete berühren. Dieser Anforderung entspricht Linie Olten-Oberaargau-Bern unendlich besser als Linie Solothurn-Lyss. Jene nimmt auch die meisten Seitenstrassen auf und berührt die Strassenkreuzungspunkte. „Endlich — und das ist in unseren Augen die Hauptsache — sie dispensiert den Kanton von der Erbauung

bedeutender Zweigbahnen; die Hauptbahn ersetzt uns diese zum grössten Teile; damit hilft uns der *Transitverkehr* durch den Kanton unsere Bahn erhalten und ertragsfähig machen; wenn hingegen die Linie der Aare nach folgte, so ginge in diesem Punkte der Nutzen des Transites für uns ganz verloren."

Die Artikelreihe sucht sodann nachzuweisen, dass auch finanziell die Oberaargauer-Linie mit Inbegriff Schönbühl-Schwandenthal entschieden den Vorzug verdiene (Nr. 254).

„Nun würde allerdings die *Juragewässer-Korrektion* mit der Eisenbahn Olten-Solothurn ausgeführt werden, sagt man." Aber gegen diesen Einwand bemerkt Stämpfli: „Die Wasserstrasse, wenn auch zuerst gebaut, wird eine Eisenbahn nicht ausschliessen; diese wird zuerst kommen, nach der erfahrungsgemässen Entwicklung . . . . und nach der Natur der Verhältnisse. Die Wasserstrasse, zuerst gebaut, wird aber die Richtung der künftigen Eisenbahnlinie präjudizieren . . . . Gerade weil das Zustandekommen einer Eisenbahn trotz der Wasserstrasse in ziemlich sicherer Aussicht steht, wird eine allfällige Gesellschaft zur Kanalisation und zur Entsumpfung von vornherein auf die Schiffahrt nicht viel rechnen. Ein Monopol auf den Verkehr mit Ausschliessung einer Eisenbahn kann und wird ihr vom Bunde auch nicht erteilt werden." Uebrigens scheine die Verrières-Bahn zustande zu kommen, und da habe die Schiffahrt keine Aussicht. Auch bei Nichtzustandekommen dieser Bahn würde die Linie Schweizer Grenze-Lyon nicht durch Wasserstrassen unterbrochen werden können. Eine blosse Wasserstrasse wäre für Bern sehr ungünstig: „In diesem Falle müssen wir entweder auf jede Eisenbahn, auch auf die Zweigbahnen nach Bern verzichten, und könnten einfach zuschauen, wie auf einer kurzen Strecke unseres Gebietes die Dampfschiffe vorbeifahren — oder wenn wir eine Zweigbahn nach dem Mittelland und Bern zu wollen, so müssen wir sie selbst bezahlen." Sie müsste von Bern nach Lyss und von dort nach Solothurn gehen und würde an 7 Millionen kosten; damit würde aber der Hauptwarenverkehr schon in Lyss auf die Schiffe übergehen.

Finanzielle Beteiligung des Kantons: Finanzielle Leistungen sind bei Gesellschaftsbau natürlich notwendig.

Erste Möglichkeit: Bern führt auf seinem Gebiet die Eisenbahn als Staatssache ein. Dieser Weg wäre der schlechteste Weg nicht; 12 Millionen würden sich ziemlich sicher verzinsen. „Allein man wird den Mut hiezu nicht haben, und so wird dieser Standpunkt von vorneherein aufgegeben werden müssen, obgleich er der sicherste wäre, um zu befehlen, wo durch die Bahn gehen solle."

Zweiter Weg: Kanton garantiert Zinsenminimum, z. B. 4%, „unter der Bedingung, dass die Bahn *da durch* führe, wo er will". Auch hiezu wird aber der Mut fehlen, und sodann „sind wir selbst entschieden gegen dieses System", denn dabei hat der Kanton nur das Risiko.

Dritter Weg: Kanton beteiligt sich als Aktionär, so, dass er hinter

Privataktionären zurücksteht bis diese ein gewisses Zinsminimum, z. B. 4%, erhalten. Das ist der geeignetste Weg.

Aber: Soll überhaupt der Staat sich finanziell beteiligen? Schattenseiten: Es werden Reklamationen von entfernter gelegenen Landesteilen kommen. Z. B. Jura: bessere Strassenverbindungen usw. „Der Egoismus der Landesteile wird wieder aufwachen, und das ist die bedenklichere Seite der Frage." Trotzdem ist Stämpfli für finanzielle Beteiligung, weil die Eisenbahn nicht bloss ein Unternehmen zum Privatnutzen derer, die das Geld dazu hergeben, sondern ein Unternehmen zur Beförderung des öffentlichen Nutzens ist. Das Publikum im Ganzen gewinnt. „Alles, wobei das Publikum gewinnt, soll aber der Staat befördern, selbst wenn seine Kasse dabei eine Einbusse erleiden sollte." Die Hilfe an die anderen Landesteile muss dann auch folgen. Der Staat „mache sich diese seine Aufgabe einmal ganz klar, verteile die Last auf 20 oder mehr Jahre, und die Werke alle werden ausgeführt werden und die Nachwelt wird uns dafür segnen".

Und über die *Biel-Bernbahn* (Nr. 358, 361):

Biel ist ein Tor zum Jura und hat als solches mehr Bedeutung als Solothurn. Für Neuenburg ist Wasserstrasse besser angezeigt. Von Biel aus wird später Bahn durch St. Immertal nach La Chaux-de-Fonds und Locle führen. „Man wird diese Ansicht vielleicht etwas phantasiereich finden; in unseren Augen aber hat sie sehr viel reelles für sich." La Chaux-de-Fonds hatte 1850 14 868, Locle 8511 Einwohner. „Diese Bevölkerung nimmt von Jahr zu Jahr zu. Sozusagen alle Lebensmittel müssen dieser Volksmenge von aussen herein zugeführt werden. Daran schliessen sich die 16 000 Einwohner des St. Immertales! Wer darf im Ernste daran zweifeln, dass die Zukunft hier eine Eisenbahn notwendig macht?"

Es ist bemerkenswert, dass ein so eingefleischter Gegner Stämpflis, wie Regierungsrat Fueter, die Versammlung der bernischen Eisenbahnaktionäre auf „diese gediegenen Artikel" aufmerksam machte.[16]

Am *24. November 1852* erteilte dann der Grosse Rat des Kantons Bern dem provisorischen Verwaltungsrat der schweizerischen Centralbahn die Konzession für den Bau und Betrieb auf dem Gebiete des Kantons Bern.[17] Vergeblich hatten alt Schultheiss Fischer und Stadtseckelmeister Tscharner überhaupt gegen die Eisenbahnen, Dr. Schneider für die Linie durch das Seeland gesprochen. Blösch, Simon, Fueter empfahlen die Uebereinkunft. Die „Uebereinkunft" enthielt:

---

[16] Berner Zeitung Nr. 262.

[17] Berner Zeitung 1852 Nr. 325 f.; Tagblatt Gr. Rat 1852, S. 552 ff.; Konzessionsakt in Bbl 1853 I 203 ff.

Verpflichtung der SCB zur Erstellung der Linien:
Murgenthal-Langenthal-Herzogenbuchsee, von da:
an Solothurner Grenze gegen Solothurn;
nach Wynigen, Burgdorf, Schönbühl, mit Ausmündung auf dem linken Aareufer nach Bern;
von da bis an die südwestliche Grenze des Kantons zur Anknüpfung an eine in dieser Richtung entgegenkommende Südwestbahn.

Konzessionsdauer 99 Jahre vom Tage der Eröffnung, spätestens vom 1. Mai 1858 an. Auf 5 Jahre Vorrecht für die Linien:
Biel-solothurnische Grenze bis Grenchen.
Biel-Südrichtung zur Anknüpfung an Linie Herzogenbuchsee-Bern oder deren Verlängerung nach Westen.
Bern-Thun.
Bern-Neuenburg oder Bern-Murten.[18]

Am 2. Oktober 1854 hielten die „vier Westkantone" Bern, Freiburg, Waadt und Genf eine *Eisenbahnkonferenz* ab, in der von Bern der Eisenbahnausschuss vertreten war. Freiburg sollte sich bis Dezember 1854 darüber aussprechen, ob es eine Konzession für den Bau der Linie über Freiburg wünsche, wenn nicht, so würden die drei andern Kantone die Linie über Murten annehmen.[19]

Bald darauf unterhandelte Stämpfli im Auftrage der Regierung mit der Centralbahn in Basel über die Fortführung der Eisenbahnen im Kanton Bern.[20]

Nach der definitiven Konstituierung der Centralbahn trat infolge des Umschwungs auf dem Geldmarkte eine Geldkrisis ein, die die Gesellschaft zur Herabsetzung des Aktienkapitals nötigte. Damit trat auch eine Herabsetzung des Bauobjektes ein. Der Regierungsrat des Kantons Bern trat mit der Gesellschaft in Besprechungen bezüglich der Erfüllung der Verpflichtung der Bahn, und diese führten zu einem *Vertrage,* dessen Hauptinhalt war:

---

[18] Im Allgemeinen und im Einzelnen siehe *F. Volmar,* Geschichte und Entwicklung der bernischen Eisenbahnpolitik 1845—1902, in Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik IX. Jahrg. I. Bd. (1902).

[19] Berner Zeitung 1854 Nr. 274 (5. Oktober).

[20] Berner Zeitung 1854 Nr. 290 und 294.

Zur *unbedingten* Bauübernahme waren vorgesehen
die Linien Murgenthal-Bern inkl. Abzweigung an
Solothurnergrenze,
Bern, Aareübergang und definitiver Bahnhof,
Grenchen-Biel; alles mit Bestimmungen über Anfangs-
und Vollendungsterminen;
zur *eventuellen* Ausführung die Linien
Bern-Langnau und Bern-Thun.

Dagegen nahm der Kanton Bern am Aktienkapital mit einer Summe von 4 Millionen teil; Zeitpunkt der Uebernahme im einzelnen geregelt nach Vollendung der Expropriation für die unbedingt übernommenen Linien. Die Aktien sollten zu ½ vom Staat, zu ½ von den Gemeinden Langenthal, Herzogenbuchsee, Burgdorf, Bern (1 Million), Biel, Thun übernommen werden.[21]

Es übernahmen in der Folge: Langenthal Fr. 1,100,000, Herzogenbuchsee Fr. 900,000, Burgdorf Fr. 300,000, Thun Fr. 200,000, Biel Fr. 300,000, Bern Einwohnergemeinde Fr. 500,000, Bern Burgergemeinde Fr. 200,000, Bern Zünfte den Rest von Fr. 50,000.

Der Vertrag kam in der Sitzung des Grossen Rates vom 29. November 1854 zur Behandlung.[22] Stämpfli empfahl in mehr als dreistündigem Vortrag, der im wesentlichen die Gedankenreihen der erwähnten Artikelserie und des Berichtes zum Vortrag enthielt, Eintreten und Behandlung in globo. Ein Antrag Steiger (Riggisberg) auf Austritt der Aktionäre der SCB wurde mit 110 gegen 43 Stimmen abgelehnt. *Gfeller* votierte für Rückweisung und Verschiebung, Gonzenbach stellte Bedingungen, u. a. Aufnahme der Anleihe im Ausland, denen *Blösch* entgegentrat.[23] Er betrachtete nun die Eisenbahnen nicht mehr als ein notwendiges Uebel, sondern als ein wohltätiges Institut. Gonzenbach zog speziell auf diese Rede und Stämpflis Schlussbericht seinen Antrag zurück. Versuche der Jurassier zum „Markten" wies ebenfalls Blösch zurück. Ein schöner Moment war es, als v. *Werdt,* einer der

[21] Der Bericht des Regierungsrates, verfasst von Stämpfli, vollständig in Berner Zeitung 1854 Nr. 327 bis 333.

[22] Berner Zeitung Nr. 329 S. 2, Nr. 330 S. 2; Tagblatt S. 232 ff.

[23] Berner Zeitung: „Ausgezeichnete Rede".

seinerzeit von Stämpfli am grimmigsten befehdeten Patrizier, erklärte, nach dieser allseitigen Beleuchtung der Angelegenheit stimme er, entgegen seiner ursprünglichen Meinung, mit Freuden zum Eintreten. Dieses wurde (Abstimmung erst abends 5¼ Uhr) mit 191 gegen 17 Stimmen beschlossen und dann das Dekret mit 189 gegen 11 Stimmen unverändert angenommen.[24]

In dieselbe Tagung des Grossen Rates fielen folgende in Stämpflis Ressort einschlagende Geschäfte:

Gesetz über die Korrektion der Gürbe.[25] „Es ist Aufgabe des Staates, alle nützlichen Unternehmungen soviel als möglich anzuregen", war der Leitfaden von Stämpflis Vortrag. Warm dankte ihm *v. Werdt.* Eintreten und Annahme in globo erfolgten mit sehr grossem Mehr. — Die Planauflage erfolgte schon im Januar 1855 (27. Nov.).

Projekt-*Gesetz* über die *Tieferlegung des Brienzersees* (27. November).[26] Sozusagen einstimmiges Eintreten und Annahme in globo.

Dekret betreffend die Erteilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Möser (27. Nov.)[27]

* * *

So stand die Wirksamkeit Stämpflis fruchtbringend im Vordergrund, alten Hader begrabend; und einer Anregung der Berner Zeitung,[28] die Regierung sollte im Ständerat vertreten sein, Folge gebend, *wählte ihn* am *1. Dezember 1854* der Grosse Rat in den *Ständerat,* im 1. Wahlgang mit 98 von 172 Stimmen; 49 fielen auf Regierungsrat Fischer.[29] (Stämpflis kurze Betätigung im Ständerat siehe im folgenden Abschnitt.) Zweites Mitglied wurde *Boivin* mit 100 Stimmen (gegen 79 für Choffat).

Und nicht lange sollte es dauern, da erhob ihn die Vereinigte Bundesversammlung an Stelle Ochsenbeins zum *Bundesrat* (s. folgenden Abschnitt).

---

[24] Wortlaut in Berner Zeitung 1854 Nr. 334.
[25] Berner Zeitung Nr. 328 S. 3; Tagblatt Gr. Rat, S. 217 ff.
[26] Berner Zeitung Nr. 329 S. 3; Tagblatt S. 226 ff.
[27] Berner Zeitung Nr. 329 S. 3; Tagblatt S. 230 ff. und 278 (2. Beratung).
[28] 1854 Nr. 187, 18. Oktober.
[29] Tagblatt S. 273; Berner Zeitung Nr. 331 S. 2.

Aber noch wollte er von seiner ihm lieb gewordenen Arbeit im Heimatkanton nicht Abschied nehmen. Den ihm von der Bundesversammlung gewährten Aufschub des Amtsantrittes bis Ende März 1855 benutzte er noch zur Erledigung angefangener Arbeiten. Zuerst die Ausführung der im November 1854 angenommenen Gesetze. Und sodann legte er noch einen äusserst wichtigen Gesetzesentwurf vor *„Ueber den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien“.*[30] Es ward darin vorgesehen: genauere Regelung des Rechtes der Schiffahrt und Flösserei, Verhältnis zum Rekweg, zum Anbinden der Schiffe und Flösse, zum Treiben des Flossholzes, zum Ländten, zwecks Vermeidung von Schikanen und Willkür; Schwellen- und Dammpflicht als eine auf allem beteiligten Eigentum ruhende Last erklärt; Schwellenbezirke (in der Regel Gemeindebezirke) zur Organisation der Schwellenpflicht; Haftung der Gemeinden dem Staat gegenüber für die Erfüllung der Schwellenpflicht, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Pflichtigen. Erledigung aller Streitigkeiten über Schwellenbau usw. auf dem Administrationsweg, ausgenommen bei privatrechtlichen Titeln. Möglichkeit, gemeinschädliche Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht zu stellen. Neue Grundsätze über Korrektionen und Entsumpfungen: Korrektionen an öffentlichen Gewässern nach Spezialgesetz. Bei Privatgewässern: Keine Einmischung des Staates bei Einstimmigkeit der Beteiligten. Andernfalls wird auf Mehrheitsbeschluss der Beteiligten das Unternehmen als ein solches des gemeinen Wohles bezeichnet, die Minderheit hat an die Kosten beizutragen, es wird das Expropriationsrecht erteilt und alle Streitigkeiten werden auf den Administrationsweg gewiesen. Bei gemeiner Gefahr kann die Korrektion auch auf Anregung einer Minderheit oder von Staates wegen angeordnet werden. Bei Entsumpfungen soll $^1/_3$ der Beteiligten das Unternehmen unter gewissen Bedingungen ausführen können. Regelung der Drainage.

Der Gesetzesentwurf kam in der *Märztagung 1855 des Grossen Rates* zur Behandlung — der letzten, der Stämpfli als Regierungsrat beiwohnte.

[30] Besprochen in Berner Zeitung 1855 Nr. 60 und 61.

Schon bei Eröffnung der Session (19. März) sprach Präsident Kurz sein Bedauern darüber aus, dass zwei ausgezeichnete Mitglieder — neben Stämpfli nahm Fischer den Rücktritt — ausscheiden, deren Verlust um so empfindlicher sei, als der gegenwärtige politische Zustand des Kantons hauptsächlich auf der Regierung beruhe.[31] Stämpfli unterstützte in einer folgenden Sitzung einen Antrag Karlen auf Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse, ihn in dem Sinne amendierend, dass Mittel und Wege gesucht werden, wie ihm am besten geholfen werden könne, welcher Fassung sich Fueter nicht widersetzte. Auch befürwortete er als Berichterstatter die Weitergewähr des Beitrags von Fr. 500.— an die reformierte Kirche in Luzern.[32]

Wichtiger war sein *Projekt-Dekret betr. die Ermächtigung zu Vorschüssen für Entsumpfungs-Unternehmen* und *zur Aufnahme dazu nötiger Staatsanleihen.*[33] Nach seinem Bericht wären ca. 12,500 Jucharten zu entsumpfen, wozu ungefähr 1 Million Vorschüsse nötig wären. Er sprach sich hiebei noch einmal inhaltsschwer über die *Stellung der Regierung im allmeinen* aus: „Es gibt hauptsächlich zwei Grundsätze, welche man in bezug auf die Stellung einer Regierung nach Umständen geltend macht; der eine geht dahin, die Regierung müsse möglichst viel Gewalt haben, möglichst stark sein, während der andere Grundsatz sagt, nein, das dürfe nicht der Fall sein, sonst seien leicht Missbräuche zu befürchten. Meine Ansicht ist diese: die Regierung soll grosse Gewalt haben in rein administrativen, ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten des Staates; in diesen Zweigen soll die Regierung sich möglichst frei bewegen können. Ganz anderer Ansicht bin ich auf dem politischen Gebiete, wo die Regierung, besonders in einer Republik, nicht zuviel Gewalt haben soll. Wie ich derselben in administrativen, polizeilichen und ökonomischen Fragen einen möglichst freien Spielraum lassen möchte, so werde ich auf politischem Gebiete sagen: vereinigt euch in der Presse, in Vereinen, damit der Einzelne in politischen Sachen möglichst frei sei.“

---

[31] Berner Zeitung 1855 Nr. 73.

[32] Berner Zeitung 1855 Nr. 80.

[33] Berner Zeitung 1855 Nr. 81; Tagblatt 1855, S. 56 ff.

Es hatte sich Widerstand dagegen erhoben, dass keine feste Summe vorgesehen (Simon, Friedli). Gonzenbach griff das Dekret als verfassungswidrig an. v. Effinger wünschte Einzelanleihen von Fall zu Fall. Ein weiterer Widerstand betraf den Punkt, dass der Abschluss der Darlehen in die Hände des Regierungsrates gelegt war; Stämpfli konnte sich schliesslich mit Aufnahme der bestimmten Summe von 1 Million einverstanden erklären, und in diesem Sinne wurde, nach einstimmigem Eintreten, das Dekret mit 173 gegen 17 Stimmen angenommen.

Hierauf folgte die Beratung des erwähnten *Gewässer-Gesetzes.* In der Sitzung vom 22. März wurde, gemäss dem Antrag der Regierung, sofortiges Eintreten beschlossen gegenüber Antrag *Stettler* auf Ueberweisung an eine Kommission (129 gegen 35 Stimmen). *Stämpfli* bezeichnete das Gesetz [34] als „eines der wichtigsten und zugleich eines der schwierigsten, weil es namentlich hie und da energisch in die Verhältnisse eingreift und die Einführung einer Ordnung im allgemeinen bezweckt, an die man bisher nicht gewöhnt war.“ In der Eintretensberatung bemerkte *Blösch,* er habe am Entwurf mitgeholfen und ihn mit Stämpfli diskutiert. Angefochten war hauptsächlich die Haftung der Gemeinden für die Erfüllung der Schwellenpflicht. In der Detailberatung gab Stämpfli zu, dass die Rechtsverhältnisse der Ufergrundstücke durch das Zivilgesetz bestimmt werden. Er bezeichnete die Schwellenpflicht als den Hauptfortschritt des Gesetzes; *Gonzenbach* trat gegen die Neuerung auf. Die Vorschrift des Entwurfs, die Schiffer und Flösser hätten für den Schaden, den die Ausübung der Schiffahrt und der Flösserei an Ufern und Schutzbauten hervorrufe, aufzukommen, wurde abgeändert in dem Sinne, dass der Staat schadenersatzpflichtig sei. Die Haftung der Gemeinden wurde auf Antrag *Gonzenbach* mit 45 gegen 42 Stimmen gestrichen. Bei der definitiven Redaktion, 29. März, sprachen aber Stämpfli und Blösch für Beibehaltung, und das wurde dann mit 90 gegen 43 Stimmen beschlossen, und so noch einmal ein Sieg der Fusionsregierung erfochten von Stämpfli und Blösch zusammen.[35]

---

[34] Tagbl. 1855 S. 63 ff.

[35] Die grosse Debatte über die Nationalvorsichtskasse lasse ich auch hier ganz beiseite.

Schon vor Schluss der Tagung, am 23. März, hatte Regierungspräsident Blösch bei Behandlung der Entlassungsgesuche von Stämpfli und Fischer und der Neuwahlen bemerkt: „Der Grosse Rat weiss, dass die beiden Mitglieder der Behörde, um deren Entlassung es sich handelt, zu den einsichtigsten, geschäftstüchtigsten und arbeitskräftigsten Mitgliedern zählen, und die Behörde, welcher sie angehören, weiss den grossen Verlust der Kräfte, der sie trifft, wohl zu schätzen."

Stämpflis Nachfolger im Regierungsrat wurde Pfarrer *Schenk* in Schüpfen (145 von 207 Stimmen);[36] im Ständerat folgte ihm *Niggeler* nach, gewählt mit 112 Stimmen.[37]

Stämpflis Tätigkeit im Heimatkanton war vorerst zu Ende, in einem harmonischen Ausklingen; er durfte von ihr Abschied nehmen im Bewusstsein, redlich und treu das Wohl des Landes und Volkes gefördert zu haben.

Eine neue, grössere Bühne hatte sich seinem rastlosen Geiste, seiner politischen Einsicht, seinen Verwaltungs- und Regierungsfähigkeiten aufgetan.

---

[36] Ueber ihn die Lebensbeschreibung von *J. J. Kummer* (Bern 1908). Siehe dort über die Fusion: S. 75 ff. Schenks Wahl S. 78. Schenk als Regierungsrat S. 79 ff.

[37] Berner Zeitung 1855 Nr. 82 S. 2.

II. Im Nationalrat 1850—1854. — Im Ständerat. — Bundesrichter Stämpfli. — Wahl in den Bundesrat.

Die Darstellung hat zurückzugreifen auf den Mai 1850: wir fanden Stämpfli in jener Zeit — oben S. 316 ff. — als angesehenes Mitglied des Nationalrates an der Spitze der bernischen freisinnigen Abordnung.

Der Umschwung im Kanton erschütterte Stämpflis Stellung im Nationalrat nicht; blieb doch die Abordnung bis Herbst 1851 sowieso noch die nämliche, und war dort Stämpfli fest verankert in der grossen bundesfreundlichen freisinnigen Sammelpartei.

Aus seiner Tätigkeit sei auch hier das wichtigste hervorgehoben:

Als Berichterstatter der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in der Angelegenheit der *Freiburger Kriegskontributionen.*[1] I. Gesuch um Erlass der einer Anzahl Personen und Gemeinden durch Grossratsdekret vom 20. Mai 1848 und den Vollziehungsbeschluss vom 7. September gl. Js. auferlegten Sonderbundskosten im Betrage von Fr. 1,600,000.— und Aufhebung der über einzelne Personen verfügten Verbannung und Einstellung in den politischen Rechten; II. Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Nachlass der Kriegskosten überhaupt, um Vorlegung der neuen Freiburger Verfassung zur Volksabstimmung, zur Verpflichtung der Regierung auf Rechnungsablegung; III. besonderes Gesuch von Murten. Die Mehrheit beantragte bei I Tagesordnung, im Gegensatz zur Minderheit, die den Antrag des Bundesrates auf Eröffnung des Rechtsweges und Suspension der Erlasse annehmen wollte. Bei II war die Kommission einstimmig für Tagesordnung, ebenso bei III, soweit nicht durch I erledigt. Stämpflis Darlegungen waren wesentlich juristischer Natur: materiell sei der Rückgriff gerechtfertigt durch den bezüglichen Tagsatzungsbeschluss, for-

[1] Ihr Bericht, verfasst von Weder, in Bbl 1850 II S. 295 ff., Bericht des Bundesrates, eodem S. 115 ff., Berner Zeitung 1850 Nr. 122 (3. Mai) S. 4 und folgende Nummern.

mell sei die Frage zu beurteilen nach dem Bundesvertrag von 1815. Die Kontributionssumme sei billig verteilt, indem auch die Schuldigsten nicht über $^1/_3$ oder höchstens $^2/_5$ ihres Vermögens zu bezahlen haben. In einem späteren Votum betonte er namentlich noch die Inkompetenz des Bundes zur Aufhebung nach dem Bundesvertrag von 1815; weiter führte er aus, die Uebergangszustände vom alten zum neuen Bunde trügen durchaus den Zustand der Revolution, und er spielte endlich wohl sein Hauptmotiv aus, als er sagte: „Der Petitionsalarm von Freiburg ist der erste Angriff der Reaktion auf die Errungenschaften dieser Revolution. Geben wir ihr diesmal nach, dann geht sie, nie zufrieden, immer weiter." Auf beide Kommissionsanträge fielen je 44 Stimmen; den Stichentscheid gab Präsident Alfr. Escher zugunsten des Antrages Kern, Vermittlung durch den Bundesrat.[2]

In der ersten Sitzung nach den bernischen Neuwahlen, 1. Juli 1850, gab der Nationalrat Stämpfli ein schönes Zutrauensvotum, das die Berner Konservativen freilich nicht freuen konnte: er wählte ihn zum *Vizepräsidenten des Nationalrates.*[3] Im Ständerat wurde gleichzeitig Migy zum Vizepräsidenten gewählt — mit 42 von 79 Stimmen (13 Stimmen hatte er als Präsident erhalten, als welcher Kern gewählt wurde). Bald darauf erfolgte seine Wahl in die *Petitionskommission* (mit 40 Stimmen) neben Escher, Siegfried, Trog und Pioda; ferner in die Kommission betr. das *Gesetz* über *Bekleidung, Bewaffnung* und *Ausrüstung der Armee* (Präsident Ziegler).[4] Letztere stellte baldigst (8. Juli) den Antrag auf Verschiebung und Einladung an den Bundesrat, die für Kleidung, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung der Armee erforderlichen vollständigen Vorschriften durch Revision der betreffenden Reglemente beförderlichst zu bearbeiten; sie tönte dabei „die Wünschbarkeit einer mehr nationalen und gleichwohl zweckmässigen und einfachen Bekleidung" an, was von *Ochsenbein* (Vorsteher des Militärdepartements) ins Lächerliche gezogen, aber von Ziegler und Stämpfli vertei-

[2] Berner Zeitung Nr. 125 S. 4. Bei *Gagliardi,* Alfred Escher, ist diese Angelegenheit in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

[3] Berner Zeitung 1850 Nr. 181, Bbl 1850 II 238.

[4] Gesetzesentwurf vom 5. Juni 1850 in Bbl 1850 II S. 194 ff.

digt wurde. Der Kommissionsantrag beliebte.[5] Der Nationalrat hielt entgegen dem Beschluss des Ständerates an seiner Auffassung fest.

Am 11. Juli präsidierte Stämpfli die Sitzung, in der die *Freiburger Angelegenheit* wieder zur Sprache kam. Der Antrag des Bundesrates, die Angelegenheit sei als durch das Dekret des Grossen Rates von Freiburg vom 29. Mai 1850 erledigt zu betrachten, wurde gegenüber einem Antrag Weder, der die Petitionen nur soweit, als die Vermittlung angenommen sei, erledigt erklären wollte, angenommen.[6]

Bei Beratung des Gesetzes über die *Ausnahmen* und *Ausschliessung* von der Wehrpflicht fand Stämpfli es (mit Frey-Baselstadt) verfassungswidrig, dass den Bundesräten Gelegenheit gegeben werde, gleichzeitig andere Stellen, nämlich Militärstellen, zu bekleiden.[7] Er möchte denselben nicht die Erleichterung verschaffen, die Verantwortlichkeit ihrer Behörde für die Verhandlungen während allfälligen Kriegszeiten von sich abzuwälzen. Es sei nicht gut, dass unter solchen Umständen die obersten Behörden von guten Militärs entblösst seien. Der Antrag von Frey (auf vollständige Inkompatibilität) wurde abgelehnt, doch brachte dann das Gesetz die völlige Befreiung. Eine Anzahl Berner Freisinnige — Imobersteg, Ochsenbein, Stockmar, Funk — sprachen für Befreiung der Wiedertäufer, wie in Bern; Stämpfli erinnerte daran, dass der Vertrag der Vereinigung des Jura mit Bern von der Tagsatzung garantiert worden sei, also den Bund immer noch angehe, und er daher vom Bund respektiert werden müsse; sein Antrag, die *Wiedertäufer* seien *ausgenommen, sofern sie sich auf Staatsverträge berufen können,* fand eine Mehrheit,[8] doch wurde in der Folge (mit 38 gegen 27 Stimmen) dem Ständerat zugestimmt, der diese Ausnahme gestrichen hatte, trotz warmer Verteidigung

---

[5] Berner Zeitung Nr. 188 S. 2. In Nr. 190 sein Votum vom 10. Juli im Lieberherrschen Erbschaftsstreit. (Bbl 1850 III S. 40 ff.)

[6] Berner Zeitung Nr. 191 S. 2.

[7] Der Entwurf des Bundesrates — Bbl 1850 II S. 198 ff. — wollte den Bundespräsidenten ausnehmen, die Mitglieder des Bundesrates nur, wenn sie nicht den Grad eines Obersten besitzen.

[8] Berner Zeitung Nr. 193 S. 2.

der Wiedertäufer durch Funk, Bavier, Dr. Schneider, Stämpfli und Stockmar.[9]

Fast überflüssig ist es, zu bemerken, dass Stämpfli (in der Sitzung vom 16. Juli 1850) mit der grossen Mehrheit (65 Stimmen) für den Erlass eines Bundesgesetzes über die *gemischten Ehen* stimmte.[10]

In der November-Session 1850 wurde Stämpfli in die Kommission über die *Revision* der *Geldskala* gewählt, mit Escher, Blanchenay, Bavier, Hanauer, Riedmatten, Honegger [11]; sodann in die Kommission für den Gesetzentwurf über die *Nationalratswahlen* (Wahlkreisgesetz).

Ein Antrag Stämpfli, bei Beratung des Geschäftsberichtes des Bundesrates, es sei auf eine gleichmässigere Besoldung der Postbediensteten in den verschiedenen Kreisen hinzuwirken, wurde angenommen (8. November).[12]

Eine Petition des Bischofs Etienne von Lausanne, datiert von Divonne aus — es war der von den Regierungen von Bern, Genf, Neuenburg und Waadt im Jahre 1848 abgesetzte Stephan Marilley — gegen die gemischten Ehen wurde auf Stämpflis Antrag einfach ad acta gelegt, weil es keinen Bischof Etienne von Lausanne mehr gebe.

Als dann in dieser Session der Gesetzentwurf über *Bewaffnung, Kleidung* und *Ausrüstung der Bundesarmee* zur materiellen Behandlung kam, referierte Stämpfli über die Frage der Einführung des Waffenrockes, speziell vom finanziellen Gesichtspunkt aus, wobei er allgemein an die grossen neuen Ausgaben erinnerte, die die neue Militärverfassung den Kantonen auflade. „Es ist fatal, dass man solche Dinge immer nur vom militärischen Standpunkte aus beurteilt und mit dem Finanziellen erst hinterher kommt.“ Laut Dufour könne der Waffenrock abgeschafft werden, die Aermelweste und der Kaputrock genügten. Eine Ausnahme sei für die Kavallerie und Artillerie zu machen.[13] Dieses letztere Amendement passierte mit 54 gegen

---

[9] Berner Zeitung Nr. 199, 19. Juli.

[10] Unter der Minderheit befand sich von Bern auch Fueter. — Berner Zeitung Nr. 197.

[11] Berner Zeitung 1850 Nr. 307 S. 2; Gesetzentwurf Bbl 1850 III 174 ff.

[12] Berner Zeitung 1850 Nr. 310 S. 2.

[13] 26. November. — Berner Zeitung Nr. 328 S. 2 f.

25 Stimmen, in der Hauptabstimmung ergaben sich für Einführung des Waffenrockes 40, dagegen 50 Stimmen; für obligatorische Einführung des Schwalbenschwanzes für alle Waffen 46, dagegen 44 Stimmen.

Getreu seinem Standpunkte, in Militärsachen den Finanzpunkt zu beachten, lehnte er (mit Escher u. a.) die vom Ständerat beschlossene Kreierung der Stelle eines Bureauchefs des Militärdepartements ab: „der Departementchef hat Zeit, die Berichte der Instruktoren zu lesen, und dieses sei gerade seine Aufgabe".[14]

Schon in dieser Session gelangte eine Petition der *Dienstboten von Genf* wegen Beschränkung des Stimmrechts in kantonalen Angelegenheiten zur Verhandlung. Die Kommission und der Ständerat beantragten Tagesordnung, verteidigt von Escher, Stämpfli u. a.: das Stimmrecht sei in kantonalen Angelegenheiten an die Niederlassung geknüpft. Der Antrag Imobersteg auf Gutheissung der Petition fand aber Annahme.

Die Session brachte im Dezember eine neue Debatte über die *Militärkapitulationen*. Der Bundesrat[15] und mit ihm die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission stellte nunmehr den Antrag: Es sei den beteiligten Kantonen überlassen, über die bestehenden Kapitulationen mit dem König der beiden Sizilien bis zu deren Ablauf das Gutfindende zu verfügen; daher wurde der *provisorische Bundesbeschluss am 20. Juni 1849* — oben S. 320 ff. — ausser Kraft gesetzt. Die Minderheit (Frey, Eytel)[16] stellte die Anträge auf: 1. Festhalten am Beschluss vom 20. Juni 1849; 2. Wiederaufnahme von Unterhandlungen zum Zweck der Auflösung der Militärkapitulationen durch den Bundesrat, sobald die Umstände es gestatten; 3. *unbedingtes Verbot aller Anwerbungen für auswärtige Militärdienste im Gebiete der Eidgenossenschaft.* Stämpfli sprach eindringend für letzteren Antrag.[17] Der Beschluss vom Vorjahre sei jetzt Staatsrecht der Schweiz; er sei keineswegs ein Resultat momentan veranlasster

[14] 28. November. — Berner Zeitung Nr. 331 S. 2. Debatte über Staatsrechnung 1849 in Nr. 334, über Petition Wallis wegen Sonderbundsrechnung eodem.

[15] Bbl 1850 III 499 ff.

[16] Ihr Bericht Bbl 1851 I 195 ff.

[17] Berner Zeitung 1850 Nr. 338.

Begeisterung, sondern das Ergebnis genauer Abwägung der Lage der Eidgenossenschaft und der Kapitulationen selbst. „Wenn draussen überall die Reaktion zwingt, sollen wir ebenfalls ihrem Willen folgen?" Gegen die Aufhebung sprechen: die Weigerung des Königs, zu unterhandeln; die Falschwerbung; das Benehmen der Regimenter selbst. Wolle man die Kapitulationen weiter bestehen lassen, so lasse man sie auch für Oesterreich usw. Die Kantone müssten Deserteure ausliefern. Den Abgeordneten Lusser (Uri) fragte er, wer ihm die Behauptung ins Ohr gesetzt habe, dass die *Volksvereine unter fremdem Einflusse stehen,* ob der Oberländer Anzeiger oder die Schwyzer Zeitung oder gar gewisse gesellschaftliche Zirkel in Bern? *„Jedenfalls rufen die Volksvereine keine fremde Intervention an, bekommen keine Gewehre oder geliehene Summen von Oesterreich."*

Im Verlaufe der Debatte hatte Dr. Schneider den energischen Antrag gestellt: die Kapitulationen mit Neapel seien gekündet, die Truppen seien sofort heimzuberufen. In eventueller Abstimmung erzielte dieser Antrag 41 gegen 54 Stimmen. Nach verschiedenen Amendements und Abstimmungen ergaben sich 49 Stimmen für den Minderheits-, 46 für den Mehrheitsantrag.[18] Entgegen einem abweichenden Beschluss des Ständerates hielt der Nationalrat (am 19. Dezember) mit 49 gegen 31 Stimmen an seinem Beschlusse fest; die Stimmen waren bei den Bernern ungefähr dieselben wie beim ersten Beschluss.[19]

Bei Beratung des *Nationalratswahlgesetzes* — Berichterstatter A. Escher[20] — ergriff Stämpfli das Wort über die Verhältnisse im Kanton Bern.

Der Entwurf sah für Bern 6 Wahlkreise vor:

V. Wahlkreis: Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Nieder-

---

[18] Beschl. s. Bbl 1851 I 221. — Für den Antrag Dr. Schneider hatten von Bern gestimmt: Bützberger, Imobersteg, Karrer, Kohler, Lohner, Revel, Schneider, Stämpfli, Vogel, Weingart; dazu u. a. Almeras, Bernold, Blanchenay, Castoldi, Eytel, Frey, Homberger (der einzige Zürcher), Waller, Weder; alle diese nebst Funk dann auch für den Minderheitsantrag — für diesen auch Dubs und Escher —. Berner Zeitung Nr. 339. Die Konservativen Fischer, Fueter, Knechtenhofer, Tillier stimmten mit der Mehrheit; die andern stimmten nicht oder waren abwesend.

[19] Berner Zeitung Nr. 351 S. 2.

[20] *Gagliardi,* A. Escher S. 167 f., Berner Zeitung 1850 Nr. 342.

simmental, Saanen, Thun, mit Ausnahme der Kirchgemeinden Amsoldingen, Blumenstein und Thierachern; 80 363 Seelen, 4 Abgeordnete.

VI. Wahlkreis: die 3 erwähnten Gemeinden von Thun; Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg, Bern, mit Ausnahme von Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen; 82 840 Seelen, 4 Abgeordnete.

VII. Wahlkreis: Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald, Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen; 76 253 Seelen, 4 Abgeordnete.

VIII. Wahlkreis: Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen, Wangen (ohne Ursenbach), Fraubrunnen; 78 986 Seelen, 4 Abgeordnete.

IX. Wahlkreis: Von Bern Kirchgemeinden Bremgarten, Kirchlindach, Wohlen; Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach, Laupen; 61 233 Seelen, 3 Abgeordnete.

X. Wahlkreis: Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freibergen, Delsberg, Laufen, Pruntrut; 78 240 Seelen, 4 Abgeordnete.

Fueter stellte den Antrag, das Oberland in zwei Kreise zu teilen. Auf Erwiderungen Imoberstegs und Stämpflis hin blieb er in Minderheit.[21]

Im Kapitel „Stimmrecht" war Stämpfli der Ansicht, es sei nicht der Willkür der Kantone zu überlassen, ob „Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten" die Stimmgebung für die Truppen beschränken sollen. Beim Abschnitt „Verfahren" meinte er: „entweder Uniformität für alle Kantone, was aber bei den Gewohnheiten derselben nicht möglich ist, oder dann gänzliche Freiheit derselben." [22]

Wiederum beschäftigte die *Freiburger Angelegenheit* die Tagung.[23] Die Kommission beantragte teils Abweisung der Petition, teils Nichteintreten wegen ungeziemender Sprache, ungenügender Anträge u. dgl. (Es handelte sich um die sog. „Riesenpetitionen" gegen die Freiburger Regierung.) Nach sehr erregter Debatte — Stämpfli beteiligte sich daran nicht — wurde der Antrag mit 72 gegen 15 Stimmen angenommen; bei letzteren waren von Bern Fischer, Fueter, Knechtenhofer und Tillier.

Am 16. November 1850 gelangte der *Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika* zur Verhandlung,[24] „der erste allgemeine Staatsvertrag der Eidgenossenschaft, ein

---

[21] Gesetzesentwurf Bbl 1850 III 409 ff., 801 ff.

[22] Berner Zeitung Nr. 343 S. 3.

[23] *Gagliardi,* A. Escher S. 167.

[24] Der Vertrag im Bbl 1850 III 757 ff., vorher die Botschaft, Ratifikation: S. 922.

Freundschaftsbündnis zwischen zwei freien Nationen“.[25] Stämpfli war es, der den Antrag auf Namensaufruf stellte. Die Genehmigung erfolgte mit 75 von 76 Stimmen („das Schöne der Einmütigkeit wurde nur durch die Ausnahme des Abgeordneten Wyrsch aus Unterwalden getrübt, der erklärte, nicht zu stimmen“).

Bei der Budgetberatung kam die Frage der *eidgenössischen Universität* zur Sprache (Ansatz des Bundesrates für Expertise Fr. 3000.—, vom Ständerat auf Fr. 1000 herabgesetzt). Stämpfli fasste diese Frage „vom Standpunkte der nationalen Ehre“ auf. „Nachdem die Reformen im Post-, Zoll- und Münzwesen glücklich eingeleitet worden, soll die Bundesversammlung auch die eidgenössische Universität ins Auge fassen. Denn es ist notwendig, durch eine Zentralanstalt dem wieder auftauchenden Geiste des Ultramontanismus entgegenzutreten.“ Er stellte den Antrag: der Bundesrat habe bis zur nächsten Session über die Errichtung einer eidgenössischen Universität Bericht zu erstatten.[26] Die Wahl in die Kommission erfolgte dann am 1. August 1851. Schon am 11. August stellte diese Kommission den Antrag auf einstweilige Vertagung, der ohne Gegenantrag genehmigt wurde.

Noch sollte Stämpfli in dieser Session ein ausserordentlich wichtiges Wort zustehen: er war Berichterstatter der Kommission über das Gesuch der ehemaligen *Sonderbundsstände um Nachlass der Kriegskosten.* Er sprach sich für Tagesordnung aus, aus finanziellen Gründen — das Kapitalvermögen der Eidgenossenschaft würde auf 1 Million herunterschmelzen —, ferner, weil die Billigkeit nicht dafür spreche und auch die gegenwärtigen Verhältnisse keine Bürgschaft für einen guten Erfolg einer Versöhnungspolitik gäben. Der Antrag wurde mit 59 gegen 20 Stimmen zum Beschluss erhoben.[27]

---

[25] Berner Zeitung Nr. 348 S. 2. — Die Berner Zeitung hatte schon in Nr. 194, vom 15. Juli (1850), die Ankunft des nordamerikanischen Gesandten mit grosser Freude begrüsst. Ueber das Ehrenmahl, das der Bundesrat dem nordamerikanischen Gesandten am 19. Dez. gab, eodem Nr. 352 S. 2.

[26] Berner Zeitung Nr. 349 (Sitzung vom 17. Dezember), *Oechsli,* Festschrift S. 63.

[27] Berner Zeitung Nr. 351 S. 2.

Erst am *7. Juli 1851* versammelte sich die Bundesversammlung wieder. Sie schritt sofort zur Bestellung des Bureaus. Zum *Präsidenten* wurde der bisherige Vizepräsident *Stämpfli* gewählt, mit 46 von 72 Stimmen (Escher 12, Trog 8 usw.): während er in seiner unerquicklichsten Kampfarbeit im Heimatkanton stand (St. Immerprozess und Dotationsgeschichte), erwies ihm der Nationalrat diese Ehre; der Beschluss erregte denn auch sehr grosses Aufsehen.[28]

Das konservative „Vaterland" erklärte, dadurch sei dem neuen Bunde ein Stoss versetzt, den wieder zu heilen es der entschiedensten Anstrengung der Freunde des neuen Bundes bedürfen werde.[29] Dagegen feierten Seedorf und Zollbrück die Wahl mit Böllerschüssen.

Er wurde noch als Mitglied der Kommission für die Prüfung des Berichtes des Bundesrates für das Jahr 1850 gewählt (mit Escher, Kurz, Trog, Pioda, Blanchenay, Dr. Steiger).

Unter seinem Präsidium kam das *Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege* zustande, das seine Unterschrift, vom 27. August 1851, trägt.[30] Es wurde die wichtige Materie *Zollgesetz* beraten, sowie die weitern: *Zolltarif,* bei dem schon damals die Gegensätze Freihandel und Schutz- oder fiskalischer Zoll, hie Industrie — hie Landwirtschaft, scharf aufeinanderstiessen.[31] Dann das Posttaxengesetz; das Strafgesetzbuch für die eidg. Truppen, der Handelsvertrag mit Sardinien.[32]

In diese Zeit fiel ein *Zollkonflikt mit den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden:* die Berner Dr. Schneider, Revel, Weingart, Lohner, Imobersteg und Kohler stellten den Antrag: „Es sei der Bundesrat beauftragt, in betreff des von seiten Bayerns, Württembergs und Badens an den Grenzen eingetretenen Eintritts Zollerhöhungen auf schweiz. Produkten zu untersuchen, inwiefern hierseits Gegenmassregeln zu treffen

---

[28] Stämpfli war damals nicht „eben aus dem Gefängnis entlassen" worden. Siehe oben S. 407 ff. die Daten, ferner Berner Zeitung 1851 Nr. 186.

[29] Berner Zeitung Nr. 188 S. 2.

[30] Amtl. Sammi. II S. 742.

[31] Hierüber: *Dr. Schmid,* Bundesrat Frey-Herosé, S. 177 ff. (über die ersten Gesetze von 1849), 195 ff.

[32] Ueber ihn siehe *Baumgartner,* Schweizerspiegel S. 218 f.

seien und ob namentlich nicht für diejenigen deutschen Produkte, welche mit Rücksicht auf die bisherigen Ausnahmebestimmungen des deutschen Zollvereins hierorts niederer taxiert worden sind, eine Erhöhung der Zollansätze eintreten soll." [33] Der Bundesrat erstattete hierüber am 14. August in geheimer Sitzung Bericht.[34] (Geheime Sitzung auch am 25. August.)

Beim *Zolltarif* hatte Stämpfli einen Stichentscheid zu treffen, der dann politisch gehörig ausgenützt wurde: der Nationalrat hatte das geschmiedete, gezogene und gewalzte Eisen bis auf den Wert von 14 Fr. per Zentner in die Klasse von 75 Rp., das im Wert von mehr als 14 Fr. in die von Fr. 1.50 gesetzt, der Ständerat dagegen beide Sorten in die Klasse von 1 Fr. gesetzt. Stämpfli gab beim Stimmenverhältnis 32 zu 32 den Entscheid für den früheren Beschluss des Nationalrates ab. [35]

Dass der gottlose Stämpfli als Präsident des Nationalrates auch die religiösen Gefühle der ihm fernstehenden Anhänger der katholischen Konfession zu achten wusste, zeigt die Notiz, dass er ihrem Antrag entsprach, die Sitzung am 15. August (Mariä Himmelfahrt) erst um 10 Uhr zu beginnen.[36]

Er schloss die Session am 27. August 1851 mit einem kurzen Rückblick auf die Hauptergebnisse der Bundesversammlung von 1848—1851.[37] Das Gesetz über die Organisation der Bundesbehörden sei als gelungen zu bezeichnen; die Behörden bewegen sich in abgegrenzten Kompetenzen, ohne durch übertriebenen Formalismus in ihrer Tätigkeit gehemmt zu sein. Im Postwesen: „Aufhören der postalischen Bekriegung von Kanton gegen Kanton, gleichmässigere Diensteinrichtungen durch die ganze Schweiz, mässigere Taxen und Einheit der postalischen Interessen gegenüber dem Auslande sind die in diesem Gebiete errungenen grossen Fortschritte, welche die Hauptklage auf der andern Seite über Mindererträg des Regals für die Kantone wohl mehr als aufwiegen." Münzreform: „So sehr diese Re-

[33] Berner Zeitung Nr. 218 S. 5.
[34] zit. Nr. 224 S. 2.
[35] Berner Zeitung Nr. 233/2, 234 S. 2.
[36] Berner Zeitung Nr. 225 S. 2.
[37] Wie er zu sprechen anfing, verliessen die Herren Fischer, Fueter, Tillier und Knechtenhofer den Saal. Berner Zeitung Nr. 238.

form gegen hergebrachte Gewohnheiten sich verstossen mag, so wird dieselbe doch, einmal durchgeführt, sicher allgemein als eine der schönsten und wohltätigsten Schöpfungen des neuen Bundes anerkannt werden.“ Er begrüsste das Gesetz über das Heimatlosenwesen und das über die gemischten Ehen. Den Zustand des Bundes bezeichnete er als erfreulich. Im Verhältnis des Bundes zu den Kantonen sei die Abwesenheit jeglichen grossen Konflikts erfreulich, „ein Beweis, dass das Bundes- und das Kantonsleben sich sehr gut miteinander vertragen können, wenn beide in den von der Verfassung und der Natur der Verhältnisse vorgezeichneten Schranken sich bewegen.“ „Diese Hauptschöpfungen unserer ersten gesetzgeberischen Periode liefern den Beweis, dass unsere neue Bundesorganisation in hohem Grade lebens- und entwicklungsfähig ist. Sie geben aber auch für uns das Zeugnis, dass wir uns bestrebten, das uns vom Volk gewordene Mandat nach Kräften zu erfüllen, und wenn wir uns auch nicht rühmen dürfen, überall das Beste *gefunden* zu haben, so tragen wir doch das Bewusstsein mit uns, stets das Beste *gewollt* zu haben.“ Mit einem Dank an die Nachsicht und den Eifer der Mitglieder schloss er. Auf Antrag des Vizepräsidenten Frey sprach ihm die Bundesversammlung für seine ausgezeichnete Geschäftsführung und strenge Unparteilichkeit den Dank durch Erheben von den Sitzen aus.

* * *

In der Wintersession 1851 — der Nationalrat war inzwischen neu bestellt worden, und es ist an den Sieg der Berner Freisinnigen [38] zu erinnern — wurde Stämpfli wieder (erst im 2. Wahlgang) zum Mitglied der Geschäftsprüfungskommission gewählt [39] (im 5. Wahlgang auch Blösch); es war ihm beschieden, am Schlusse dem Präsidenten, in Abwesenheit des Vizepräsidenten, den Dank auszusprechen. Ein Eingreifen in die Beratung seinerseits (u. a. Telegraphengesetz, Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft) fand nicht statt. Pikant ist, dass bei letzterem Moschard den Antrag auf Nichteintreten stellte, wofür aber

[38] Siehe oben S. 416 ff.

[39] Berner Zeitung 1851 Nr. 337 S. 2.

ausser ihm nur Aubry, Dapples, Segesser und Moreau stimmten; Elsässer, Fueter und Straub stimmten Nein, Blösch war verschwunden.[40]

In den folgenden drei Jahren stunden im Vordergrund und wurden teilweise abgeschlossen: die *Hochschulfrage,* die *Eisenbahnfrage,* die *Freiburger Angelegenheiten;* dann der *Konflikt mit Oesterreich.*

Die *Hochschulfrage*[41] ist im vorhergehenden schon da und dort gestreift worden. Die Kommission trat im April 1852 zu einer Sitzung zusammen; Stämpfli empfahl dort zur Schonung der Bundesfinanzen — er betrachtete dies als sein eigentliches Sorgenkind — einen etwas bescheideneren Massstab.

Die nationalrätliche Kommission oder vielmehr die Mehrheit derselben betraute dann Stämpfli mit einem besonderen *Bericht über die Finanzverhältnisse des eidgen. Bundes* im Hinblick auf die Frage der Universität. Er erstattete diesen Bericht im Dezember 1853.[42] Die Aufgabe war, zu prüfen, „welches der Zustand der eidgenössischen Finanzen sei und ob von diesem Standpunkt aus der Errichtung jener Institution Hindernisse im Wege stehen".

Der Bericht gab zunächst eine kurze Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft unter dem Bundesvertrag von 1815, und fuhr dann, übergehend zu den Finanzverhältnissen des neuen Bundes, fort: „Ein leitender Grundgedanke [der Bundesreform] war die Wegräumung aller Verkehrsschranken im Innern der Schweiz, die in der Willkür oder dem Egoismus der Kantone ihren Grund hatten. Diese führte zur Zentralisation der Zölle, der Posten und zur Einschränkung der Konsumabgaben. . . . Ein anderer, diese materielle Zentralisation beherrschender Gesichtspunkt war, die Kantone in den bisherigen Einnahmen möglichst

---

[40] Berner Zeitung Nr. 356. — Siehe Notiz im Anhang.

[41] Erschöpfend dargestellt in der Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des eidg. Polytechnikums I. Teil: Geschichte der Gründung, von W. Oechsli. Besonders S. 57 ff. Ueber Stämpfli speziell S. 63, 83 (Kommissionsbestellung), 85 (Kommissionssitzung April 1852), 90 (Finanzbericht Stämpfli), 103 (Rede im Nationalrat, 19. Januar 1854), 105 (Abstimmung), 109 (Trennung von Universität und Polytechnikum), 110, 112 (höhere Subvention an die welsche Schweiz für die Schulen), 122 (Berner Zeitung über den Ausgang der Abstimmung), 132 (Abstimmung über Polytechnikum), 137 (Haltung der Berner).

[42] BBl 1853 I 3 ff. 97, Botsch. Bundesrat 1851 II 557 ff.

wenig zu beschränken. Dies führte zu dem bekannten Auslösungs- und Entschädigungssystem für Zölle und Posten. Ein notwendiges drittes Prinzip war endlich, dem neuen Bunde, soviel wie möglich unabhängig von den Geldkontingenten der Kantone, die nötigen finanziellen Hilfsmittel zu verschaffen. Es folgte die Darstellung der Ausführung des Art. 59 der Bundesverfassung. Stämpfli kam zur Schlussbilanz:

Einnahmen	Fr. 2,422,000.—
Ausgaben	„ 1,320,000.—
Einnahmenüberschuss	Fr. 1,102,000.—

also rund Fr. 1,100,000.—, ein Resultat, das sich ungefähr auch bei Zugrundelegung der Staatsrechnung ergebe. Im letzten Abschnitt untersuchte der Bericht noch *„Unvorhergesehenes und neue Bedürfnisse“*. Erinnert wird betr. a) „Unvorhergesehene Bedürfnisse“ an den Konflikt mit Oesterreich von 1853 und an mögliche Missjahre. „Gebietet demnach die Vorsicht, den auf Grundlage der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben berechneten Vorschlag nicht ganz als verfügbar zu betrachten, sondern einen Teil davon . . . . sich frei zu behalten“. Wie hoch die Summe anzuschlagen, sei „eine Frage des Ermessens und der Klugheit“. Einige 100 000 Fr. seien anzunehmen, die Festsetzung der Summe werde aber dem Gefühl und Takt der Bundesversammlung überlassen.

Neue Schöpfungen und Entwicklungen (fakultative Ausführung auf Grund der Bundesverfassung):

a) Errichtung einer Bundesuniversität und polytechnischen Schule Fr. 267,000.— + Fr. 63,500.—, nach dem allgemeinen Gutachten der nationalrätlichen Kommission.

b) *Errichtung oder Unterstützung von öffentlichen Werken.*

c) *Ausdehnung der Zentralisation im Militärwesen.* „Eine solche Massnahme kann aus dem Gesichtspunkte des militärischen Interesses, oder aus demjenigen der Erleichterung der Kantone zur Frage gebracht werden.“

d) *Zentralisation der Strafrechtspflege.*

e) *Aeufnung des Kriegsfonds.*

„Welchem von diesen Zwecken der Vorzug einzuräumen sei, nehmen wir nicht in den Bereich der Erörterungen dieses Berichtes auf. Die verfügbar bleibende Summe reicht jedenfalls hin, mehrere dieser Zwecke zugleich auszuführen oder zu unterstützen. Mit Rücksicht hierauf dürfen wir demnach die eingangs aufgestellte Frage, ob vom finanziellen Standpunkte aus die Errichtung einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule möglich sei, bejahen.“

Der allgemeine Mehrheitsbericht der nationalrätlichen Kommission hielt durch den Spezialbericht als „überzeugend dargetan, dass auch die finanzielle Seite der Frage keine begrün-

deten Bedenken einflössen kann und dass in denselben kein hinreichender Grund liegt, der eine Verschiebung der Behandlung dieser Angelegenheit rechtfertigen würde".[43]

Der Minderheitsberichterstatter Hungerbühler[44] bemerkte zum Bericht, er sei klar und übersichtlich, aber es sei etwas Hochwichtiges vergessen, „die Vergleichung nämlich dieser Verhältnisse mit den Kantonsfinanzen und dem Stand der Kantonsbudgets, wie sich dieselbe seit 1848 herausgestellt hat". Die Defizite werden überall grösser, die Steuern ebenso, in einzelnen Kantonen fast unerschwinglich. Das werde sich noch steigern mit den kommenden vermehrten Aufgaben der Kantone, speziell im Eisenbahnwesen.

Bei der grossen *Eintretensdebatte* im Nationalrat vom 16. bis 19. Januar 1854[45] sprach Stämpfli am 19. für Eintreten. Bei der Abstimmung über die Eintretensfrage stimmten alle freisinnigen Berner für Eintreten, für „Verschiebung auf unbestimmte Zeit" (Antrag der Kommissionsminderheit) die Konservativen (Aubry, Blösch, Elsässer, Fueter, Gonzenbach, Moreau, Straub). Anwesend waren 111 Mitglieder, „wohl die stärkste Zahl, die seit dem Bestande der Behörde je anwesend war",[46] 64 waren für, 43 gegen Eintreten, 3 enthielten sich, weil sie zu beiden Anstalten nicht stimmen, dagegen auch für nichts sich nicht entschliessen wollten. Eventuell war nämlich mit 60 gegen 48 Stimmen Errichtung sowohl einer Universität als einer polytechnischen Schule beschlossen worden.

Stämpfli war dann mit allen Kommissionsmitgliedern, ausgenommen Camperio, betr. die Universität der Auffassung, es sollten in der Fakultätsverteilung nicht zu sehr die bestehenden deutschen Universitäten nachgeahmt werden.[47]

Dagegen war er nun entschieden für Trennung der beiden

---

[43] a. a. O. S. 7.

[44] BBl 1854 I 215 ff., 225 ff.

[45] Berner Zeitung 1854 Nr. 16—20. Stämpflis Votum ist gar nicht wiedergegeben und erwähnt; Oechsli bemerkt, er habe wesentlich die finanzielle Seite erläutert.

[46] Berner Zeitung Nr. 21.

[47] zit. Nr. 23.

Anstalten, schon, um die französische Schweiz nicht zu sehr abzustossen. Diese Auffassung unterlag aber mit 53 gegen 38 Stimmen. Auffallend war der Berner Zeitung, dass alle konservativen Berner für die Vereinigung stimmten, selbst die Jurassier mit Ausnahme Elsässers; dadurch habe die Opposition der französischen Schweiz eine gewisse Berechtigung erhalten.[48] Einzelheiten aus der Beratung über das wohl auf immer begrabene Gesetz dürfen wegbleiben; erwähnt sei einzig, dass Stämpfli (mit Hungerbühler) sich gegen die Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät in eine andere als die Universitätsstadt aussprach,[49] und dass er energisch für die Lernfreiheit eintrat.[50] Ferner verlangte er einen Beitrag der Universitätsstadt von nicht bloss 86 000 Fr. wie der Entwurf, sondern 100 000 Fr.,[51] erhielt aber dafür nur 27 Stimmen.

In einem Artikel „Die Berner Nationalräte in der Hochschulfrage“ wies Stämpfli auf die Einstimmigkeit der Annahme des Hochschulartikels des Bundesverfassungsentwurfs durch den Grossen Rat und auf die moralische Verpflichtung Berns, als Bundessitz, gegenüber Zürich hin. „Allerdings bindet nun im Jahre 1854 die Berner keine Verpflichtung, Zürich zur Universitätsstadt zu machen; allein es gibt im politischen Leben auch Grundsätze der *Ehrlichkeit, Treue* und *Aufrichtigkeit.* Will man diese über Bord werfen, dann ist man allerdings auch in den politischen Handlungen frei wie der Schacherjude. — Hiemit verträgt sich aber die «Bernertreue» und «Bernerehre» nicht. Endlich ist die Berner Zeitung der Ansicht: Die Berner Nationalräte seien in der Bundesversammlung nicht nur Berner, sondern auch *Eidgenossen.* Als solche haben sie nicht bloss sich zu fragen, was nützt dies dem Kanton Bern, sondern auch, was nützt dies dem *Ganzen.* Wollte Bern in den eidgen. Räten bloss für sich rechnen, wollte jeder andere Kanton das gleiche tun, so wäre damit der Keim der Auflösung der Bundeseinheit gelegt und der Fortschritt in gemeineidgenössischen Dingen weiter nicht geduldet!“

---

[48] Berner Zeitung Nr. 24 S. 3.
[49] Nr. 23 S. 1.
[50] Nr. 25 S. 2.
[51] Nr. 27.

Es ist bekannt, dass die Opposition des Ständerates die eidg. Universität begraben hat.

Das alsdann im Sturmschritt ausgearbeitete [52] Gesetz über die *Polytechnische Schule* kam schon am 6. Februar 1854, nach Erledigung durch den Ständerat, im Nationalrat zur Behandlung [53] und wurde am 7. gl. Mts. angenommen. Dem Waadtländer Antrag (Estoppey) auf Verschiebung stimmten von Bernern bei Aubry, Blösch, Elsässer, Fueter, Gonzenbach, Moschard, Straub — alle Konservativen; dagegen Bach, Gfeller, Imobersteg, Karrer, Stämpfli, Vogel, Weingart — die anwesenden Liberalen. (Der Verschiebungsantrag wurde mit 57 gegen 27 Stimmen abgelehnt.) An der Schlussabstimmung war das Verhältnis ähnlich: die liberalen Berner bei den 63 Annehmenden, die Konservativen bei den 25 Verwerfenden. Die Betrachtung der Stellung Berns in dieser Frage kann nicht besser gewürdigt werden, als es Oechsli getan mit den Worten [54]: „Die liberalen Berner hatten unter Stämpflis Führung das 1848 von Ochsenbein gegebene Versprechen redlich eingelöst; neben den Zürchern bildeten sie in allen Abstimmungen die stärkste Rotte der Hochschulfreunde, wie auch die liberalen Berner Blätter, der „Bund“ und die „Berner Zeitung“, energisch in gleicher Richtung wirkten. Aber ebenso entschlossen sprachen und stimmten die Konservativen Berns, mit Ausnahme von Ständerat Kurz,[55] bis zum letzten Moment gegen die eidgenössische Anstalt, und ihr Hauptorgan, der „Oberländer Anzeiger“, wetteiferte an Leidenschaft mit dem Waadtländer „Pays“. Auffallenderweise hatte sich Bundesrat Ochsenbein, der einst so feurige Vorkämpfer der Hochschulidee, während der ganzen Debatte schweigend verhalten, was bloss damit zusammenhing, dass er in dem heftigen Parteienkampf, der Bern damals entzweite, den Konservativen näher stand als den Liberalen.“

Stämpfli selber meinte kurz: „Hätten wir vor 4 Jahren die

[52] *Gagliardi,* A. Escher S. 245 ff.

[53] Berner Zeitung Nr. 37 und 38.

[54] Festschrift S. 137.

[55] Kurz war gegen die Universität, die er als Luxusanstalt und Erisapfel bezeichnete, aber dann schliesslich für das Polytechnikum; Boivin gegen beide Anstalten.

Finanzen gehabt wie jetzt, oder jetzt den idealen Geist, der vor 4 Jahren noch wehte — unbestritten wäre auch die Universität ins Leben getreten.“ [56]

Parallel mit der Hochschulfrage ging die *Eisenbahnfrage,* und hier wurden praktische Ziele erreicht, aber wiederum nicht im Sinne Stämpflis. Es ist allbekannt, dass er in der Kommission zu jener Mehrheit gehörte, die für den Staatsbau eintrat.[57] „Das Eisenbahnwesen in der Schweiz soll eine nationale Schöpfung sein, ein kräftiges Bindemittel für alle unsere Stämme, eine neue Tat der lebensfähigen Demokratie, ein grosses Denkmal unseres neuen Bundes!“ Das war die unverzagte und mutige Devise der Mitglieder der Mehrheit, Peyer im Hof als Berichterstatter, Pioda, Bischoff, Stämpfli, Siegfried, Steiger. Umsonst! Die Minderheit (Escher, Kern, Blanchenay, Bavier, Hungerbühler) siegte ob. Die Diskussion im Nationalrat war auffallend kurz; Stämpfli nahm sozusagen keinen Anteil an ihr. Die Meinungen waren gemachte; bei der Abstimmung vom 8. Mai 1852 siegte der Privatbau über den Staatsbau mit 69 gegen 22 Stimmen. Von den Berner stimmten mit der Kommissionsmehrheit: Bützberger, Imobersteg, Karrer, Lohner, Stämpfli, Weyermann, Weingart — nicht einmal alle Freisinnigen; mit der Minderheit (Privatbau): Aubry, Bach, Blösch, Fueter, Gonzenbach, Karlen, Moreau, Moschard, Straub — die Konservativen und mehrere Freisinnige; nicht anwesend waren:

---

[56] Berner Zeitung 1854 Nr. 44, 14. Februar.

[57] Ueber die erste Epoche des schweizerischen Eisenbahnwesens sehr eingehend: *Dr. Ferd. Gubler,* Die Anfänge der schweizerischen Eisenbahnpolitik, in Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft VIII (1915/16). Ferner *Dr. Volmar,* Die Anfänge der Eisenbahngesetzgebung im schweiz. Bundesstaate (Inaug.-Diss. Bern 1903) S. 1 ff. Die wichtigsten, hier zu erwähnenden Daten sind: Berichte der Experten Stephenson und Svinburn, BBl 1850 III 429 ff.; Bericht der Finanzexperten Geigy und Ziegler, eod. 579 ff. (Geigy für Staatsbau, Ziegler für Privatbau mit Zinsengarantie des Staates); Gesetzesentwurf des Bundesrates, BBl 1851 I 314 ff. (Bezeichnung der Linien, die Bedingungen für Erstellung und Betrieb Sache des Bundes, Bau und Betrieb gemeinschaftliches Unternehmen von Bund und Kantonen; Ausgabe von schweizerischen Eisenbahnpartialen; Botschaft dazu eod. 347 ff.; Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission (Mai 1852), BBl 1852 II 1 ff., 157 ff., 285 ff.; Bericht der Minderheit (1. Mai 1852): eod. 49 ff.

Elsässer, Gfeller, Lehmann, Hubler, Schneider, Stockmar, Vogel.[58]

Formuliert waren die Auffassungen in Gesetzesentwürfen; beim Berichte der Mehrheit lauteten die für die grundsätzlichen Fragen bestimmenden Artikel[59]:

Art. 1. Die Errichtung des schweiz. Eisenbahnnetzes, sowie die Organisation des Baues und Betriebes derselben sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 6. Bau und Betrieb der Eisenbahnen sind gemeinschaftliches Unternehmen des Bundes und der an ihrer Ausführung beteiligten Kantone.

Dazu kam ein Gesetzesentwurf über die Einteilung des schweizerischen Eisenbahnnetzes in Eisenbahngebiete.

Die entscheidenden Artikel des Minderheitsberichtes[60] dagegen besagten:

Art. 1. Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft bleibt den Kantonen, bezw. der Privattätigkeit überlassen.

Art. 2. Die Konzessionen für Eisenbahnunternehmungen von Gesellschaften oder Privaten gehen zunächst von den Kantonen aus. Sie unterliegen jedoch der Genehmigung des Bundes.

In seiner Betrachtung[61] fand Stämpfli den Sieg des Privatbaus begreiflich, da alle Gegner der Zentralisierung, wie alle Aengstlichen und alle Landesinteressierten gegen den Staatsbau gewesen seien. „Die Souveränität der Kantone und die Privattätigkeit (Privatspekulation) war proklamiert. Nun ging es an ein Trachten und Jagen nach Konzessionen für grössere oder geringere Bahnparzellen, wobei die Interessen einzelner Spekulanten und die Orts-, Kantonal- und Gesellschaftsrivalitäten in den Vordergrund traten, und von einer allgemeinen eidgenössischen Idee und Bestrebung war nichts zu bemerken.“ So urteilte Stämpfli selber nach langen Jahren über diesen Ausgang.[62]

---

[58] *Gubler* S. 350 f. Berner Zeitung 1852 Nr. 187 und 188.

[59] BBl 1852 II 347 ff.

[60] eod. S. 128.

[61] Berner Zeitung 1852 Nr. 232.

[62] In seiner Broschüre vom Jahre 1878: „Die schweizerischen Eisenbahnen. Deren Betriebsübernahme und Rückerwerbung durch den Bund.“

Das erste Eisenbahngesetz (28. Juli 1852) lehnte sich ganz an den Entwurf der Kommissionsminderheit an. Pikant ist, dass in der weiteren Beratung die konservativen Berner, Gonzenbach und Blösch (zusammen mit Segesser) die Notwendigkeit der Eisenbahnen überhaupt bestritten, Dr. Schneider dagegen vom Staatsgedanken so viel als möglich zu retten suchte.[63]

Zum ersten Male seit Bestehen des neuen Bundes ein Gegensatz Escher-Stämpfli, Zürich-Bern (von sämtlichen Zürchern hatte im Nationalrat nur Treichler für den Staatsbau gestimmt, Dubs, Ryffel, Stadtmann, Ziegler waren abwesend, aber zweifellos für Privatbau, alle andern — Benz, Brändli, Sidler, Wäffler-Egli, Zangger — folgten Escher). Eine Trennung kündigte sich an, die von weitgreifenden Folgen zu werden bestimmt war.

Wenn Stämpflis Anteilnahme an den Beratungen im Nationalrat nicht so intensiv gewesen ist, wie man es vielleicht hätte erwarten dürfen, so ist das vornehmlich darauf zurückzuführen, dass ihn in jener Zeit, besonders in den Jahren 1851 und 1852, die kantonal-bernischen Fragen und die damit im Zusammenhang stehenden eidgenössischen Dinge vor allem in Anspruch nahmen. Sodann hatte er, als feiner Taktiker, auf die Stimmung des Berner Volkes den Eisenbahnen überhaupt gegenüber Rücksicht zu nehmen: war es doch ganz besonders der bernischen Bauernbevölkerung wegen, dass Schmidlin dem Bundesrat sein Gutachten abgeben musste über den Einfluss der Eisenbahnen auf die landwirtschaftliche Bevölkerung.[64] So war es dann Dr. Schneider — schon als Regierungsrat unter der Neuhaus-Regierung ein überzeugter Vorkämpfer der Eisenbahnen —, der hier wesentlich in die Bresche trat.

---

[63] *Gubler* 351 ff., worauf ich verweise. Stämpfli hat sich an den Diskussionen nicht mehr beteiligt. — Für den ganzen Abschnitt ist natürlich auch zu verweisen auf *Gagliardi,* Alfr. Escher S. 193 ff.

[64] *Ferd. Gubler,* Anfänge, S. 310 ff. *Jak. Stämpfli,* Die schweizerischen Eisenbahnen (Bern 1878), S. 10, *Peyer im Hof,* Aus den Anfängen des neuen Bundes, S. 42 ff. (Auch angeführt bei *Hans Weber,* Emil Welti, S. 144 Anm. 1.) — Die vorstehende Darstellung der Eisenbahnfrage ist schon des im Text angeführten Grundes wegen absichtlich knapp gehalten; dann auch (abgesehen von der Raumfrage) deshalb, weil die Schweizergeschichte an Darstellungen der Anfänge des Eisenbahnwesens geradezu überreich ist. (Noch *Hans Weber* hat auf S. 139 ff. das Wesentliche rekapituliert.) Die

Stämpfli beschäftigte sich in der Folge mit der Eisenbahnfrage vorzüglich im Heimatkanton[65] und sodann in seiner Zeitung. Bei der *Alpenbahnfrage* trat er schon von Anfang an[66] für die *Gotthard-* — entgegen der Lukmanier- — *Bahn* ein. Vom schweizerischen Standpunkte aus verdiene erstere den Vorzug: die Lukmanierbahn sei mehr eine Verbindung zwischen Süddeutschland und Italien, als eine solche zwischen der Schweiz und Italien. „Die ganze westliche und Zentralschweiz ist von der Lukmanierlinie abgelegen. Die bisherige Hauptstrasse von der Schweiz nach Italien war der Gotthard. Von militärischen und politischen Interessen wollen wir gar nicht reden." Der Artikel bedauert dann das klägliche Schauspiel, das die Schweiz gebe: Abordnungen ins Ausland, die sich dort gegenseitig lähmten usw. Die Schweiz müsste eingreifen.[67]

Die *Jura-Eisenbahn* besprach er in Nr. 267, 27. September (Besançon-Brenets-Locle-Chaux-de-Fonds-St. Immer-Biel [Lob der betriebsamen Jurabevölkerung]).

In den *rein politischen Fragen,* zumal in jenen, die den Gegensatz zu den ehemaligen Sonderbundskantonen betrafen, wandelten Stämpfli und Escher nach wie vor dieselbe Bahn.

So in der Behandlung der grossen *Petition von Posieux,* die Anfangs August 1852 im Nationalrat zur Behandlung kam.[68]

---

eingehendste und vorzüglichste Darstellung ist die von *Ferd. Gubler;* dass er auf S. 340 beim Bericht der Kommissionsmehrheit den Namen Stämpfli ausgelassen hat, ist offenbar ein Versehen. Stämpfli selber hat in der zit. Broschüre über die „Entstehung und Entwicklung der schweiz. Eisenbahnen" kurz und treffend in seinem letzten Lebensjahre geschrieben. (In der Lit. wenig erwähnt. Das Nähere darüber im II. Bd.)

[65] Siehe oben S. 489 ff.

[66] Berner Zeitung 1853 Nr. 242, 1. September; vgl. noch die „Uebersicht" in Nr. 3, 4. Januar.

[67] Berner Zeitung Nr. 248 f. Anführung des Memorials der Luzerner Regierung an den Bundesrat; in Nr. 251 Würdigung vom Standpunkt des Kantons Tessin aus. In Nr. 254: „Spezielle Bedeutung für den Kanton Bern: künftige Linie Burgdorf-Sumiswald-Huttwil-Willisau. In Nr. 275 (5. Okt.) Leitartikel: „Eine Lukmanierbahn wird nicht gebaut." Diese sei ein Projekt des Auslandes. Vom Gotthardtunnel freilich wollte Stämpfli noch absehen und die Eisenbahn beidseitig nur an den Bergesfuss heran geführt wissen.

[68] Berner Zeitung 1852 Nr. 217—219. *Gagliardi,* A. Escher, S. 207 ff.

Mit der gesamten Petitionskommission (Escher, Stämpfli, Tourte, Kern, Siegfried) trug Stämpfli auf Abweisung des Volksbegehrens an, das die 12—15 000 Mann zählende Versammlung vom 24. Mai 1852 gefasst hatte: die freiburgische Kantonsverfassung sei einer Volksabstimmung zu unterwerfen und zu revidieren. In seinem Votum (31. August) betrachtete Stämpfli die Frage vom rechtlichen und vom politischen Gesichtspunkt aus. Gegen die an die Freisinnigen Berns, die die Bundesverfassung verworfen hatten, gerichteten Vorhalte bemerkte er: man könne eine Verfassung annehmen, weil man sie für weniger schlimm halte als sie hätte sein können, und sie verwerfen, weil sie weniger gut sei, als möglich gewesen wäre. In seinen Augen bestand sodann ein enger Zusammenhang zwischen den konservativen Siegen in Bern und der Bewegung in Freiburg: nach dem 5. Mai 1850 die „Riesenpetition", nach dem 18. April 1852 die Versammlung von Posieux. „Mit kräftigem, entschlossenem Tritt zertrat die Bundesversammlung das Ei" — kommentierte die Berner Zeitung [69] das Ergebnis.

Allein schon im folgenden Jahre kamen die Petitionen wieder zur Sprache.[70] Die Petitionskommission wollte wiederum zur Tagesordnung schreiten. *Blösch* war zwar mit der Kommission einig, wollte aber doch den Bundesrat anweisen, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um die Zustände des Kantons Freiburg mit den allgemeinen Grundlagen der Bundesverfassung in Uebereinstimmung zu bringen. Stämpfli verzichtete auf das Wort. Die definitive Abstimmung — Antrag der Kommission gegen Antrag Allet („Der Bundesrat ist eingeladen, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um dem Volk von Freiburg den Vollgenuss seines Selbstkonstituierungsrechts zu sichern, nötigenfalls die Rekonstituierung dieses Kantons anzuordnen") — ergab für letzteren aus Bern: Aubry, Blösch, Elsässer, Fueter, Gonzenbach, Straub; — Imobersteg, Schneider, Stämpfli, Weyermann, Weingart für den Kommissionsantrag.[71])

---

[69] 1852 Nr. 232.

[70] Berner Zeitung 1853 Nr. 198 ff. Die Zeitung erwähnte „Eschers ausgezeichnete Berichterstattung".

[71] Votum Treichler gegen Blösch abgedruckt in Berner Zeitung Nr. 204 ff.

Ein ähnliches Sorgenkind war die Frage des *Nachlasses* der *Sonderbundskriegsschuld.* Hierüber war Stämpfli am 11. Aug. Berichterstatter.[72] Er beantragte, mit Häberlin, Druey und Escher zusammen, Verschiebung auf die Wintersitzung, da bis dann die Finanzlage besser abgeklärt sein werde. Diesem Antrag traten entgegen Fueter, Trog, Planta, Franscini, Camperio, Siegfried, Baumann, und letztere Meinung siegte mit 54 gegen 42 Stimmen ob. Daraufhin verzichtete Stämpfli auf eine nähere Begründung seiner Ansicht in der Sache selbst, „um so mehr, als Grossmut, Gefühle und Herzen entscheiden". Sein und Eschers Antrag waren: Die Nachtragsforderung von 953,165.29 Franken nebst Zinsen nachzulassen, nicht aber die Hauptforderung von Fr. 2,296,468.10. Tourte und Siegfried beantragten gänzlichen Nachlass; Weingart stellte den Antrag auf einstweilige Abweisung. Die ersten Abstimmungen ergaben 58 Stimmen (bei ihnen die konservativen Berner) für gänzlichen Nachlass gegenüber dem Antrag Stämpfli-Escher (27 Stimmen, alle freisinnigen Berner), dann 63 gegen 26 für gänzlichen Nachlass gegen den Antrag Weingart; die Berner waren wiederum nach den Parteien geschieden. Die Schlussbetrachtung der Berner Zeitung über diese Erledigung war[73]: Die Frage sei im Volke als politische Frage aufgefasst worden, dagegen in den Räten von vielen nicht; so seien namentlich die äussersten Radikalen, die von Genf, für den Nachlass gewesen. Die Berner Zeitung wünsche nur, man möge sich in den von ihr befürchteten schlimmen Folgen täuschen; bedeutsam sei immerhin, dass Aubry, „der Flügelmann der äussersten Rechten", sich geäussert habe: „c'est une immense victoire pour nous".

Ueber andere Fragen der inneren Politik des Bundes aus jener Zeit kann rasch hinweggegangen werden.

In der Sommersession 1852 war Stämpfli Berichterstatter über das *Beamten- und Besoldungsgesetz.*[74] Er wünschte

---

[72] Berner Zeitung 1852 Nr. 222. Die Botschaft des Bundesrates in BBl 1852 II 631 ff.

[73] Berner Zeitung 1852 Nr. 232.

[74] 16. Juli. Berner Zeitung 1852 Nr. 195. Auf seinen und anderer Anträge erfolgte Verschiebung der Beratung.

genaue Unterscheidung zwischen eigentlichen Beamten und blossen Angestellten oder Bediensteten; jene seien verantwortlich für ihre Amtsverrichtungen zu erklären und auf 3 Jahre fest zu wählen.

In derselben Session kam es zu einem *Zusammenstoss* zwischen Stämpfli mit den Bundesräten *Ochsenbein, Frey-Hérosé* und *Munzinger,* bei der *Budgetdebatte.*[75] Die Besoldungsansätze waren damals mangels eines besonderen Besoldungsgesetzes im Budget zu bestimmen. Stämpfli kritisierte nun die „oberflächliche Vorbereitung des Budgets durch den Bundesrat"; er sprach insbesondere beim Militärdepartement (Ochsenbein) für Herabsetzung, was eine heftige Erwiderung Ochsenbeins zur Folge hatte. Stämpfli erwiderte ruhig: „Es komme ihm diese Art Kriegserklärung etwas merkwürdig vor, wenn es nichts weiteres brauche, als dass ein Departementschef erkläre, macht und bechliesst Ihr, was Ihr wollt, ich kehre mich nicht daran, so könnte man einfach aufhören, zu deliberieren." Gerade das Militärdepartement überschreite das Budget am meisten. Die Kreierung der Stelle eines Oberinstruktors besonders sei nicht eine absolute Notwendigkeit. Man erschrecke das Land nach und nach mit dem grossen Heere von Beamten. Beim Finanzdepartement wünschte die Kommission Besoldung des Staatskassiers mit 4000 Fr. statt, wie der Bundesrat, 4500. Da war es nun, dass *Frey-Hérosé* erklärte, er habe alle Hochachtung vor dem Kanton Bern, aber in finanzieller Beziehung wolle er ihn nicht zum Vorbild nehmen; worauf Stämpfli schlagfertig, das eidgenössische Budget sei gerade dem des Kantons Bern nachgebildet. *Munzinger* erging sich, „aufs empfindlichste getroffen", in Anklagen gegen den ehemaligen Vorort Bern und dessen Finanzdepartement. Stämpfli berichtigte, der Vorort habe mit der eidgenössischen Finanzverwaltung gar nichts zu tun gehabt; Munzinger machte darauf Ausfälle gegen den eidg. Administrationsrat und gegen den ehemaligen Kriegszahlmeister. Ritterlich hielt *Weyermann* den Schild über Stämpfli: „Es habe ihn im tiefsten Herzen geschmerzt, seinen Freund Stämpfli in der Weise angegriffen zu sehen. . . . . . . Die Bundesversamm-

[75] 30. und 31. Juli. Berner Zeitung 1852 Nr. 210 und 211.

lung wisse selbst am besten, was Stämpfli leisten könne, indem sie ihn mit soviel Aufträgen beehrt habe.[76]

Stämpfli selber bemerkte über Munzinger, ebenso leidenschaftslos als ritterlich: Er schreibe Munzingers gereizte, leidenschaftliche Sprache seinem Alter zu; die früheren Verdienste des Mannes um das Vaterland vereinigten sich damit: da dürfe das jüngere Geschlecht, auch wenn es ungerecht angegriffen sei, den Degen senken.

Als Erfolg seines Auftretens buchte Stämpfli,[77] das Budget werde nunmehr besser motiviert und präzisiert werden.

* * *

Die Beratung über das *Bundesstrafrecht*[78] gab Anlass zur Diskussion hauptsächlich bei der Bestimmung über öffentliche Verleumdungen und Beschimpfungen.[79] Schon Gonzenbach war dagegen, speziell dass Klage von Amtes wegen stattfinde. Der radikalen Opposition, die besonders von Treichler geführt wurde, trat Schneider bei (Streichung der ganzen Bestimmung), wogegen Moschard auftrat. Die Eventualabstimmung[80] ergab eventuell grosses Mehr für Einschreiten nur auf Klage der betroffenen Regierung hin, in der Hauptabstimmung 39 für Beibehaltung, 49 für Streichung. Die Stimmen Berns verteilten sich sonderbar: für Streichung die Konservativen Aubry, Blösch, Elsässer, die Freisinnigen Gfeller, Hubler, Imobersteg, Karrer, Karlen, Lohner, Michel, Stämpfli, Weyermann, Weingart; gegen Streichung: von Konservativen Gonzenbach, Moschard und Straub, und die Freisinnigen Bützberger und Schneider (so auch Escher, Kern, Dubs etc.; dagegen Dr. Segesser für Streichung). Die Berner Zeitung hob die verschiedenen Gründe, die die Abstimmenden auf der verwerfenden Seite bewogen, hervor, und

[76] Noch in derselben Session, am 9. August, erhielt Stämpfli von der Ver. Bundesvers. 14 Stimmen als Präsident, 37 und 42 Stimmen als Vizepräsident. Berner Zeitung Nr. 211, 1852 Nr. 219.

[77] Berner Zeitung 1852 Nr. 232.

[78] Gesetzesentwurf und Botschaft: BBl 1852 II 555 ff. 581 ff.

[79] Spez. Art. 43 Entw. Bundesrat: Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder einer fremden Regierung. Strafklagebedingung: Gegenrecht. Siehe Berner Zeitung 1853 Nr. 14 ff.

[80] 13. Januar 1853.

betrachtete das Ergebnis als ein „erfreuliches Zeichen“: es bedeute „nichts weniger als Sympathie für Exzesse der Presse, aber Bekundung des *entschiedenen Willens, dass die Schweiz nicht zu einer Art Polizeiprovinz anderer Staaten werde“,*[81] keine Furcht vor dem Auslande! war auch weiterhin die Parole.

Für Verwerfung des Gesetzes selber stimmten in der ersten Abstimmung von Bern nur Aubry, Blösch, Elsässer, Fueter und Moschard. Bei der zweiten Beratung ergaben sich 53 Stimmen für Streichung des Art. 43, 39 für Annahme; von Bern für letzteres nur Gonzenbach und Lehmann. In definitiver Abstimmung über das Gesetz verwarfen dieses: Aubry, Fueter, Gonzenbach, Straub, Weingart (auch Segesser und Treichler!) — die strengen Föderalisten einerseits, die Anhänger eines weiteren Kompetenzkreises des Bundes anderseits.[82]

Bei der Berichterstattung über *Nachtragskredite,* 29. Januar 1853, stellte Stämpfli das Postulat: Bei Druckarbeiten habe eine möglichst grosse Konkurrenz einzutreten.[83]

Am 20. Januar 1853 stellte Stämpfli eine Motion über strenge und beförderliche Untersuchung der Sonderbundskriegskosten, veranlasst durch Zeitungsberichte.[84]

Bei der Beratung selber sprach er sich dann laut Berner Zeitung wie folgt aus,[85] nachdem sein erneuerter Verschiebungsantrag angenommen war: „Den Personen der Verwaltung zumuten zu wollen, sie sollen sich mit einer Rechnungspassation begnügen, wie sie im Nationalrat beantragt werde, wo die Mehrheit der Kommission zwar sagte, sie finde die Sache in Ordnung, während eine Minderheit erklärte, sie habe noch nicht Zeit gehabt, die Akten zu untersuchen, sie finde noch dieses oder jenes *nicht belegt,* es müsse noch dieses oder jenes verifiziert werden — jenen Verwaltungspersonen dies zumuten zu wollen, heisst, ihnen kein Recht auf Ehre und Unbescholtenheit

---

[81] Im Original nicht unterstrichen.

[82] Die Bestimmung ist dann schliesslich infolge des Verhaltens des Ständerates aufrecht geblieben.

[83] Berner Zeitung 1853 Nr. 29.

[84] Bericht der ständerätlichen Kommission in BBl 1853 III 110 ff., der Untersuchungskommission des Militärdep. eod. 244 (30. Juli 1853).

[85] Berner Zeitung 1853 Nr. 218, 8. August.

zugestehen. — Die grosse Mehrheit des Nationalrates hätte zwar passiert und *formell* wäre die Sache abgetan gewesen, aber mit vollem Rechte bemerkte *Stämpfli:* in solchen Dingen genügen *Mehrheitsbeschlüsse* nicht; solange eine *Minderheit* da ist, welche noch Zweifel hat und noch zu untersuchen wünscht, muss dieser Minderheit das Recht und die Zeit gelassen werden, zu untersuchen, bis sie erklären muss, sie sei aufgeklärt. Die *Mehrheit der Hände* genügt nicht, die Zweifel zur Ueberzeugung zu machen (siehe Dotationsgeschichte)."

Stämpfli war 1854 Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission für das *Gesetz über die Zollübertretungen* und entwickelte als solcher den einstimmigen Antrag der Kommission auf Beitritt des Beschlusses des Ständerates auf Nichteintreten. Die Hauptneuerung des Entwurfes bestand in der Uebertragung der Gerichtshoheit über die Zollvergehen auf eine eidg. Polizeikammer. „Die Kommission fand, die bisherigen Uebelstände seien nicht so bedeutend, um den Kantonsgerichten diese Gerichtshoheit zu entziehen. Das Zollvergehen müsse eine Anerkennung in den Kantonen finden; eine zu weit getriebene Fiskalität dürfte leicht zum Gegenteile führen, und das wäre weit schlimmer, als wenn hie und da einer von den Kantonsgerichten freigesprochen werde, der nach der Ansicht der Zollverwaltung schuldig ist. Die Tendenz, welche bei einzelnen Kantonsgerichten bis jetzt waltete, nämlich nur zu strafen, wenn die Absicht der Zollumgehung vorhanden ist, sei ein so grosses Uebel auch nicht, im Gegenteil liege darin ein sehr natürliches Rechtsgefühl, das vor allzu weit getriebener Fiskalität schütze." [86] Der Antrag der Kommission fand einstimmige Annahme (30. Jan.).[87]

Vom Gesichtspunkte der heutigen Rheinschiffahrtsbestrebungen und auch von dem Gedanken des Heimatschutzes aus als bemerkenswert mag erwähnt werden eine *Petition der Holzhändler* wegen *Erschwerung der Flösserei* durch die Felsen bei *Laufenburg.* Stämpfli unterstützte hier seinen Landsmann Dr. Lehmann, der die Sprengung des Felsens mit Unterstützung des Bundes wollte; entgegen Bundesrat und Kommission.[88]

---

[86] Berner Zeitung 1854 Nr. 23 S. 2.

[87] eod. Nr. 31.

[88] 6. Juli 1853. Berner Zeitung Nr. 186.

Bei Behandlung der *Rheinkorrektionspetition* wollte Stämpfli, auch hier weitblickend, eine Kommission zwecks Ausführung von Art. 21 Bundesverfassung. Sein Antrag ward angenommen und die Kommission bestellt aus Escher, Blösch, Stämpfli, Blanchenay, Hungerbühler, Steinegger.[89]

1854 nahm Stämpfli als Kommissionsmitglied in der Angelegenheit der *Beschwerde von Genfer Dienstboten* wegen Ausschluss vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten Anteil.

Der Ständerat hatte, in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat, beschlossen, die Regierung des Kantons Genf sei gemäss Art. 4 und 5 der Bundesverfassung einzuladen, die Vollziehung ihrer Gesetze über Niederlassung und Ausübung politischer Rechte im Sinne vollständiger Gleichheit und ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung der Schweizerbürger in Einklang zu bringen, und demgemäss sei Art. 3 des Genfer Niederlassungsgesetzes vom 20. Februar 1850 (das die Dienstboten als *Aufenthalter* vom Stimmrecht ausschloss) mit Art. 41 der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Die Kommission des Nationalrates stellte den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, da in den Gesetzesbestimmungen nichts Bundesverfassungswidriges zu erblicken sei.

Während Blösch den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt als den kantonalen Gesetzen unterstellt ansah, stellte Stämpfli (der an der letzten Kommissionssitzung nicht teilgenommen hatte) den Antrag: Art. 3 des Genfer Gesetzes sei mit Art. 41 Bundesverfassung in Einklang zu bringen, und stimmte dem Antrag des Genfers Tourte zu, der Bundesrat habe sämtliche kantonalen Gesetzgebungen in bezug auf Niederlassung und Stimmrecht zu untersuchen auf ihre Bundesverfassungsmässigkeit.

In der Abstimmung wurde der durch die Anträge Stämpfli und Tourte modifizierte Antrag des Ständerates mit 67 gegen 42 Stimmen angenommen.

Stämpflis Begründung war: Die Dienstboten beschweren sich, sie seien vom Stimmrecht ausgeschlossen; die Regierung von Genf sage allerdings, sie seien bloss Aufenthalter und nur

[89] 4. August 1853. Berner Zeitung Nr. 216.

die Niedergelassenen seien stimmfähig. Diese Dienstboten können nun aber das Recht der Niederlassung nicht erhalten, hievon seien sie ausgeschlossen, das sei aber der entscheidende Punkt. Das widerspreche dem Art. 41 Bundesverfassung (Niederlassungsfreiheit).[90]

Stämpfli war ferner Berichterstatter der Kommission über Nachtragskredite für 1853 und 1854.[91]

Bei Beratung über Reorganisation der Zentralschule in Thun verlangte er (mit Gonzenbach), das vorgesehene Reglement sei der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterstellen.[92]

Am 8. Februar 1854 unterstützte Stämpfli den Antrag Dr. Schneiders betr. die Juragewässerkorrektion.[93] (Bundesunterstützung.)

Die allgemeine Stellung der Parteien in den Räten stellte die Berner Zeitung in Rückblick auf die Sommersession 1854 dahin fest[94]: „Die konservative Partei sei geschlossener, hartnäckiger und zuversichtlicher aufgetreten, wie früher nie.“ Oppositionsprinzip sei gewesen: *Widerstand gegen die Zentralisationstendenz des Bundes.* Sodann: Die Politik der Bundesversammlung werde danach vorherrschend durch die *östliche Schweiz* bestimmt: „Durch ihren lebhaften Charakter und ihren in politischen Dingen erregbaren Geist hat die Westschweiz den Anstoss zu den Reformen von 1847 und 1848 gegeben (Bern, Waadt, Genf), und die Ostschweiz ist mit Bedenken und Bedacht gefolgt. Nach und nach fanden sich die Ostschweizer in die neuen Formen sehr gut und dermal sind sie die einmütigsten und konsequentesten Anhänger derselben. In der westlichen Schweiz sind inzwischen kantonale Parteiungen eingetreten und diese verpflanzten sich allmählich bis in die bundespolitischen Fragen.“ Einigkeit tue not, *Einigkeit auf dem Boden der Anerkennung der bisherigen liberalen Kantonal- und Bundesverfassungen.*

[90] Berner Zeitung 1854 Nr. 200. Bbl 1854 III 55 und 55 f. *Gagliardi,* A. Escher, S. 265. — *Ullmer,* Staatsrechtl. Praxis I Nr. 98.

[91] Berner Zeitung 1854 Nr. 32.

[92] eod. Nr. 33.

[93] Berner Zeitung Nr. 40 S. 2.

[94] Nr. 44, 14. Februar.

Zu diesem mehr oder weniger friedlichen Gange der innern Politik gesellten sich nun aber in jener Zeit *äussere Schwierigkeiten.*

Im Jahre 1853 erhob sich infolge des Aufstandes in Mailand ein schwerer *Konflikt mit Oesterreich.*[95] Der Kanton Tessin hatte im Jahre 1852 22 meist lombardische Kapuziner ausgewiesen. Der Aufstand in Mailand und das Verweilen Mazzinis auf Tessiner Boden veranlassten Oesterreich, über 5000 in der Lombardei niedergelassene Schweizer auszuweisen und eine Grenzsperre gegen die Schweiz (Tessin und Graubünden) zu verhängen (Februar 1853). Ferner hatte sich die österreichische Regierung beschwert über das Vorgehen des Tessiner Grossen Rates über die Verwaltung der Seminarien von Polleggio und Ascona und hierin einen Eingriff in die Rechte des Erzbischofs von Mailand und des Bischofs von Como erblickt. Sie verlangte weiterhin Ausweisung der lombardischen Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin, Beschlagnahme der dort aufgehäuften Waffen und strenge Untersuchung gegen alle der Teilnahme am Mailänder Aufstand verdächtigen Tessiner. Diese Vorgänge wurden von Stämpfli näher in der Berner Zeitung besprochen:

Es werde jetzt eine Flüchtlings- und Asylrechtsfrage aus der Sache gemacht. „Diese Art des Vorgehens Oesterreichs ist genau auf unsere innern Parteiverhältnisse und auf die Volksstimmung berechnet. Die reaktionäre Partei in der Schweiz schimpfte seit vier Jahren unaufhörlich über die Flüchtlinge. Sie vergisst dabei, dass es Zeiten gab und wieder geben kann, dass Fürsten, Adel und Aristokratie vor der Revolution fliehen und in der Schweiz ebenfalls Asyl fanden und finden werden. . . . . . . Der Ruf muss von einem Ende des Vaterlandes zum andern ertönen: Nein, es handelt sich nicht um die Flüchtlinge, nicht um das Asylrecht, sondern darum, ob die Schweiz bei allen Mitstaaten und Völkern die Stellung eines selbständigen Staates sich erhalten will oder nicht; ob die Schweiz das Recht zu innern Reformen auf dem Gebiet der Erziehung hat; ob die Schweiz eine gegen 6000 Bürger verübte Gewalttat stillschweigend annehmen will; ob die Schweiz im Hinblick auf Fremdenpolizei und -asyl fernerhin selbständig, oder aber eine Provinz

[95] *Dändliker* III [1] 670. *Schmid,* Frey-Hérosé, S. 205 ff.

Oesterreichs sein will." *„Ist eine Nation im Recht, und wird sie in der Verteidigung ihres Rechts zaghaft und schwach, so geht sie ihrem sicheren Untergange entgegen."* [96]

Stämpfli bezeichnete das Vorgehen Oesterreichs als von sehr ernster Bedeutung und als feindseligen Akt.[97] „Einfach so hinnehmen und nichts dagegen einwenden kann die Schweiz diese österreichische Feindseligkeit nicht; die natürlichste Repressalie wäre: alle Oesterreicher, die sich im Kanton Tessin befinden . . . . . ebenfalls ausweisen." Aber das wäre gegen die Humanität: denn das träfe meist italienische Oesterreicher.[98]

Im weitern verlangte dann die Berner Zeitung volle *Oeffentlichkeit.*

„Willst den Frieden, so rüste zum Krieg", rief sie aus. (Nr. 78, 20. März.) „Von Oesterreich lassen wir uns nicht misshandeln, wenn alle Wege einer ehrenhaften Ausgleichung erschöpft sind, so mag der Krieg entscheiden". Das Volk müsse darauf vorbereitet werden. Der Hauptzweck des Auftretens Oesterreichs sei eine innere Revolution in der Schweiz; dazu müssten „die innern Oesterreicher" helfen: „Das ist die ganze Bedeutung der jetzigen Haltung einer gewissen Partei in Bern, das die ganze Erklärung ihres auffallenden Schweigens über den Gewaltschritt Oesterreichs, das der Grund des wohlgefälligen Zunickens gegen Oesterreich". (Nr. 79, 21. März.) (Nach der österreichischen Antwortnote vom 15. März. Die Mitteilung der Antwort des Bundesrates auf diese in Nr. 85 ff.)

Als am 13. April eine neue Note Oesterreichs eintraf, schrieb die Berner Zeitung, diese übertreffe an Unverschämtheit und Anmassung wohl alles, was der Schweiz bis jetzt zugemutet wurde. Jetzt heisse es: sich fügen oder brechen.[99]

Ueber *seine Auffassung der auswärtigen Politik der Schweiz* sprach sich Stämpfli in dieser Zeit des Konflikts mit Oesterreich in einem Leitartikel [100] „Die Politik in den Tag hinein" so aus:

„Ein einziges Prinzip, wenn man es so nennen darf, hatten

---

[96] Nr. 108, 19. April.

[97] Berner Zeitung 1853 Nr. 51, 21. Februar.

[98] Nr. 52, 22. Februar. Siehe ferner: 26. Februar, Nr. 56; Nr. 59, 1. März.

[99] Nr. 107, 18. April.

[100] Berner Zeitung Nr. 109, 20. April.

wir im Gebiete der äusseren Politik bisher entschieden im Auge, die *Neutralität*. Es mochte um uns her vorgehen, was da wollte, so ging unser Trost- und Wahlspruch dahin: das geht uns nichts an, wir halten unsere Hände fern. Und gewiss trafen mit diesem Räsonnement gewöhnlich 99 Prozent des Volkes zusammen. — Man beging bei dieser für die Schweiz im allgemeinen durchaus richtigen Neutralitätspolitik einen einzigen Fehler: den nämlich, dass man dieselbe als *absolute* hinstellte und sie ohne Ausnahme als unsern einzig sichern Ankergrund ansah. — Solange die Kriege *nur* Erbfolge- und Eroberungskriege, oder Kriege um die Prädomination oder Emanzipation dieser oder jener Nation sind, wie dies namentlich die napoleonischen und die deutschen sog. Freiheitskriege waren, ist die Neutralität der Schweiz die natürlichste, gesundeste Politik, und es wäre in den Jahren 1813 und 1814 gleich töricht gewesen von uns, hätten wir uns für Napoleon oder für die Koalitionsfürsten geschlagen. — Etwas anders stellt sich die Frage, wenn man sich einen Prinzipienkrieg denkt, wobei wir einen Krieg um solche *Prinzipien* meinen, die namentlich eine Lebensbedingung für uns als Freistaat sind. — Nehmen wir z. B. einen Krieg an über die Frage: ob der und der Staat, dieses oder jenes Volk sich selbst seine Verfassung geben und sich ohne Einmischung eines dritten Staates frei entwickeln und regieren dürfe. Bei einem solchen Kriege ist die Schweiz ungemein beteiligt, d. h. sie hat ein hohes Interesse, dass das Prinzip der freien Selbstkonstituierung und Selbstregierung die Oberhand behalte. Denn, was heute einem Nachbar angetan wird, kann morgen uns werden. Wenn der Wolf in meines Nachbars Einfriedung dringt und ihm Wächter und Herde zerreisst, so kann ich mich vom Neutralitätsstandpunkt aus als ganz unbeteiligt stellen; aber wenn ich ein bisschen nachdenke, so werde ich doch finden, dass durch den Vorgang mit dem Nachbar die Gefahr für mich um soviel grösser geworden ist. — Als die deutschen Fürsten die ersten Anfänge einer Volksrepräsentation und parlamentarischen Organisation mit den Bajonetten niederwarfen, als eine preussische Armee nach Baden, eine russische nach Ungarn, eine österreichische nach Schleswig-Holstein und eine französische nach Rom zog, um die freien Volkskonstituierungen im Keime oder in vollen-

deter Gestaltung zu unterdrücken, als in Neapel die freie Volks- und Staatsentwicklung mit Hilfe der Schweizerregimenter niedergehalten wurde — als dies alles geschah, waren dies ebensoviele indirekte Niederlagen für die Schweiz. Den Beweis davon haben wir heute in dem österreichischen Handel. Wir gleichen einer Fliege, mit welcher die Spinne ihr Netz vollendet hat. Zerreissen wir den Faden nicht durch unsere eigene Kraft oder kommt uns nicht ein Windstoss von aussen zustatten, so sind wir gefangen. — Wir wollen damit keineswegs sagen, dass die Schweiz bei jedem solchen Prinzipienkampf dreinspringen — andern die Kastanien aus dem Feuer holen solle — bewahre uns Gott davor. Allein unserer Presse und unsern Staatsmännern möchten wir anempfehlen, für die Zukunft unsere auswärtige Politik auf einer etwas breitern und nachhaltigern Grundlage anzulegen und das Volk nicht ausschliesslich auf die Neutralität vertrösten; denn dies kommt uns gerade vor wie eine sentimentale oder träge Mutter, die ihre Kleinen nur mit dem Lutscher oder mit Zucker und Süssholzsaft zur Ruhe bringt. So wachsen keine kräftigen Naturen, so wächst kein kräftiges Volk heran."

In Nr. 111 (22. April) folgte dann die Antönung einer nähern Verbindung zwischen der Schweiz und Sardinien; aber ausdrücklich nur: „gegenüber den Aggressionen Oesterreichs", nur zu einer Verteidigungs- oder Schutzverbindung, im Gegensatz zu einem Offensiv- oder Trutzbündnis, wie Sardinien es 1848 antrug. „Zu einem Offensivbündnis soll die Schweiz nie Hand bieten, wenn anders die Offensive nicht wieder den Zweck einer notwendigen Defensive hat." Die vorübergehende Verbindung könnte dann zu einer „bleibenden Annäherung" führen, namentlich im Handelsverkehr, „kurze" sichere Verbindung mit einem Seehafen", — Eisenbahn über die Alpen nach Genua.

Im Mai 1853 folgte die Nachricht von der Abberufung des österreichischen Gesandten und vom Abbruch der diplomatischen Beziehungen.[101] Die Berner Zeitung sagte dazu: Es gebe nur drei Wege: „Entweder Nachgiebigkeit und Unterwerfung gegenüber Oesterreich — das dürfen wir nicht, ohne uns als

[101] BBl 1853 II 13 ff.

freies Volk aufzugeben —, oder Vermittlung durch eine dritte Macht — diese würde für die Schweiz nur nachteilig ausfallen . . —, oder Entscheidung durch Gewalt — Krieg. „Das ist der einzig gangbare Weg.“ [102]

Der Bundesrat erstattete der Bundesversammlung erstmals Bericht unterm 8. Juli 1853. [103] Bis dahin hatte sich der Bundesrat wesentlich auf einen Notenwechsel beschränkt, von dem er nun der Bundesversammlung Kenntnis gab. Mit einer weiteren Botschaft vom 6. Juli gl. Js. ersuchte der Bundesrat sodann „im Hinblick auf die gegenwärtigen politischen Konstellationen“ um Bewilligung eines Kredites von 211 700 Fr. zu militärischen Zwecken.

Der *Nationalrat* überwies diese Sache an eine Kommission, bestehend aus A. Escher (Berichterstatter), *Stämpfli,* Pioda, Blanchenay, Stehlin, Kern. In ihrem einmütigen Bericht vom 26. Juli 1853 [104] stellte diese den Antrag: „1. Die Bundesversammlung sieht sich unter den obwaltenden Umständen und in Erwartung, dass der Bundesrat nichts verabsäumen wird, was die Wahrung der Rechte und der Unabhängigkeit der Schweiz erheischt, zur Weisung an den Bundesrat nicht veranlasst. 2. Der . . . Nachtragskredit von Fr. 211 763 wird bewilligt.“ 3. Eröffnung eines unbestimmten Kredites, teils zur Vervollständigung der Verteidigungsmittel der Eidgenossenschaft, teils zur Erleichterung der durch die Massregeln Oesterreichs gegenüber Tessin geschädigten Schweizerbürger.

In seiner *geheimen* Sitzung vom 28. Juli [105] nahm der Nationalrat diesen Antrag an. Dagegen stimmten von Bernern: Aubry, Blösch, Elsässer, Gonzenbach; es enthielten sich Lohner, Straub, Weyermann. Alle andern Berner stimmten dafür.

Mit Zuschrift vom 10. Januar 1854 luden die gesetzgebenden Räte den Bundesrat von neuem zur Berichterstattung ein; diese erfolgte unterm 16. gl. Mts. [106] Der Bundesrat erstattete hier Bericht I. über seine Verhandlungen mit Oesterreich (bis dahin

---

[102] Nr. 143, 24. Mai.

[103] BBl 1853 III 89 ff.

[104] eod. S. 197 ff. Berner Zeitung 1853 Nr. 214.

[105] Berner Zeitung 1853 Nr. 209.

[106] BBl 1854 I 265 ff.

ergebnislos), II. über die Verwendung des ausserordentlichen Kredites von Fr. 211 763.—, III. über den unbestimmten Kredit, von dem er nach beiden Richtungen Gebrauch gemacht hatte.

Es widersprach Stämpfli, aus den geheimen Verhandlungen etwas in die Presse fliessen zu lassen: „Die Berner Zeitung will sich dieses Spiels enthalten.“ [107]

Der Bundesrat hatte den Weg der Unterhandlung gewählt, im Hinblick auf die allgemeinen europäischen Verhältnisse und die unberechenbaren Folgen eines gewaltsamen Bruches und in der sichern Erwartung, dass Oesterreich nicht lange anstehen werde, auf ein richtigeres Verfahren gegen die Schweiz überzugehen.“ [108]

Diese Lösung entlockte Stämpfli die bittere Bemerkung: „Die Verehrung unseres ersten nationalen Helden (es war eine Gabe für das Winkelried-Denkmal von den Räten bewilligt worden) ist am Orte, statt aber jetzt uns darin zu vertiefen, wollen wir darüber nachdenken, wie wir einer auf uns lastenden Schmach der Gegenwart — wir meinen den Konflikt mit Oesterreich — los werden könnten. Solange dieser Konflikt nicht mit Ehre gelöst ist, kann das jetzige Geschlecht nicht mit zufriedenem Selbstbewusstsein zu seinen Altvordern aufschauen. Erfüllen wir vor allem unsere Pflichten und dann errichte man Denkmäler unsern Vorvätern.“ [109] Und weiter: „Der österreichische Konflikt war, wie bis jetzt noch immer, die einzige Frage der auswärtigen Politik, mit der die Räte sich beschäftigten. Die Eidgenossenschaft kann sich Glück wünschen, ist sie nicht viel in auswärtige Politik verwickelt; denn würde sie in andern Fällen nicht mehr Glück machen, als in diesem österreichischen Handel, so stünde es um sie am besten nicht.“ [110]

* * *

Die gütliche Erledigung des Konfliktes fällt erst ins Jahr 1855.[111]

---

[107] 1854 Nr. 36 (6. Februar).
[108] Bericht a. a. O. S. 267.
[109] Berner Zeitung Nr. 43, 13. Februar.
[110] eod. Nr. 44, 14. Februar.
[111] BBl 1855 I 287.

Ueber den Stämpfli der damaligen Zeit urteilte *P. C. v. Planta* in seinen Lebenserinnerungen „Mein Lebensgang“: „Es wäre aber wohl unrecht, wenn ich an dieser Stelle nicht *J. Stämpflis* gedächte, des Teilnehmers am Freischarenzug von 1845, nebst Ochsenbein Haupturheber der demokratischen Verfassungsrevision in Bern von 1846, damals einflussreichsten und populärsten Berner Staatsmannes, der bald hernach auch die höchste eidgenössische Magistratur erlangen sollte. Stramm aufrecht, den Nacken so steif, dass er selbst vor hohen Diplomaten keiner Verbeugung fähig war, in seinem Benehmen schlicht und unbeholfen — dies die äussere Erscheinung des durch die juristische Schnellbleiche des Prof. *Wilh. Snell* vom armen Bauernburschen zum tonangebenden Berner Staatsmanne Emporgestiegenen. Seine Stärke lag in seiner rücksichtslos und beharrlich auf seine Ziele gerichteten Willenskraft, die mitunter von den Bernern als ein „Durchstieren“ bezeichnet wurde. Er war der Mann der kühnen politischen und finanziellen Entwürfe und imponierte durch die Kraft, womit er selbst den umfangreichsten Stoff beherrschte. Seiner unzureichenden Bildung ist es aber wohl zuzuschreiben, dass seinen Entwürfen, besonders den volkswirtschaftlichen, meist die nötige Umsicht und Reife fehlte.“

Der Korrespondent der „Augsburger Allg. Zeitung“ schilderte Stämpfli als „mit strengem Antlitz und von etwas steifer Haltung, die Rede einfach trocken, sehr klar, mit grosser Schärfe in der Zeichnung und nicht selten von niederschmetternder Dialektik.“ [112]

* * *

Die *Nationalratswahlen im Herbst 1854* fanden bei der Berner Zeitung statt unter der Parole: *„Keine Bundesrevision und Bundesstürmerei, keine Sonderbündelei* in Freiburg, Luzern usw.“ [113] Nicht um *kantonale Parteifarben* handle es sich, sondern um die Anhänglichkeit an die neue Bundesverfassung und

---

[112] Abgedruckt in der „Eidg. Zeitung“ 1852 S. 983, deren Berner Korrespondent Ständerat Kurz war. Siehe *Gagliardi,* A. Escher S. 269 Anm. 1.

[113] 1854 Nr. 281 (12. Oktober).

ihre Konsequenzen. *„Wer dem neuen Bunde aufrichtig zugetan ist und jede Reaktion* gegen denselben, jede Tendenz zur Rückkehr zu den Fünfzehner Zuständen *bekämpft,* den halten wir einer Wahl würdig; von Bundesfeinden dagegen wollen wir nichts, *gar nichts* wissen.“ [114]

Die Ergebnisse waren im Kanton Bern:

Mittelland: Fueter, Blösch, Gonzenbach, d. h. eine konservative statt einer fusionistischen Liste, die Kurz und Steiner neben Blösch und Fueter enthielt. In der (3.) Nachwahl: Kurz (Kandidat der Versöhnlichen) gegen Straub, „Kandidat des „Oberl. Anz.“

Seeland: Stämpfli, Dr. Schneider, Weingart (Minderheit Dr. Schneider und Ochsenbein).

Emmental: Gfeller, Bühlmann, Karrer, Bach.

Jura: Carlin, Revel, Migy; später, in der Nachwahl, Stockmar.

Oberland: Karlen, Weyermann; in den Nachwahlen: Moser, Imobersteg.

Oberaargau: Bützberger, Vogel, Hubler; in der Nachwahl: Steiner.

So trat denn Stämpfli neuerdings, getragen vom Vertrauen nicht nur seiner Wähler, sondern auch der grossen Mehrheit des Berner Volkes — die Fusion war damals vollendet — die dritte Legislaturperiode des Nationalrates an, als eine Veränderung erfolgte: seine Wahl in den *Ständerat* am *1. Dezember 1854.* [115]

Beim Wiederzusammentritt der Bundesversammlung zeigte Stämpfli (5. Dezember)[116] infolge dieser Wahl, die er angenommen, seinen Austritt aus dem Nationalrat an.

So kurz seine **Tätigkeit als Ständerat** war, so verdient sie doch erwähnt zu werden. Er erstattete am 12. Dezember 1854 Bericht über den Verhandlungsgegenstand: Portofreiheit der Zivilstandsakten [117]; bei der Beratung des Telegraphengesetzes

[114] Berner Zeitung 1854 Nr. 289, 20. Oktober.

[115] Siehe oben S. 491.

[116] Berner Zeitung 1854 Nr. 335 S. 2.

[117] Berner Zeitung 1854 Nr. 342 S. 2. (Genehmigung eines Konkordates.)

unterlag er mit Anträgen auf Streichung mehrerer Stellen.[118] Eine grössere Aufgabe war die Berichterstattung über die vorübergehende Aufhebung gewisser Lebensmittelzölle, speziell Getreide. Die Kommissionsmehrheit, mit ihr Stämpfli, beantragte Abweisung der Motion.[119]

Nachdem Stämpfli die früheren Verhandlungen über die Getreidezölle und die Anhaltspunkte dazu in der Bundesverfassung und dem Zollgesetz berührt, kam er auf den Charakter des schweiz. Zollsystems zu sprechen:

„Hauptzweck der schweiz. Zölle ist nicht der Schutz der Industrie, sondern ein Finanzertrag zur Entschädigung der Kantone für ihre früheren Zölle und zur Bestreitung der Bedürfnisse der Bundesverwaltung. Die hiezu nötigen Summen betragen:

Entschädigung an die Kantone	Fr.	2,500,000.—
Eidgenössische Militärausgaben	„	1,500,000.—
Allgemeine Verwaltungskosten des Bundes	„	500,000.—
Polytechnische Schule	„	150,000.—
Erhebungskosten der Zölle	„	700,000.—
Zusammen	Fr.	5,350,000.—

Diese Summen alle müssen aus dem Zollertrag geschöpft werden, denn die übrigen Finanzquellen der Eidgenossenschaft sind ohne Bedeutung." Ein Einheitszoll sei ausgeschlossen; er würde zu wenig eintragen, und die Bundesverfassung stehe ihm entgegen. Daher Klassenzoll, mit zwei Grundsätzen: „auf der einen Seite den Tarif für die höhere Klasse nicht zu hoch zu stellen, damit wir nicht zu einem eigentlichen Mauthsysteme und allen damit verbundenen Nachteilen gelangen; auf der andern Seite Erreichung desjenigen Ertrages, der für die Entschädigung der Kantone und die Bundesbedürfnisse erforderlich ist. Diese sich bekämpfenden zwei Grundsätze können einzig dadurch vermittelt werden, dass die *gesamte Masse* der eingeführten Ware mit höhern oder geringern Zöllen belegt wird. Die Einfuhr an Getreide, Mehl und Reis einzig beträgt bis 3,100,000 Zentner per Jahr, d. i. mehr als die Hälfte aller per Zentner verzollten Waren. Würde man diese Warenmasse vom Zolle ausnehmen, so müsste folgerichtig der Zoll auf der höheren Warenklasse um soviel erhöht werden, wenn der nötige Ertrag erreicht werden will. Wer von einem Mauthsysteme sich möglichst fern halten und auf der andern Seite doch die dem Bunde nötigen Finanzquellen aufrecht erhalten will, der muss die Zölle auf Getreide etc. gerechtfertigt finden. — Ein anderer mehr allgemeiner Gesichtspunkt

[118] eod. Nr. 343 S. 1.

[119] eod. Nr. 345; 349 ff. Ausführliche Wiedergabe des Berichtes, gegenüber Verdächtigungen des „Oberl. Anz." Bericht Mehrheit der nationalrätl. Kommission: BBl 1855 I 39 ff., der Minderheit: zit. 55 ff., Botschaft: BBl 1854 III 525 ff. Die NZZ Nr. 351 (17. Dezember) bezeichnete Stämpflis Referat als „sehr interessant".

liegt in der Frage ausgedrückt, ob eine Bezollung oder Besteuerung der gemeinen Lebensbedürfnisse nicht überhaupt verwerflich sei. Die geteilten Lehren der Finanzmänner und Nationalökonomen hierüber sind bekannt. .... Die arme Arbeiterfamilie wie die gesamte von ihrer Hände Verdienst lebende Mittelklasse, mit einem Worte die Masse des *Volkes*, lebt nicht vom Brot allein, eine Reihe anderer Bedürfnisse ist für sie ebenso dringend." (Arbeitswerkzeuge, Salz, Butter, Schmalz, Zichorien, Kaffee etc.) „Der Getreidezoll beträgt nur 30 Cts. per Kopf. Will man von Erleichterung des Volkes sprechen, so wäre also viel mehr Grund, die Abgabe auf dem Salze zu vermindern (Fr. 1.20 per Kopf). Dies alles beweist aber, dass die Durchführung jener rationellen Besteuerungsgrundsätze einstweilen wenigstens weder im Bunde noch in den Kantonen möglich ist; dass, *wenn ein gewisser Ertrag für die Staatskasse erreicht werden will, Belegung der Masse* stetsfort das einzig ausreichende Mittel dazu ist." Die Teuerung einzig könne für eine Zollsuspension nicht entscheidend sein. (Vgl. Wein, Butter, Fleisch, Vieh.) „Die Hauptfrage ist jedoch vorzüglich die: hat die Aufhebung des Getreidezolles auf die Brotpreise einen Effekt und welchen? „Ein kleines Sinken wäre anzunehmen, etwa 1½ oder auch 15 Cts. per Zentner." Allein: „Das Getreide, wie es als ausgebackenes Brot zum Konsumenten gelangt, geht durch den Händler und Müller und die Bäcker." Bis das *Brot* in die Hände der Konsumenten gelange, sei die Zollerleichterung „längst verlaufen"; „ja es ist nach dem Gesetze der *Abrundung der Preise* eine Einwirkung auf den Brotpreis geradezu unmöglich." Das *Vorübergehende* der Massnahme hätte sodann noch besondere Nachteile. — Die Bundeskasse könnte den Ausfall nicht wohl ertragen. — Die *Popularität* der Frage sei für ihn nicht massgebend, weil sie auf irrigen Voraussetzungen beruhe. In dieser Beziehung hänge die Frage „nahe zusammen mit der Missstimmung, die in einzelnen Teilen der Schweiz, besonders der französischen, gegen das bestehende Zollsystem im allgemeinen herrscht." Stämpfli selber machte zwei Aussetzungen an diesem System: der Tarif für die höchste Klasse sollte ermässigt werden, die Vexationen sollten unterbleiben. „Wenn man aber dies wolle und wenn besonders die französische Schweiz eine Aussöhnung mit dem Zollsysteme auf diesem Fusse anstrebe, so sei die Aufrechterhaltung des Zolles auf der *Gesamtmasse* der Ware um so notwendiger. Sardinien und Frankreich seien nicht massgebend. Schliesslich berührte Stämpfli noch das Verhältnis zum Mehlzoll (Mehleinfuhr grösser in der westlichen und nördlichen Schweiz als in der östlichen und südlichen).

In Uebereinstimmung mit dem Nationalrat und entgegen dem bundesrätlichen Beschlussesentwurf wurde unveränderte Beibehaltung des Getreidezolls (mit 24 gegen 19 Stimmen) beschlossen. (15. Dezember, Berner Zeitung 1854 Nr. 346 S. 2.) [120]

---

[120] Wohl auf diese Differenz ist es zurückzuführen, dass Ständeratspräs. *Kappeler* in seinem Schlusswort am 21. Dezember 1854 den Wunsch aus-

Schliesslich jedoch siegte der Antrag des Bundesrates auf Aufhebung der Zölle ob.[121]

In einer der letzten Sitzungen des Ständerates, der er beiwohnte (20. Dezember 1854),[122] äusserte Stämpfli sich anlässlich der Behandlung der Frage der Einführung des Jägergewehres (der Ständerat hatte Einführung beschlossen, der Nationalrat Ablehnung) über die *Stellung der Verwaltung zu den Fachleuten* so: Er habe in der Verwaltung die Erfahrung gemacht, dass man sich nicht der ausschliesslichen Leitung bloss der Fachleute überlassen dürfe, welche eben immer nur *ihr* Fach im Auge hätten, so Forstbeamte, Ingenieure, Theologen und Militärs; diesen militärischen Autoritäten und Liebhabern endlich, deren Zweck und Absichten er übrigens als durchaus löblich und ehrenhaft achte, ja sogar teilen könnte, gab er zu bedenken, dass sie auf langsamem, bedächtigem Wege mit viel weniger Furcht vor einem Rückschlag, viel sicherer, das auch von ihm angestrebte Ziel einer tüchtigen Herstellung der Armee erreichen könnten. Der Ständerat trat mit 20 gegen 16 Stimmen dem Nationalrat bei.

Auf Stämpflis Auskunft ward beschlossen, vom *Bundesgericht* einen Bericht über allfällige *Erhöhung seiner Gebühren* zu verlangen.[123]

Stämpfli war hiezu qualifiziert: war er doch selber *Mitglied des* **Bundesgerichts.** Denn im Dezember 1851 wählte ihn die vereinigte Bundesversammlung an diese Stelle[124] (an Stelle des ausscheidenden Migy), für die 3jährige Amtsperiode 1. Januar

---

sprach, „die Mitglieder möchten nicht als Deutsche, nicht als Welsche, sondern als treugesinnte Schweizer heimkehren". Berner Zeitung Nr. 352 S. 2.

[121] Die Stimmgebung der Berner im Nationalrat war sehr geteilt: für Aufhebung die Konservativen Blösch, Fueter, Gonzenbach, — die Freisinnigen Carlin, Imobersteg, Migy, Revel, Stockmar, Weingart (Kt. Zürich z. B. Treichler). Gegen: Bach, Bühlmann, Gfeller, Hubler, Karlen, Karrer, Kurz, Michel, Moser, Vogel, Weyermann — der Gewalthaufen der Freisinnigen, mit den Konservativen Bühlmann und Kurz.

[122] Berner Zeitung 1854 Nr. 351 S. 2.

[123] Berner Zeitung 1854 Nr. 347.

[124] BBl 1851 III 309.

1852 bis 31. Dezember 1854. Stämpfli ward vom Bundesgerichte der Kriminalkammer für den II. Assisenbezirk zugeteilt (zusammen mit Zen-Ruffinen und Jauch) und zu deren Präsidenten ernannt.[125] Er präsidierte u. a. 1853 eine Assisensession in Luzern.

Am 13. Juli 1854 erkor ihn die Bundesversammlung zum *Vizepräsidenten* des Gerichts (1. Skrut.: Stämpfli 50, Blumer 16, Kern 13, Dubs 12 etc.; 2. Skrut.: Stämpfli 75).[126]

Er präsidierte in dieser Eigenschaft im September 1854 eine Sitzung in Solothurn (vorzüglich Expropriationsangelegenheiten), und heute noch wird der Eingeweihte mit Behagen, wenn nicht gar mit Wehmut folgendes Stimmungsbildchen, das die Berner Zeitung brachte, lesen:

„Wie Durchreisende wahrzunehmen glauben, gefällt es den Mitgliedern des Bundesgerichts sehr gut und es sei unter ihnen schon der Gedanke angeregt worden, diese Residenz des sorgenfreien, geselligen und gemütlichen Lebens zum bleibenden Bundesgerichtssitze zu erheben!“[127]

* * *

Zur Zeit seiner Betätigung als Ständerat war Stämpfli schon höher emporgestiegen.

Am *6. Dezember 1854* schritt die Vereinigte Bundesversammlung zur Neubestellung des Bundesrates; ein Antrag Kehrwand (Waadt) auf Verschiebung wurde mit 80 gegen 54 Stimmen abgelehnt.

Ochsenbeins Stern war erblichen in der Eidgenossenschaft, wie vorher schon im Heimatkanton. War er 1848 noch als der populärste Berner in den Bundesrat gewählt worden, so verzieh ihm die freisinnige Partei Berns seine Haltung im Jahre 1850 nicht, und damit war ihm auch bei der Mehrheit der eidgenössischen Räte der sichere Boden entzogen. Es ist wohl richtig, wenn gesagt worden ist, er sei ein Opfer seines Ehrgeizes und seiner persönlichen Unverträglichkeit geworden. So richteten

---

[125] zit. S. 399.

[126] Berner Zeitung 1854 Nr. 192 S. 2, BBl 1854 III 23: Präsident ward Dubs, damals auch Nationalratspräsident.

[127] Nr. 247, 7. September.

sich denn die Augen der massgebenden Kreise auf einen andern Berner.[128] Als 4. Mitglied (1.: Furrer, im 1. Wahlgang gewählt; 2.: Frey-Herosé, gewählt im 3. Wahlgang; 3.: Druey, gewählt im 4. Wahlgang) entstieg *Stämpfli* der Urne an Stelle Ochsenbeins. Der Wahlakt war heiss:

1. Skrut.: Munzinger 38, Näff 27, Bützberger 22, Stämpfli 22, Hungerbühler 17.

2. Skrut.: Munzinger 49, Näff 21, Bützberger 23, Stämpfli 26, Hungerbühler 18, Ochsenbein 7.

3. Skrut.: Munzinger 53, Näff 17, Bützberger 12, Stämpfli 40, Hungerbühler 22, Ochsenbein 3, Reding 4.

4. Skrut.: Munzinger 51, Näff 12, Bützberger 8, Stämpfli 56, Hungerbühler 22, Ochsenbein 2.

5. Skrut.: Munzinger 51, Näff 6, Bützberger 4, Stämpfli 72, Hungerbühler 14, Ochsenbein 2.

6. Skrut.: Munzinger 52, Näff 5, Bützberger —, *Stämpfli 88,* Hungerbühler —, Ochsenbein —, leer 4.

(Näff dann als 5., Munzinger als 6. Mitglied gewählt, 7.: Franscini.) [129]

---

[128] Siehe hiezu *Blösch* S. 410 f. — Unrichtig *Ph. A. Segesser,* Gesammelte Schriften III S. XVI: Ochsenbein sei „dem in sicherer Aussicht stehenden Sturm gegen seine Person durch freiwilligen Austritt aus dem Bundesrat" aus dem Wege geangen. — Sehr aufschlussreich NZZ Nr. 342 und 344: die liberalen Berner waren ursprünglich eher für Bützberger, die Konservativen für Stämpfli.

[129] Zur Wahl vgl. auch Dubs Tagebücher in Zür. Post 1901 Nr. 91:

Die Wintersession der Bundesversammlung von 1854 war wichtig. Es galt die Exekutive wieder zu bestellen; sie sollte bleiben, Ochsenbein einzig ausgeschifft werden, der Erfinder der „weissen Demokratie". Der persönlich ehrenwerte, nur zu nervöse und eitle Mann hatte der Radikalen Vertrauen gründlich eingebüsst. Dass Stämpfli das oberste Anrecht auf seinen Stuhl habe, bestritt niemand in deren Reihen. Aber in jenem kritischen Moment, da der bernische Radikalismus dringend seines starken Arms bedurfte, hatte Stämpfli Bedenken, zu kandidieren, und viele Freunde redeten ihm zu, vom Posten nicht zu weichen. Dubs notierte folgendes:

4. Dezember: „Die Berner Abgeordneten hielten zwei Abende durch Sitzung, um über Ochsenbein zu diskutieren. Alle, selbst Blösch und Gonzenbach, waren zugegen. Die Radikalen wollten Ochsenbein absolut nicht mehr und die Konservativen ergaben sich zuletzt. Ueber den Nachfolger

Am 7. Dezember erfolgte die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten, und da ging es weit glatter: Stämpfli erhielt als *Vizepräsident* im 1. Wahlgang 75 Stimmen von 139 (Druey 36, Näff 15) und war damit gewählt. (Präsident wurde Furrer mit 107 von 143 Stimmen; Stämpfli hatte 15.)

Sein Nachfolger im Bundesgericht wurde Blösch (69 von

---

war aber keine Einigung zu erzielen. Stämpfli wollten weder die Liberalen noch die Radikalen aus der Regierung lassen, damit nicht im Volk Misstrauen gegen diesen erwache; auf konservativer Seite gesellte sich auch Neid hinzu. Zuletzt einigten sie sich auf Bützberger. Escher ist der Ansicht, dieser sei annehmbar, Kappeler dagegen glaubt mit Hoffmann und Anderen: Entweder Stämpfli oder Ochsenbein oder zuletzt gar kein Berner, eher Dufour. Bützberger sei Advokat, ohne staatsmännisch weiten Blick; welches Departement ihm zuweisen? Es sähe niedrig aus, Ochsenbein durch einen Mann zu ersetzen, den die ganze Ostschweiz kaum dem Namen nach kenne. Sodann sei Bützberger schwankend. Wir haben das Wohl der Eidgenossenschaft zu beachten, nicht Bernerei zu treiben. Tauge Bützberger so viel, so möge man ihn in die bernische Regierung entsenden; überhaupt seien schon diese B e r n e r versammlungen, um der Schweiz einen Bundesrat zu geben, eine Unverschämtheit. Anderseits regen sich auch wieder Sympathien für Ochsenbein (Freischaren). Die „weisse Demokratie“ sei eigentlich nur eine Antizipation der Fusion gewesen und Militärdirektor würde Frey-Herosé, ein schrecklicher Pedant, wie die Militärs behaupten.

„Merkwürdig ist, dass Kurz und Steiner ebenfalls Ochsenbein fliegen lassen. Für Stämpfli wäre, wie mich dünkt, die Wahl Bützbergers sehr verderblich; dieser würde ihm die Zukunft verrammeln. Stämpfli kann zu allen Zeiten leicht über Ochsenbein hinwegsteigen, über Bützberger, der ihm Freund ist, nur sehr schwer, er muss ihn contre cœur oben halten und dadurch sinkt er vielleicht auf Jahrzehnte zum Schildknappen herunter. Punktum: Ich stimme Stämpfli, erst in dritter Linie für Ochsenbein.

7. Dezember: „Stämpfli wurde gewählt. Ich habe tüchtig für ihn gearbeitet. Alle Züricher stimmten mit mir, Escher ausgenommen, der für Bützberger war; Motive unklar. Ochsenbein wurde erdrückt, kam nie so recht ins Mehr. Näf nur mit einer Stimme Mehr ging durch im vierten Skrutinium, sein Gegner war Hungerbühler (Koalition von Konservativen, Moralisten, Universitätsfreunden und Eisenbahnfeinden); Munzinger wurde aus Barmherzigkeit wieder gewählt, in der Hoffnung, dass er so oder anders bald Platz mache. Trog schmunzelte, als ich ihm sagte, die Reihe sei nun an ihm. Grosse Erörterung, ob Stämpfli akzeptieren soll. Er hat jetzt Lust, aber er darf fast nicht seiner Berner wegen; er m u s s aber, dem Bundesrat wird durch ihn Energie verliehen, namentlich festere Haltung gegenüber dem Ausland.“

133 Stimmen); derselbe wurde am 8. Dezember zum Präsidenten des Gerichts gewählt (mit 78 von 137 Stimmen).[130]

Stämpfli zeigte die *Annahme seiner Wahl* mit folgendem Schreiben vom 7. Dezember 1854 an:

„An die hohe Bundesversammlung.

Hochgeachtete Herren!

Mir unerwartet und gegen meine persönliche Anstrebung haben Sie mich zum Mitglied des Bundesrates gewählt.

Die Verhältnisse zu meinem Heimatkanton machen es mir schwer, mich für die Annahme dieser ehrenvollen Wahl zu erklären. Nie waren die Aussichten auf einen segensreichen und glücklichen Erfolg der kantonalen Verwaltung schöner als jetzt, und höchst ungern trenne ich mich von derselben. Mir speziell waren Aufgaben zuteil geworden, die zu lösen mein Lieblingsziel war.

Nach reifer Ueberlegung habe ich mich dennoch zur Annahme entschlossen; nur muss ich die angelegentliche Bitte an Sie richten, mir einigen Aufschub zum Antritt meiner Amtsfunktionen zu gewähren. Mitten in der Einleitung einer Reihe von dringenden und nützlichen Unternehmungen für den Kanton Bern begriffen, müsste es als eine Hintansetzung aller Rücksichten gegen ihn erscheinen, wenn ich mich sofort aus diesen Verhältnissen und Verpflichtungen losreissen würde; denn wenn ihr Fortgang auch nicht an meine Person bedingt ist, so müsste ein Wechsel der leitenden Behörde im jetzigen Stadium der Geschäfte doch eine sehr erhebliche Störung veranlassen. Der Aufschub hätte sich längstens bis Ende März 1855 zu erstrecken.

Ich habe die Hoffnung, dass Sie mir diese Bitte gewähren werden, und in dieser Voraussetzung erkläre ich die Annahme der Wahl. Ich wünsche nur, dass mein guter Wille, dem schweizerischen Vaterlande nützlich zu sein, ersetzen werde, was mir an Fähigkeit und Kraft abgeht.

Genehmigen Sie . . . . . . “

---

[130] Alles nach Berner Zeitung 1854 Nr. 331, 337, 338. Stämpflis Schreiben in Nr. 338. — Die Wahlbeurkundung siehe BBl 1854 III 547 f.

Die Bundesversammlung entsprach dem Gesuche Stämpflis einstimmig.[131]

So konnte denn Stämpfli noch während drei Monaten seine Arbeitskraft dem Heimatkanton widmen, bevor er sie in den Dienst des weitern Vaterlandes zu stellen und dessen Geschicke mitzuleiten berufen war.

---

[131] Bedenklich oberflächlich und augenscheinlich ohne Quellenkenntnis urteilt *Numa Droz* in „Die Schweiz im 19. Jahrhundert" I 298 über die Vorgänge von 1851 bis 1854, Stämpfli betreffend: *gerade seine Darstellung muss zurückgewiesen werden, weil sie in ein Volksbuch übergegangen ist.* Er schreibt: „Nach dem Sturz [!] Stämpflis als Haupt der bernischen Regierung beging Ochsenbein die Unklugheit, sich auf das Regiment Blösch zu stützen. [?] Dies kostete ihn seinen Sitz im Bundesrat. Stämpfli, welcher sich auf die menschlichen Leidenschaften verstand, veröffentlichte im Jahre 1851 eine Broschüre, in welcher er die Patrizierfamilien anklagte, den bernischen Staatsschatz im Jahre 1798 geplündert zu haben. Dafür zu einem Monat Gefängnis verurteilt [ganz falsch!], verliess er die Spinnstube im Oktober 1851, umgeben vom Glorienschein eines Märtyrers, und wurde unmittelbar nachher aus Protest [!] zum Präsidenten des Nationalrates ernannt. [*So wird hier „populäre Geschichte" geschrieben!*] Im Dezember 1854 trat er im Bundesrat an die Stelle Ochsenbeins nach sechs Wahlgängen und mit einer kleinen Mehrheit. Diese Angelegenheit [welche?] erzeugte in der ganzen Schweiz eine ziemlich lebhafte Erregung."

Anhang.

I. Nachträge, Ergänzungen.

Stämpfli an Direktor Grunholzer im Seminar in München-Buchsee.

Mein werthester Freund!

Die Wahlen werden wahrscheinlich auf den 5. Mai zu stehen kommen... Ich wollte nicht ermangeln, Sie davon zu benachrichtigen, damit die Sängervereine noch früher veranstaltet werden. Es ist Aussicht auf einen frühen Frühling da. So auf den letzten und zweitletzten Sonntag im April ist gewiss schon Sängerwetter da.

Das Hauptgeschrei der Gegner bilden jetzt die „Nassauer". (Siehe den Oberländer Anzeiger über die „Frutigenversammlung".) Auch da muss jetzt aufgehauen werden.

Freundschaftlichst grüsst Sie

Bern, 20. Febr. (1850) Ihr Stämpfli.

Ebenso:

Mein hochgeschätzter Freund!

Ich bitte Sie auch zu dem Tage nach Münsingen zu kommen und lassen Sie auch Ihre Zöglinge marschieren; den jungen Leuten, wenn sie auch noch nicht alle stimmen können, thut der Anblick solcher Volksschauspiele gut. Die Schaar sollte über Bern kommen, um sich hier dem Hauptzuge anzuschliessen. Wir wollen nämlich die Stadtzöpfe schon mit dem Zuge durch die Stadt etwas bleich machen.

In Münsingen werden die Parteien in zwei abgesonderte Versammlungen sich trennen. Zusammenstoss befürchte ich keinen. Wir werden aber [1]) die weit zahlreichern sein; es ist grosser Zuzug von allen Seiten angesagt. Werbet also auch, ihr Männer in Buchsee. R. R. Imobersteg wird an Wirth Walther schreiben. Bringt besonders an Gesang und Musik was ihr könnt. Auch in Münsingen gedenken wir schon hiermit die Masse an uns zu ziehen; denn gar viel Volk läuft halt der „Musik" nach. Unser Programm wird dort vorgelegt werden.

Also auf Wiedersehn.

21. März 1850. Ihr Ergebener Stämpfli.

Hr. Dr. Straub hat Angst wegen dem Ausgange; beruhigen Sie ihn deshalb.

---

[1] oder „eben"? — Die Briefe gehören zu Text S. 337.

Ebenso:

Mein hochgeschätzter Freund!

Hier 2 Exempl. des Allgem. Verwaltungsberichtes, welcher zum Austheilen an das Volk bestimmt ist, für Sie eines u. Herrn Straub eines. Lesen Sie es und überzeugen Sie sich, dass die jetzige Verwaltung wenigstens sagen darf, was sie gethan hat. Geschieht dies, so ist mein Zweck bei Ihnen erreicht.

Wir erhalten hier in Bern nur günstige Berichte über den Effekt der Münsinger Versammlung. Und Sie?

Ihr Ergebener

Bern, 28. März (1850) Stämpfli.

Programm der Freisinnigen.

Die Freisinnigen wollen in eidgenössischer Beziehung, dass der Kanton Bern mitwirke zu einer vernünftigen und freisinnigen Durchführung und Fortentwicklung der bestehenden Bundesverfassung und Bundesverhältnisse und die Hauptstütze bleibe der regenerierten freisinnigen Schweiz. Sie wollen daher nicht, dass im nächsten Mai eine Partei zur Herrschaft komme, welche den bisherigen Fortschritten und insbesondere dem Kraftaufschwunge der Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund und die Jesuiten grundsätzlich entgegen war, eine Partei, auf deren Wahltriumph die aristokratischen Organe in der ganzen Schweiz ihre Hoffnungen seit Langem laut und unverholen aussprechen und von deren Wahlsieg die sonderbündlerisch und königlich gesinnte Partei in gewissen Nachbarkantonen ihre Auflehnung gegen die dortige liberale Ordnung schon jetzt laut und offen abhängig macht.

Die Freisinnigen wollen in kantonaler Beziehung entschieden festhalten an den Grundsätzen von 1831 und 1846. Die Freisinnigen wollen nicht, dass eine Partei zur Herrschaft komme, welche im Jahre 1846 und bis auf die neuste Zeit die meisten dieser Grundsätze bekämpft und seither diejenigen Leute zu ihren Verbündeten gemacht hat, die noch jetzt die Umänderung von 1831 als ein gegen sie begangenes Unrecht und die Herrschaft des Volkes als einen ihre Vorrechte verletzenden Zustand betrachtet. Sie wollen nicht, dass durch eine Verfassungsrevision alle oder auch nur der eine oder andere dieser Grundsätze in Frage gesetzt werde.

Die Freisinnigen wollen festhalten an der Ausgleichung der materiellen Fragen, wie sie die Verfassung von 1846 gebracht, da diese Ausgleichung die Grundlage und Bedingung ist, nicht nur zu einer engern politischen Einheit des Kantons, sondern auch zu einem billigern und gerechtern Finanz- und Abgabensysteme.

Sie wollen ausser an der Zehnt- und Bodenzinsliquidation insbesondere festhalten an der Armenreform, deren Hauptgrundsatz die Aufhebung der Armentellpflicht der Gemeinden und die Erklärung des Armenwesens zur Staatssache bildet. Den Gemeinden soll unter keinen Um-

ständen die ganze oder ein Theil der Armenunterstützungspflicht wieder aufgeladen werden: der Staat hat die Durchführung der Armenreform besser zu organisieren und wenn die zur Unterhaltung der Armen bestimmten Mittel nicht ausreichen sollten, solche zu ergänzen, immerhin unter Herstellung und Handhabung einer wirksamern Polizei gegen Vaganten und arbeitsscheue Arme, als die Umstände es bis dahin gestatteten und unter Hinwirkung auf die möglichste Verminderung der Quellen der Armuth selbst.

Sie wollen insbesondere festhalten an der Hypothekar- und Schuldentilgungskasse, zunächst weil sie als ein billiges Ausgleichungsmittel für die sechs oberländischen Amtsbezirke in den materiellen Fragen eingeführt wurde, dann aber weil bei der Entwickelung, welche die Anstalt genommen hat, sie die wichtigste Creditanstalt werden und die Entschuldung des Landes wesentlich erleichtern wird.

Sie wollen insbesondere festhalten an der direkten Steuer, indem durch diese auch die reichen Städte erreicht werden. Durch Aufhebung der direkten Steuer würde einzig die Stadt Bern bei L. 100,000 jährlich gewinnen.

Dieselbe soll jedoch billig ausgeglichen und besser reguliert werden.

Sie wollen in allen diesen Fragen, sowie in der Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt, Einheit mit dem Jura anstreben, damit beide Völkerschaften politisch immer mehr sich verbrüdern und vergessen lernen, dass sie erst seit 35 Jahren verbunden sind.

Die Freisinnigen wollen Ersparnisse im Staatshaushalte durch Vereinfachung der Staatsorganisation, Verminderung und Verschmelzung von entbehrlichen Beamtungen und eine billige Ausgleichung der Besoldungen. Sie wollen aber nicht, dass die Besoldungen so ausgesetzt werden, dass es nur denjenigen, die in der Stadt geboren oder ausnahmsweise reich sind, möglich wird, sich die für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und ein solches zu übernehmen; denn so käme die Städte- und Geldaristokratie unmerklich wieder herein, während wir in der Verfassung jeder Aristokratie die Thüre verschlossen zu haben glauben. Sie wollen auch nicht, dass die gemeinnützigen Ausgaben im Erziehungs-, Armen-, Bau- und Militärwesen beschränkt und daortige Lasten zur Erleichterung des Staates allfällig wieder auf die Gemeinden oder den einzelnen Mann zurück verlegt werden, indem jede solche Massnahme vorzüglich wiederum nur zum Vortheile der Städte und reichen Korporationen gereichen würde.

Die Freisinnigen wollen Vereinfachung der Rechts- und Verschreibungsformen.

Die Freisinnigen wollen billige Fortschritte im Schulwesen. Wenn das Volk berufen ist, seine Souveränität zu üben und sich selbst zu regieren, wenn es sich nicht an eine bevorrechtete Kaste, an die mit guten Schulen auusgerüsteten Städte auf Gnade und Ungnade ergeben will, so darf es an

geistiger Bildung nicht zu sehr zurückbleiben und es muss seine Schulen auf dem Lande heben und verbessern. Die Freisinnigen wollen nicht, dass das Landvolk wieder in die politische und geistige Abhängigkeit des vorigen Jahrhunderts zurückfalle. Im höhern Schulwesen wünschen sie die Errichtung von guten Lehranstalten auch in Landgemeinden.

Die Freisinnigen wollen und dringen auf Revision des Gemeindegesetzes, zum Zwecke vorzüglich einer glücklichen Lösung des Doppelverhältnisses der Einwohner- und Burgergemeinden und der daraus entstehenden, alles gesunde Gemeindeleben störenden Reibungen und Streitigkeiten, zum Zwecke ferner eines billigeren Gemeindetellsystems und einer geordnetern Gemeindeverwaltung. Sie wollen eine Revision des Wirthschaftsgesetzes, um Ueberhäufungen der Wirthschaften entgegenzutreten und mehr Garantien für eine tüchtige Wirthschaftspolizei zu schaffen.

Die Freisinnigen wollen, dass der §. 80 der Verfassung in Bezug auf die beiden Landeskirchen seine Ausführung finde; in Betreff der reformierten Kirche wollen sie eine Revision der Gesetze über die Wahlart, die Amtsdauer und die Ausgleichung der Besoldungen der Geistlichen, um diese Verhältnisse mit den übrigen Staatseinrichtungen und den Forderungen der heutigen Zeit in Einklang zu bringen.

Die Freisinnigen wollen möglichste Vereinfachung der Gesetzgebung und wünschen, dass die Ausarbeitung der Gesetze mit mehr Folgerichtigkeit und Uebereinstimmung in Inhalt und Form stattfinde, als bis anhin, und dass zu diesem Ende, aus der Mitte der Regierung, eine einheitliche Redaktion bestellt werde, durch welche alle Gesetzesentwürfe zu gehen haben, bevor sie an die obern Behörden gelangen.

Wenn die Freisinnigen auf der einen Seite überhaupt alle Reformen anstreben, welche eine Verbesserung unserer öffentlichen Verwaltung und unserer gesellschaftlichen Zustände zum Zwecke haben, so sind sie auf der andern Seite ebenso fest entschlossen, allfälligen Tendenzen entgegenzutreten, welche die im §. 83 der Staatsverfassung ausgesprochene Garantie des Eigenthums aufheben oder gefährden würde. Gegen die Verdächtigung, als liege die Aufhebung des Eigenthums und die Einführung des Kommunismus im Hintergrunde ihres Systems und ihrer Gedanken, protestieren sie auf das feierlichste, und mit gleicher Entschiedenheit weisen sie die andere Zulage zurück, als stehen sie in Verbindung mit einer fremden Propaganda oder unter fremdem Einflusse. Die Freisinnigen sind nicht fähig zu einem Waldshuterverrathe, zur Anrufung auswärtiger Hülfe zum Schutze eines Sonderbundes und zu Dienereien und Gunstbuhlereien bei fremden Fürsten und an fremden Höfen!

Sind in obigem die wesentlichsten Ansichten und Grundsätze der Freisinnigen enthalten, so handelt es sich im ferneren allerdings auch darum, die Personen zu finden, welche denselben aufrichtig und von Herzen ergeben, und die freisinnige Sache in dem Grossen Rathe zu vertreten würdig sind. In dieser Beziehung empfehlen wir den Freisinnigen die einzige Vorsicht, sich nicht durch Worte, nicht durch Namen, nicht durch Heucheleien

täuschen zu lassen. Es ist eine Partei da, die sich vor einigen Jahren noch die konservative, später die liberal-konservative und heute nun die liberale nennt, im gleichen Augenblicke, wo sie mit dem Patriziate in engster politischer Verbindung steht; eine Partei, die gegen die Auflösung des Sonderbundes und die Austreibung der Jesuiten durch Worte und Schrift auf das eifrigste sich stemmte und heute nun als den treuesten Anhänger an der Bundesverfassung sich erklärt; eine Partei endlich, die bis auf die jüngste Zeit die Reformen von 1846 auf das schwärzeste angefeindet und sie als die Ursache aller denkbaren Uebel, des Finanzruins, der Kredituntergrabung u. s. w. erklärt hat, und die nun plötzlich das Festhalten an diesen Reformen scheinbar zu ihrem Grundsatze macht. Entweder waren diese Leute früher Heuchler, oder sie sind es heute: Weder in dem einen noch in dem andern Falle verdienen sie Vertrauen. Darum noch einmal, lassen wir uns nicht durch Namen, nicht durch Worte, nicht durch Heucheleien täuschen!

Bern, den 25. Merz 1850.

Aufruf des Thuner-Blatts:

Auf, Bernervolk, erhebe dich!

Die Partei, die da besteht aus den alten Patriziern, den Aristokraten und den sogenannten Konservativen; die Partei, die das Bernervolk Jahrhunderte lang am Gängelbande führte und durch furchtbaren Trug dessen Reichthümer an sich zog; die Partei, die im Bauernkrieg das Volk hinmordete, jede freie Regung desselben stets mit Gewalt unterdrückte und nur auf seine Verdummung hinzielte; die Partei, die, so oft es ihre Herrschsucht erforderte, sich mit den fremden Fürsten gegen das Volk verbündet, dasselbe seit 1798 zu wiederholten Malen verrathen, die 1832er Reaktion, den Brienzwylerzug, den Sonderbund ausgehegt und hervorgerufen hat; die Partei, die schon im Jahr 1830 keine volle Volksfreiheit, sondern nur eine erweiterte Aristokratie wollte, und als ihr diess nicht gelang, den Freistaat allmälig in eine blödsinnige Geldaristokratie umzuwandeln suchte; die Partei, an deren Spitze der durch und durch aristokratische Blösch steht, der im berüchtigten Dotationshandel dem Staatsvermögen Millionen entziehen half; die Partei, die den Freischaaren Tod und Verderben wünschte, mit den Sonderbündlern unverhohlen gemeine Sache machte und ihre geheime Freude daran gehabt hätte, wenn die eidgenössischen Truppen, wenn unsere Väter, Kinder, Brüder, besiegt worden wären; die Partei, die als Städter und Kapitalisten früher keine Steuern bezahlte und ihr früheres Vorrecht der Steuerfreiheit wieder erlangen möchte; die Partei, die stets die Religion und Wohlfahrt des Volkes im Munde führt, während eines ihrer vorzüglichsten Häupter der Mailänder Knechtenhofer ist, dessen Wahl zum Sittenrichter sich ein Pfarrer öffentlich in der Kirche als einen Spass verbat, der als der fürchterlichsten Geldsucht verfallen gilt, der fort und fort den Leuten vorschwätzt, „die Regierung bestehe aus Nichtshabern, aus Fötzeln, die sich eines Tages mit dem Staatsvermögen aus dem Staube machen“; der erst kürzlich noch über eine Versammlung der achtbarsten

Männer des Amtes Thun bei Herrn Dr. Mani sich äusserte, „es sei kein rechter Mann dabei gewesen“; diese Partei, sagen wir, die noch in jüngster Zeit die vorzüglichsten Grundsätze unserer Verfassung mit aller Wuth angriff und jetzt Aufrechthaltung dieser Verfassung als Angel auswirft; diese Partei will am Tage in Münsingen ihren letzten Betrug am Volke zu verüben suchen. Aber sie hat sich bereits ihr Grab gegraben. Ihr barbarisches Frohlocken über die jüngsten Niederlagen der Völker, die das gleiche anstrebten, was wir bereits haben und bewahren wollen; der meuchlerische Ueberfall in Thurnen; die Verschiedenheit ihrer Programme, von welchen die einen Festhalten an der 46er Verfassung, andere eine Verfassungsrevision nach Umständen in Aussicht stellen; die Wuth und die durch und durch verläumderische Tendenz ihrer Blätter, diese und vieles Andere hat dem Volke bereits die Augen geöffnet und es will sich lossagen von solchen Häuptern. Viele tausend Berner werden sich am Tage in Münsingen einfinden, um die eigensüchtigen Absichten dieser Feinde aller Volksfreiheit und Volkswohlfahrt zu vereiteln und zu Schanden zu werfen. Münsingen wird zum zweiten Male die Geburtsstätte unserer Freiheit werden, und diessmal durch eine Volksversammlung, wie Bern noch keine aufzuweisen hat.

Darum auf, wer bis dahin noch nicht entschlossen war, an dem hehren Volksfeste Theil zu nehmen. Es verlasse sein Thal, seine Hütte und schaare sich um das Banner der Radikalen, wer noch einen Funken Freisinnigkeit in sich verspürt. Denn, seiner Theilnahme an dieser Versammlung wird Jeder, als einer guten That, sich freuen, so lange er lebt und stolz wird später noch der Enkel rühmen: mein Vorvater war auch kein Dummkopf; er erkannte die Netze, welche heuchlerische Reaktionäre dem Volke gestellt hatten und er besass auch Bürgertugend genug, um am Tage in Münsingen nicht hinter dem Ofen zu bleiben, sondern mitzutagen über den projektirten Betrug und mitzuwirken zur Rettung unserer Freiheit, welche Gottes Gebot ist.

Eine Versammlung bei Hrn. Dr. Mani, Vater, von *40* bis *50* [2] Abgeordneten aus allen Gemeinden des Amtsbezirks Thun hat den 20. diess beschlossen, die Volksversammlung in Münsingen in Masse zu besuchen. Der Amtsbezirk Thun wird ein gewichtiges Wort einlegen. Die Männer wollen sich aufmachen, um mit Herz und Hand zu bezeugen, dass sie vom geraden Wege nicht weichen wollen, nicht weichen wollen im Kampf für ihre Rechte! Zu Münsingen brach das Bernervolk die Fesseln, die ihm das alte Regiment geschmiedet hatte; zu Münsingen will das Bernervolk am Montag der ganzen Welt kund thun, dass es frei sein will, dass es die Stätte, auf der die Freiheit erstund, nicht durch Verrath entheiligen will; zu Münsingen will es kund thun, dass ihm die Freundschaft der um die Freiheit ringenden Völker höher geht, als die der Tyrannen, und kund thun, dass es keine Regierung will, die sich zur Fürstenhure herabwürdigt! Die Vorversammlung beschwört aber alle Männer, innezuhalten in ihrem gerechten Unwillen und *keinerlei Herausforderung der Verräther* und Bethörten an-

[2] „Der Oberländer Anzeiger meldet mit gewohnter Unverschämtheit, 12.“

zunehmen! Wir wollen beweisen, dass wir unsrer guten und gerechten Sache bewusst sind und würdig und werth unsrer Freiheit! Auf denn, ihr Männer, die ihr des Landes Ehre wahren wollet! Sammelt euch am *Montag Morgens halb acht Uhr* auf der *Sinnebrücke* zu Thun, wo nach Ankunft der Oberländer der Zug nach Münsingen geht! Um *zehn Uhr* ist in *Niederwichtrach Sammlung* aus allen oberländischen Amtsbezirken.

Obigem Aufrufe, den wir in seinem vollen Inhalte bestätigen, fügen wir nur noch bei, dass die freisinnige Kolonne von Bern exact halb 9 Uhr Morgens von dem Bärenplatze mit Musik und Fahnen abmarschiren wird. Alle Freisinnigen, die ihren Weg über Bern nehmen können, sind dringend ersucht, diesem Zuge auf dem Bärenplatze sich anzuschliessen. Die Kolonne von Bern wird spätestens um 11 Uhr in Rubigen sich einfinden. Alle Freisinnigen des untern Kantonstheils, des Oberaargau's, des Seelandes u. s. w., deren Weg nicht über Bern selbst führt, sind gebeten, in Rubigen an die Kolonne von Bern sich anzuschliessen. Auch wir ersuchen die Freisinnigen bei Ehren- und Bürgerpflicht, sich durch keine Herausforderung reizen zu lassen und die festeste Ruhe und Ordnung zu handhaben.

Mehrere Freisinnige.

Zu S. 325, Anm. 16:

Münsingerlied.

25. März 1850. [3]

Nach der Melodie: „Die Tale dampfen, die Höhen glühn".

Wohlauf, ihr Berner, getrost herbei!
Und ringt euch, freudigen Mutes, frei!
Die Hoffnung glänzt in jedem Blick;
Es blüht dem Land ein besser Glück.
Erhebet die Hände empor!
Ihr Berner, nun tretet hervor!

Es gilt zu zeigen vor aller Welt,
Dass fremdes Wesen euch nicht gefällt.
Wir wollen schlichte Berner sein,
Uns selbst regieren, *wir allein.*
Erhebet usw.

Es gilt zu retten aus kecker Hand
Das schwer gefährdete Vaterland,
Dass ihm bescheid'ner Wohlstand blüht,
Kein ew'ger Sturm es niederzieht.
Erhebet usw.

Es gilt zu bauen auf Gottes Schutz,
Vereint zu brechen den schnöden Trutz.
Wir üben unser gutes Recht,
Wer's schmälern will, dem geht es schlecht!
Erhebet usw.

---

[3] Hallersche Buchdruckerei.

D'rum auf, ihr Berner, getrost herbei!
Voran, ihr Führer, und sprecht nur frei!
Wir horchen jedem biedern Wort,
Es findet seinen guten Ort.
Erhebet usw.

Zu S. 325, Anm. 16:

Gedicht auf die Berner Maiwahlen von 1850.[4]

Wer sah uns're alte Grösse,
Und sieht uns're neue Blösse:
Dessen Feder drückt nicht aus
Jenen Glanz und diesen Graus.

Berner, öffnet eu're Augen,
Wenn sie noch zum Sehen taugen;
Denket, wie, vor kurzen Jahren,
Wir ganz and're Leute waren.

Nicht mehr Schweizer! und entartet,
Wer hätt' das von uns erwartet?
Ist es nicht ein wahrer Hohn:
Ohne Gott und Religion!

Nicht in uns ist es entstanden,
Dieses Gift aus fremden Landen;
Darum weg mit diesem Zunder,
Schafft ihn fort, den fremden Plunder!

. . . .
. . . .
. . . .

Ehret Kirche und Altar,
Wie's in frühern Zeiten war;
Nicht die Schul' allein sei Meister:
Glaube ziert die grössten Geister.

Achtet eure Gott'sgelehrten
Höher, als den Lehrerstand!
Der so leicht dem oft verkehrten
Zeitgeist fröhnt, aus Unverstand.

Selbst die Hochschul' leistet nicht,
Was ihr Name uns verspricht;
Glänzt weit mehr durch Lärm und Toben,
Als durch hohe Geistesproben.

[4] Bern bei C. Rätzer.

Ferne sei vom Volk das Wissen,
Das sich nicht mit Glauben paart;
Traurig hat uns vorgerissen
Uns're Zeit, was seiner harrt.

Satans Reich war vor der Pforte!
Doch erwacht sind alle Gauen
Des Kantons, von Ort zu Orte, —
Winden sich aus seinen Klauen.

In dem Tod und in dem Leben,
Was kann einzig Trost uns geben?
Ist es nicht Religion?
Doch, das wisst ihr alle schon.

. . . .
. . . .
. . . .

Alles spricht von Menschenrechten,
Aber schweigt von Menschenpflichten!
Nennet stolz sich die Gerechten — —
Braucht es mehr, um sie zu richten?

. . . .
. . . .
. . . .

Anstatt Wohlstand — Uebelstände;
Anstatt Ruhe — Feuerbrände;
Anstatt auss- und innen fix:
Inn- und aussen alles nix!

Oder wer steht noch im Zweifel
Ueber unser's Landes Not?
Der Kredit ist längst zum Teufel,
Selbst des Bodens Wert im Kot.

Und, wie g'fallen euch die Schulden?
Wollt ihr diesen „Fortschritt" dulden?
Millionen auf Millionen,
Heute Franken, morgen Kronen.

Machet holla Nassau's Treiben!
Wenn sich schon die Geister reiben,
Und ein wenig Funken sprühen
Von den „guten Schweizerkühen".

Möge diese Propagande
Tief gewahren ihre Schande:
Freiheit keimt in eig'ner Brust,
D'rum ist sie der Schweizer Lust.

Uns're Sache zu verfechten,
Brauchen wir nicht fremde Knechten,
Keine Nassaubernerbrut,
Nein! nur reines Schweizerblut.

. . . .
. . . .
. . . .

Schrecklich ist es anzuseh'n,
Was für Leut' am Ruder steh'n!
Allzu viel! bei deren Namen
Die Gemüter schon entflammen.

Wer's nicht sieht, der kann's nicht glauben,
Was sich diese Leut' erlauben:
Herrscher, Richter und Partei
Macht bei ihnen Eins, statt Drei.

. . . .
. . . .
. . . .

Das Asylrecht ist nur Dunst!
Gar kein Recht, nur blosse Gunst;
Gebt's, vor allem, unser'n Armen:
Mit dem Land'skind habt Erbarmen!

Was? Asylrecht! wo kein Recht
Oft die besten Bürger schützt,
Und die Polizei so schlecht,
Dass man nicht klagt, weil's nichts nützt.

. . . .
. . . .
. . . .

Und, wer wollte uns im Kriege
Mit der ganzen Welt verwickeln;
Ist zu gross der Freiheit Wiege,
Dass ihr selbst sie wollt zerstückeln?

Doch, jetzt weiss man, was das heisst,
„*Völkersolidarität*“:
Wenn man in den Abgrund reisst,
Was noch auf den Füssen steht!

. . . .
. . . .
. . . .

O des Irrwahn's jener „Jungen“,
Denen noch kein Wurf gelungen!
Was ist jetzt das Resultat
Ihrer Weltbeglückungssaat?

Doch, der Raum ist hier zu enge,
Um die ganze Sündenmenge
Uns'rer Zwingherr'n aufzuzählen,
Die uns wie die Schwernot quälen.

Kurz, einst wird kein Mensch es fassen,
Dass die Fremden, die wir hassen,
Jahrelang am Seil uns führten
Und wie einen „Brei“ umrührten.

. . . .

Ja! wir fragen, was ist Schande?
Wenn es keine Schande ist,
Dass in Fesseln, dass in Bande,
So uns schlug des Deutschen List!

Berner, öffnet eu're Augen,
Wenn sie noch zum Sehen taugen;
Gott liebt die gerechte Sache, —
Und vernichtet ist der Drache.

. . . .
. . . .
. . . .

Vor dem Mai kommt der April!
Schick't den Narr'n wohin er will.
So vereitle uns're Wahlen
Nicht die List der Radikalen!

Schon ertönt das Feldgeschrei:
„Berner, auf! zur Wahl im Mai“;
Keiner bleibe dann zu Haus —
Und mit Nassau ist es aus.

Dann sind wieder Schweizer wir,
Voller Glut und voll Begier
Das Zerstörte aufzubauen
Und der eig'nen Kraft zu trauen.

Endlich, hoffet auf den alten
Gott, der uns're Herzensfalten
Wie die Ewigkeit durchschaut:
Dann nur habt ihr wohl gebaut!

Ungehobelte Verse über ungehobelte Leute.[5]

. . . .

„Der Tell," schreit einer, „der hat nicht gelebt,
d'ran glauben nur alberne Tröpfe!"
„Die Helden von Murten und Sempach sind
gegen Hecker und Struve nur Zöpfe!"
Ja freilich, was Tell und das Grütli getan,
passt nicht in ein Wühlergehirne.
Ein Beweis, dass der Tell nicht gelebt, wär' der:
dass „Vögte"[6] uns immer noch plagen.

Ein anderer lehret: es sei kein Gott! sein Gott
sei er selbst und das Weinglas.
Die Bibel sei nichts; nur sein windiges Ich,
sein leeres Geschwätze sei etwas.
Ein sauberer Gott, fürwahr! so ein Wicht,
der von Katzenjammer geplaget wird,
Der im Pech oft sitzt; dem der Wirt an der Wand
Kneipschulden mit Kreide verzeichnet.

Ein dritter behauptet: es müsse das Land mit dem
Blute der Menschen gedüngt sein.
Nur dann sei das Glück für die einen gemacht,
wenn die andern sämtlich erhängt sind.
Frei solle der Mensch, von Familie und Eh,'
wie die Tiere des Feldes sich nähren,
Kein Eigentum sein, und des Adams Geschlecht
nur aus einem Troge sich füttern.

Der sitzt und verfasst Broschüren um's Geld,
der dort schmiert Zeitungsartikel;
Denn freilich das Schreiben, das haben sie los,
da sind's die famosesten Kerle.
Längst hat die Natur, die für alles gesorgt,
was das Herz eines Jeden begehret,
Dem Schweizer die Milch, dem Franzmann den Wein
und dem Deutschen die Tinte bescheeret.

Das wäre nur Spass, doch am Ende wird's Ernst;
denn der Schweizer ist leicht zu berücken,
Was man lange in's Ohr ihm geraunt und gebrüllt,
von Gefahren und Nöten und Tücken,

---

[5] Hallersche Buchdruckerei. — Herausgeber: Schweiz. volkstüml. Vaterlandsverein in Bern.

[6] Anspielung auf die Professorenfamilie Vogt aus Giessen.

Das glaubt er am Ende so steif und so fest,
als stünd es im Bitzikalender.
Da ballt sich die Faust, die Köpfe erglüh'n;
die Regierungen kriegen den Schwindel.

Und geht es dann los, gleich muss der Milize
mit Sack und Pack an die Grenze.
Der Wühler, der Hetzer bleibt ruhig zu Haus
und reibt sich lachend die Hände.
Kehrt endlich der Mann aus dem Felde zurück,
voll Langweil, Aerger und Wanzen,
Was findet er oft? . . . einen Schwaben im Nest,[7]
und kann nach Amerika wandern.

. . . .

Welch' anderer Ton, als in diesen Erzeugnissen niedrigster Volksinstinkte, in dem auf die Maiwahlen gedichteten Lied *Grunholzers*

„Frühlingsfeier“.[8]

Die Sonne dringt durch Winternebel,
Sie tauft das Eis mit heissem Strahl,
Lawinen donnern in die Gründe,
Und jubelnd eilt der Bach zu Tal.

. . . .

Zur Frühlingsfeier ist beschieden,
Wer wohl des Herzens Kraft gespart,
Wer durch die langen Winternächte
Ein klares Auge sich bewahrt;

Wer nie der Seele hohes Streben
Im Truge eitler Form beengt,
Wer kühn für Wahrheit, Recht und Tugend
Der Geistesknechtschaft Ketten sprengt.

Es komm', den Maienkranz zu winden,
Wer hoffnungsvoll ins Leben schaut,
Wer auch beim Jubel der Tyrannen
Auf Recht und Sieg der Völker baut!

---

[7] Ueber die „Schwaben“ übrigens recht boshaft auch die Berner Zeitung 1849 Nr. 352 (18. Dezember), in „Beiträgen zur vergleichenden Naturgeschichte der Radikalen und der Konservativen“. Bei Einwanderung radikal, „legen sie sich eine sitzengebliebene, an Jahren etwas vorgerückte schweizerische Schönheit mit *einigen* tausend Franken bei“, werden so reich und konservativ. Die Berner Zeitung ficht namentlich Oberst Kurz als ursprünglichen „Schwaben“ an (sein Vater war eingewanderter Deutscher).

[8] *Koller,* Grunholzer, Anhang S. 57 f. Das Gedicht wurde von R. Weber in Musik gesetzt.

Willkommen ist am Freudentage
Ein jedes Herz, wo Treue blüht;
Und hochwillkommen jeder Brave,
Der heiss für wahre Freiheit glüht!

Es soll die Frühlingsfeier ziehen
Recht tief durch jede Sängerbrust!
Ein freies Leben zu gestalten,
Das ist die höchste Maienlust!

Es blüh' der Freiheit Rosengarten,
Wie Gottes Flur in Frühlingsglanz!
Es blüh' aus jedem treuen Herzen
Dem Vaterland ein Ehrenkranz!

Vielleicht gehört hieher auch der „Fahnenmarsch", niedergeschrieben 6. März 1850 (eod. S. 58 f.).

Zum III. Teil.

Zu S. 375, Zeile 6 von oben:

Die Regierung hatte im Oktober 1847 beschlossen, über gewisse Sachen nicht öffentlich zu verhandeln und darüber ein besonderes Protokoll zu führen, von dem im Eintrag vom 26. Oktober gesagt war: „Dieses Protokoll soll einzig vom Staatsschreiber geführt und verwahrt werden und solche Geschäfte enthalten, deren Natur eine einstweilige Geheimhaltung erfordert und der Regierungsrat trage die Verantwortung dafür und es sei später dem Staatsarchiv einzuverleiben."

Der erste Eintrag datiert vom 7. Oktober 1847 und betrifft eine Vollmacht an Ochsenbein, an die 12 $^{2}/_{2}$ freisinnigen Stände ein Schreiben mit Bezug auf militärische Organisation zur Abwehr eines allfälligen Angriffes des Sonderbundes zu richten.

Unterm 26. Oktober gl. Js. wurde ein Entlassungsgesuch Funks abgelehnt und er aufgefordert, die Sitzungen des Regierungsrats nach Amtseid zu besuchen.

Am 10. Aug. 1849 eröffnete der Regierungsrat einen Kredit von Fr. 3000 bei der Kantonalbank an den ungarischen Gesandten Draskovich, auf Rechnung und Gefahr des Kredites des Regierungsrates selbst, nach Antrag Stämpfli. Die Angelegenheit sollte konfidentiell behandelt werden.

Dies die einzig wichtigen Einträge von 1846—1850. Der letzte Eintrag unter der 1846er Regierung datierte vom 7. Januar 1850 und betrifft den Aufkauf von Getreide. Wieder aufgenommen wurde das Protokoll erst wieder 1864, um 1875 einzugehen.

(Herr Staatsarchivar Kurz hat mich gütigst mit diesem „besondern Protokoll" bekannt gemacht.)

Zu S. 408:

Ueber Aufenthalt Stämpflis im Burgerspital:

Brief Imoberstegs an Grunholzer vom 7. September 1851:

„Unser Kollege Stämpfli sitzt nun im Burgerspital, ich habe ihn mit Steiner und Mathys bis in sein Zimmer begleitet. Er ist indes gut gehalten,

seine Frau und Kinder können ihn jeden Tag besuchen, auch wird ihm noch ein sonstiger Besuch in einer mässigen Weise gestattet; zudem kann er arbeiten."

Brief Stämpflis an Grunholzer vom 30. Dezember 1852:

Mein lieber Freund!

Meine herzlichsten Glückwünsche zum neuen Jahr!

Dein Brief freute mich herzlich, wenn auch nicht die Schilderungen, die Du von den dortigen Zuständen machst. Das Ergebnis der Unterhandlung über die Gründung einer neuen Zeitung hatte mir Dubs erzählt, freilich nicht so ausführlich und mit Darlegung der wirkenden Verhältnisse und Motive. Ein kräftiges Zentral-Organ in der östlichen Schweiz hätte sehr wohl gethan.

Die Liberalen der Schweiz verlieren sich in den materiellen Fragen der Zeit, und ihre Gegner rüsten sich unterdessen kräftig zur Eroberung der politischen Gewalt. Von Freiburg und Wallis lauten die neuesten Berichte wieder sehr beunruhigend. Die Aargauer nahmen sich nicht einmal die Mühe, oder waren nicht im Stande, die Wahl des ersten konservativen Parteihauptes — Dr. Fahrländer — zu verhindern. Im Osten der Schweiz kennt man keine Politik mehr, nur Eisenbahnen.

Hier in Bern ist's so und so. Die Liberalen sind ruhig und fast zu gleichgültig. Die Gegner wurden durch das französische Kaiserthum elektrisiert. Sie trugen unmittelbar nach dessen Proklamation den Kopf hoch, hat aber bereits wieder nachgelassen. In der letzten Grossrathssitzung erlitt die Regierung mehrere wesentliche Schlappen, freilich nur in materiellen Fragen, — aber dadurch wird sie in der Befolgung eines abgemachten Systems gehemmt, die Verfassungsrevisionsgelüste werden in den Hintergrund gedrängt.

Eine Ermannung der hiesigen Liberalen muss bald eintreten, sonst könnte das Jahr 1854 gegen uns ausfallen. Ich werde mein Möglichstes thun.

Die Vorgänge in England und Spanien, so entfernt sie von unseren Verhältnissen liegen, thun schon etwas wohl. Es ist wenigstens ein Anfang von Aktion gegen die europäische Reaktion. Die Schweiz allein könnte dem europäischen Absolutismus gegenüber sicher nicht lang sich halten, sie würde an der verpesteten Luft des Kontinents dahin siechen — ich meine die *liberale* Schweiz. Sehr gut also, dass etwas frischer Seewind von England herüber bläst.

Bern, 30. Dez. 1852.

Zu S. 392 Anm. 58 Dotationsgeschichte:

NZZ 1851 Nr. 345 (11. Dez.) bezeichnete die ganze Dotationsgeschichte als rein bernische Frage; jede eidgenössische Intervention wäre nicht nur zweck- und nutzlos, sondern sogar von bedenklichen Rücksichten auf die Schweiz selbst gewesen. (Polemik gegen die konservative Basler Zeitung, die mit Stämpfli in einem Pressprozess stand.)

Zu S. 465 Anm. 203:

Wichtigere bernische Gesetze und Dekrete 1850—1854.

Jahr	Gesetz / Dekret	Quelle	Bd.	Seite
1851:	Gesetz über *Abberufung der Beamten,* 20. Februar[9]	N. Off. Ges. S.	6	10 ff.
	„ betr. Amtsdauer der bürgerl. Beamten und Angestellten, 22. Februar	„ „ „ „	6	15
	Gesetz über *die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten,* 19. Mai	„ „ „ „	6	41 ff.
	Gesetz betr. Abstimmung über Verfassungsrevision und Garantieerneuerungen des Grossen Rates, 26. Mai	„ „ „ „	6	58 ff.
	Gesetz über Stimmregister, 3. Juni	„ „ „ „	6	64 ff.
	„ über die öffentlichen Wahlen, 7. Oktober	„ „ „ „	6	126 ff.
1852:	Gesetz über *die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode,* 10. Januar	„ „ „ „	7	6 ff.
	Gesetz über das Spielen, 12. Januar	„ „ „ „	7	17 ff.
	„ über die Militärsteuer, 25. Mai	„ „ „ „	7	61 ff.
	„ über das Wirtschaftswesen und den Handel mit Getränken, 4. Juni	„ „ „ „	7	77 ff.
	Gesetz über die Militärorganisation, 17. Mai und 18. Oktober	„ „ „ „	7	159 ff.
	Uebereinkunft zwischen dem Kanton Bern und dem provisorischen Verwaltungsrat der SCB, betr. Konzession und Pflichtenvertrag, 24. November	„ „ „ „	7	234 ff.
	Gesetz über *die Organisation der katholischen Kirchenkommission,* 27. November	„ „ „ „	7	258 ff.
	Gesetz über den Bezug einer *Erb- und Schenkungsabgabe,* 27. November	„ „ „ „	7	260 ff.
	Dekret über *das Auswanderungswesen,* 30. November	„ „ „ „	7	265 ff.
	Gesetz zur Bereinigung der Grundbücher im alten Kantonsteil, 1. Dezember	„ „ „ „	7	276 ff.
	Gesetz über *das Gemeindewesen,* 6. Dezember	„ „ „ „	7	280 ff.
	Dekret betr. die Einwanderungsagenturen, 7. Dez.	„ „ „ „	7	307 ff.
	Dekret betr. die Brandversicherung der Häuser, 11. Dezember	„ „ „ „	7	311 ff.
1853:	Gesetz über Revision oder Aufhebung der Statutarrechte, 16. März	„ „ „ „	7	367 ff.
	Gesetz über den Missbrauch der Presse, 21. März	„ „ „ „	7	371 ff.
	Bergwerks-Gesetz, 21. März	„ „ „ „	7	388 ff.
	Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter, 10. Okt.	„ „ „ „	7	527 ff.
	Beschluss betr. die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil, 21. Dezember	„ „ „ „	7	582 ff.

[9] Berner Zeitung 1850 Nr. 322: „Die kleine Abberufungsmaschine.“

Zu S. 468, Anm. 218:

Die vielleicht beste Flugschrift zur Versöhnung erschien wohl von mehr konservativer Seite.[10] Die Versöhnung sei Landesbedürfnis. Die Schrift anerkannte rückhaltlos die Verdienste der Radikalen und die der Konservativen und tadelte unparteiisch die Fehler beider: Die Verdienste der Radikalen seien namentlich die Verfassung von 1846, „ein sehr wesentlicher Fortschritt gegen die frühere Verfassung", dann deren Ausführung. Ein frischer Geist, ein richtiges Verständnis der Bedürfnisse der Zeit: In eidg. Beziehung die entschiedene Haltung in der Sonderbundsangelegenheit; der Versuch der Wahrung der Interessen Berns bei der Bundesreform. Bern sei durch die 46er Verwaltung eidgenössischer geworden, sowohl gegenüber dem Ausland als gegenüber den Mitständen. Auch Versuche zur Annäherung von reich und arm seien gemacht usw. Ihre Fehler und Schwächen seien dagegen: Ihr Doktrinarismus; die unendliche Gesetzgeberei und damit ein Abweichen von den Prinzipien; zu leichtsinniges Geldausgeben, ohne genügende Deckung (allerdings keine Verschleuderung der Staatsgelder); Misslingen der Reform des Armenwesens; die lächerliche Oeffentlichkeit der Beratungen des Regierungsrates; Wirtschaftsgesetz nach abstrakter Gleichheitstheorie; Schulgesetz zu theoretisch. Kultus der Ideen ohne Rücksicht auf die eigentümliche Natur des Volkes, besonders in Abgötterei mit den Fremden; Gelüste der Regierung, sich in offensiver Weise in auswärtige Händel zu mischen. Endlich der Parteidespotismus, Ausartung in eine Oligarchie der strikten Parteianhänger. — Die Verdienste der Konservativen: Anhänglichkeit an die gute alte Sitte. Jubilarfeier des Eintritts Berns in den Bund. Ordnung im Gemeindewesen, im Wirtschaftswesen. Ueberall getreuer und fleissiger Haushalt. Kein Vorwurf gegen die 50er Regierung sei allgemeiner, aber auch ungerechter als der, dass sie „nichts getan" habe. — Ihre Fehler: Parteilichkeit und Wühlerei; Blindheit der Parteileidenschaften. Häufige Indifferenz gegenüber neuen Anforderungen der Zeit. Egoistische Pressen.[11]

Ein Fehler sei weiter die Bevorzugung der konservativen Bernburger. Aus beiden Parteien müssten geläuterte Elemente hervorgehen und eine feste Burg der Versöhnung bilden; diese müssen sich zeigen in der Presse, in der Förderung der materiellen Interessen und des Unterrichtswesens.[12]

Zu S. 480, Anm. 247:

Segesser über Blösch und die 1850er Regierung.

(Kl. Schrift III S. XII ff.)

Die Männer, welche an die Spitze der bernischen Regierung zu treten berufen waren, waren für eine energische Politik nicht geeigenschaftet. Die verschiedenen Fraktionen der Partei, die zur Herrschaft gelangt war, Pa-

---

[10] „Zur Versöhnung". Von einem Berner. Bern 1854 bei Chr. Fischer.

[11] Dabei scharf, aber gerecht über den *„Oberländer Anzeiger"*, oben S. 330, Anm. 12.

[12] Völlige Uebereinstimmung mit der Berner Zeitung dieser Zeit.

trizier und Bürger von Bern, der grosse Bauernstand auf dem Land, die sogenannten Weissdemokraten, oppositionelle Liberale, anerkannten als ihr gemeinsames Haupt den Herrn Eduard Blösch, einen Mann, der als Rechtsgelehrter und parlamentarischer Redner nicht minder hervorleuchtete, als er als Mensch, positiver Christ und integrer Charakter die allgemeinste Achtung genoss. Er war ein Redner von seltener und wunderbarer Begabung; mit der grössten Ruhe besprach er die schwierigsten und kompliziertesten Fragen in einer Weise, dass man nicht wusste, ob die Annehmlichkeit des Vortrages grösser war oder der Genuss, den die schlagfertige Dialektik und die durchsichtige Klarheit der Argumentation dem Zuhörer darboten. Aber zu einem Parteiführer hatte er weder Neigung noch Anlage. Im Rate verfuhr er mit so ausserordentlicher Gewissenhaftigkeit und erwog das Für und Wider mit so grosser Schärfe, dass er in dem Fazit seiner Erörterungen selten mit sich selbst in's Reine kam. Als Haupt der Regierung war er von so ängstlichem Gerechtigkeitsgefühl beseelt, dass er in dem Bestreben, Niemandem Unrecht zu tun, oft dem gegen ihn selbst und die Seinigen gerichteten Unrecht nicht mit der erforderlichen Energie begegnete. Ein durchaus loyaler Charakter, hatte er Mühe, bei dem Gegner nicht dieselbe Loyalität vorauszusetzen. Eine ganz defensiv angelegte Natur, kam er über die Zwecke und Ziele einer offensiven Aktion niemals ins Klare; friedlichem Schaffen war er mehr zugeneigt als dem Kampfe der Parteien, in den er sich verflochten sah. Die Stellung, in welche ihn das Zutrauen aller konservativen und gemässigten Elemente seines Volkes gebracht hatte, war für ihn mehr ein Gebot der Pflicht als eine Sache der Neigung. So konnte er sich denn auch nicht entschliessen, derselben eine über die kantonalen Interessen hinausreichende entschiedene Wirkung zu geben. Nach seiner gesellschaftlichen Stellung in den damals noch ziemlich scharf abgegrenzten sozialen Verhältnissen Berns gehörte Blösch dem bürgerlichen Mittelstande an, der sich sowohl gegen das alte Patriziat als gegen die Landbevölkerung mit besonderem Standesbewusstsein abschloss. Obschon er mit den Patriziern und der grossen Bauersame vielfach befreundet war, bestund doch seine nächste Umgebung aus einem Kreise höchst ehrenwerter und gebildeter, aber furchtsamer und in ihrem Horizonte beschränkter Philister. Während er oft den Verfall des Patriziats, das er als ein nützliches soziales Element in der Oekonomie der Gesellschaft ansah, beklagte, war er anderseits doch auch von der Furcht nicht frei, dass diese Klasse, die sich doch ganz ihm zur Verfügung stellte, nach ungebührender politischer Stellung trachten möchte. Ebenso hielt er es mit den Katholiken. Er selbst war überzeugungstreuer gläubiger Protestant den Katholiken gerechter als die meisten seiner Konfessionsgenossen, dabei aber ängstlich bemüht, jeden Anschein politischer Solidarität mit ihnen fern zu halten. Aus all' den innern Widersprüchen seines Wesens folgte mit Notwendigkeit, dass die Partei, die im Ganzen von ihm den Charakter erhielt, nie zu fester Gestaltung und Haltung, die Regierung nie zu energischer Kraftentfaltung kam, sondern immer auf einer furchtsamen Defensive stehen blieb.

Zu S. 507, Anm. 40:

„In dem Gesetz über die Garantien des Bundessitzes warf man dem neuen Bern offen den Handschuh hin.“ (*Segesser*, Kl. Schriften III S. XIV.)

Zu S. 534 f.:

Im Bundesgericht ward von Anfang an vom Präsidenten eigenhändig [!] ein „Journal“ und ein „Missivenbuch“ geführt. Von Stämpflis Hand findet sich nun im Journal der Eintrag: „Während meiner Geschäftsleitung — Juli-Dez. 1854 — nicht fortgesetzt, da ich dieses Tagebuch als von keinem praktischen Nutzen erachtete. Bern, 8. Dez. 1854.“

Darunter (von der Hand des Präsidenten Dr. Kasimir Pfyffer):

„1855 Hr. Blösch, Präsident.

Dieses Tagebuch führte ich wieder fort, da es in Ermangelung des Protokolls, welches sich in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern in Händen des Aktuars befindet, doch einigen Wert hat. Luzern, den 1. Jänner 1856. Dr. Kasimir Pfyffer.“

Und im „Missivenbuch“ trug er ein:

„Vom Monat Juli 1854 an, wo ich die auf die Eisenbahnverhältnisse bezügliche Präsidialleitung des Bundesgerichts besorgte — Herr Bundesgerichtspräsident Trog als Mitglied des Direktoriums der Centralbahn rekusierte sich — wurde dieses Missivenbuch nicht fortgesetzt, da alle auf einzelne Expropriationsstreitigkeiten bezüglichen Verfügungen und Korrespondenzen in der Einschreibungs- oder Geschäftskontrolle angemerkt und die auf Ernennung von Schatzungskommissionen usw. sich beziehenden Akten von dem Sekretariate expediert und eingeschrieben wurden. Bern, den 8. Dez. 1854.“

Dazu ein NB. — „Es findet sich ein von Hrn. Präsidenten Trog geführtes Protokoll über diesen Zeitraum hinten angeheftet.“ Ich verdanke diesen Fund dem Adjunkten des Kanzleivorstandes des Bundesgerichts, Hrn. Hans Suter.

II. Einige Personalien.

Blösch, Eduard, von Biel, 1. Febr. 1807—7. Febr. 1866. Kop. 1. 1832 mit Elisabeth Schnell (1841), 2. 1844 mit S. Lichtenhahn. Gymnasium Biel. Akademie Bern. Heidelberg. Sekretär des Verhörrichters in Bern. — Amtsschreiber in Burgdorf. Mithilfe bei der Reaktionsuntersuchung. Mission in den Jura 1836. Grossrat 1838. Landammann für 1841 und 1843. Zweiter Tagsatzungsgesandter. Dotationsstreit. Ablehnung des Kommissariats nach Wallis 1844. Durchfall bei Landammannwahl für 1845. 1846 Verfassungsrat. Führer der Opposition gegen die 1846er Regierung. Grossrat 1846—1850, 1853—1862, 1864—1866. 1850 Regierungsrat, konservatives Regiment bis 1854, und von 1854—1858 in der Fusionsregierung. Ständerat

1850—1851, Nationalrat 1851—1866. Präsident 1855. Bundesrichter 1855 (gewählt als Stämpflis Nachfolger) bis 1866, Bundesgerichtspräsident 1855.

Lit.: *E. Blösch,* Eduard B. und dreissig Jahre bernischer Geschichte (Bern 1873).

Funk, Alex., 1806—1871, Fürsprech, 1837 Grossrat, Landammann, Obergerichtspräsident, 1846 Verfassungsratspräsident, dann Regierungspräsident und Tagsatzungspräsident (letzter), 1850 nicht wiedergewählt. Grossrat; starb als Bezirksprokurator.

(Z. T. nach Bähler.) Siehe dazu *Baumgartner* II 453; Berner Zeitung 1850 Nr. 119 S. 2.

Niggeler, Niklaus, geb. 3. Mai 1817 als Sohn des Rechtsagenten Niggeler zu Ottiswil. Lehrling auf der Amtsschreiberei Aarberg. 1836 oder 1837 auf Hochschule Bern. 1841 Advokatur-Examen.

> „An Scharfblick, gesundem Urteil, ruhiger Ueberlegung und klugem Rechnen mit den gegebenen Verhältnissen hat ihn keiner übertroffen.
>
> Seit 1846 fast ununterbrochen im Grossen Rat bis 1866; dann wegen Eisenbahntracé Bern—Biel in Ungnade gefallen.
>
> Schöpfer des 1847er Zivilprozessgesetzes.
>
> 1864 in Zivilgesetzkommission. — † 25. Mai 1872."
>
> R. L. (Oberrichter Leuenberger) in Zeitschrift des bern. Juristenvereins 7 S. 321 ff.

Niklaus Niggeler war Vater von *Rudolf Niggeler* (geb. 1846, gest. 1887), der mit 28 Jahren Bundesrichter wurde, dann als Stämpflis Nachfolger in den Nationalrat trat; Referent für die Einführung des Obligationenrechts. Bedeutender Fürsprecher. Siehe den Nachruf von Prof. Zeerleder in Zeitschrift f. schweiz. R. NF 28 S. 610 f. „Er war der Mann mit der Stirne eines Denkers, mit den Locken eines Dichters und mit dem Herzen eines Kindes" — nach dem wundervollen und unvergesslichen Ausspruch von Bundesgerichtspräsident *E. Rott* am 25. Dez. 1900, an der Feier zum 25-jährigen Bestehen des Bundesgerichts. Er hat tiefempfundene Gedichte herausgegeben, die zwei Auflagen erlebt haben.

Charakterisierung von Stämpfli und Nikl. Niggeler bei *C. Vogt,* Erinnerungen aus meinem Leben, S. 178 f.[13]:

> „Zwei seiner (W. Snells) Schwiegersöhne, Stämpfli und Niggeler, traten später an die Spitze Berns und der Eidgenossenschaft; ersterer langjähriges Mitglied der Berner Regierung und des Bundesrates in solcher Weise, dass seine Lebensgeschichte zugleich die Geschichte der eidgenössischen Politik während zwanzig Jahren von dem Sonderbunde bis zum Jahre 1865 ist. Niggelers Wirkungskreis war beschränkter, da er nur im Grossen Rate von Bern eine entscheidende Stelle einnahm; aber seine Tätigkeit war nicht minder einflussreich in Bern selbst, wo er mit meinem Bruder Emil zur Betreibung der Advokatur sich assoziiert hatte. Beide Schwäger, Stämpfli und Niggeler, als Studenten jünger

[13] Vgl. Text S. 4 Anm. 6.

als ich, waren sehr ungleiche Charaktere. St. war unfähig zur Konversation; entweder las und studierte er mit riesigem Fleisse oder hielt Reden; jegliche gesellschaftliche Beweglichkeit war ihm versagt. N. dagegen liebte Unterhaltungen, in welchen er durch scharfsinnige Bemerkungen glänzte und zugleich Proben eines umfassenden Gedächtnisses ablegte, das sich bis auf die geringsten Einzelheiten erstreckte."

Ochsenbein, Ulrich, geb. in Thun, 24. Nov. 1811. — 5. Nov. 1890 kop. mit Emilie Marg. Sury von Kirchberg. 1825 Nidau. 1830—1834 Akademie Bern (Zofinger); verschiedene Stellen; 1834 bern. Prokurator. Mitarbeit an der „Jungen Schweiz". Bestrebungen für die Seeland-Entsumpfung. 1838 Präsident der Einwohnergemeinde Nidau; 1839 Burgerpräsident. 1845 Freischarenoberst. — 1846 Verfassungsrat; Regierungspräsident. 1847 Tagsatzungspräsident. 1848 Nationalrat, Nationalratspräsident, Bundesrat, bis 1854. Dann General einer franz. Fremdenlegion. Ende der 1850er Jahre nach Nidau zurück. 1871 in franz. Diensten unter Bourbaki. Er lag dann volkswirtschaftlichen Studien ob, war 1884 bei der Verfassungsrevision tätiges Mitglied der Dürrenmattschen Volkspartei, stellte sich 1887 beim drohenden Krieg dem eidg. Militärdepartement zur Verfügung.

NZZ 1890 Nr. 309 I u. II, 311/II (5. u. 7. Nov.). — *H. Spreng,* Ulr. O. 1819—1848.

Dr. Schneider, Johann Rudolf, geb. 23. Okt. 1804 in Meyenried, Amt Büren, Kt. Bern, als Sohn des „Gerichtssässen" und Wirtes „zur Galeere" Johann Sch. 1825—1827 stud. med. in Berlin, Göttingen und Paris. Patentiert als Arzt und Chirurg in Bern, etabliert in Nidau 1828. 1833 Grossrat, bis 1835; dann wieder 1837. 1836 „Sechzehner". Von 1832 an an der Spitze der Bewegung für die Juragewässerkorrektion. Mitgründer der „Jungen Schweiz" 1835. 1837—1846 Regierungsrat unter dem 1831er System; Vizepräsidium des Departements des Innern.

1839 Gründung der „Vierteljahrsschrift".

1841 3. Tagsatzungsgesandter (mit Neuhaus und A. v. Tillier).

1842 ebenso, mit v. Tscharner an Stelle von Neuhaus.

1843 2. Gesandter.

1846 Verfassungsrat; 1846—1850 Regierungsrat, Direktor des Innern.

1847 und 1848 2. Tagsatzungsgesandter (mit Ochsenbein und Stämpfli). Kommissär nach Unterwalden mit Dr. Bruggisser. 1848 mit Oberrichter Migy Kommissär für Neuenburg. — 1848 für Annahme der Bundesverfassung. — 1848—1856 Nationalrat und Grossrat.

Ab 1850 „Arzt und Wundarzt" in Bern; bald darauf „Inselarzt".

Grosse ärztliche Verdienste.

Fortwährende Bemühungen für Juragewässerkorrektion. Beteiligung an Ost-Westbahn. † 14. Januar 1880.

Lit.: *Ed. Bähler,* Dr. Joh. Rud. Schneider. Bern 1902. — *E. Friedli* in „Ins". — *Dierauer* V 719.

Johannes Schnell, jüngster Sohn von Dr. jur. Johann Rudolf Schnell, von Burgdorf, gest. 1865. Dr. med., Professor der Naturwissenschaften. Einer der Hauptredner an der Münsinger Versammlung vom 10. Januar 1831. Verfassungsrat 1831. Grossrat 1837—1838; Mitglied des Erziehungsdepartements 5. Mai—22. November 1837; Landammann für 1838; Rücktritt 21. September 1838 infolge des Entscheides des Grossen Rates in der Angelegenheit Napoleon. Wieder im Grossen Rate Ende 1843—1845. Erneuter Rücktritt Anfang Februar 1846, nach Aufbietung des Grossen Rates zur ausserordentlichen Sitzung. Letztes öffentliches Auftreten auf der Löwenmatte 25. März 1850 und in der Schrift „Meine Erlebnisse . . . "

(*Blösch. Haag. J. Schnell,* Meine Erlebnisse. *Eugen von St. Alban.*)

Schnell, Karl, der zweite der Söhne von Joh. Rud. Sch. Dr. jur., Notar. Grossrat von 1831 an. Vorübergehend Oberrichter, dann Regierungsstatthalter von Burgdorf. Tagsatzungsabgeordneter 1832 u. 1833. Regierungsrat 1833—1835; 1837—1838 (Zentralpolizeidirektor). † Febr. 1844 (Selbstmord).

(Biographie wie oben. Dazu *Dierauer* V 513 Anm. 58; 540 Anm. 8 und dort. zit.)

Snell, Wilhelm, geb. 8. April 1789 in Idstein (Herzogt. Nassau), Sohn des Gymnasialdirektors Dr. Christian Wilhelm S. und der Luise Simon von Simmern. Gymnasium Idstein, Maturität Giessen, stud. jur. (Grotmann, v. Almendingen). Advokat in Wiesbaden, dann Untersuchungsrichter beim Kriminalgericht in Dillenburg. 1818 Absetzung durch den Regierungspräsidenten Ibel wegen einer Petition an die Landstände für die Städte des Westerwaldes. Ging nach Wetzlar zu seinem Bruder Ludwig S., Direktor des preussischen Gymnasiums dort. 1819 als Professor nach Dorpat berufen, durch v. Almendingens Vermittlung (gefahrvolle Reise dorthin infolge Ibelscher Nachstellungen). Auf Ibels Gesuch Beschluss des Zaren auf Entsetzung und Entfernung aus dem Reich, aber mit Auszahlung des vollen Jahresgehalts und des nötigen Reisegeldes. Ueber Berlin fluchtartig nach Wetzlar und von da (Januar 1820) nach Frankfurt zum preussischen Bundestagsgesandten Freih. v. Stein; dann über Strassburg (Karl Follen und Görres) nach Chur; in Zürich Anknüpfung von Freundschaftsbanden mit Gebr. Gessner, Prof. C. v. Orelli, Obmann Füessli, Oberamtmann Hirzel. 1820—1833 *Professor an der Universität Basel.* Umarbeitung der Ehegerichtsordnung von 1717. Eintreten für Basellandschaft; 1833 Bürger von Liestal, geschenkweise. Die Bürgerrechtsurkunde vom 6. Okt. 1833 sagt, dass das Bürgerrecht „förmlich und mit einhelligem Stimmenmehr" zuerkannt worden sei „W. S., sowie seiner dermaligen Frauen und seinen Kindern", „in Anerkennung seiner, um unsere Gemeinde sowohl, als auch insonderheit um das Wohl des Cantons Basel-Landschaft erworbenen Verdienste, nicht minder in Ehrung seiner ausgezeichneten allgemeinen Leistungen als Rechtsgelehrter und Jugendlehrer überhaupt". Unterm 29. Juli 1834 sodann erteilte der Landrat des Kantons Basel-Landschaft „im Namen des

souveränen Volkes“ W. S. das Staatsbürgerrecht des Kantons, „als Beweis seiner um die Gründung und den erfolgreichen Fortgang unseres jungen Gemeinwesens erworbenen Verdienste“, „als Beweis des Dankes und der Anerkennung seiner Leistungen“, mit Inbegriff von Frau und Kindern. Die Ernennung wurde dem neuen Staatsbürger noch durch besonderes Schreiben der Staatskanzlei (II. Landschreiber: Banga) mitgeteilt, in dem es heisst: „Die Einhelligkeit, mit welcher dieser Beschluss gefasst worden ist, und die einstimmige Anerkennung Ihrer zahlreichen, Ihrem neuen Vaterlande auf die edelmütigste Weise geleisteten Dienste und Ihres ehrwürdigen Namens als Gelehrter, welche die vorangegangene Diskussion über den regierungsrätlichen Antrag belebten, lassen uns noch den Wunsch und die Hoffnung rege werden, Sie mögen diese Urkunde als ein Pfand des Wertes empfangen, welches, durch ein erneutes Wirken bei dieser Gelegenheit sowohl E. H. Landrat als E. H. Regierungsrat auf Ihre bisherige und unbezweifelt noch künftig sorgsame Zuneigung zur Basel-Landschaft und Ihrem Volke gesetzt sehen wollen.“ — 1833 nach Zürich an die Hochschule. (Freundeszusammenkünfte in der Platte.) August 1833 Eintreten für eidg. Verfassungsrat. 1834 als Professor an die Hochschule Bern berufen. (Uebriges über Lehrtätigkeit s. Einleitung.) Am 21. Okt. 1841 erteilte sodann die Einwohnergemeinde Gsteig bei Saanen einstimmig schenkweise W. S. das Bürgerrecht, auf Antrag der Fürsprecher Reichenbach und Kropfli, „als Beweis des Dankes und der Anerkennung seiner Leistungen um unsere Gemeinde sowohl als besonders um das Wohl der Republik Bern erworbenen Verdienste und namentlich auch in Ehrung seiner ausgezeichneten allgemeinen Leistungen als Rechtsgelehrter und Jugendlehrer überhaupt“. Mai 1845 Absetzung und Verbannung. 1847 Wiederaufnahme der Dozententätigkeit in Bern. Untersagung durch den Reg.-Rat (Schreiben vom 27. März 1847.) 1849 Wiedereinsetzung (siehe I. Teil). 30. November 1850 Erkrankung. Gest. 8. Mai 1851.

Verfasser zahlreicher Memoriale, Rechtsschriften, Gutachten, auch Zeitungsschriftsteller. Hat kein grösseres wissenschaftliches Werk selbst herausgegeben.

(Nach: Wilh. Snells Leben und Wirken. Von einigen Freunden dem Andenken des Verstorbenen gewidmet. Bern, Druckerei der Berner Zeitung, 1851.)

Zur Würdigung W. Snells vgl. auch *Eugen von St. Alban* II 108 ff. „ein sehr gutmütiger, aber auch dabei ein sehr schwacher Mann, der sich, von einem hohen Grade politischer Eitelkeit besessen, für eine politische Capazität hält, und so alles aus sich machen lässt, was der listige Radikalismus aus ihm machen will“. Ueber sein Benehmen gegen Baselstadt anlässlich der Trennung: *Andreas Heusler,* Geschichte der Stadt Basel, S. 126: „Er ... hat ... seine Dankbarkeit dadurch bezeugt, dass er in dem Teilungsprozesse zwischen der Stadt und der Landschaft als Anwalt der letztern an der Zerstörung der Universität gearbeitet hat, die ihm Schutz und Zuflucht gewesen war.“

Weingart, Aug., geb. 26. Sept. 1797, gest. 28. Januar 1878. Erst Lehrer in Chaux-de-Fonds, Progymnasiallehrer in Biel (1830—1836), dann in Bern, ab 1851 in der Buchdruckerei Weingart & Cie. (im Besitze von J. R. Schneider). 1845 Freischärler, 1846 Verfassungsrat, 1846—1860 Nationalrat.

(Z. T. nach Bähler, z. T. nach Prof. Dr. G. Tobler in Blätter für bern. Geschichte etc. II 65 ff.)

Weyermann, Albrecht, aus regimentsfähigem Burgergeschlecht der Stadt Bern stammend, geb. 1809 daselbst. Erzogen im Waisenhaus Bern, dann allgemeine und theologische Studien an der Akademie. 1832 Pfarrer in Binningen. Anhänger der Sache der Landschaft, Teilnehmer am Gefecht an der Hülftenschanze, wo er einem gefangenen Garnisönler, den ein Trupp Birsecker niedermachen wollte, das Leben rettete. — 1842 Pfarrer von Gsteig bei Interlaken. 1845, 26. Januar, Redner an der Volksversammlung in Wimmis für die Jesuitenaustreibung. Dann Teilnehmer am zweiten Freischarenzug, an dem er gefangen wurde. 1846 Verfassungsrat, Staatsschreiber, 1849 Präsident des Zentralkomitees zur Unterstützung für die Flüchtlinge in der Schweiz. 1850, nach dem Sturz der 1846er Regierung (sein Nachfolger war, als einzig angemeldeter, M. v. Stürler [14]), Mitgründer der Parketteriefabrik in Interlaken, zusammen mit Seiler und Indermühle; nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft blieb W. an der Spitze des Unternehmens bis 1870. Nationalrat 1851—1857. — 1870 trat er von der Parketteriefabrik zurück und ging wieder zum Pfarramt über, als Pfarrer von Utzenstorf, wo er am 15. Februar 1885 starb, „nach langjähriger Krankheit“. Als besonderer Charakterzug sei erwähnt, dass er eine 1883 beschlossene Personalzulage von 500 Fr. ablehnte, da er damals schon sehr invalid war.

„Was er während seines Lebens gekämpft und erkämpft, war dem Wohle des Vaterlandes gewidmet.“ „Pfäffisches Wesen war ihm fremd; er blieb, was er gewesen, ein Mann des Fortschrittes vom Scheitel bis zur Sohle und ein guter Demokrat.“ Eine „seltene Rednergabe“ ward ihm nachgerühmt.

Nekrologe siehe besonders „Bund“, 18. Febr. 1885 (Nr. 481); „Basler Nachrichten“, Beil. zu Nr. 42 von 1885, 19. Febr.; „Züricher Post“, 18. Febr. 1885 (Nr. 41); „Schweizer. Handels-Courier“, 19. Febr. 1885 (Nr. 42).

---

[14] 16. Nov. 1850. W. hatte noch 93 Stimmen erhalten.

III. Die Vertretung Berns im Stände- und Nationalrat 1848—1854.

A. Ständerat.

1848	1850	1851	1854
*Niggeler	†Bösch	†Kurz	*Stämpfli
*Migy	*Migy	†Boivin	†Boivin
	B. Ztg. 1850, Nr. 162, S. 2.	B. Ztg. 1851, Nr. 328, S. 2	

B. Nationalrat.

	1848	1850	1851	1854
Mittelland:	*Ochsenbein (bis zur Wahl in den Bundesrat)		†Blösch	†Blösch
	†Fueter		†Fueter	†Fueter
	†v. Tillier		†Gonzenbach	†Gonzenbach
	†Fischer		†Straub	†Kurz
Seeland:	*Weingart		*Stämpfli	*Stämpfli
	*Neuhaus		*Schneider	*Schneider
	*Stämpfli (2. Wg.)		*Weingart	*Weingart
Oberaargau:			*Bützberger	*Bützberger
	*Schneider, Dr. J. R.		*Vogel	*Vogel
	*Vogel		*Hubler	*Hubler
	*Kohler, Obergerichtspräsident		*Stockmar	*Steiner
Emmental:	*Ochsenbein, dann alt Reg.-Rat J. Schneider		*Lehmann	*Gfeller
			*Gfeller	*Bühlmann
	*Funk		*Karrer	*Karrer
	*Karrer, Regierungsstatthalter		*Bach	*Bach
Oberland:	*Lohner, Major, Thun		*Lohner	*Karlen
	*Seiler		*Weiermann	*Weiermann
	*Imobersteg		*Imobersteg	*Moser
	*Karlen, Kommandant, Erlenbach		*Karlen, Erlenb.	*Imobersteg
Jura:	*Stockmar		†Moschard	*Migy
	*Péquignot		†Elsässer	*Carlin
	*Revel		†Moreau	*Revel
			†Aubry	*Stockmar

* = freisinnig, † = konservativ.

IV. Die Stämpflischen Liegenschaften in Janzenhaus.

Wengi Grundbuch Nr. 1 A Fol. 100. (Uebertrag aus dem Frienisberg Kontraktenprotokoll Nr. 7 p. 441, aus Anlass einer Grundbuchbereinigung):

Durch Auskaufbrief vom 14. Weinmonat 1784 haben Elsbet Fridrich, Wittwe des Bendicht Stempfli zu Janzenhaus und ihr Sohn Bendicht Stempfli an ihren geliebten Schwager und Onkel den wohlbescheidenen

Hans Stempfli zu Janzenhaus verkauft: ihr den Verkäufferen als halbige Theille an jenem Bauern- oder Lehengute, so in Ihr Gnaden Kloster Frienisberg Lehen- und Bodenzinspflichtig sich befindet und welches ihr Ehemann und Vater sel. mit und nebst dem jezige Käufferen von ihrem verstorbenen Vater sel. Adam Stempfli unterm 3. Mayen 1771 gemeinsam erworben haben: etc.

Wengi G. B. I B/12. Uebergang an die Söhne Hans, Bendict und Niclaus Stämpfli durch Abtretungs-, Schleiss- und Teilungsschrift vom 30. und 31. Jännermonat 1804.

Im gleichen Akt hat auch Niklaus Stämpfli seinen Anteil an die beiden andern Brüder abgetreten.

Wengi G. B. 4/214. Die Brüder Hans und Bendicht Stämpfli teilen die Liegenschaften durch Akt vom 4. April 1836, gefertigt 8. April 1836. Hans, Vater von Bundesrat Stämpfli, nimmt das obere Heimwesen.

Wengi G. B. 5/482. Durch Abtretungsbeile vom 8. Sept. und 29. Okt. 1842, gefertigt den 2. Dez. 1842, hat Hans Stämpfli von Schwanden, in Janzenhaus abgetreten an seine Söhne:

a) Johannes St. 33 Jahre alt,
b) Jakob Stämpfli 22 Jahre alt (späterer Bundesrat),
c) Bendicht St. 20 Jahre alt,

alle noch unverehelicht, von ihrem Vater unabgeteilt und daher noch in dessen älterlicher Gewalt stehend, durch den ausserordentlichen Beistand Bendicht Stämpfli zu Scheunenberg vertreten.

Wengi G. B. 7/456. Durch Kauf vom 26. Mai/13. Juli 1855, gefertigt den 26. Januar 1856 haben sodann

Jakob Stämpfli, Bundesrat, in Bern und

dessen Geschwister das Besitztum veräussert an Bendicht Dick, von Ottiswil, dessen Nachfolger solches noch angehört.[15]

Anmerkung. Die *Steigerungspublikation* vom 11. April 1855, Berner Zeitung 1855, Nr. 110 S. 4, lautet:

Die Erben des Hans Stämpfli sel. zu Janzenhaus, Kirchgemeinde Wengi, werden Samstag, den 26. Mai nächsthin, Nachmittags 1 Uhr, im Wirtshaus zu Wengi an eine öffentliche Kaufssteigerung bringen: ihren in Janzenhaus gelegenen Bauernhof, bestehend in einem Bauernhaus, Ofenhaus mit Speicher, ca. 51 Jucharten Acker- und Mattland und 9 Jucharten Waldung; die vom Hause entfernter liegenden Stücke, wie die Matten auf dem Wengi-Moos und die Scheunenberg-Matten, der Erlenacker und die Holz- und Schwarzbachäcker werden auch in besondern Ausruf kommen. Der Hof liegt nahe an der Büren-Bernstrasse. Die Zahlungsbedingungen lauten sehr

---

[15] Gefällige Mitteilung von Hrn. Notar Segesser in Büren.

günstig. Die Voröffnungen können 14 Tage vor der Steigerung bei dem unterzeichneten Amtsnotar in Büren eingesehen werden.

Büren, den 11. April 1855.

Namens der Erben Stämpfli:
Burri,
Amtsnotar u. Rechtsagent.

Bewilligt:
Der Regierungsstatthalter:
Kaiser.

V. Stämpflis Familienverhältnisse.

Jakob Stämpfli verheiratete sich am 6. Dezember 1845 (kop. in Kirchberg) mit Susanna Rosine *Elise Snell,* der jüngsten Tochter von Professor W. Snell, geb. 26. Dez. 1826 in Basel.[16] Aus der Ehe gingen sechs Töchter und zwei Söhne hervor; doch starben von jenen zwei in ganz zartem Jugendalter, zwei andere im 22. resp. 25. Altersjahr. Von den beiden andern ist das jüngste Kind, Bernhardine Julie Hedwig *Selma,* geb. 4. Dez. 1862, in Bern in musikalischen Kreisen noch in lebendiger Erinnerung: sie war jahrelang geschätzte Klavierlehrerin; gestorben 14. März 1905. Der älteste Sohn Joh. Hch. *Wilhelm,* geb. 1850, 29. Dez., kop. Januar 1874 mit Emma Rosina Rubeli aus Tschugg, war Verwalter des „Lindenhofes" in Witzwil und nachher eidg. Pulververwalter in Worblaufen; gest. 1903, kinderlos. Der jüngere Sohn, *Hektor,* geb. 1854, wanderte 1879 als stud. jur. nach New-York aus, wo er Besitzer einer Apotheke wurde und sich verheiratete; kinderlos gestorben.

Nachkommen sind einzig vorhanden vom ältesten Kinde: Luise Bertha *Hedwig,* geb. 30. August 1846 (gest. 1887 in Bern), kop. 3. Sept. 1866 mit Theodor *Weiss* von Zürich, Oberingenieur der N. O. B. (geb. 8. Sept. 1829, gest. 23. Febr. 1914).[17] 4 Kinder:

---

[16] Die andern Töchter waren verheiratet mit: *Holzinger,* Rektor in Murten, dann Professor an der Kantonsschule in Aarau; *Alban,* Arzt in Steffisburg; *Pedotti,* im Engadin; Niklaus *Niggeler.* Von den beiden Söhnen W. Snells starb der eine — Christ. Ludwig — jung; der andere, Rudolf, war Kunstmaler und längere Zeit Lehrer des Zeichnens an der Kantonsschule Zürich.

[17] Der Vater von Th. Weiss, Heinrich Weiss, Oberstlieutenant, Zeughausdirektor in Zürich (Bürger von Zürich, Familie urspr. von Toussen, Pfarrei Obfelden, Kt. Zürich, verbürgert in Zürich 1814, siehe Bürgeretat von Zürich sub „Weiss B"), war 1862 von Stämpfli als Mitglied der Expertenkommission für Handfeuerwaffen ernannt worden. Vgl. den Bericht der Mehrheit dieser Kommission BBl. 1863 I 78 ff.; Minderheit eod. 95 ff.; Protokoll über eine Sitzung: 114 f. (unterschrieben von St.). Schon 1855 war er Mitglied der „Pulverkommission", welche ebenfalls von Stämpfli konsultiert wurde. Siehe Bd. II.

1. Hedwig *Emma,* verheiratet mit Rud. Schärer, med. pract. von Bern (Sohn von Waldaudirektor Rud. Schärer, einem bekannten radikalen Berner Politiker), in Altstätten (St. Gallen). Ein Sohn, *Rudolf* Theodor, Dr. med. und med. pract., geb. 1891.
2. Karl *Theodor,* Dr. jur., Bundesrichter. Kinderlos verheiratet mit Jeanne Gudefin von Tournus bei Mâcon, verw. Leresche von Lausanne.
3. Marg. *Gertrud.* Wohnt in Zürich.
4. Julius *Max,* Maschinenoberingenieur S. B. B., verheiratet mit Maria Weyermann von Bern, einer Enkelin von Pfarrer und Staatsschreiber Albr. Weyermann. Ein Sohn: *Rudolf* Theodor, geb. 1910.

Die Literatur über Stämpfli

ist sehr spärlich. Zu erwähnen sind die kleinen Monographien von

A. Hohl, Denkschrift, 1884 (zur Einweihung des Denkmals auf der Grossen Schanze in Bern);

Alb. Gobat, in „Fils de leurs oeuvres" (Sammelwerk, Verlag Zahn, ohne Datum), S. 194 ff., mit manchem Guten, aber von Gagliardi, A. Escher, nicht zu Unrecht Apologetik und Panegyrik genannt.

Rich. Feller, Hochschulvortrag 1914. Eine recht tüchtige Charakterisierung. Vielleicht in der Beurteilung der Tätigkeit Stämpflis zur Opposition nicht ganz richtig.

Wiederabdruck im Auftrag des freisinnig-demokratischen Pressvereins des Kantons Bern.

Im übrigen nur Zeitungs- und Kalendernekrologe, von welch letztern gut der von J. S. (nach „Zür. Post") im „Republikaner" 1880, S. 64 ff. Hier sehr richtig: „(Er) übte bei dem Verfassungswerk (1846) einen massgebenden und ehrenvollen Einfluss aus, der einer genügenden Würdigung leider noch entbehrt und freilich nur im Zusammenhang mit vielem andern sich richtig charakterisieren lässt."

Berichtigungen.

S. 17 Anm. 12 Zeile 3 statt W. Raaflaub lies *F.* R.
„ 245 Zeile 17 von oben statt Obligationen-Kapitel lies Kapital.
„ 282 „ 8 von unten (Text) statt Strassenhandel lies Straussenhandel.
„ 289 „ 13 von oben statt 1848 lies 1847.
„ 296 „ 12 von oben statt werde lies werden.
„ 363 „ 3 von unten (Text) statt heitern lies heiterern.

Inhaltsverzeichnis.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21317 5315